

Höchst-nothwendige und nützliche

Erinnerung /

Welcher gestalten man sich zu diesen gefährlichen Zeiten
für der

Leidigen Pestilenz /

durch gute Mittel vorsehen und erhalten möge.

Zu männiglichens Nutzen / erstlich in Lateinischer Sprach /
nunmehr aber auf gnädigsten Befehl

Ehro Eminenz und Hoch-Fürstl. Gnaden
Herrn Herrn

LEOPOLDI

Der Heil. Röm. Kirchen Cardinals von
Colloniz / und Bischoffs zu Raab &c. &c.

Dem gemeinen Besten zu Gutem / in das Teutsche übersetzt.

ANNO 1692.



Lands, Fürstlich, und andere Weltliche Obrigkeiten.



Jewohlen zwar allezeit tragenden Amts halber denen des gemeinen Weesens Vorstehern obliegt / dero Unterthanen etwann bevorstehende üble Zufäll mit tauglichen Mitteln abzumenden / so werden doch jene um weit mehrers zur Zeit der Pest hierzu verbunden / alldieweil daselbst unterweilen ganze Landschaften in erbärmlichen Stand gesetzt werden / wann diesem abscheulichen Ubel nicht zeitlich vorgebogen wird / worvon dann in nachfolgenden gehandelt werden solle.

1. Sollen die Obrigkeiten alsobalden die nächst-angränzende Stadt / Flecken und Dörffer schriftlich ermahnen / daß sie jegliches mit der Pest inficirtes / und vormalen nicht bewustes Ort

2. Ihren vorgesezten Stadt-Magistrat andeuten / und was gestalten die Vorsehung dessentwegen beschehen / anzeigen.

3. Sollen sie embsigst nach denen mit der Pest würcklich so wohl in ihren als anderen Herrschaften angegriffenen Orten nachfragen / und dero Specificirung zu jedermänniglichen Warnung affigiren lassen / auch alle Gemeinschafts-Haltung so wohl in Person / als auch in Briefen (ausser der höchsten Noth) denen Ihrigen verbieten.

4. Sollen auch alle Abweeg in der Ordinari-Land-Strassen abgethan werden / und solle dessentwegen jegliches Orts Vorsteher bevor seyn / die Zuweeg als auch dero eigene Thor und Päß zu sperren.

5. Neben denen Gräniz-Wachten / welche auf das strengste gehalten werden sollen / müssen auch an denen äussersten Orten vor der Stadt / oder denen Flecken und Märckten noch andere gewisse Wachten gehalten werden / welche gewisse Schrancken und Hütten haben sollen / allwo getreue und verständige Männer bestellet seyn / welche die fremd-Ankommende / von was Orten sie seyn / befragen sollen. Und dasern sie vermercken solten / daß ein dergleichen fremd-Ankommender an einem verdächtigen Ort gewesen / ihm alsobald zurück schicken / oder aber die deswegen Zweifelshastige / an die hierzu bestellte Beamte schicken.

6. Sollen sie auch in denen Gränizen der Landschaft vor diejenige / so wegen einer Contagion verdächtig vorkommen / gewisse Häuser zu Überstehung der Quarantena bestellen / in welche Häusern aber nicht diejenige genommen werden sollen / welche sonst zu Nutzen der eigenen Burgerschaft ausser denen Städten aufgebaut werden / sondern sie sollen gänzlich das Land meiden. Welche aber dannoch aus denen inficirten Orten dahin zu kommen sich unterstuden / sollen durchaus in kein dergleichen Quaranten-Haus eingelassen werden.

7. Keine / wer die auch seyn mögen / sollen hierzu eingenommen werden / welche nicht sattsame Rundschaft und Fæde so wohl wegen ihrer eigenen / als des Orts Gesundheit / von wannen sie kommen / vorzeigen können; In welchen also genannten Fæden und Attestationen auch dero Alter / Gestalt des Angesichts / und Statur specificiret seyn solle.

8. Im fall aber die Gräniz oder das Ort / allwo die Fremde ankommen / wegen der leidigen Seuche in Zweifel und ungewisst stunden / solle der Fremde einen Körperlichen Eyd ablegen / daß er innerhalb jüngst-verwichenen vierzig Tagen an keinem inficirten Ort gewesen seye.

9. Solle in das Land aus denen nur in etwas inficirten Orten nichts von lein- noch wollener Waaren einzuführen verstattet / sondern bey dero schon würcklicher Betretung in dem Land schleunigst zuruck geschaffet werden; Wann aber solche weiter in dem Land begriffen werden / solle selbige mit Überstehung einer strengen Quarantænæ, und eines von denen Leuten entferneten Orts an frischen Luft ausgestellt werden.

10. Die Quarantena, (welche allezeit auffer denen Städten und Flecken zu halten) solle also beobachtet werden / daß an das hierzu ausgezeichnete Ort keiner der bösen Kranckheit halber verdächtiger eingelassen / sondern die mit der Kranckheit Behafte in die Spitäler und Lazaret eingenommen werden sollen / damit niemand Noth halber verderbe.

11. Die Häuser / Gassen und Abfluß sollen so viel möglich ist / rein und sauber gehalten werden.

12. Keiner von denen auswendigen Bettlern / welcher nicht in demselbigen Ort oder Bezirck von Jugend auf seine Aufenthaltung gehabt / geduldet werden; welche aber noch von einigen Kräften seynd / sollen gemeine leichte Arbeit verrichten / die Auswendige aber aus dem Land geschaffet werden.

13. Wann schon würcklich die Pest eingerissen / solle einiger Bettler unter der Gemeinde nicht gelassen / sondern da selber von der Kranckheit oder äußersten Noth angegriffen wurde / und dahero ihme selbst die nothwendige Lebens-Mittel nicht verschaffen könte / in die inwendig aufgerichtete Spitäler eingenommen werden; Entgegen aber die Land-Laufer und Starcke / andern zum Abscheu an die Schand-Säule gestellt / und da sie hierüber noch betreten wurden / mit dem Staub-Besem abgestraffet werden sollen / welches der Sachen Beschaffenheit nach von denen inländischen Bettlern / wie auch von allen / so dergleichen Gesindel aufhalten / zu verstehen ist.

14. Sollen die Vorsteher und Stadt-Obrigkeiten fleißigst dahin gedacht seyn / daß bey einreißender Pest erfahrne Beicht-Väter ausgesetzet werden / welche denen verdächtigen oder inficirten Personen in der Seelen-Sorg beystehen / beynebens sollen sie wohl acht haben / damit nicht der ausgesetzte Priester oder Pfarrer ohne Unterscheid denen Krancken und Gesunden die H.H. Sacramenta darreiche / sondern es solle diesem Priester anbey noch einiger zugesellet werden / welchen / wann der Pfarrer des Orts nicht annehmen wolte / noch auch einen andern vor ihm stellet / solle die weltliche Obrigkeit bey solchen vorhandenen Nothstand befugt seyn / einen solchen Gesell-Priester zu verordnen / und denselben bey bevorstehender Gefahr aus denen Gehenden und Einkünften der Pfarr seine Unterhaltung auszeichnen.

15. Ingleichen sollen die Herrschaften zeitliche Vorsorg in Verordnung der ihnen und der Gemeinde geschwornen Medicorum, Barbierer und Bader thun / damit sie bey einreißender Kranckheit nicht von der Stadt fliehen / sondern dem Ort / wovon sie bis dahin ihre Unterhaltung gehabt / treulich dienen / welche sodann auch ihnen um Mit-Gesellen umsehen sollen. Wann aber die Menge dergleichen Leut vorhanden wäre / können einige von denenselbigen / jedoch mit austrücklicher Erlaubnus des Orts Obrigkeit / anderer Orten zu verreisen entlassen werden.

16. Meistens aber/ und zwar bey würclicher Straf solle beobachtet werden/ daß die Barbierer und Bader auf keine Weiß ohne Unterscheid zu jeglichen Personen gehen; sondern es solle einer im Lazaret vor die würclich mit der Pest Behafte / ein anderer vor die in dem Gesund - Spital / oder dem Ort/ allwo man die Quarantenam haltet/ und dann einer/ welcher die in denen verdächtigen Häusern Krancke oder Gesunde besuchet/ bestellet/ und ihnen eine monatliche oder jährliche Besoldung ausgeworffen werden.

17. Dieses zwar so vorbesagt / ist zu verstehen von einem solchen Ort / allwo der Arzten und Barbierer die Menge gehabt wird; in denen kleinern Städtlein aber/ allwo bißweilen nur ein Medicus, oder ein und anderer Barbierer gefunden wird/ allda sollen die Barbierer und Bader nach Rath des Medici denen Gesunden und Krancken ihre Hülff leisten. Wann aber der Medicus selbst einige Krancke zu curiren sich unterfangete/ solle er auch der Instruction, welche die Inficirte nachleben müssen/ unterworffen seyn.

18. Dafern aber an einem Ort nur ein Barbierer oder Bader gefunden wurde/ so solle derselbe sich um einen Gesellen bewerben/ damit einer aus ihnen denen Gesunden/ der andere aber denen Krancken diene/ und solle sie aus dem nächsten Ort so wohl die Präservativ- und Curativ-Mittel beyschaffen; wann aber dergleichen Leut nicht zu finden wären (wie es auf denen Dörffern ganz gemein ist) so sollen die Herrschaften zeitlich darob seyn/ daß ihren Unterthanen dergleichen nothwendige Personen gegen ihrer Bezahlung verschaffet werden/ in Abwesenheit aber deren Herrschaften sollen solches deren Orten Regenten und Bervalter verrichten.

19. Jegliche Herrschaft solle ihre Apothecker / Materialisten / und dergleichen Leut dahin anhalten/ daß sie zur Zeit der Pest genugsamen Borrath / absonderlich an Granat - Aepflen / Lemonen / Citronen / Pomeranzen / Capern / und dergleichen haben.

20. Weilen auch zur Zeit dieses grassirenden Übels zu denen inficirten Orten die Zufuhr der nothwendigen Lebens-Mitteln gesperrt zu werden pfleget / deswegen sollen die Herrschaften bey grosser Straf ihrigen unterhabenden Bestand-Wirthen / Tzafnern / und anderen Vorkäuslern auferlegen/ daß sie ihnen einen zimlichen Borrath so wohl an Lebens- als Arzeneey-Mittlen verschaffen; es sollen aber anbey die Herrschaften dahin gedacht seyn/ das ihren Unterthanen die Zufuhr nicht gänzlichen gesperrt werde.

21. Sollen aus der Regierung/ Stadt-Rath / oder gemeinen Burgerschaft (welches in denen vornehmen Städten gar gebräuchlich) etliche verständige Männer verordnet werden / welche das Directorium Sanitatis halten / die Viertel der Stadt ordentlich eintheilen / und die Verordnung wegen der Arzt / Barbierer / Lazaret- und Spital-Bätter / item der Todten-Graber / Siech-Knecht / und s. v. Roth-Führer / auch anderen dergleichen Leuten thun sollen / welche alle sodann diesen Vorstehern untergeben / und bey ihnen Nachricht in einem und andern nehmen sollen.

22. Ingleichen sollen auf denen Gränzen Aufseher gehalten werden / welche der Ankommenden ihre Föede auf das schärfste examiniren solle / ob selbe zu Haltung der Quarantena anzuhalten / oder aber gar zuruck zu schicken seye: derentwegen die Regenten / Bervalter und Pfleger strenge Rechenschaft werden geben müssen / wann sie einige Fremde ohne authentische Föede, oder ganz ohne selbe eingelassen haben / weswegen sie von denen Kayserlichen und Königlichen Land-Gerichtern dieser ihrer grossen Nachlässigkeit halber / in einer so wichtigen Sach/ zur billichen Straf gezogen werden sollen.

23. Weilen die vollkommene Anzahl der Zeugen in Verfertigung eines Testaments / eines Inficirten zur Zeit der Pest nicht zugelassen werden kan ; als solle von dem Magistrat , oder des Orts Herrschaft einiger Burger / so allezeit eines guten aufrechten Wandels gewesen / zu einem geschwornen Notario gesetzt werden / welcher des Testirenden letzten Willen verfasse / welches Testament dann auch künftig gültig seyn solle / wann nur noch ein Zeug vorhanden / welcher betheuren kan / daß er vorbemelten Notarium an dem Ort gesehen / oder gehöret habe / jedoch solle mit dieser Vorschreibung eines andern Orts Gerichtsbarkeit nichts benommen werden.

24. Auf gleiche Weiß sollen an statt der sonst Ordinari von denen Gerichten und Stadt-Magistraten auf bestellte Gerichts-Personen andere bestellet werden / welche in denen inficirten Häusern die Inventuren der Mobilien vornehmen / welche Mobilien auch durch die Säuberer der Stadt gereiniget werden sollen.

25. Auf Unkosten der Gemeinde sollen neben denen Ordinari, auch noch andere Stech-Knecht und Todten-Graber vor die Pest-Inficirte bestellet werden / also / daß diejenige / welche in dem Lazaret dienen / nicht zu Austragung andern Todten-Cörper / oder deren / welche die Quaranten halten / sollen zugelassen werden / und sollen diese Leut an abgesonderten Orten wohnen. Man solle auch denen in dem Lazaret an der Pest gestorbenen besondere Gräber von denen / welche in anderen Häusern verschieden / auszeichnen.

26. Zu Bezahlung dieser vorgedachten Leut / solle jegliches Ort ihre Gemein-Cassa dargeben / und so wohl die Herrschaft als Untertanen darzu einwilligen.

27. Die Unkosten vor die Inficirte / welche zu ihrer Cur / oder Erbens-Bestättigung seynd ausgeleget worden / sollen hinwiederum von ihren Verlassenschaften / oder Erbtheilen gut gemacht / da aber deren keines vorhanden / aus der Gemeinde Cassa bezahlet werden.

28. Sollen gewisse und geschworne Personen bestellet werden / welche die wegen der Pest verdächtige Häuser mit einem einfachen / die würcklichen Inficirte aber mit einem doppelten Creuz bezeichnen und versperren sollen / auch keinen einigen Menschen bis innerhalb vierzig Tag heraus zu gehen verstaten ; denen Beschauern aber ligt ob / daß sie täglich vor dergleichen Häuser gehen / der darinnen Wohnenden ihre Nothdurft ausforschen / und ihnen so wohl die Nothwendigkeit an Victualien als Medicamenten verschaffen.

29. In denen Orten / allwo kein Lazaret nicht ist / solle ein besonderes Ort bestimmet werden / welches so wohl vor die Inficirte / als die / welche die Quaranten halten / tauglich seyn mag / welches ingleichen von denen Wohnungen des Beicht-Batters / Barbierers / und anderen hierzu gehörigen Bedienten zu verstehen ist.

30. Wann wegen einer bösen Kranckheit entweder in der Stadt / oder in der Gegend von 3. Meilen einiges Anzeigen sich verspühren ließe / solle der Vorsteher oder Richter des Orts / bey Verliehrung seines Amts und Gerichtsbarkeit / alle Kirch- und öffentliche Marck-Tag verbiethen : die Zufuhr des Holz und anderer höchst-nothwendigen Sachen solle auffer der Stadt / bey dem hierzu gerichteten Feuer abgeleget werden / worüber der Marck-Richter fleißige Obacht tragen solle / daß dergleichen Sachen der Stadt unfehlbar zugebracht werden.

31. Zur Zeit der Pest solle niemand in die Wein- oder Brandwein-Häuser (ausgenommen der Fremden) eingelassen werden / sondern es solle ein jedwe-

derer Hauß-Batter zu Vorsorg der Seinigen dergleichen Getränd in seinem Hauß vorhin haben.

32. Zu denen Kinds-Tauffen sollen nicht mehr als 3. Gevatters-Leut: zu denen vornehmern Hochzeiten auffer dem Bräutigam und Braut 12. Gäst / bey denen Gemeinen aber nur 6. und zwar gesunde Männer zugelassen werden.

33. Die geistliche Obrigkeit solle die öffentliche Gebetter und Processionen dem Volck einstellen / wann einige Gefahr der Pest verspühret wird / und solches so lang / biß das ganze Land von derselbigen gänzlich befreyet seye.

34. Weilen auch mit größter Behutsamkeit der Gottes-Dienst in denen Kirchen bey dergleichen schwebenden Gefahr zu verrichten; ja bey gar starck grassirender Pest öffentlich gar auszulassen ist / als solle nur aufs höchste denenjenigen / welche annoch wohl gesund / zu ihrer absonderlichen Andacht die H. Sacramenta öffentlich dargereicht werden.

35. Alle Music / Spiel / Tanz- und öffentliche Schau-Plätz / sollen bey würcklicher Straff verbotten seyn.

36. Niemand / wer der auch seye / solle zur Zeit der Pest / oder wann selbe schon nachgelassen (welches denen Juden zum schärffesten verbotten wird) weder heimlich noch öffentlich / oder auch auf dem Ländel-Marcß etwas von alten Kleydern / Beth-Gewand / oder andern Haußrath / verkauffen / sondern / wann dergleichen Verkauffer betreten wurden / sollen sie / andern zum Exempel ernstlich abgestraffet werden / es seye dann / daß dergleichen Mobilien die Directores Sanitatis nach reiffer Überlegung befunden / daß solche in keinem inficirten Ort gelegen / noch hergebracht worden seye / in welchem fall diese Vorsteher auf solch-vorkommende Sachen ihre Sigill aufstrucken / und also zu verkauffen erlauben werden. Die übrige aber / so dergleichen nicht haben / sollen der Straf unterligen.

37. Wann nun aus Göttlicher Barmherzigkeit die leidige Seuche nachlasset / so solle über öffentlichen Ruf und affigirte Patenta jedermann kund seyn / bey würcklicher Lebens-Straf treulich zu offenbaren diejenige Häuser / Zimmer und allerhand Haußrath / welche / obwohlen eine kurze Zeit eine inficirte oder verdächtige Person gebraucht hat / damit nicht mit deren Gebrauch die Seuch wiederum einreisse / sondern es sollen dergleichen Sachen gereiniget / und die hierzu Verordnete denen Eigenthumern eingehändiget werden.

38. Es solle auch kein Obrigkeit einem Fremd-Ankommenden einen Paß ertheilen / er seye dann ganzer 14. Tag an dem Ort gewesen / oder er habe gewisse Bezeugnuß der Gesundheit halber des Orts / von wannen er kommen / aufzuzeigen.

39. So wohl die weltlich- als geistliche Obrigkeiten / sollen die Größe des Verbrechen derjenigen / welche dergleichen gute Satz- und Ordnungen verachten oder übertreten / auf das schärffeste / als gleichsam wider öffentliche Todtschläger der Gemeinde / straffen; sintemalen in dergleichen Fall einziger Respect der Person / wer sie auch seyn mögen / nicht in geringsten zu erwegen / auch des gemeinen Weesens Nutzen vor das höchste Gesatz zu schätzen ist; jedoch sollen die Straffen der Ubertreter nach Proportion des verursachten Schadens oder Umständ / nach der Billigkeit gemäßiget werden / damit nicht die Größe der Straf die Schuld überschreite; demnach dergleichen Ubertretern das Land verwiesen / oder sonst ein Schandmal angethan werden kan.

40. Alldieweilen schier nicht möglich / daß jeglicher Sachen Vorfällenheit / und aus denenselben die Satzungen und Mittel vorgeschrieben werden können /

berowegen wird jeglicher Oberer seiner Ehren und Pflicht vermahnet / Kraft welcher er aus gemeinen Rechten seiner unterthänigen Gemeinde verbunden ist / Damit er keine Arbeit noch Unkosten spahre / sondern aufs äusserste und väterlich dahin gedенcke / damit von seiner Herrschaft dieses Ubel abgewendet / oder da es schon würcklich eingerissen / gedämpffet werde / und damit seiner Unterthanen allgemeinen Untergang mit Wachtsamen Aug vorbeiege / welches dann geschehen wird / wann ein dergleichen Befehlshaber ein fromm / keusch / nüchteres Leben führet / und sich von der Nachbarschaft von denenjenigen Dingen berichtiget / deren Wissenheit bey solchen Läuften erfordert wird.

41. Letztlichen wird mit diesem anderer Orten Satzungen nicht das geringste benommen / sondern selbe in ihrem Werth gelassen / wann sie nur erleidentlich / und zu Sicherheit des Orts dienlich seynd.

Directores Sanitatis.

1. In jedwederer aus diesen Vorstehern solle ihme bis aufgetragene Umziehung vor andern angelegen seyn lassen / und die ihme Untergebene zu Vollziehung ihrer Dienst anstrengen.

2. Solle ein jeder auf diesen von denen Rottmeistern der Gassen / und andern Leuten / meistens / welche sein Viertel betreffen / ausforschen / auf was Weiß dieses Ubel auskommen / und die dessentwegen entstandene Schrecken und Furcht gestillet werden künden.

3. Alle drey Tag solle ein dergleichen Vorsteher die Herrschaft des Orts von denen wichtigern Sachen berichten / und so er etwas befihlet oder angeordnet / andeuten / in denen aber noch grösseren Dingen / welche seinen selbst-eigenen Vollzug nicht unterworfen / dero Aufschub aber gleichwohl scheinete / solle alsobalden dessentwegen den Obern des Orts / oder dessen Gewalttrager die Nachricht beschehen.

4. Wann er von einigen Haus- oder Weicht- Watter / Medico, oder sonst jemand andern vermahnet wurde wegen eines Inficirten / solle derselbige alsobalden verschaffen / daß der Barbierer zu dem Kranken gehe / denselbigen besichtige / und hierüber schriftliche Nachricht ertheile.

5. So solle auch ein anderer wissen / welche aus vorgedachten Leuten in die Spitäler / Lazaret / oder welche letztlich in denen besondern Häusern (aus Christlicher Liebe des Haus- Watters) zu lassen / oder zu schicken seynd / welchen auch von dem Eleemosynario unterschiedliche Anhäng- Zeichen gegeben werden sollen / die Vorsteher aber in allweg von dem Medico die Unterricht / wornach er sich zu halten habe / einholen mag.

6. Wegen der Pestischen beyderseits hat es gleiche Gestalt / als wann an der Sach selbst die leidige Seuch registerte / welche dergleichen Vorbotten schicket.

7. So bald einige Nachricht eingeloffen / daß eine Person an der Pest Franck liege / solle er alsobalden in das Haus zu Hinwegtragung des Kranken in das Lazaret die Siech- Knecht abordnen / und denselben von dem Eleemosynario das Lazaretische Zeichen mitgeben / damit er geraden Weeg und heimlich dahin gebracht werde.

8. In dergleichen Zufall solle der Director Sanitatis denen Haus- Vätern bevor lassen / wann sie ein dergleichen Kranken bey noch sattsamen Raum des Haus von denen Inwohnern abgesondert / in ihren Häusern behalten wolten / welches aber auf keine Weiß zuzulassen ist / wann wegen Enge der Zimmer und Wohnungen einige Gefahr entstehen möchte / sintemalen alsdann der

Krancke auch wider Willen des Hauß- Vatters / jedoch mit Ansehung seines Stands und Weesens / in das Lazaret gebracht werden muß.

9. Bey schon würcklich-graffirender Pest / sollen gewisse Trag- Bahr und Wagen zu Abführung der Todten verschaffet werden.

10. Die Zeit aber zu Ausführung der Todten solle also angeordnet werden / daß / welche bey der Nacht gestorben / bey angehenden Tag / welche zur Frühe- Zeit / zu Mittag da man isset / und leztlichen / welche zu Mittag verschieden / gleich bey angehenden Abend / da weniger Leut auf der Gassen sich befinden / durch den weniger Bold- reichen Weeg in die gehörige Krusten gelegt und begraben werden.

11. Wann ein inficirte Person / es seye gleich in seinen Hauß / oder in dem Lazaret sturbe / solle der Director durch gewisse geschworne Leut das Hauß zuschliessen / und nicht ehender als nach verfloffenen 40. Tagen (wann während der Zeit niemand darinnen weder erkranket noch gestorben) wieder aufschliessen.

12. Wann einer in einen Hauß inficiret / und fürnemlich / wann er darinnen verbleiben wolte / solle der Director Sanitatis die Gesunde / kraft seiner Amts- Pflicht / und mit Vorwissen der Obrigkeit / an ein anderes sicheres Ort bringen / allwo sie die Quaranten halten sollen / also / daß der vierzigste Tag von selber Zeit an gerechnet wird / allwo von ihnen an selbigen Ort kein Krancker / noch dessentwegen Verdächtiger gefunden worden / dessentwegen dann der Director ohne Bewilligung der Obrigkeit (welche sie doch niemalen ausser der äussersten Noth ertheilen solle) keinen aus denen / so Quaranten halten / bis würcklich überstandenen vierzigsten Tag entlassen / oder das inficirte Hauß zu eröffnen verschaffen solle.

13. Der Director Sanitatis solle keinen aus denen Krancken- Warten / Barbieren und allen andern / welche zu Bedienung der Inficirten bestellet / in sein Hauß eintreten lassen / sondern dero Bericht von weiten durch andere vernemen / und was sein Befehl hierüber seyn wird / ihnen schriftlich vor die Hauß- Thür hinlegen lassen.

14. So solle er auch nicht zulassen / daß einiges Hauß (wann gleich innerhalb vierzig Tagen niemand daraus gestorben oder krank gewesen) von dem Hauß- Vatter eröffnet und gesäubert werde / sondern dieses solle durch die hierzu verordnete Personen geschehen / wann solches vollzogen worden / können den stehenden Tag hernach die Inwohnende heraus / und andere Gesunde hinein gehen.

15. Diese Satz- und Unterweisungen solle jeglicher aus denen Vorsteheru zu seinen und der Seinigen Nutzen verstehen / auch sich und andere darnach unterrichten.

16. Weilen nicht alles allhier auf das genaueste kan angeführet werden / so solle er selbst diese Sach überlegen / nicht aber gar zu gäh seyn / sondern / wo die Sach keinen Aufschub litte / sich bescheiden und unverdrossen erzeigen : endlichen sich gegen allen und jeden also verhalten / wie es Gott / sein Gewissen / und des gemeinen Weesens Wohlfahrt erfordert.

Reicht- Vätter und geistliche Seelen- Herzte.

1. **A**lle geistliche Seelsorger sollen dem Volck die Pest als ein Straf Gottes vorhalten / und wider die Laster meistens des Fraß und Geilheit predigen / entgegen aber ihre Zuhörer zu der Andacht / Forcht Gottes / und Almosen geben / wodurch der Zorn Gottes gelindert wird / eifrig vermahnen.

2. Die ausgesetzte Priester sollen sich von aller Gemeinschaft mit denen Gesunden / wo die auch herkommen / enthalten / und zum Zeichen ihres Amtes einen Stab mit einem Creutz tragen / damit das Volck auf denen Gassen und Strassen sie meiden möge.

3. Der Lazaret - Beicht - Vatter solle nächst diesen Ort wohnen / und allzeit sich fertig halten / auf Begehren der Krancken die N. Absolution, und das Hochwürdtige Gut darzureichen / auch sie mit guten Ermahnungen zu stärken / und zu der Gedult und Uebergebung in den Göttlichen Willen beyzustehen.

4. Dieser Priester aber solle dem Directorii Sanitatis zu wissen machen / von wem er zu Reichung dergleichen geistlichen Verrichtungen beruffen worden seye.

5. Die andere Priester / welche zu dergleichen Seelsorg nicht ausgesetzt / sollen ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Oberen / sich in solches Werck nicht einmischen; es wäre dann der ordinari Ausgesetzte abwesend / und ein Krancker im Todts - Kampf begriffen / allwo er dergleichen geistliche Hülff höchst vonnöthen hätte.

Medici, Apotheker / Barbierer / Wund - Kerst / Bader ic.

1. **N** Einer aus diesen solle nach Publicirung dieser Ordnung von dem Ort / wo er sich bis dahin befunden / ohne Vorwissen selbigen Orts Herrschaft weichen / welche aber hierwider handeln werden / sollen mit einer zimlichen Geld - Straf abgestraffet / und noch darzu 3. Monat lang in dem Lazaret / oder einem anderen inficirten Ort / denen Krancken allda ohne etnige Besoldung dienen.

2. Jeglicher aus denen Medicis, Barbierern und dergleichen / solle fleißig dahin trachten / wie er die Natur und Eigenschaft dieses eingerissenen Ubelis erforsche / und hernach Sorg habe / wie er seine Arzenei - Mittel so wohl zu Curir - als Präservirung richten möge.

3. Alle Materialisten / Apotheker / Lemoni - Gewürz - Krämer und dergleichen / sollen vor eingerissener Pest genugsame nöthige Waaren ihnen selbst verschaffen / wie oben bey dem ersten Articul gesagt worden / widrigen falls sie die Gerechtigkeit zu ihrer Handlungs - Führung sollen verlohren haben; zu welchem Ende dann die Medici der Stadt dergleichen Gewölber visitiren / und den Abgang deren Sachen der Obrigkeit andeuten sollen. Damit man beyzeiten darvon kan Vorsehung thun.

4. Ein jedwederer ausgesetzter Medicus, Barbierer und dergleichen / solle das ihm auferlegte Amt und Ort bey Curir - und Besuchung der Krancken nicht überschreiten / auch andere verdächtige Häuser meiden / beynebens sich von dem Eingang des Lazarets / Gesellschaft der ausgesetzten Medicorum und Barbierer enthalten / mit welchen er auch auffer der Obern Erlaubnuß keine Briefwechseln solle / sondern er wird das ihm anvertraute Haus / Spital / oder Lazaret in seiner Gegend zu versehen / Obsicht haben.

5. So sollen sie auch einig mit der Pest inficirtes Haus nicht besuchen / es seye dann zuvor die Erlaubnuß von der Obrigkeit beschehen / allwo er ohne weit - schweiffende Reden noch mit den inficirten noch andern Inwohnern desselben Haus / das / was sein Amt betrifft / verrichten wird.

6. Nichts desto weniger können die ausgesetzte Medici und Barbierer Brief mit einander wechseln / und mit Vorwissen der Obrigkeit wegen Curirung dieses Ubelis / Unterred halten. Jedoch sich selbst untereinander wohl in Acht nehmen.

7. Nach Beschaffenheit des Orts / solle ein- oder mehr Barbierer verordnet werden / welche über empfangenen Bericht von dem Gassen- Uebergeber / wegen einer auf das neue erkrankten Person aus Befehl des Directoris solche besichtigen / und schriftlich ihme darvon berichten / den Medicum aber zu Vorsorg des Kranken mündlich erinnern.

8. Sollen die Medici und Barbierer mit beherzten Gemüth / jedoch auch mit billiger Behutsamkeit dieses ihnen aufgetragene Amt auf sich nehmen / und gedencken / daß sie von Gott / von welchem aller Gewalt kommet / wegen dieses Christlichen Liebs- Werck den Lohn zu empfangen haben werden.

9. Die Barbierer sollen ihre Instrumenta und Zeug rein auch sauber halten / und sich hüten / daß sie bey Leibs- Straf diese vorgedachte Instrumenta zu Dienst der Gesunden nicht gebrauchen.

10. Wann ein Medicus oder Barbierer aus eigenen Fleiß und Wissenschaft / und in der That selbst bey gethanen Curen wider die Pest und Pctetischen einiges Mittel erfindet / jedoch nicht offenbarete / solle er vor einen treulosen Mann gehalten werden / wann er dergleichen Erfahrung dem Nutzen der Gemeine nicht zukommen lassen wolte; wann aber mittelst seines Raths damit geholffen wurde / solle die Obrigkeit gedacht seyn / sich gegen einem solchem danckbarlich zu erzeigen.

11. Keiner aus denen Barbierern solle die Cur eines Kranken auf sich nehmen / er seye dann hierzu von dem Directore oder Gassen- Uebergeber vermahnet worden / jedoch kan er in solchen fall diese beyde hiervon ermahnen / wann etwann solches in Vergessenheit / oder sonst verhindert worden wäre.

12. Ein ausgesetzter Medicus oder Barbierer / solle ohne Unterscheid denen Armen und Reichen dienen / wohl wissend / daß er wegen der Armen aus der Gemeine Säckel bezahlet werde; er solle sich auch hüten / in Abforderung eines allzugroßen Lohns von denen Kranken / welche dazumalen der Mittlen entäuffert seyn.

13. Zu jeglicher Morgens- Zeit sollen die Medici und Barbierer denen Directoribus die Lista derjenigen einhändigen / welche sie vergangenen Tag oder Nacht besucht / oder geholffen haben.

Wachten / und dero bestellte Commissarien und Aufseher.

1. **W**ann aus guter Vorsorg der Herrschaften und Vorsteher / in denen Vorstätten einige Schlag- und Zwerch- Bäum zu Abhaltung der Fremds Ankommenden aufgerichtet worden seynd / solle die ausgesetzte Wacht von selben Ort nicht weichen / sondern ohne Ansehung einiger Person bey selben die Fremde (auch mit Bedrohung des äußersten Gewalts) anhalten.

2. Diejenige / welche die ordinari Land- Strassen umgangen / sollen sie alsobalden von dem Paß hinweg schaffen / wann sie gleich auch sonst einige Fæde vorzuzeigen hätten.

3. Die Paß- Brief (nachdeme der Fremde bey 20. Schritt zuruck gewolchen) solle der Schranken- Commissarius ausrauchern lassen / und wann er besunden / daß derjenige von einem inficirten Ort ankommen / ihme alsobalden zuruck schaffen: Diejenige Paß aber / so nicht von verdächtigen Orten ankommen / solle er alsobalden denen wegen Einlassung in die Stadt verordneten Commissarien überschicken / welche sodann erkennen werden / ob ein dergleichen Fremds Ankommender also gleich in die Stadt einzulassen / oder aber die Quarantens halten solle; welches ingleichen von denen Fuhrn der Mobilien / welche an gehörigen Orten auszurauchen seynd / zu verstehen ist.

4. Aus denen würcklich mit der Pest behaftten Orten sollen einige Waaren/ Schiff/ noch Personen/ nicht eingelassen werden / wann schon an demselben Ort gleichfalls die Pest regierte.

5. Niemand solle mit denen Fremden Sprach halten / ausser der äussersten Wacht / welche aufs wenigst bey 100. Schritt von dem letzten Haus der Vorstadt auszusetzen ist ; die Wacht aber selbstn solle unter 20. Schritt mit denen Fremden nicht reden.

6. Bey jeder Wacht solle ein stätes Feuer brennen / und dabey unterschiedliches Rauchwerck / nebst einen Eßig vorhanden seyn / damit die Brief der Boten ausgeräuchert / und das Geld in dem Eßig gereinigt werden möge / sintemalen diese zwey Stuck nur allein auf solche Weiß können passiret werden. Die Victualien aber von inficirten Orten/ sollen durchaus nicht eingelassen werden/ es wäre dann die Pest in dem ganzen Bezirck herum allbereit eingerissen / und dergleichen Sachen von anderen Orten nicht beygebracht werden künnten.

7. Die Schrancken - Wächter sollen keinen von denen Fuhr - oder Schiff-Leuten abfahren lassen / er habe dann zuvor einige Zeugnuß von einem gesunden Ort beygebracht.

8. Wiewohlen im ersten Anfang dieser einreissenden Kranckheit einem jeden frey stehet / von dem Ort sich zu begeben / so thut doch das Gesetz der Liebe verbieten / daß bey würcklich eingerissenen Ubel / niemand aus einem schon mit der Pest behaftten Ort sich begeben / und damit einem Gesunden die Gefahr auf den Hals lade / dessentwegen solle ohne Vorwissen des Directoris , bey solchen Umständen die Schrancken - Wacht anderer Orten hin zu verreisen nicht verstaten.

9. Die von einem gesunden Ort Ankommende / sollen zwar von der Wacht eingelassen / jedoch aber ihre Attestationes denen Wacht - Commissarien der Ordnung nach vorgezeiget werden.

10. Man solle unterschiedene Weeg auszeichnen vor diejenige / welche aus inficirten / und vor die / welche aus gesunden Orten ankommen / und solle die Wacht absonderlich Achtung geben / daß dergleichen Fremde von einander unterschieden bleiben mögen.

11. Bey denen Fremd - Ankommenden / und Hereinlassung ihrer Waaren/ solle die Wacht folgende Puncta observiren. 1. Daß die Fuhrleut alle Decken / Kogen / Tacken / Umhäng und dergleichen Sachen / von denen Wässern / Kästen oder Verschlügen ablegen. 2. Wann dergleichen Sachen von einem verdächtigen Ort ankommen / sollen die bloße Wagen mit denen Personen/ nebst vorhin gedachter Vorsorg in die Stadt gelassen werden. 3. Dergleichen Sachen / welche nicht allerdings gute Sicherheit haben / sollen etliche Tag unter freyen Himmel stehen. 4. Wann die äusserste Noth vorhanden / daß man dergleichen Sachen von inficirten Orten einlassen muß / so solle das Steinsaltz bloß allein / daß andere aber in frisch - leinene Tücher aufgefasset / die Del-Waaren und dergleichen Geschirr mit Eßig gewaschen werden / welche aber das Waschen nicht leyden / mit Wachholder - Beer oder andern Rauch - Weesen gereinigt / das Vieh aber in denen Wässern der Vorstadt geschwemmet / die Eyer und dergleichen truckene Waaren aber auf die bloße Erden gelegt werden / was aber von Woll - und Leinener Waar ist / mit samt denen Fuhrleuten gänglichen abgeschaffet werden. 5. Sollen die Trager in Ablad - und Hinwegtragung dieser Waaren eylfertig / und in Berührung dero behutsam seyn / dessentwegen dann bey Verrichtung solcher Arbeit der Markt - Richter sich jedesmals solle einfinden.

12. Bey wärendender Pest/ sollen die Victualien an dem von der Herrschaft aufgezeichneten/ und an keinem andern Ort verkauft werden.

13. Von Fremden solle niemand eingelassen werden/ er habe dann zuvor die Gezeugnüß von einem gesunden Ort dargewiesen/ worinnen auch seine Leibs- Gestalt und Statur vermeldet/ und von deren Orten Obrigkeit/ wo er durch passiret/ unterschrieben seyn solle.

14. Die Wachten sollen niemand ganz nahe an sie zu gehen lassen/ sondern da jemand zu den Schrancken mit Gewalt passiren wolte/ sollen sie ihre Gewehr fertig halten/ damit den Gewalt abzutreiben.

15. Bey dem Stand der Schildwacht solle ein Strickel angebunden seyn/ womit dieselbe durch das Glocken- Zeichen die Ankunft eines Fremden den Wachtmeister andeuten/ jener sodann dieselbe/ von wannen sie kommen/ befragen/ sie mit Namen/ Alter/ Statur, Handthierung und Ursach ihrer Ankunft beschreiben/ und ihre Fæden dem Commissario oder Vorsteher der Wacht überlieffern.

16. Wann einer von denen Fremden über beschehene Ermahnung der Schildwacht/ dannaoh die Ordinari- Strassen überschreiten/ und in das Ort eindringen wolte/ auf denselben solle die Schildwacht Feuer zu geben befugt seyn.

17. Das Ort der Schild- und anderer Wachten/ solle rein gehalten werden/ durch tägliche Säuber- und Ausrauchung; die Wachten aber sollen sich an Speiß und Trancß mäßig halten/ so ist ihnen auch der Rauch- Toback nicht verboten.

18. Wann ein Wacht entweder aus Lieb gegen einem Fremden/ oder durch Bestechung mit Geld/ ohne Vorwissen seines Officirers die Fremde nebst den Schrancken passiren liesse/ der solle entweder am Leben gestraft werden/ oder sonst eine exemplarische Straf ausstehen müssen.

19. Sollen die Aufseher bey denen Schrancken- Wachten wissen/ daß sie keinen Gewalt haben/ jemand von einem verdächtigen Ort ohne glaubwürdige Gezeugnüß einzulassen/ sondern jedesmals in einer so wichtigen Sach des Orts Herrschaft Rathß pflegen.

Eleemosynarii.

1. **W**eilen bey einreißender Contagion gar oft die Arme auf der Gassen/ nicht nur aus Kranckheit/ sondern mehrers Noth halber verderben müssen/ derentwegen sollen die Eleemosynarii zeitliche Vorsorg thun.

2. Daß vor Einreißung dieses Ufels alle ausländische Bettler/ meistens aber/ so von guten Kräften seynd/ abgeschaffet werden.

3. Die Hauß- Arme aber und Stadt- Zeichner sollen behalten/ und ihnen das gewöhnliche Zeichen gegeben werden/ damit sie mit diesen von andern unterschieden seynd.

4. Gleich bey Anfang dieser Kranckheit/ solle man von Hauß zu Hauß/ zur Vorsorg das Allmosen absammeln/ welches hernach durch die Krancken- Warter vor die wahrhaftig Arme/ so wohl in die Lazaret/ als Quaranten- Ort ausgetheilet werden solle.

5. Das öffentliche Bettlen auf der Gassen solle nicht verstattet werden/ sondern man solle Obsicht haben/ daß nicht die Arme als wie das Vieh auf denen Gassen der Stadt liege/ und unbegrabner bleibe.

6. Die Sorten der Allmosen sollen so wohl an Geld als Proviant seyn/ welche von gesunden Orten hergebracht worden/ es sollen auch die Allmosen ordentlich eingebracht/ und nur auf die pure Arme angewendet werden.

Spital - Bätter.

1. **D**iese sollen allein jene in das Spital annehmen / von welchen der geringste Verdacht einiger Pest nicht ist / derentwegen alle diejenige abzuschaffen seynd / welche ein Lazaret - Zeichen mit sich bringen.

2. Die ankommende Krancken sollen aufs wenigst 3. Tag in einem abgesonderten Zimmer von der Krancken - Stuben wohnen / bis die Eigenschaft der Kranckheit sich offenbahret.

3. So bald aber ein Pest - Zeichen sich hervor zeigt / so solle der Director Sanitatis hiervon berichtet werden / damit dem Krancken das Lazaret - Zeichen angehänget / und selber von denen Siech - Knechten dahin gebracht werde. Die Kammer aber / wo er gewesen / solle aufs beste gereinigt werden.

Messner / Schulmeister und Schüler.

1. **D**iese sollen Sorg tragen / damit bey anfangenden diesen Ubel der Gottes - Dienst also angestellet / daß denen von einem verdächtigen Ort / oder sonst wegen Gemeinschaft mit denen francken bekantlichen Personen / der Zutritt in die Kirchen verboten werde.

2. Bey wählenden Gottes - Dienst sollen die obere Fenster offen gelassen / und die Kirchen stäts gerauchert werden.

3. Wann die Pest schon einige Zeit lang währet / solle mit Vorwissen der Obrigkeit / der Gottes - Dienst aufgehoben werden / und nur / wie vorgesagt worden / etlichen zu ihrer sonderlichen Andacht zugelassen seyn.

4. Solle man auf die Todten - Gräber und Siech - Knecht genaue Obacht fragen / damit selbe ihren Dienst fleißig versehen.

5. Sollen auch gewisse Bestättigungs - Ort ausgezeichnet werden / vor diejenige / so an der Pest sterben / welche Ort ausser der Stadt / und allezeit von andern Freyh - Höfen abgesondert seyn sollen.

6. Niemand an der Pest Verstorbene / solle man mit dem Kirchen - Gespräng / Gesang / oder Begleitung deren Priester / sondern heimlich begraben.

7. Die Schulhalter sollen zur Zeit der Pest die Schulen gesperrt halten / und nicht zulassen / daß die Zusammenkunft der Jugend auch an andern Orten geschehe / welches / so es wäre / sie dem Magistrat des Orts vortragen sollen.

Postillionen / Botten und dergleichen.

1. **Z**ur Zeit der Pest sollen alle Brief mit Wachholder - Beer / oder in Abgang deren / mit Eichenen Schaiten und Pech / gut ausgerauchert werden / diejenige aber / welche von einem inficirten Ort kommen / sollen zum ersten in Eßig eingetuncket / gerauchert / hernach auf einen darzu geordneten Kost getrocknet werden. Dem Postillion aber solle sein Felleisen zurück gegeben / und die ausgeraucherte Brief an sicheren Ort gehalten werden.

2. Die Botten sollen durch unterschiedliche Weeg und Gelegenheiten / wie andere Ort beschaffen / nachforschen / und darvon ihre Obrigkeit benachrichtigen.

3. Keiner aus denen Postillionen solle ohne Vorwissen der Obrigkeit an verdächtige Ort geschicket werden / weniger solle einer / von dergleichen Ort Ankommender einzulassen seyn.

4. So sollen auch die Leut die Ihrige dahin anhalten / daß sie nicht einem jeden aus einem inficirten Ort auf die Reiß zu sich nehmen / er habe dann ge-

nugsame Attestationes mit sich / und wann sie also zu der äussersten Schwach-
wacht kommen / sollen sie ihre Bezeugnuß aufzeigen / widrigen falls aber nicht
eingelassen werden.

Haus-, Väter und Haus-, Mütter / wie auch Einwohner.

1. **M**Eilen die Pestilenzische Seuch unter die größte Straffen Gottes billich
zu zehlen ist / derentwegen sollen die Haus-, Väter und Haus-, Müt-
ter ihren Haus-, Leuten mit guten Exempel vorgehen / und sie öfters zur Furcht
Gottes / Andacht / und dergleichen gute Werck ermahnen / sie aber sollen im-
gleichen den Zunder der Laster / so da seynd / das überflüssige Essen und Trincken /
auf alle Weiß meiden.

2. Weilen die Contagion nicht allein aus üblen Einfluß der Gestirn / ver-
faulten Erd-, Dämpffen / und dergleichen Ursachen mehr / sondern auch durch un-
ordentlich Leben / unmäßiges Essen und Trincken zu entspringen pfleget / dessent-
wegen soll man sich / so viel immer möglich / von Genießung der Erbsen / Erbs-
Nepffeln / und dergleichen schaumichen Garten-, Früchten / geraucherten und wei-
chen Fischen / alten Ehern / schimlichten Brod / Ruben / wurmigen Käß und
Milch-, Speisen enthalten.

3. Die Haus-, Väter sollen denen Ihrigen / meistens Bedienten / schärfst
anbefehlen / daß sie Blut / Ingeweid / Weiner vom Vieh / l. v. Darm / todte
Hund / Katzen / Hünner / und dergleichen Unflat / auf öffentliche Gassen nicht
schütten sollen / weilen durch dergleichen Gestand die Pest einen Zugang bekom-
met. Die Ubertretter sollen mit Geld abgestraffet / oder anderen zum Spott
und Abscheu / in die eiserne Kefich eingesperrt werden / die dißfalls saumseelige
Haus-, Väter aber / sollen mit einer Geld-, Straf / welche hernach zu der Ar-
men Nothdurft gewidmet seyn sollen / gestraffet werden.

4. Dergleichen Unfläthereyen / darvon ins gemein zu reden / sollen an ent-
fernete Ort zusammen getragen / oder vergraben werden / und wo etwas von ei-
nem sumpffichten Ort ist / mit starcken Pfeilern vermachtet werden ; Vor allen
Dingen aber solle man sehen / daß alle Häuser / Gemach / Kuchen / Ställ / ja so
gar l. v. die heimliche Abtritt / rein und sauber gehalten / und aller Unflath an
die behörige Ort ausgeführet werde.

5. Die Hund / Katzen / und dergleichen unnütze Thier / solle aus denen
Städt- und Häusern verjagt / wie auch ingleichen die Enten / Schwein / und
dergleichen unreines Vieh nicht mehr behalten werden / man solle auch die öffent-
liche Wasser-, Ausgüß / und was deme anhängig ist / menden.

6. Ein jedwederer Haus-, Vatter solle zu Vorbiegung der Gefahr / wegen
Ungewißheit der Zufuhren zur Zeit der Pest / zu seiner Haus-, Nothdurft / sich
mit denen Nothwendigkeiten an Getreyd / Mehl / und dergleichen / wie auch an
Arzneyen, Mitteln / als Wachholder-, Beeren / Eßig / Del / welche theils zu Cu-
rir- theils Präservirung deroselben dienlich seynd / genugsame Vorsehung thun.

7. Bey würcklicher Leibs-, Straf sollen die Haus-, Väter und Haus-
Mütter verbunden seyn / zu offenbaren denjenigen / welcher in ihren Haus er-
krancket / damit man im Anfang den Ubel zeitlich vorbeiege / dessentwegen dann
der Director Sanitatis, oder der Gassen-, Uebergeher / also gleich zu ermahnen ist /
damit hernach der Medicus und deputirte Barbierer beruffen / und die Kranck-
heit urtheilen möge ; Es solle ein jedweder sich andeuten / welcher eine abson-
derliche Veränderung des Leibs-, Kopf-, Schmerzen / ungewöhnliche Nitz / oder
Überstossung des Wagens leydet.

8. Welcher mercklich in seinem Hauß erkranket / solle ohne Verwilligung des Directoris sich anderer Orten hin nicht begeben / sondern entweder auf dessen Befehl an vorigen Ort bleiben / oder an das von ihme Directore, ausgezeichnete Ort hingebraucht werden / welche aber einen Krancken / oder nur Verdächtigen bey sich oder in einem anderen Hauß aufhalten / dieselbe sollen mit würcklicher Lebens- Straf belegt werden / diejenige aber / so hiervon Wissenschaft getragen / und nicht geoffenbaret / sollen auch einige Leibs- Straf zu gewarten haben.

9. Wann annoch die Contagion währet / so sollen die im Bestand genommene Häuser oder Zimmer / wann auch der Bestand- Termin schon verstrichen / nicht verändert werden / sondern es sollen die Inwohner bis zu Nachlassung der Pest / und Aussäuberung des Hauses an dem Ort verbleiben.

10. So bald eine Person anfanget krank zu werden / solle sich der Hauß- Vatter erklären / ob er solche in seinem Hauß gedulden wolle / oder nicht? In welchem Fall er ohne Zeit- Verlehrung bey dem Directore Sanitatis Rathspflegen solle / der Krancke aber solle in ein anders abgesondertes Ort von denen Hauß- genossen gelegt / und ihme mit größter Behutsamkeit so wohl die Arzeneey / als andere Lebens- Mittel gereicht / aller dessen Gezeug aber solle im vorigen Zimmer aufbehalten werden.

11. Ein jeder Hauß- Vatter solle zweymal des Tags sein Hauß und Zimmer mit Wachholder- Beer / Schieß- Pulver / Schwefel / Toback und dergleichen Rauch- Werk mehr austräuchern / so sollen auch die Wohnungen des Hauses mit guten und warmen Eßig besprizet / oder in selben der Kalch abgelöschet werden; Hierzu wird auch dienstlich seyn ein Feuer von Wachholder- Stauden / Eichen- Holz / Feichten / Tannen und dergleichen in dem Hauß anzuzünden / und herum zu tragen.

12. Keiner aus denen Hauß- Vätern solle ein weltliche Music, Seiten- Spiel / oder Tanz in seinem Hauß verstaten.

13. Bey würcklicher Lebens- Straf ist verboten / daß kein Hauß- Vatter oder Inwohner aus eigener Gewalt ein inficirtes Hauß eröffnen / oder die all- dort befundene Mobilien versiegeln oder reinigen solle / wann auch gleich in selben keiner innerhalb 40. Tag gestorben / sondern dergleichen Vorsorg / welche der Obrigkeit zuständig / solle durch ihre hierzu bestellte Bediente geschehen.

14. Welcher wissentlich in ein inficirtes Hauß ingehet / solle deswegen bestraffet / und in selbes eingesperrt werden / welcher aber dessen unwissend / solle zu Haltung der Quaranten angehalten werden. Zu einer Person / welche wegen der Pest verdächtig ist / solle niemand auffer des Beicht- Vatters und Barbierers gehen / zu welchem auch so gar die Hauß- Leut nicht gelassen sollen werden / sondern von fernem nach eingenommener Gift- Arzeneey mit denselben reden / weiln ohnedas dem Krancken der Krancken- Warter aufwarten muß.

15. Solle von dem Hauß / woraus der Krancke getragen worden / weder aus Vorwand einer Andacht / Belohnung oder gethanen Gelübd / vor den vierzigsten Tag und Säuberung des Hauses nichts ausgetragen werden / auffer desjenigen Gelds / so (in Eßig geworffen) zu Bezahlung der Arzeneeyen / des Medici, Barbierers / Siech- Knecht / Unkosten / und zu denen Unterhaltungs- Mitteln verwendet wird / wann dergleichen etwas beschehen / solle man es eilfertig der Obrigkeit andeuten / widrigen falls die darum Wissende auch schwer bestrafft werden sollen.

16. Dergleichen Denuntianten sollen verborgen gehalten / und belohnet werden.

17. Bey Nachlassung der Pest solle derjenige/ welcher vergwist ist/ daß jemand Verdächtiger ein Haus oder Wohnung / obschon nur eine kleine Zeit innen gehabt / dieselbe bey Kopf-Straf andeuten / damit das Haus und allerhand Hausrath auf behörige Weiß gesäubert werde. In ein versperrtes Haus solle niemand/ ja so gar der Haus-Herr selbst nicht eingehen/ widrigen falls er vor einen Inficirten zu halten ist.

18. Ein jeder solle auf seinen Nachbarn Obsicht halten/ damit derselbe wider die gesetzte Instruktionen nicht verbreche / oder das / was dem gemeinen Weesen schädlich / thun oder auslassen solle.

19. Die l. v. heimliche Gemächer/ deren sich vorhin die Inficirte bedienet / sol mit Eßig begossen / und mit frischen Kalch bedeckt werden / welches auch von dem Grab des Verstorbenen / so nicht eröfnet / noch verändert werden solle / zu verstehen ist.

20. Jeglicher Krancker / wann er auch nicht inficirt ist / solle sich von der Gemeinschaft der Richter / Kirchen / Gemeinde / und aller derjenigen / welche dem gemeinen Weesen dienen / bey Leibs-Straf enthalten.

21. Vor Auf- und nach Niedergang der Sonnen solle der Haus-Batter niemand aus seinem Haus gehen lassen / damit sie keine Speiß oder andere Waaren empfangen / welches auch von dem Geld zu verstehen ist / so sie samt denen Säcken in Eßig eintuncken sollen / sie hätten dann gar zu gewisse Sicherheit von dem Ort / von wannen dasselbe herkommen; Diese Unterweisung sollen meistens die Mauthner / Wechseler / Pfening-Meister / samt anderen Leuten beobachten.

22. Diese Satzungen solle jeglicher Haus-Batter und Haus Mutter zu ihrer / denen Ihrigen / und des ganzen gemeinen Weesens Nutzen betrachten / und darob seyn / daß auch diese von denenjenigen / welche solches von Amts halber halten sollen / heilig gehalten werde / die Ubertreter aber sollen sie dem Magistrat und dessen Vorsteher andeuten / damit nicht etlich weniger Glieder Unvorsichtigkeit des gemeinen Weesens Nutzen zu Boden werffe.

Übergeber der Wassen.

1. Diese sollen ein wachtsames Aug tragen / daß ihr Wassen-Bezirk von denen l. v. Roth-Führern sauber gehalten / und alles Roth und Unreinigkeit ausgeföhret werde / dafern sie aber einen ertappen würden / welcher vor das Haus oder Fenster etwas Unflätiges ausschüttete / demselben sollen sie alsobalden der Obrigkeit zu Vorkehrung der Straf andeuten / beynebens sollen sie wochentlich bey schon eingerissener Seuch aber täglich die Häuser besuchen / die Winkel / Ställ / Ausfluß und dergleichen / ob sie rein gehalten werden / betrachten / und dessentwegen dem Haus-Batter vermahnen / damit / wann seiner Seits etwas Widriges mit eingelauffen / sie nicht darvon die Obrigkeit berichten müssen.

2. Nach Publicirung der Pest-Ordnung / sollen sie eine ordentliche Lista deren Inwohnern halten / über diejenige Häuser / so ihnen anvertrauet worden / und von Haus zu Haus täglich wegen der Inwohnenden Gesund- oder Krankheit Nachfrag halten / und selbe täglich zu sehen begehren / wann aber einer aus denen Haus-Leuten erkranket / sollen sie solches ohne Verzug dem Directori andeuten / sie sollen auch Obsicht haben / daß keiner aus einem versperrten Haus ausgehe / noch niemand in selbiges / auffer des Beicht-Batters und Barbiers / eintrette.

3. Wann in einem inficirten Hausß Pferd und dergleichen Viehe wäre / welches durch 40. Tag nicht könnte unterhalten werden / so solle dieses Viehe an andere / von dem Gassen-Übergeher destimirte Ort gebracht werden; In Flecken und kleinen Städten aber solle dergleichen Viehe / doch das Inficirte ausgenommen / auf der Gemeind-Weyde auf etliche Zeit geweydet ehe sie in ihre alte Stallungen gestellet werden.

4. Sollen sie gute Obacht tragen / ob in denen besondern Häusern einige Zusammenkunften geschehen; Item: Ob die Hausß-Vätter Wein / Bier / oder Brandwein ausschenden; Ob weltliche Music oder Tantz gehalten werden / von welchen allen sie die Obacht zeitlich erinnern sollen / meistens aber sollen sie Obacht tragen / ob nicht etwann die Tändler alte und nicht gerichtlich bezeichnete Sachen herum tragen / denen sie solches hinweg nehmen / und hernach der Obacht zur billichen Bestrafung andeuten sollen.

5. Vor einem jedwedern Hausß wo Krancke seynd / sollen sie von denen Hausß-Vätern erforschen / ob selbe von denen geistlichen Seelen-Sorgern und Barbierern besucht / und in allen gebührend versehen worden seyn / absonderlich aber sollen sie die Obacht der Garkuchen / Schenck- und Wirths-Häuser ihnen anbefohlen seyn lassen.

Handwercks-Leut / und aus diesen die Fleischhacker.

1. Diese sollen weder vor sich / noch vor die öffentliche Fleisch-Bänck kein ungesundes Viehe / noch welches aus einem verdächtigen Ort kommen / oder her getrieben worden / kauffen / es wäre dann die äußerste Noth vorhanden / und solches auch die Obacht zuließe / alsdann aber sollen sie das bloss Viehe ohne Menschen annehmen / selbes auf freyen Feld weyden / und etlichmal schwemmen lassen.

2. Sollen sie das geschlachte Viehe nicht in unterschiedliche Stück zerhacken / es seye dann zuvor ganz kalt worden.

3. Kein Schweinen-Fleisch solle nicht verkauft / und gar kein Viehe in der Stadt gedultet werden.

4. Das Blut von dem geschlachten Viehe solle nicht auf öffentliche Gassen geschüttet werden / so sollen auch die Metzger das stinckende / oder sonst unzüchtige Fleisch zum Verkauf nicht feil bieten.

Becken.

1. Die Becken aller Arten / meistens aber / wo die Gefahr der Pest zu näheren scheint / sollen ihnen und anderen genugsamen Vorrath an Mehl verschaffen.

2. Ihnen wird bey Leibs-Straf verboten / daß sie aus denen Back-Ofen das warme Brod nicht nehmen und verkauffen / weilens nichts mehrers als dieses die Pestilenzische Qualität an sich ziehet.

Schneider.

Diese sollen wissen / daß bey grosser Straf verboten sey / zur Zeit der Pest / entweder andere Kleyder kauffen / oder selbe austrennen / es wäre dann sattsam bekant / durch Auctorität des Directoris Sanitatis , daß solche von einem gesunden Ort ankommen / oder durch die darzu bestellte Leut gesäubert seyn / sie sollen sich auch hüten / daß sie aus einem Hausß / in welchen einer krank gewesen / einige Stückel oder Lumpen zu denen Fenstern auswerffen.

Goldschlager / Firschner / Pergamentler und Leder- Bereiter.

Diese sollen kein Ingeweid von denen Thieren in der Stadt auswaschen / auch die Haut und Fell nicht in den Wasser beizen. Ingleichen sollen sich die Seiffen = Sieder von Eintauchung der Kerzen enthalten ; Das Unschlicht zerlassen / die Laugen bereiten / und dergleichen stinckende Hand = Arbeit / sollen so wohl sie / als die Goldschlager und andere / vor der Stadt an entfernete Ort verrichten.

Barbierer und Bader.

Bey einreißender Pest sollen alle warme und andere Bäder aufgehoben seyn / sie sollen aber Obsicht haben / daß an denen Feyertagen nicht gar zu grosse Menge der Leut in denen Barbier = Stuben zusammen kommen.

Fischler.

1. **B**ey wärender Pest sollen sie einen Borrath an Todten = Truhen machen / und zwar um den Werth / welchen die Obrigkeit setzen wird / damit also ohne Verzug die todte Körper von denen Todten = Trägern in die behörige Ort geleet / oder von denen Trägern ausgetragen werden mögen.

2. Zu solcher Zeit sollen sie die Todten = Truhen aus schwachen und leicht verfaulenden Läden machen / damit auf diese Weiß der Inficirten Körper desto ehender verfaule.

Wirth / Köch / und allerhand Speiß = Händler.

1. **A**n denen Fest = Tagen solle keiner aus ihnen vor den Gottes = Dienst / noch zu später Abend = Zeit / weniger zur Nacht / etwas von Wein / Köth / Bier / oder Brandweins reichen.

2. Im Sommer sollen um 9. / im Winter aber um 8. Uhr Abends / alle Schenck = und Wirths = Häuser gesperrt seyn / und solle hieraus niemand nichts als denen Fremden / und zu Hülff deren Krancken / einige Hülff gereicht werden.

3. Bey Überhandnehmung dieses Übels / solle dergleichen Wirth und Gast = Gebern nicht verstattet seyn / in ihren Schenck = Stuben jemand (auffer denen Fremden) Speiß und Trancß zu reichen / sondern es sollen dergleichen Sachen ein jeder absonderlich in sein Haus bringen.

4. Alle fremde Reisende / wann sie schon gesund seynd / doch aber aus einem inficirten Ort ankommen / sollen 3. Tag lang in absonderlichen Zimmern / in dem Wirths = Haus verbleiben / und ihnen allda die nothwendige Speiß und Trancß gereicht werden / damit sie durch diese Verbleibung ihre Gesundheit darthun ; Zu welcher Zeit von niemand aus dem Haus ohne Vorwissen des Directoris Sanitatis gehen solle / welche darwider thun / sollen angedeutet werden.

5. Keiner aus denen Wirthen oder Gast = Gebern solle sich unterstehen / einigen Krancken in sein Haus einzunehmen / er habe dann hiervon dem Directori Nachricht ertheilet ; Bey annoch starck grassirender Pest / solle er aus denen fremden Gästen / nicht mehr dann 4. an einem Tisch setzen.

Reisende Fremde.

1. **B**ey Pest = Zeit solle ohne äufferster Noth niemand reisen / es solle niemand / wie bekant er seye / ohne Attestation nicht reisen / welches dann zu verstehen

stehen von den Bauern / Knechten und Dienst-Mägden / wann sie auffer des Orts der Herrschaft gehen / so sollen auch solches die Priester und geistliche Personen / wie auch die Herrschafts-Untertanen / wann sie von einem Ort zum andern reisen / beobachten / und jedesmahl ein von der Obrigkeit sigillirtes Gezeugniß mit sich nehmen / welches aber nicht gelten solle / wann nicht des Vorzeigers Namen / Vaterland / Augen / Haar und Barth / Alter / und übrige ganze Leibs-Gestalt verzeichnet seye.

2. Wann jemand auf einen Flecken oder Stadt zureiset / solle derselbe die ordinari Land-Strassen gehen / und wann er biß 20. Schritt nahe auf die aufgesetzte Wachten kommen / solle er mit samt seinen Sachen stillhalten / hernach seinen Paß-Brief der Schildwacht überreichen lassen / welcher / wann er hernach ausgeräuchert worden / auf Erlaubnuß des Aufsehers in das Ort eingehen mag / wann er aber darwider handeln solte / ist er abzuschaffen.

3. Wann mehrers an dergleichen Ort zusammen kommen / sollen sie von einander sich zertheilen / niemand solle sich unterstehen / auf einem würcklich-inficirten Ort an ein noch Gesundes zu gehen / es wäre dann von der Obrigkeit desselben Orts auf 3. Meil-Weegs herum die Zureiß nicht verboten.

4. Der würcklichen Lebens-Straf seynd diejenige unterworffen / welche / obwohlen sie aus einem gesunden Ort seynd / dennoch zum Betrug falsch-erdichtete und auf ihre Personen nicht gehörige Paß vorzuzeigen sich unterstanden haben ; Dergleichen Straf haben auch zu gewarten diejenige / welche mit Rath und Hülff einen aus einem inficirten Ort / in ein noch Gesundes eingebracht haben / dessentwegen solle ein jedweder aus eigenen Antrieb (wann er auch von der Schildwacht nicht gefragt / oder übersehen worden) sich bey denen Aufsehern anmelden / dann im widrigen fall er eine unfehlbare Leibs-Straf ausstehen müste.

5. Alle von einem gesunden Ort Abreisende sollen Paß mit sich nehmen / und selbe an denen unterlegenen Orten unterschreiben lassen / damit man sehe / daß sie die ordinari Land-Strassen gereiset / sie sollen sich aber hüten / in ein inficirtes Ort einzugehen / dann sie sonst auch vor inficirt gehalten wurden.

6. Kein Reisender solle bey Verliehrung des Lebens / alte Fetzen / woraus das Papier gemacht wird / aus einem verdächtigen Ort herzubringen / ja auch diejenige Lumpen / welche er von gesunden Ort hergebracht / ohne von der Obrigkeit versigeltten Paß nicht einführen / sintemalen / wann er hierüber ergriffen wurde / alsobalden verarrestiret / und diese seine Sachen verbrennt werden sollen.

Bettel - Bögt.

1. Alle von andern Orten hervor kommende / und nicht das gewöhnliche Zeichen habende Bettler / sollen sie der Obrigkeit andeuten / damit wider dieselbe verfahren werde.

2. Die ordinari Inländische Bettler sollen vermahnet werden / daß sie in kein Hauß / weniger in ein Zimmer eingehen / sondern von aussen auf der Gassen / entweder mit einem Glöckel / oder sonst andern Zeichen ihre Noth erklären / und also das Allmosen absammeln / und niemand überlästigt seyn / mit Angebung oder Händen-Berührung / sonst sie scharf gezüchtigt werden sollen.

3. Wann bey erzeigenden Vorbotten der Pest / oder da auch die Pest schon angefangen / aus Befehl der Obrigkeit die öffentliche Bettler nicht geduldet werden / sollen alle diejenige / welche hierüber auf öffentlicher Strassen im Betteln ergriffen / eingesperrt werden.

Markt-Richter / Aufleger und Abtrager.

1. **D**ieser ihr Absicht solle seyn / nichts vor dem Gottes-Dienst auf öffentlichen Markt zu verkauffen verstaten; Zur Zeit der Pest aber solle allein der Verkauf des Fleisch/ Fisch/ Brodt / und dergleichen nothwendige Lebens-Mittel zugelassen seyn / das Baum- und anders Obst aber / welches leicht faulet / solle nicht verkauffet werden / zu solcher Zeit ist die Zufuhr der abgestandenen / geräucherten / und dergleichen Fischen / so leicht verderben und stinckend werden / verboten / worunter zu zehlen seynd die Schleyen / Weiß-Fisch / gesalzene Herring / und dergleichen.
2. Sie sollen fleißig nachfragen / von wannen / und von was Ort die Waaren beygebracht worden / und ob selbe nicht unter Weegs an einem inficirten Ort eingekehret / von welcher Sach dann sie die Obrigkeit ausführlich berichten sollen.
3. Wann dergleichen Waaren in die Stadt eingelassen werden / solle der Markt-Richter / oder dessen Besteller samt denen Abtragern bey denen Wägen seyn / und ob die vor der Stadt aufgesetzte Wacht in Hereinlassung diesen ihren Amt nachgelebet / ausforschen; So sollen auch alle Waaren / welche anders des Rauchens fähig / ausgeräuchert werden.
4. Alsobalden sollen sie denen vorgesezten Commissarien andeuten / wann etwas von der Obrigkeit Verbottenes zum Verkauf eingeführet / oder sonst mit List und Betrug eingebracht werden.
5. Ingleichen ohne Verzug / sollen sie diejenige andeuten / welche die allgemeine Verkauf-Sachen bey etwas abgängiger Zufuhr theurer bieten / meistens aber diejenige / welche ihrem Wucher zu Nutzen die Sachen frühe-zeitig abgelöset / und hernach um doppelten Werth verkauffen.

Krancken-Warter über die inficirte Häuser.

1. **W**elcher von dem Stadt-Magistrat zu einem allgemeinen Krancken-Warter der gesperrten Häuser / oder aber besonders von einem Haus-Warter vor sein Haus bestellet wird / solle bey Lebens-Straf nicht in dergleichen Haus eingehen / sondern von aussen auf der Gassen / oder im Vorhof des Hauses / wann nur die Zimmer allein gesperrt seyn / sich einfinden / und täglich / Morgens um 7. Uhr / Mittags um 12. und Abends um 6. Uhr / zu diesen ihme anvertrauten Häusern sich verfügen / und von einem Fenster herab ihr Verlangen schrift- oder mündlich vernehmen / die Zettlen aber sollen nicht zusammen gelegt / sondern offen seyn / damit ohne Hand-Berührung die Schrift auf der Erd könne gelesen werden.
2. Das von dem Krancken zu seiner Nothdurfts-Verschaffung herab geworfene Geld / soll er mit einem Löffel aufheben / in Eßig waschen / und zu sich nehmen.
3. Die Speisen solle er in einem Korb / so an einem Strick hanget / an freyen Luft stellen / und selben nicht berühren / welche sodann von denen inwohnenden Leuten aufgezogen werden sollen.
4. Wann ihme etwas Verdächtiges / oder sonst Wichtiges vorkäme / welches seinen Dienst betrifft / solle er getreulich solches denen Uebergehern der Gassen / und forderist dem Directori andeuten.
5. Keinem in einen inficirten Ort Eingesperrten / oder auch einem / so die Quaranten haltet / solle er auf dessen Bitten Gift / Wassen / oder dergleichen

Instru-

Instrumenta beybringen / womit die Kästen / Thüren / und andere dergleichen Sachen können erbrochen werden / welches auch von denen verbottenen und schädlichen Speisen / samt dergleichen Geträncken zu verstehen ist.

Sperrer der inficirten Häuser.

1. **D**iese sollen so wohl in Zuschließ- als Aufsperrung der Häuser sich dem Befehl des Directoris nach verhalten / und wann sie diese haben / sollen sie alsobalden die Thör und alle Ausgang genau versperren / und selbe mit einfach- oder doppelten Zeichen verzeichnen / nach Beschaffenheit der Sache.

2. Der Sperrer solle niemand ohne Erlaubnus des Directoris in ein dergleichen Haus zu gehen verstaten / es wäre dann der hierzu ausgesetzte Beicht- Vatter / Medicus, oder Barbierer / welchen er auch einen Schlüssel geben solle / wann in selben Haus die Pest schon eingerissen hätte.

3. Er solle sorgfältig seyn von einer guten Ordnung zu halten / oder zu verschaffen in dergleichen versperreten Häusern / von welchen er auch deren Gassen- Uebergeber / und den Directorem Sanitatis Bericht ertheilen solle.

4. Wann einer aus denen Inwohnenden gestorben / solle er zu bestimmter Zeit denen Todten-Grabern und Tragern zu Hinwegtragung des todten Leichnams die Haus-Thür eröffnen / und dann wiederum zuschliessen.

5. Wann schon 40. Tag verstrichen / daß niemand aus einem dergleichen Haus mit todt abgangen / und die übrige Inwohnende auch alle gesund verblieben / solle er von dem Directore Befehl abholen / ob solches Haus wiederum zu eröffnen seye / oder nicht?

6. Wann ein Haus wegen der Seuch halber zu sperren ist / und allorten sich unterschiedliches Viehe / so hart unterhalten werden kunte / befindete / solle er solches dem Gassen- Uebergeber andeuten / damit jenes an ein anders bequemers Ort gebracht werde.

7. Der Sperrer solle jegliche 8. Tag die Inwohner ihrer anvertrauten Häuser von Person zu Person von denen Fenstern herab schauend / betrachten / damit er von dem Stand ihrer Gesundheit möge vergewisset seyn.

8. Den siebenden Tag nach vollbrachter Quaranten, sollen sie die Häuser eröffnen / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß sie 1. vor allen andern die Mobilien / und was Sorten sie seynd / durch die Bestellte säubern lassen. 2. Daß in solchem Fall keine neue Kranckheit sich hervor gezeiget. Und dann 3. daß solches mit Vorwissen des Directoris (als deme solches allezeit zu wissen gebühret) beschehen.

Vorsteher und Bediente in dem Lazaret.

1. **D**er Vorsteher oder Lazaret- Vatter solle eyferig dahin trachten / daß alle nothwendige Speiß zu Unterhaltung der Krancken vorhanden seye / welche er in ein absonderliches Ort auffer dem Lazaret legen / und selbe durch seine Ehe- Wirthin / oder ein anders Weib / denen bestellten Köchen ausztheilen lassen solle; Er solle aber fleißige Obsicht haben / was täglich vor die Krancke angewendet worden / widrigen falls er solches gut machen solle.

2. Beynebens sollen diese Speisen wohl gekocht / geschmact / und rein gekochet seyn / nach Verordnung des Medici: welche Speisen auch also gekochter in den Lazaret- Vorhof zu setzen / und wann darvon die Trager hinweggangen seynd / folgendes von denen Lazaret- Bedienten genommen / und denen Krancken gereicht werden solle.

3. Dem Lazaret-Batter liegt ob/ den ausgesetzten Priester von dem Stand der Kranken zu informiren/ damit selber zu Sommers-Zeit Morgens um 6./ Nachmittag um 4./ Winters-Zeit aber Morgens um 7./ Abends um 3. Uhr. die Krancke besuche/ und bey ihnen verrichte dasjenige/ worauf sie einen Trost zu ihrer Seelen Neyl schöpfen mögen.

4. Die Aerzte/ Barbierer/ Beicht-Väter und Lazaret-Vorsteher / sollen die Krancke bey eröffneter Zimmer-Thür anreden/ und sich hüten/ daß dero Athem nicht sie berühre/ sondern abwärts gehe. Gleicher Gestalt sollen auch zu Bett-Zeit die Thüren offen stehen/ damit alle und jede den Vorbettenden hören/ und ihre Gemüther zu Gott erheben mögen; es wäre dann die Kälte oder die Ungestimme des Winds zu groß.

5. Der Vorsteher dieses Orts solle von aussenher jegliches Zimmer mit einem gewissen Ziffer/ oder Zahl bezeichnen/ damit desto leichter das Ort gefunden werde von denenjenigen/ welche mit ihren Thaten/ oder sonsten die Erlaubnuß zu reden empfangen haben; Ingleichen solle vor jedem Zimmer-Fenster ein Glöcklein hangend seyn/ welches/ wann der Krancke läutet/ alsobalden der Kranken-Warter/ oder so es ein Weibs-Person ist / die Kranken-Warterin (weiln ohnedeme die Männer von denen Weibern abgesondert) vorhanden seyn/ um was des Kranken Verlangen ist/ zu vernehmen.

6. Keinem aus denen Kranken solle zugelassen seyn/ aus einem Zimmer in das andere/ oder gar aus dem Lazaret zu gehen / es wäre dann zur völligen Gesundheit gelanget/ und zwar nach Verordnung der Vorsteher.

7. Kranken-Warter und Kranken-Warterin/ sollen ohne größte Noth/ oder Erlaubnuß des Vorsteher des Lazarets / nicht weit von dem Lazaret / und ihren ausgezeichneten Häußlen gehen: sie sollen auch zur Speiß-Zeit beyhanden seyn/ und Obsicht halten/ daß die Speisen gut zugericht/ und warm denen Kranken gereicht werden/ welche sie auch zu der Andacht und fröhlichen Muth aufmuntern sollen; wann sie einen Abgang an denen Speisen befinden/ sollen sie es alsobalden dem Lazaret-Batter andeuten.

8. Wann einem Kranken einig-absonderliche Speiß oder Tranck geschicket wurde/ sollen die Kranken-Warter bey würcklicher Leibs-Straf ihnen dieselbe zu bringen/ und nicht etwann einem andern/ oder gar vor sich selbstn behalten. Das Uebergebliebene oder Ungenießbare von dem Speiß und Tranck / solte neben das Lazaret in die Erde verscharret werden.

9. Die leere Zimmer sollen auß fleißigst gesäubert / und der Putz-Zeug mit Esig und Laugen gewaschen werden.

10. Ohne Befehl des Lazaret-Batters solle keiner in das Lazaret von denen Kranken angenommen werden; ja er solle auch von ihme selbstn nicht eingelassen seyn/ er habe dann von dem Directore Sanitatis oder Eleemosynario, das Zeichen mit sich gebracht: Allermassen der Auß- und Eingang des Lazarets bey Tag und Nacht woll verwahret seyn solle.

11. Die neu-ankommende Krancke sollen in absonderlichen Zimmern von denen Kranken-Stuben durch drey Tag lang gehalten werden/ damit die Gestalt der Kranckheit unterdessen offenbar werde.

12. Einen warhafftig-nunmehr Verstorbenen (dann man vorhin die unfehlbare Gewißheit haben muß) solle der Lazaret-Batter ohne allen Verzug durch die Todten-Graber und Siech-Knecht hinwegtragen/ und an behörigen Ort begraben lassen: Unbey solle alles Beth-Gewandt/ dessen Kleydungen/ und was er gebraucht hat/ verbrennet werden/ auffer was von Gold/ Silber/ Messing/ Eisen und

und dergleichen vorhanden / welche er in dem Eßig waschen / fleißig aufzeichnen / und getreulich an einen sichern Orth aufbehalten solle.

13. Der Lazaret-Batter / noch seine Bediente / sollen nichts zum Geschenk auffer was am Geld / und solches zwar nicht ohne der Gegenwart des Arztes / Barbierers / oder Beicht-Batters annehmen / welches auch von diesen dreyen Partheyen ingleichen solle verstanden seyn.

14. Die in dem Lazaret ligende Krancke können in Gegenwart des Lazaret- und Beicht-Batters ein Testament machen / welches der Lazaret-Batter solle aufbehalten / item, sie können auch mündlich ihren letzten Willen aussprechen / wann der Lazaret-Batter selben anhört / in das behörige Buch aufzeichnet / und folgendes ordentlich verfasst ; wann aber dieser abwesend / kan solches auch in Gegenwart zweyer Gezeugen beschehen / welche hernach einen Körperlichen Eyd ablegen müssen.

15. Zu Verhütung einer Feuers-Gefahr solle dieser Vorsteher der embßigste seyn / daß alles Brennende zur Nacht ausgelöschet werde / und solle er ehender nicht schlaffen gehen / biß er vergewißt / daß alles in Sicherheit seye : Hund / Katzen / wie auch allerhand Waffen / sollen in dem Lazaret nicht verstattet werden.

16. Denen Krancken-Wartern allein / deren einer um den anderen bey denen Krancken wachet / solle ein brinnendes Licht bey der Nacht zugelassen seyn / welche Obacht tragen / ob die Krancke nach Vorschreibung des Medici die Arznei gebraucht haben.

17. Der Priester / Medicus, Barbierer / wie auch alle Krancken-Warter und Bediente der Inficirten / sollen öfters einen gut zubereiteten Eßig und dergleichen Präservativ-Mittel wider dieses Ubel zu sich nehmen / und gewüchste Kleyder antragen.

18. In Mitten des Lazarets / oder wo es sonst tauglich / solle ein stat-währende Feuer brinnen : Die Zimmer aber sollen unter Tags öfters ausgeräuchert werden : Wann einer aus einem Zimmer gestorben ; oder sonst wiederum gesund worden / solle solches der Ordnung nach gesäubert werden.

19. Keiner aus denen / so in dem Lazaret seynd / solle zu Haltung der Quaranten dahin gesändet / oder gelassen werden / er habe dann zuvor von dem Medico das hierzu gehörige Zeichen erhalten / und solle er sich dann bey Lebens-Straf nicht anders wohin / als an das Quaranten-Ort (wessentwegen die Krancken-Warter Obacht tragen sollen) verfügen.

20. Die wiederum gesund worden / sollen mit blossen Hemmet angethan / zwischen zweyen grossen Feuern ausgeräuchert werden / und sich alsdann mit denen neuen beygebrachten Kleydern auffer dem Lazaret anlegen / welche Kleydungen auch der Vorsteher zeitlich verschaffen solle / damit der Neu-gesund-wordene nicht länger in dem Lazaret verharren dürfe.

21. Letztlichen über alles dasjenige / was hier in besonderheit nicht beygebracht worden / solle der Vorsteher mit guten Rath des Beicht-Batters / Medici, und Barbierers / die Anstalt machen / und selbe zum Vollzug bringen / wann aber die Sach einen Aufschub leidete / solle er den Directorem Sanitatis schriftlich unterrichten / und dessen Befehl mit gehorsamen Willen vollziehen.

Vorsteher der Quaranten - Häuser.

1. Sie sollen keinem ohne Zeichen / oder Consens der Obrigkeit dahin einnehmen / und da sie wem an einer würcklichen Kranckheit behaftet befindeten / sollen sie solches dem Directori andeuten / damit die Sicherheit gepflogen werde.

2. Die Neu-Ankommende sollen 7. Tag allein/ und von denen abgesondert/ wohnen/ wann aber einer seine vierzig Tag erstreckt/ so solle es gehöriger Orten angezeigt werden/ was mit diesen Menschen vorzunehmen seye.

3. Der Vorsteher dieser Häuser solle alles und jedes halten/ und in Obacht nehmen/ in gebührender und zeitlicher Vorsehung aller Nothwendigkeiten/ wie es oben denen Wirthen und Haus-Vätern geordnet worden.

4. Wann einer aus denjenigen/ so die Quaranten halten/ krank wird/ so solle er in seinem Zimmer alsobalden eingesperrt werden / und dessentwegen der Director Sanitatis Bericht erhalten/ damit die Eigenschaft der Krankheit erkennet / und der Krancke an ein anders Ort gebracht werde/ und das Zimmer soll 3. Tag versperret bleiben / bis man die Krankheit klar erkannt / und da etwas Verdächtiges vorkommet / muß man auch das Zimmer säubern.

5. Diesen Inwohnenden solle man etwas freyen Luft zulassen/ nicht aber verstaten/ daß sie die Häuser oder nächst gelegene Dörffer auslauffen sollen/ wann aber sie gänzlich darvon gehen wollen/ solle man ihnen eine Attestation, auf was Weiß und wie lang sie die Quaranten gehalten/ mitgeben.

Siech- Knecht vor die Krancke und Todte.

1. **D**ie ordinari Todten-Trager einer Stadt oder Flecken/ sollen niemand bey grosser Leibs-Straf/ welcher an der Pest gestorben / oder nur wegen derselben verdächtig gewesen/ zur Begräbnuß tragen.

2. Sollen sie auch diejenige Trager / welche vor die verdächtig-Verstorbene bestellet/ in dem Dienst der Pest-Siech-Knechten oder Trager nicht einmischen/ sondern ein jeder seinen Dienst versehen.

3. Beyde sollen auf der Gassen zum Zeichen ihres Diensts / weisse Stäb in Händen tragen/ sie sollen sich auch bey vorgedachter Straf hüten / daß weder sie/ noch ihre Gehülffen/ weder in der Kirchen/ noch auf dem Marckt / noch anderstwo/ in die Gemeinschaft der Leut sich einmischen.

4. Sollen sie wohl gewüchste Kleyder antragen/ meistens aber diejenige / welche würcklich inficirte Personen / Lebendig oder Todte austragen / sie sollen sich täglich mit Eßig waschen/ und nützliche Präservativ-Mittel brauchen.

5. Die Krancke/ welche gar schwach seynd/ sollen sie mit samt denen Betten wegtragen/ ihren weissen und reinen Bezeug aber dem Vorsteher des Hauses / wo rein sie getragen werden / überreichen.

6. Sie Siech-Knecht sollen wissen/ daß sie der Lebens-Straf unterworffen seynd/ wann sie etwas/ es sey klein oder groß/ den Krancken oder Todten heimlich entfremden / und hierüber ertappet werden.

7. Sie sollen auch ein grosse Leibs-Straf zu gewarten haben / wann sie ohne ausdrückliche Bewilligung des Directoris in einiges Haus eingehen/ oder daraus eine Person tragen werden.

Todten-Graber.

1. **D**ie Todten-Graber der Inficirten sollen auf öffentlichen Gassen / gleichwie von denen Siech-Knechten gesagt worden/ grosse weisse Stäb in Händen tragen/ und keinem Verstorbene[n] zur Zeit der Pest ohne Erlaubnuß des Directoris, und zwar nur an dasjenige Ort/ wohin gedachter Director bestellen wird/ begraben.

2. Ein Todten-Graber/ so nicht vor die inficirte Personen bestellet/ und dannoch dergleichen einzugraben sich unterstunde / solle das Leben verwürcket haben.

3. Wel-

3. Welche zu Begrabung der inficirten Todten bestellet seynd / sollen alle Gemeinschaft der Leut meyden / und solle er einen Todten / aus einen nicht verschlossenen Hauß / nicht begraben / sondern ein jeder das Seinige verrichten.

4. Die zu Begrabung der Inficirten / sollen die Zeit und das Ort / so ihnen anvertrauet / beobachten / und die Gräber aufs wenigst um ein halbe Ellen tieffer machen / bevoraus wann mehrer Körper in ein Grab zu legen seynd / und diese Gruben hernach mit Erden / Gepüsch und lebendigen Kalch / aufs fleißigst zuscharren.

5. Die Kleyder / deren an der Pest Verstorbenen / und alles / was deme anhängig / solle bey Lebens-Straf keiner aus denen Todten-Gräbern den Verstorbenen ausziehen / oder hinwegnehmen / die andere Verstorbene aber / so nur in Hemmet / oder andern leinenen Tuch eingewickelt seynd / sollen in ein schlechte Todten-Truhen geleet / mit frischen Kalch besäet / und also zur Erden bestättiget werden.

6. Wird denen Todten-Gräbern und Siech-Knechten bey Verliehrung ihres Lebens auferlegt / daß sie keine lebendige / oder in der Ohnmacht liegende Personen / welche nicht zu ihnen selbst kommen / in die Todten-Bahr legen / oder gar begraben / welcher in dergleichen Laster begriffen wurde / durch was Zufall es auch geschehen / solle lebendig verbrennet werden.

Ausbußer und Säuberer der Häuser / und alles Haußraths.

1. Diese sollen ihnen der Obrigkeit geschwornen Treu und Glauben öfters zu Gemüth führen / und ihre dessentwegen habende Instruction öfters lesen / oder ihnen vorlesen lassen.

2. Sie sollen eiserne Keutter oder Süb haben / worüber sie die berauchernde Sachen mit eisernen Stanglen einlegen / und also mit Stricken gebunden / in die Höhe hangend / reinigen.

3. Zu dieser Beraucherung sollen eichene oder buchene Schaiten / zu dem Rauchen aber feichtenes Pech / Weyhrauch und Harz gebraucht werden.

4. Aller Hausrath eines verdächtigen Hauß / in welchem ein Krancker gewohnet / wie auch die Zimmer und Kammer / sollen ausgesäubert werden / diejenige Sachen / welche durch Benetzung nicht verderbet werden / sollen drey Tag in Salz-Wasser oder Laugen gepeitzet / hernach in einem fließenden Wasser auf Strick gehenget / mit Stäblen ausgeklopffet / und also hernach an der Sonnen getrucknet / und unter freyen Himmel acht Tag gelassen werden.

5. Die gewisse Lebens-Straf haben zu gewarten / die / welche der Inficirten ihre Sachen / bey denen l. v. Ausgüssen der Stadt / in nechst vorbeystießenden Fluß / oder auf offenen Platz und Strassen säubern wolten / derentwegen sollen dergleichen Säuberungen in denen Vor-Städten / an denen hierzu beflissenen Dertern vollzogen werden.

6. Alle Geschirr von Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Messing / Eisen und Holz / sollen erstlich in Wasser gedunckt / hernach mit Eßig und Laugen gewaschen werden: Das Seiden- Wollen- und Leinene Gewandt / welches die Pest ehender als andere Sachen an sich ziehet / wann gleich der Verstorbene nicht an der Pest mit Todt abgangen / jedoch selbes in dessen Zimmer gewesen / solle aufs wenigst zweymal gerauchert / und mit Stecken ausgeklopffet werden. Das Bethgewandt / welches von dem Inficirten nicht gebraucht worden / wie auch andere dergleichen Sachen / welche mittelst des Eßig und Laugen nicht können gesäubert werden / sollen 14. Tag unter freyen Himmel hangen / und alle Tag wacker ausgeklopffet werden.

7. Die übrige schlechte Sachen aber und vornehmlich diejenige / deren sich der Krancke eine geraume Zeit bedienet hat / als alte Decken / Pölster / Bettstatt / Strohsack / Schnup-Zücher / Überdecken / Leylacher und dergleichen / sollen sie zum Fenster hinab werffen / mit Hacken an das behörige Ort ziehen und verbrennen ; so bey würcklicher Leibs-Straf zu verstehen / welcher aber etwas dergleichen Sachen verbergete / und vor sich zum Gebrauch aufhaltete / solle alles Haab und Gut verlohren haben.

8. Welche zu Säuberung dergleichen Sachen verordnet seynd / so wohl Mann- als Weibs-Personen / sollen von gewüchster Leinwath Klender und Handschuh antragen / auch unterschiedliche Vorsichts-Mittel / meistentheils zur Morgens-Zeit brauchen / als da seynd / Knoblauch / Feigen / Angelica-Wurzen / Nuß und Weinrauthen / welche sie auch unter ihre Speisen mischen können ; vor allen aber sollen sie sich eines guten starcken Weins bedienen.

9. Aufß fleißigst sollen sie Obsicht haben / damit nichts von diesen Sachen / welche gereiniget werden sollen / heimlich vertragen / entfremdet / oder verlohren werde : sie selbstn aber sollen sich auch nicht mit dem Diebstahl bemacken / wohl wissende / daß ihnen sonstn der Strang gewißlich zu theil wurde / wann sie nur die geringste Sach / welche sie sonstn tausendfältig ersetzen kunten / entzieheneten.

10. Niemand aus denen Hauß-Säuberern solle in ein inficirtes Hauß eingehen / noch etwas in denselben zu reinigen sich unterstehen ; es seye dann zuvor von der Obrigkeit oder des Directoris Sanitatis Befehl ordentlich aufgesperret worden.

11. Damit aber in diesem Fall ordentlich verfahren werde / so sollen dieser Säuberer allezeit zwey mit einander in ein inficirtes Hauß eingehen / alldorten das Angesicht mit Eßig waschen / ein Wind-Liecht anzünden / und zum Mund und Nasen ein in einem Knoblauch-Eßig eingedunckte Schnup-Zuch nehmen / wann hernach das Hauß gänzlich eröffnet / sollen sie alle Thür und Fenster aufmachen / in dem Hof / Zimmern / Defen und Cammern Feuer machen / und darzu sich des Medicinalischen vorgeschriebenen Rauchens / oder in Abgang desselben der Wachholder-Beer und ganzen Schwefel bedienen / und auf einen glüenden Ziegel Rauthen-Eßig aufgießen.

12. Nachdem fast dieses alles in einer Stund beschehen / sollen andere Säuberer samt dem Infections-Notario folgen / welche sich auf gleiche Weiß mit Eßig waschen werden / und wann die erste Säuberer schier allen Haußrath auf einen Hauffen werden geleget haben / solle der Notarius diejenige durch und durch beschreiben / welche zu verbrennen seynd / und selbe hernach durch die Säuberer aufladen und fortführen lassen.

13. Dem Hauß-Batter solle erlaubt seyn entweder durch sich / oder durch jemand anderen Getreuen die aussäuberende Sachen aufzumercken / wann aber keiner von diesen / noch auch der Infections-Notarius nicht vorhanden wäre / so solle ein Benachbarter / oder sonstn guter Freund des Verstorbenen beruffet werden / welcher von fern stehend / und die Sachen nicht berühret / nach der Ordnung aufzeichnet.

14. Damit einige Vermischung der Sachen nicht einschleiche / solle man des Hauß-Batters sein Vermögen meistens an Gold / Silber / Kleindien / Geld / und dergleichen verzeichnen / in dem Hauß reinigen / und hernach dem Eigenthumer zustellen / nach diesen kan man mit des Verstorbenen Sachen gleichfalls umgehen / und solche dem Gericht versigelter aufzubehalten geben.

15. Wann niemand von denen Hauß-Leuten in dem Lazaret krank liegt /

get / oder in dem Hauß wohnet / so sollen die Mobilien des Verstorbenen oder Krancken in der Sonnen zusammen gelegt / und alle Fenster eröffnet / auch nach etlich Tagen mit Feuer und Rauch-Werck vorgeschriebener massen bey zugemachten Fenstern gereiniget werden.

16. Alle Thüren / Fenster / Läden / Behalter / Kästen / Truhen / Schrein / Sessel / Tisch / Bänck und dergleichen Sachen / welche hart aus dem Hauß zu tragen seynd / sollen erstlich drey Tag nach einander mit scharffer Laugen gewaschen / hernach mit Eßig / wohlriechenden Kräutern und Wurzeln gerieben werden.

17. Und also solle man in dergleichen Häuser und Zimmer Reinigung durch drey Tag allezeit sechs Stund lang verfahren / und meisten theils wegen frischen Lufts Morgens- und Abends-Zeit die obere Fenster offen gelassen werden.

18. Wann auf solche Weiß die Häuser und Zimmer gereiniget seynd / und etliche Personen in selben wohnen wolten / so solle man sie aufs neue ausrauchern / hernach bey verschlossenen Thüren und Fenstern Kalch in denen Zimmern mit Eßig ablöschen : beynebens sollen Mauer / Mauer-Wänd / und der Boden drey Tag nach einander mit Eßig besprenget werden / die übrige Stuck / welche die Überweissung leyden / sollen neu geweißnet / alle Runzen und Löcher der Mauern mit Kalch verstrichen / und also deren Zimmer- Fenster bey hellen Wetter bey Tag offen / bey der Nacht aber zugelassen werden.

19. Wann einer aus denen Inwohnern dannoch in denen inficirten Häusern verbleibete / so solle er nach vollbrachter Quaranten auf etliche Tag aus solchem Hauß weichen / und unterdessen einen besseren Luft schöpfen / unter welcher Zeit dann auch die Säuberung des Hauses vorgenommen werden solle.

20. Wann in einem Hauß / oder gleich darneben ein Platz wäre / solle man die bessere Fahrnussen zur Reinigung absonderen / das übrige Inficirte aber / als da seynd des Verstorbenen l. v. gebrauchte Pflaster / das Holz an denen Zimmer-Böden / die vermoderte Balcken / und allerhand Salben-Büchsen / sollen allda / in Ermanglung aber dessen / auffer der Stadt oder Marckt bis auf das geringste verbrennet werden.

21. Das Korn in denen Scheuren der inficirten Häuser / solle zwey Wochen lang nacheinander umgekehret / und gelüftet / der Brein / Erbiß / Reiß / Griesß und dergleichen Gehülfsen / wie auch das Mehl aus den Mehl-Kasten / sollen auf einen reinen Boden geschüttet werden.

22. Das hölzerne Hauß-Geräth solle man etliche Tag vorhero in das Wasser werffen / hernach mit Laugen waschen / und dann bey dem Feuer trücken.

23. Das Beth-Gewandt / so in einem inficirten Hauß gefunden / vorhin aber nicht vor die Krancke gebraucht worden / solle man auslähren / und berauchern ; ingleichen sollen auch alle Bücher und Schriften / bey Eröfnung Thür und Fenstern / ausgeräuchert und gelüftet werden.

24. Die Kleydungen / so zu stäten Gebrauch gemacht ; Item, die seidene Decken oder sonst mit köstlichen Unterfütter gefütterte Sachen / sollen zertrennet / und das Unterfütter mit samt denen Spizen abgenommen / der befundene Schleißt verbrennet / die übrige Stuck aber fleißig gerauchert / und mit Stecken ausgeklopft werden.

25. Die unausgearbeitete Woll solle ausgewaschen / bey der Sonnen gedrückt / welche aber das Wasser nicht mehr leydet / ausgeräuchert werden.

26. Diejenige Kleyder / welche der Krancke noch vor der Pest angetragen / sollen zweymal mehrers als die andere in das Wasser getaucht / und nach vollender Ausrauchung an den Luft gehänget werden.

27. Der Hanf und Flachs / solle 3. mal in rinnenden Wasser gewaschen werden.

28. Das Zobel und anderes kostbares Unterfütter / solle aufs Neue im Wasser gebeizet und dann gearbeitet werden.

29. Die Bilder/ welche sich netzen lassen/ solle man mit einem in Eßig eingetunckten Schwammen abwischen: welches man ingleichen von denen musicalischen Instrumenten verstehen solle.

30. Allerhand Vieh/ wie es Namen haben mag / solle man in das Wasser treiben/ alldorten schwemmen: die Käß aber sollen abgeschaben/ und mit Eßig gewaschen werden.

31. Die Kaufmanns-Waaren/ welche von gesunden und sichern Orten ankommen/ aber durch ein inficirtes Ort geführet worden/ sollen zwar eingelassen/ ihre Decken aber/ so sie darüber haben/ ausgeräuchert werden.

32. Die l. v. heimliche Gemacher/ deren sich die Inficirte gebrauchet/ solle mit Einwerffung lebendigen Kalchs und aufgossenen Eßig gesäubert werden.

33. Wann die bestellte Haus-Säuberer jemand in einem Haus oder Zimmer/ welches annoch nicht gereiniget worden/ eingezogen / und allda den Haus-Rath säuberend befindeten / sollen sie solches alsobald der Obrigkeit andeuten / damit ein dergleichen Ubertretter die Straf empfinde.

34. Wann in einem schon ausgeputzten Haus wiederum jemand an der Pest erkrankte/ solle die Säuberung wiederum vorgenommen werden/ welches vornemlich von denen Wirths- und Schenk-Häusern / allwo unterschiedliche Leut zusamment kommen / zu verstehen ist.

35. Das Wasser/ welches zu dergleichen Reinigung gebraucht worden/ solle auf keine Weiß auf ofentliche Gassen / sondern gar auf ein abseitigen Ort/ oder in ein rinnendes Wasser geschütet werden.

36. Keiner aus diesen Haus-Säuberern / solle bey Lebens-Straf in die Gemein oder Gesellschaft anderer Leuten sich einmischen / sondern zu Haus in denen Seinigen verbleiben/ biß ihme Erlaubnuß von dem Directore Sanitatis gegeben wird; wann er aber ausgehen muß/ zu Verrichtung seines Diensts/ so solle er einen grossen weissen Stab/ gleichwie die Siech-Knecht und andere tragen.

37. Wann ein Inwohner aus freyen Gewalt etwas zu reinigen sich unterstunde von dergleichen Mobilien und Haus-Rath/ mithin also der Obrigkeit Befehl zuwider thäte/ desselben alle seine Sachen sollen denen Spitalern heimgefallen seyn/ und er noch eine Straf von Gericht aus zu gewarten haben.

38. Die Außsäuberung der Häuser und Zimmer / solle nicht vor Aufgang/ noch auch nach Niedergang der Sonnen gepflogen / sondern wann die Sonnen schon hoch am Tag / und ein annehmliches Wetter ist.

Unterricht vor die Seel-Sorger / wie sie sich verhalten sollen / wann sie zu denen inficirten Personen beruffen werden.

1. **S**olle sich selbst vor allen bey solch-gefährlicher Zeit mit Gott versöhnen / und nicht allein auf seine Seel/ sondern auch auf den Leib gute Obsicht haben/ damit er zu Gottes Ehr und Nutzen des Nächsten sich noch länger erhalten möge; sintemalen wann die taugliche Priester und Seel-Sorger absterben/ nicht leichtlich andere an die Stell kommen/ also/ daß wann ein dergleichen Priester gestorben/ die Pfarr-Kinder gleichwie die Schäflein ohne Hirten ganz Trost-los ohne Seelen-Hülff dahin sterben/ deßentwegen denen Priestern und Pfarrern obligt/ daß sie aus Lieb gegen dem Nächsten ihren Leib/ so viel immer möglich/ gesund behalten.

2. Der Priester/ wann er zu dem Kranken gehet/ solle acht haben/ daß er nicht erhitzt seye / noch schwitze/ weilen der Schweiß schädlich ist/ und durch die ofene Schweißlöcher leichtlich ein böser Dampf angezogen wird: Gleichwie auch der Athem/ welcher von dem Kranken gehet/ ehender von einem Erhitzten als Abgekühlten empfangen wird.

3. Es ist nicht gut/ daß der Priester in pelkenen Kleidern zu denen Kranken gehe/ sondern er solle die Stollen umnehmen/ wann er sich dahin verfüget / und zum Zeichen ein kleines Creuß in der Hand tragen/ damit ihme die Begegnende ausweichen mögen.

4. Wann

4. Wann er zu einem Krancken beruffen wird/ solle er alsobalden schaffen/ daß man an dem Ort/ wo der Krancke liget / und wo er allenthalben hindurch gehen muß/ einen Rauchen machen: derjenige aber/ so den Priester ruffet/ solle nicht in dessen Hauß eingelassen werden; sondern von fern bey 20. Schritt stehen/ und mit dem Priester reden.

5. Ehe er zu einem Krancken gehet/ solle er einen Rauchen in das Rauch-Baß machen/ und mit selben seine Kleyder wohl durchräuchern.

6. Ohne Rauchen und Rauch-Baß solle er zu keinen Krancken gehen/ und wann er in das Hauß eines Krancken kommet/ solle er etwas von Rauchen auf die Kohlen legen/ und so lang er bey dem Krancken bleibt/ vor sich halten/ damit zwischen ihme und dem Krancken allzeit der Rauchen schwebet: ist auch nützlich dem Priester so bald als er in das inficirte Hauß oder Zimmer eintritt/ ihme ein mittleres Windlicht angefeuert/ entweder vortragen zu lassen/ oder selbst tragen und halten/ zu Zertheilung des Pestilensischen Lufts.

7. So viel immer möglich / solle er geschwind in Administration der H. Sacramenten seyn: er solle auch nicht gar zu nahend zu dem Krancken sich verfügen/ und nicht gegen ihme von Angesicht zu Angesicht/ sondern sich ruckwärts kehren/ damit er von ihme einigen bösen Luft nicht empfanget.

8. Wann der Krancke noch bey solchen Kräften/ daß er aufstehen kan/ wird sehr nützlich seyn/ daß die Beicht bey des Zimmers Thür / oder den Fenster beschehe / jedoch mit dieser Absicht/ daß sie von andern Personen nicht werde vernommen / so ist auch nicht gebräuchlich/ daß ein General-Beicht geschehe/ sondern es ist genug zu beichten dasjenige/ welches niemahlen noch gebeichtet worden.

9. Wiewohl zu Zeiten aus Andacht oder anderer Ursachen halber sich einige auf dem Weeg ihme zugesellen/ so solle er doch keinen andern / auffer den Messner oder Schulmeister bey sich gedulden/ deme er so wohl als vor sich selbstem Vorsehung thun solle/ und weilen nicht vonnöthen / daß ein dergleichen Person in ein inficirtes Hauß eingehe/ als solle er von aussen des Priesters erwarten.

10. Er solle sich hüten/ daß er den s. v. Speichel und andern Unflat nicht hinab schlinge/ sondern aus dem Mund heraus werffe/ sonderlich gleich im Eingang des Zimmers.

11. Die H. Communion solle er nicht öffentlich/ sondern verborgen in einer saubern Capfel tragen/ nicht mehrers geweyhte Hostien aber mit sich nehmen/ als die Anzahl der Krancken erfordert/ er solle die Hand vorhin mit Theriack/ Eßig / lauen Knoblauch-Weinrauthen-Eßig/ auch gemeinen Knoblauch/ oder zerriebenen Wachholder-Beeren/ wohl reiben und befeuchten / also die H. Communion reichen/ jedoch die vorbedeute Behutsamkeit wegen Athmen des Kranckens halten/ nach gereichter Communion soll er wiederum die Finger mit Eßig abwaschen/ jenen aber nicht an ein Ort/ allwo man gehet/ sondern abseithig / oder ins Feuer oder Kalch schütten. Der Gebrauch etlicher/ die Heil. Communion in einem Löffel darzureichen/ wird nicht vor gut gehalten/ weilen die Erfahrung mit sich gebracht/ daß solches so wohl zwischen dem Gebenden als Empfangenden gefährlich seye.

12. Der Krancke solle befraget werden/ ob er s. v. dem Erbrechen des Magens unterworffen/ oder kurz vorhin dergleichen verrichten müssen/ wann nun ein Gefahr dessentwegen wäre/ solle die H. Communion unterlassen werden. In höchster Noth aber/ mit Rath des Medici oder Wund-Arzt/ soll eine grosse Ventosen mit einer Flammen auf den Magen aufgesetzt/ jedoch solche gar bald wieder abgenommen werden.

13. In der H. letzten Delung / wann selbe süglich geschehen kan/ sollen nicht alle Theil des Leibs / welche sonst gebräuchlich/ sondern allein die Hand gesalbet werden/ die Baumwolle/ so hierzu gebraucht wird / solle er nicht mit sich zuruck nehmen / sondern alsobald verbrennen.

14. Er solle nicht nüchtern aus dem Hauß gehen/ sondern/ wann er in privato das H. Mess-Dyfer verrichtet/ solle er ein gute Knoblauch-Suppen zu sich nehmen / entgegen aber solle er den Zwiebel und Brandwein/ welche schädlich seynd/ meyden. Den Toback mag er rauchen/ und selben in den Mund/ wie auch Salvey zerbeißen: Wann einem der Knoblauch beliebtet/ kan er auch solchen brauchen/ mit frischen Butter/ Weinrauthen und Eßig / kan er die Nasen/ Mund und Ohren bestreichen/ welche aber bessere Mittel haben können darvor / als Lemoni/ Citronen/ Pomeranzen/ Zimmet-Rinden/ Nägelein / in Eßig öftermal eingebeißte Zittwer-Wurken/ oder Angelica, und dergleichen brauchen/ und wann er solche in dem Mund zerknirschet/ heraus werffen.

15. Wann er von den Krancken nacher Hauß kommet/ soll er sich und seine Kleyder wohl austräuchern. Das innerste Kleyd und Hembd aber mit einem frischen verwechseln/

was er aber von denen Kleydern bey den Krancken angehabt / solle er unter freyen Luft hängen / und vorgedachte Theil mit Butter schmieren / mit Seiden abtrucken / selbe Seiden aber hernach verbrennen.

16. Zum Rauch-Werck kan er / wie nicht weniger jede Stands-Person / brauchen / nemlich von Lustock / grosse Kletten / Pestilenz-Badrian-Beer / Einhacken-Schwalben-Wurzen / Segenbaum / eichenes Laub / Rosmarin / weisser Dytam / Lorbeer / Berg-Poley / Dürrwurz / (zu Latein Conyzamidia) Toback-Blätter / Gachel-Kraut / Johannes-Kraut / Spicanad-Blühe / oder auch Weyhrauch / Myrrhen / Aloes-Holz / Benzoin / Storax / Gaffer / und dergleichen Rauchen / wann solcher nicht erklecklich / solle man Schieß-Pulver / Schwefel / Abschnitt von ausgeschnittenen Pferd-Hüften / Ochsen-Hirsch- oder Bocks-Horn / vor allen aber Wachholder-Holz / oder die Beer darvon / auch linden Kohlen brauchen / endlich kan man sich auch des Pech- und Ruhn-Holzes bedienen. Item, Ziegel- und Kieselstein hizen / und darauf Eßig giessen / auch in- und außser seinem Wohn-Haus helles Feuer brennen.

17. Sollen in denen Kirchen nach gereichter H. Communion den gewöhnlichen Wejn zur Ablation unterlassen / und das öffentliche Weyh-Wasser in denen Steinern oder Geschirren nicht aussetzen / sondern der Priester solle nach geendigter H. Mess das Weyh-Wasser über das Volk aussprengen.

18. Es wird auch sehr dienlich seyn denen Seel-Sorgern / wann sie unterweilen (jedoch nicht oft) zu Vertreibung der bösen Feuchtigkeiten durch den Schweiß / einen Theriack oder ein wenig Diacordium Fracostorii sine opio, einnehmen / vor allen Dingen aber sollen sie schauen / daß sie offen im Leib seyn / wann sie von einem Krancken gehen / sollen sie s. v. alsbalden den Harn lassen / nicht aber an einen solchen Ort / wo andere Leut vorüber gehen / damit nicht / wann er von einer bösen Qualität durch den Krancken etwas an sich gezogen hätte / die Vorübergehende damit verunreinigte.

19. Ein Vorbehalt vor die Kranckheit / ist die Säuberung des Leibs / und dessen Entledigung von denen übrigen Flüssigen; Die Bether / Bethstätten / Leylacher und dergleichen / sollen rein geräuchert / und versperret gehalten werden / damit die Hund und Katzen / als durch welches Viehe die Pest eingeführet wird / dahin keinen Zutritt haben; Zu Bedeckung des Haupts solle man gut-geraucherte Hauben tragen / und Morgens frühe den Mund sauber auswaschen; Den Schlund / Gurgel / Händ / Ohren und Nasen / soll man sauber halten / und mit Husten / den zwischen der Brust liegenden Schleim / herauswerffen. Von denen überflüssigen Feuchtigkeiten solle man den Leib durch gelinde Purgationen / als Tamarinden / Lattwerg / und Schwißen zu Zeiten reinigen. Das Blut solle man nicht allein aus denen Adern / (welches doch nur zu verstehen ist / wann die Pest einen nicht angegriffen / dann bey würcklicher Pest das Aderlassen völlig verboten ist) sondern auch das zwischen der Haut und Fleisch steckende / durch das Schreyffen / wie auch durch Eröffnung der Blut-Adern / durch Ausaugung der Egel aus dem Leib lassen. Das Fontanel-Sehen zu Verhütung der Pest / solle sehr gut seyn / wie solches die Medici nach der Lehr Galeni darthun / auch dieses in der Venedischen und Romanischen Pest befunden worden / allwo fast kaum einer gestorben / welcher ein Fontanel gebraucht hat. Diesen Mitteln sehen andere hinzu / 1. den Spiritum Vitrioli ex aqua acetosa. 2. Semen hoderæ zu Pulver gemacht / mit Cardobenedict-Wasser / und Pimpenell genommen. 3. Knoblauch / welcher nicht unfüglich der Bauren-Theriack genennet wird. 4. Wachholder-Beer-Saft. 5. Ein frisches Ey mit etwas Schwefel / dero Gebrauch viele erhalten hat / wie solches vor vielen Jahren zur Zeit der Pest zu Comorren in Hungarn verspühret worden. 6. Ein wenig Weinrauthen-Blättel oder Saamen / ein Schmollen Brodt / und 3. oder 4. Ordinari-Ruß genossen / darauf ein wenig alten Wein getruncken / præservirt und treibt aus durch den Schweiß / auch das schon unversehene empfangene Gift / gleich nach gehabter Alteration genommen. Dergleichen Antidota mehr seynd von Henrico Ranzovio im Lateinischen Tractat zu finden / allwo dargethan wird / daß / so jemand nüchtern dergleichen Arzenei brauchet / er selben Tag von allem Gift befreyet seye.

Diese Mittel aber alle ohne die Göttliche Würckung helfen nicht / derowegen / weiln die Pest eine aus den größten Straffen ist / womit Gott unsere Sünden straffet / solle man erstlich durch eyseriges Gebett und wahre Buß sich mit ihm versöhnen / hernach die Hülff der seligsten Jungfrauen Mariæ / des H. Francisci Xaverii, des H. Rochi und Sebaltiani, und der H. Rosaliæ anflehen / durch dero Vorbitt Gott öfters dieses Ubel abgewendet hat.

Andere Theil.

Worinnen

Sie so wohl auffer = als in dem Land Oesterreich

1713.

Singeschliche Seuche/

gründlich und ausführlich beschrieben/

Samt denen dargegen verfaßten klugen

Veranstaltungen

deren fürgekehrten

Hülfs- und Rettungs- Mitteln/

Wie solche von Zeit zu Zeit

Von

Seiner Römischen Kayserlichen und Königlich
Catholischen Majestät

CAROLI VI.

Allergnädigsten Gegenwart/

Vermittels der hierzu besonders angeordneten geheimben

Hof-COMMISSION

seynd anbefohlen/

Und von denen in Sanitäts-Sachen nachgesetzten Stellen beobachtet worden.

~~~~~

Wienn in Oesterreich/

Gedruckt und zu finden/ bey Andreas Deyinger/ Universit. Buchdr. 1727.



# Nunderter Theil.

## CAPUT I.

Was in diesem Erb-**H**erzogthum Nieder-  
Oesterreich zur Abhaltung der ansteckenden Seuche  
frühzeitig vorgekehret / und veranstaltet worden.

Die in dem  
Königreich Hun-  
garn kaum ge-  
dämpfte Seuche  
erhebt sich wieder-  
rumen / tringet  
ungehindert aller  
Veranstaltungen  
in die benachbar-  
te Oesterreichische  
Gräniz-Ort ein.



**S**ist bekannt / wie daß die leyndige Contagion  
durch etliche Jahr das Königreich Hungarn / und  
Fürstenthum Siebenbürgen gewaltig durchstrichen /  
welche mit Göttlichen Beystand kaum gedämpfet  
worden / solche sich wiederum aufs neue ungehindert  
aller angewendter menschlicher Gegen-Veranstaltun-  
gen / und beygeschafften Geld- Mitteln ( allerma-  
ßen von dem allhiefigen Stadt- Ober- Cammer- Amt  
allein zu Bestreitung des Hungarischen Contagions-  
Weesen vier- und dreyßig- tausend und sechzig Gulden

zu 5. pro Cento seynd dargeliehen worden ) desto gefährlicher empor geho-  
ben / die Königliche Hungarische freye Haupt- Stadt Preßburg angefallen /  
und hierauf Anno 1713. über die Nieder- Oesterreichische Gränizen gesetzt /  
und in selben die Lands- Fürstliche Stadt Bruck an der Leytha unversehens  
ergriffen / darinnen würcklich zu wüthen angefangen / und dahero zu folgen-  
den Gegen- Verfassungen den benöthigten Unlaß gegeben habe: und wei-  
len nun kein Zweifel / daß diese zur Straf gerichtete Gift- Pfeile so wohl  
als andere Land- Plagen von dem erzörnt- und gerechten GOTT denen Men-  
schen / theils wegen ihres strafbaren Ungehorsams / womit sie so wohl sich seinen  
Göttlichen / als anderen Obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten wider-  
spenstig erzeigen / theils auch wegen anderer überhäufften / und in Schwung  
gehenden Sünd und Lastern zugeschickt / und von ihme regieret werden: So  
haben Ihro Röm. Kayserliche / auch zu Hispanien / Hungarn und Böhmeim  
Königliche Majestät / unser allergnädigste Erb- Lands- Fürst / und Herr /  
Herr von Kayser- und Lands- Fürstlichen Macht wegen vor allen Dingen  
nicht allein durch publicirte Patenten männiglich mit allen Ernst anbe-  
fohlen und eingebunden / ja auch gnädigst und vätterlich ermahnet / bey  
dermalig / der ansteckenden Seuche halber / so gefährlichen Zeiten von der-  
gleichen sündlichen Leben abzustehen / die dardurch belendigte Göttliche Ma-  
jestät durch bittere Buß- Thränen / und Besserung des Lebens wiederum  
zu versöhnen / damit selbe durch die bis daher aus der Hand gelegte / nun  
aber wieder ergriffene Zorn- und Straf- Ruthe / diese / ohnedem durch so  
viel Plagen / Krieg und Pest entkräftete Länder in seinem feurigen und ge-  
rechten

Geistliche Ver-  
anstaltungen zu  
einen bußfertigen  
Leben / das GOTT  
die bevorstehende  
Straf abwende.



rechten Zorn nicht gar zu grund richte / und in das äusserste Verderben gerathen lasse: Sondern noch über dieses / und zu dem Ende durch dero Nieder-Österreichische Regierung so wohl an dem allhiefig- Fürstlichen Herrn Ordinarium, als auch an das Fürstliche Passauerische Consistorium, und dem Salzburgischen Erz- Priester / so viel die Desterreichische Lande betrifft / nachdrücklich verfüget / mit allem Ernst und Fleiß darob zu seyn / und denen Beicht- Vätern / Predigern / Pfarrern / und Seel- Sorgern in denen Städten / und auf dem Lande anzubefehlen: daß so wohl jene in denen Beicht- Stülen / als diese auf denen Canklen zu gnädiger Abwendung alles besorgenden Unheils / das Volk von denen bisherigen Sünden ab- und zur ernsthaften Buß und Versöhnung mit Gott anzumahnen / ihnen auf das eifrigste solten angelegen seyn lassen.

Nebst sothanen geistlichen Mitteln aber / in welchen das Grund- Best zu allem guten Vorhaben bestehet / wurden auch zu Dämpfung dieses Uebels die weltliche Anordnungen nach menschlichen Kräften und Vermögen nicht unterlassen. Dannenhero auf allerhöchst- gedachter Kayserl. Majestät aller- gnädigst- ergangenen Befehl obgedachte Nieder- Österreichische Regierung und Cammer mit denen Herrn Ständen dieses Erz- Herzogthums Desterreich unter der Enns / wie ingleichen auch die von mehr höchst- erwehnt- Ibro Kayserl. Majestät Herrn Brudern / und Vorfahrern Weyland Ibro Kayserlichen Majestät JOSEPHO dem Ersten / gloriwürdigsten Angedenckens 2c. in Sanitäts- Sachen angeordnet- authorisirt- hinterlassene / auch anhero ohne Ausnahm und Unterschied der allhiefigen Instantien aufs neue hinwiederum allergnädigst- bestätigte Hof- Commission in eine Unterredung zusammen getreten / und alles aufs beste überlegt / berathschlaget / und ausfindig gemacht / was zu erwünschter Erhaltung deren Desterreichischen Erb- Landen nöthig und ersprießlich seyn könne; Folgendes auch / wie es nicht allein mit Einschliessung der Stadt Bruck / und Dämpfung der darinnen sehr überhand genommenen Contagion, sondern auch wie es wegen der inficirten Königlichen Haupt- Stadt Preßburg in Hungarn zu höchst- nöthiger Versicherung und Verwahrung der Pässe von hieraus gegen das Königreich Hungarn / als auch Hereinlassung derer von dorten kommenden reisenden / oder aus diesem Erz- Herzogthum in gleich- besagtes Königreich abgehenden / und wieder zuruck kommenden Persohnen / dann wie es mit Bestimmung der Pässe gehalten werden solle: deren ingerathene und zur allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlands / und deren gesamten Erb- Länder abzihlende Hülfs- und Rettungs- Anstalten auch Ibro Röm. Kayserl. Majestät allerdings für genehm gehalten / solche allergnädigst ratificiret / und mithin auch resolviret / daß vor allen Dingen die Stadt Bruck an der Leytha nebst ihren Vor- Städten / mit einem Medico, Chyrurgo, Siech- Knechten / und anderen Infections- Bedienten / auch erforderlichen Medicamenten / dann mit einem besonderen Unter- Commissario, welcher die Vollziehung aller heylsamen Verordnungen auf das genaueste zu befördern und zu beobachten haben sollte / versehen / und ausser aller Gemeinschaft mit anderen Orten und Leuten durch enge Einschliessung / und Umzäuglung mit genugsamer Wacht / und Patrollier- Reiten gesetzt werden sollte: daß demnach dem Königreich Hungarn / worunter das Königreich Slavonien / und Fürstenthum Siebenbürgen / nebst denen zur Cron Hungarn gehörigen Königreichen / und Fürstenthümern (jedoch mit Ausnahm des Kö-

Westliche Anstalten / der einreisenden Contagion zu widersehen.

Einschliessung der inficirten Stadt Bruck an der Leytha / wie auch weiters veranfaltte Vorsehung.

Alle Communication mit dem Königreich Hungarn ausser Croacien wird abgeschnitten.



nigreichs Croatien / als welchem der Zeit die Marsch-Route durch das Herzogthum Steyer-marck angewiesen worden) zu verstehen / mit diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns / bis auf weitere allergnädigste Verordnung / alle Communication gänzlich untersagt wurde. Zu dem Ende diß- und jenseits gewisse Ober- und Unter-Contagions-Commissarii, nebst Patrollier-Reitern / und Wachten aufgestellt worden / mit der ihnen aufgetragenen Instruction, niemanden mehr aus Hungarn / er möge auch seyn wer oder woher er wolle / herein zu lassen / es seye dann / daß er in denen nach-benannten zur Contumaz angewiesenen Dertern zugelassen worden / seine Quarantena ausgestanden / und dessen glaubwürdige Zeugnis vor-zuweisen hätte: Vor allen Dingen aber wurde die Einfuhr aller leichtlich Gift-fangenden Sachen / Waaren / und Mobilien bey Straf der Verbrennung verboten / als da seynd: alle Sorten von Wolle / alle Schaaf- und Baumwollene / wie auch Leinene Effecten / Federn / Kosen / Werck / rohe und gefottene Haar / absonderlich aber Beth-Gewandt / und dergleichen / wie es immer Nahmen haben möge / und woher es auch kommen seye; ingleichen ist eingestellt worden die Einfuhr aller Victualien / als Körner / Geflügel / Werck / und des bey diesen Zeiten ohnedem verdächtigen Schaaf- und Schweinen-Viehes 2c. von welchen verbotenem Einlaß / jedoch das Horn- oder Kind-Viehe ausgenommen worden ist / als welches mit besonderer / und hernach anzeigender Vorsichtigkeit hereingelassen wurde; über dieses seynd auch vor diejenige Personen / welche zur Quarantena, und nach deren Endigung alsdann so wohl aus Hungarn in Oesterreich / als aus diesem in jenes / und von dannen wiederum zurück zu lassen waren / folgende Derter zu Haltung der Contumaz allergnädigst benennet worden / als nemlichen: Vor alle diejenige / welche aus Hungarn in dieses Land unter der Enns zu kommen verlangen / und jenseits der Donau reisen / Sommerein in der Insul Schlütt (jedoch daß solche Reisende nirgend anderswo / als zu Nagy, Magyav über die Donau gesetzt / und darüber von dem daselbst eigentlich deswegen aufgestellten Commissario ein Attestatum aufzuzeigen haben sollen) vor diejenige aber / so disseits gedachten Flusses reisen / St. Nicolai / Zungarisch-Altenburg / die Stadt Oedenburg / und St. Gorbard. Den Eingang aber in dieses Land Oesterreich betreffend / so solle solcher denjenigen / so ihre Quarantena ausgestanden / disseits allein durch Naimburg / Wolffsthal / Pröllenkirchen / Trautmansdorff / Mannersdorff / Ebenfurth / Wamperstorff / Neustadt / Kirchschlag / Aspang / und Schöttwienn; jenseits aber über die March: Hof an der March / Marregg / Dürnkruitt / und Hogenau / vorgeschrieben / und zugelassen seyn / jedoch dergestalten / daß sie mit Vorzeigung einer aus dem Orth der gehaltenen Contumaz mitgebrachten / und auf hier folgende Ort eingerichten Fæde: (welche zu Sommerein von dem allda commandirenden Kriegs-Officier, und dem dahin bestellten Contagions-Commissario, dann zu St. Nicolai auch von dem dahin gesetzten Pest-Commissario, und zu Hungarisch-Altenburg von dem dasig-bestellten Administratore, wie auch daselbst vorhandenen commandirenden Kriegs-Officier; in Oedenburg aber / allwo der Zeit keine Guarnison sich befindet / allein von dem Magistrat, und allda befindlichen Ober-Dreyßiger / folgendes von eines jeden Orts Obrigkeit bis an die vorgenannte Gräniz-Posten unterschrieben werden solle) bey denen aufgestellten Contagions-Unter-Commissarien sich vorher legitimirn.

Fæde-

Instruction der  
aufgestellten  
Ober- und Unter-  
Contagions-  
Commissarien.

Die Einfuhr  
aller leicht  
fangenden Sa-  
chen und Wa-  
ren / wird verbo-  
ten.

Die hereinbrin-  
gung des Schaaf-  
und Schwein-  
Viehes ist verbo-  
ten / außer des  
Horn- und Kind-  
Viehe.

Auszeichnung  
der Derter / wo die  
Contumaz zu  
halten ist.

Wie nach aus-  
gestandener Qua-  
rantena die Her-  
einfuhrung be-  
scheyen solle.



Foede - Formular.

**A**ls Vorweiser dieses N. - - - gebürtig von - - - - aus dem Land - - - - alt - - - seiner Profession - - - - in Saaren/ oder Perzuquen - - - farb / von - - - - Statut / - - - - Aleydung / zu Fuß / Pferd / oder Wagen / mit so viel Pferden von - - - - farb / dann so viel Leuten als - - - in diesem zu Maching der Contumaz allergnädigst bestimmten Ort - - - den Monats - Tag - - - - angekommen / sich in diesem Contumaz - Ort aufgehalten / und nicht weiter gekommen / auch diese Zeit über allzeit gesund gewesen / oder von einer Infection an ihm nichts verspühret worden / und nun mehro nacher - - - - durch die Ort - - - - weiter zu reisen gesonnen seye; als könnte derselbe dergestalten mit obgedacht bey sich habenden Leuten / wann er an jedem Ort / wodurch er seine Keyß nehmen wird / von alldasiger Obrigkeit / oder ausgestellten Beamten / diese seine Gezeignuß / daß in sothanen Ort / frisch und gesunde Luft seye / untera schreiben lassen wird / passiret werden.

Und weilen nun auf einer rechten Einrichtung / und Beobachtung derer Gesundheits - Foeden, die Sicherheit derer Länder beruhe / und in selben gleichsam das Fundament dieses ganzen Contagions - Wercks bestehe / so haben Ihro Kayserl. Majestät denen sammentlichen aufgestellten Pests Commissarien alles Ernsts allergnädigst anbefohlen / daß selbe bey schwerer Leib - und Lebens - Straf niemanden / wer der auch seye / ohne in obiger Form und Notul eingerichtete Foede, einlassen / ja / damit aller Gefährlichkeit mit noch grösserer Obsicht vorgebogen werde / die fernere Vorsichtigkeit brauchen wollen / daß sothane Foeden von Zeit der Ertheilung nach Verlauf eines / oder aufs höchste / zweyer Tagen / nicht mehr gültig seyn sollen / noch von denen Commissarien angenommen / sondern alle diejenigen / welche dergleichen Pass - Brief bey denen Gränitzen produciren / als verdächtige Personen / wiederum zuruck geschaffet werden sollen : und solle auch im übrigen die Einlassung nur auf die Personen selbst / nicht aber zugleich auf ihre Bediente / es wäre den Sach / daß sie die Contumaz mit zugleich ausgestanden / und in der Foede nach vorangeführten Formular ausdrücklich beschrieben worden / gezogen werden : Auch sollen ingleichen die Land - Gutscher / Fuhr - und Schöf - Leute / Vieh - oder Ochsen - Händler und Treiber / wie auch die Visualien / Waaren und Mobilien / obwohlen solche aus gesunden / und privilegirten Contumaz - Dertern herkommen möchten / obgedachter massen nicht eingelassen / sondern zuruck geschaffet werden ; und da es sich begeben / daß ihrer mehr auf einen Wagen ankommen / und nicht alle in der Foede nach oben vorgeschriebener Weis begriffen wären / so sollen sowohl diejenige / auf welche die Foede lautet / als auch andere / auf welche die Foede nicht lautet / abgewiesen / und zuruck geschaffet / auch die Fuhr - Leut / welche dergleichen mit Foeden nicht versehene Personen annehmen / und mitbringen / mit aller Schärfe / bey Anschlagung Band und Eisen angehalten werden : Nichtweniger haben auch alle und jede bis - und jenseits der Donau / auffer denen ofentlichen grossen / und zu denen Gräniz - Posten führenden Strassen befindliche Seiten - und Abweege / auch Fuß - Steige / wo und gleichwie selbe in Jahren 1709. und 1710. in unbrauchbaren Stand gesetzt worden / wiederum alsobald verhackt / ver-

Verhackung bey Seiten - und Abweege / auch Fuß - Steigen bis - und jenseits der Donau.



graben / und verhauet werden müssen: Wie dann aus denen zwischen obbenannten Pässen / an dergleichen Seiten: Weegen liegenden Städten / Herrschaften / Märkten / Dorfschaften / und Gemeindten / von deren Beamten / Bedienten und Unterthanen / niemand / unter was Vorwandt es auch seyn möge / bey schwerer Kayserl. Ungnad und unausbleiblich-wohl-empfindlich: auch nach Beschaffenheit der Sache würcklicher Leib- und Lebens- Straf hereinzulassen wäre; zu dem Ende diejenige / auffer solcher zum Einlaß angewiesenen Strassen / befindliche Brücken von dato des empfangenen Patents, inner denen nächsten drey Tagen bey sonst verwürckender hundert Ducaten Straf / von jedes Orts Herrschaft unverzüglich haben ab- und dargegen Gruben aufgeworfen: Auch alle dis- und jenseits / so wohl gewöhnlich: als ungewöhnliche Donau- Urfahrten gänzlichen eingestellt- und verboten werden müssen: Raizen und Juden / welche wegen ihres verdächtigen Handel und Wandels / auch meistentheils unsauberen Lebens- Art der Zeit am meisten zu besorgen; ingleichen auch Bettler / gemeine und nach Hungarn abgegangene Schwaben: Sie kommen aus Hungarischen Dertern / woher sie immer wollen / mit oder ohne Paß- Briefe / sollen keinesweegs bey denen Gräniz-Orten von denen dasigen Commissarien in dieses Land eingelassen / sondern dermahlen als für bannirte Leute gehalten und zuruck geschaffet werden.

Raizen / Juden / Bettler / gemein- und arme nach Hungarn abgegangene Schwaben / seynd nicht herein zu passieren.

Wie es mit Hereinbringung des Rind- und Horn-Viehes gehalten worden.

Und da bey diesen gefährlichen Pest- Läufen der Ochsen- Griesß die seits der Donau auf Pröllenkirchen / und jenseits auf Dürnkruitt an der March auf allergnädigsten Befehl zu verlegen ware / so ist bey solchen Ochsen- Griesß die Vorsichtigkeit dahin genommen / und mithin denen samentlichen so wohl allhiefigen / als denen Lands- Fleischhackern und Handlern / allergnädigst gemessen anbefohlen worden; daß ihnen Fleischhackern oder Handlern / jenseits derer Lands- Postirungen / allwo der Ochsen- Griesß angestellt worden ist / zwar zu kommen erlaubet seye / jedoch solchergestalten / daß dieselbe mit denen Hungarischen Eigenthümern / oder Verkauffern deren Ochsen in Gegenwart eines eigenen / und hierzu absonderlich abgeordneten Commissarii , wenigstens in einer Distanz , oder Entfernung von 20. Schritten / mit darzwischen angezündeten Feuer / um den Preis des benöthigten Rind- Viehes handeln / sodann selbes / nachdeme es vorhero von dem hierzu bestellten Beschauer besichtigt / auch das erkrankte von dem gesunden abgesondert worden / durch Teutsche Knecht / oder Treiber / mit guter Vorsicht übernehmen / folgendes das disseitige bey Pröllenkirchen durch den Teuch / und wiederum durch den Donau-Arm zu Fischament; jenseits aber bey Dürnkruitt in der March etliche mal wohl herum schwimmen / und endlich in das Land herein treiben lassen mögen; von welchem Einlaß aber all- anderes Viehe / wie oben gemeldt / gänzlichen ausgeschlossen worden ist.

Wie es mit der Militarische Correspondenz und Abwechslung derer aus Hungarn kommenden Post- und Briefschaften gehalten worden.

So viel um die Unterhaltung der Militarischen Correspondenz, und Abwechslung derer aus Hungarn ankommenden Post- und Briefschaften anbelanget; so seynd folgende von der N. De. Regierung / und dem allhiefigen obersten Post- Amt gemachte Veranstaltungen von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst genehm gehalten worden: Daß nemlichen zu Abwechslung derer über Dedenburg kommenden Posten / von dem Post- Beförderer zu Wimpasing / etliche Pferd nach Wampersdorf: wegen der über Preßburg anlangenden Posten aber / von dem Post- Beförderer zu Teuta



Teutschen - Altenburg einige Pferd nach Wolfsthal verlegt worden; dahin also die sowohl über Preßburg / als aus der Rabau kommende / und sonst gewöhnlich auf Teutsch - Altenburg zureisende Couriers / und Staffetten ihren Lauf zu nehmen gehalten; folgendes gedachte von denen Courieren und Postillionen zu Wolfsthal abgelegte Brieffschaften von dem allda eigentlich hierzu bestellten Commissario; zu Wampersdorf aber von denen dahin verlegten Post - Beförderern übernommen / ausgeräuchert / durch Eßig gezogen / und weiter in dieses Land Oesterreich unter der Enns gebracht: Sodann lezlich alle aus Hungarn einlangende Brieffschaften in dem allhiefigen Post - Amt wiederum wohl ausgeräuchert werden sollen.

Das damahlen so sehr überhand genommene / und ungestimme Bettel - Gesind betreffend: Haben es Ihre Kayserl. Majestät bey denen vorhin von Weyland dero höchst - geehrtesten Vorfahrern seel. wegen der Bettler ausgegangenen allergnädigsten General - Mandaten / Patenten / und Verordnungen nochmahlen dergestalten allerdings verbleiben lassen / daß sowohl von dero Haupt - und Residenz - Stadt Wienn / denen Vor - Städten / und nächst - angelegenen Dörfern / allwo dergleichen fremde / starcke / müßiggehende / unwürdige Land - Bettler / abgedanckte Soldaten / allerley Herrn - und Dienst - loses Gefindel / und andere des Allmosens unwürdige Personen in grosser Menge den Unterschleif genießen / als auch auf dem ganzen Land ausgetrieben / und auf weiteres Betretten mit geziemender Bestrafung alles Ernsts wider sie verfahren werden solle / mithin alles ungestimme / beschwerliche / ja der Zeit höchst gefährliche Bettler / allen und jeden / keinen davon ausgenommen / in / vor / um und bey der Stadt / wie auch in dem ganzen Erb - Herzogthum Oesterreich unter der Enns / gänzlich verbotten worden; welches theils durch öffentliches Ausrufen kund gethan / theils denen in allhiefigen Vorstädten befindlichen Herrschaften und Grund - Obrigkeiten / durch besondere an selbe erlassene allergnädigste Verordnungen anbefohlen worden / darob zu seyn / daß auf eines jeden Grund und Boden weder denen Bettlern / noch andern / welche die Art sich zu ernähren nicht zeigen können / kein Unterschleif und Aufenthalt verstattet / noch weniger selbe in ordentliche Zinns - Bestände wissenlich eingenommen würden; widrigenfalls die Ubertreter / und zwar die Haus - Inhaber und Beherberger / mit einer Geld - Straf / dergleichen Zinns - Leute aber mit schwerer Leibs - Straf unausbleiblich belegt werden sollen. Diejenige / welche durch Ab - und Seiten - Wege / oder bey denen Donau - March - und Leytha - Überfuhren / gefährlicher Weis durch falsche / unwahre Zeugnisse / oder sonst / auf was Weis es immer seyn möchte / herein zu schleichen / oder einen andern herein zu practiciren / sich unterstehen würden / sollen alsogleich von des nächsten Orts Obrigkeit angehalten / und in das nächste Land - Gericht wohl - verwahrlich überliefert / solches darauf der N. De. Regierung angezeigt / und von daraus wider den / oder dieselbe / mit wohl - empfindlicher / auch nach Beschaffenheit der Sachen / fürkehrender Leib - und Lebens - Straf verfahren / und die bey solchen Personen etwann befindliche / und einzuführen verbottene Waaren alsogleich verbrennet und vertilget werden. Welches allen und jeden Obrigkeiten und Land - Gerichtern alles Ernsts / und bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung eingegeben worden; zu noch mehrerer Verhütung derley gefährlicher Einschleichungen / sollte auch jede Obrigkeit in denen / nechst denen Gränzen des

Was mit den Bettlern verordnet worden.

Alles Betteln ist verbotten worden.

Keinen Bettler / noch jemand andern / der sich nicht zu ernähren weiß / solle kein Unterschleif bey grosser Straf geschehen werden.

Wie diejenige / welche sich durch Ab - und Seiten - Wege herein practiciren / sollen gestraft werden.



Ben denen  
Haupt-Strassen  
Schrancken auf-  
zurichten / und  
von denen näch-  
sten Insassen zu  
bewahren.

Ben denen  
Gräniz-Pässen  
wohlerfahne un-  
interessirt / und  
der Lands-Sprach  
kundige Unter-  
Commissarien  
zu setzen.

Erbiten deren  
N. De. Herren  
Ständen wegen  
Haltung eines  
Unter-Commis-  
sari bey jeden  
Schrancken / und  
was weiters von-  
nöthig.

Kaiserl. Be-  
stätigung deren  
zwen von denen  
N. De. Herren  
Ständen vorge-  
schlagenen Her-  
ren Ober-Com-  
missarien / und  
was denselben  
weiter zu be-  
achten aufgetra-  
gen worden.

Königreichs Hungarn liegenden Städten/ Märkten und Dorffschaften / auf die Reisende fleissige Obsicht tragen / und damit solches desto füglicher und genauer beobachtet werde / solten alle Seiten- und Neben- Wege auf derer aufgestellten Commissarien jedermahliges Begehren bey obgesetzter Straf der hundert Ducaten ungesäumt vermacht / Graben aufgeworffen / und verhackt / gegen denen Haupt-Strassen einige Schrancken fördersamst aufgerichtet / hierzu aus ihren Insassen und Unterthanen zu ihrer selbst eigener Sicherheit und Erhaltung einige Wächter bestellt / und daselbst niemand (es wäre dann / daß er einen durch die verordnete Gräniz-Unter-Commissarien ordentlich unterschriebenen Paß/ wie daß er auf eine Gräniz-Postierung ankommen/ sich allda würcklich angemeldet / und passiret worden / vorzuweisen hatte) ein- oder durchgelassen / vielweniger Einkehr oder Unterschleif gegeben / sondern alsogleich / und ohne Verzug zuruck gewiesen werden. Und dieweilen das meiste hauptsächlich an schleuniger und verlässlicher Bewerckstellung aller vorstehenden / und weiters / nach Erforderung deren Umständen / heylsam ergehenden Verordnungen gelegen / auch die Noth erforderend / daß an vorbesagten Gräniz-Pässen / wohlerfahne / uninteressirte / und der Landes-Sprach kundige Unter-Commissarien gesetzt / und jedem denselben einige Mannschaft zu Verwahrung der Schrancken / und Verhütung der Gränizen / damit niemanden auf denen Einlaß-Deckern und Strassen herein kommen könne / zugegeben werde ; die N. De. Herren Stände sich auch erbotten / nicht allein bey einem jeden Schrancken einen Unter-Commissarium zu verschaffen / welcher auf alles dieses / was zu Sperrung der Gränizen thunlich und nöthig / fleissige Obsicht haben / und stäts bey den Schrancken verbleiben solle : Nichtweniger haben sie N. De. Herren Stände versprochen / einem jeden Unter-Commissario so viel Patrollier-Reiter / als die Gelegenheit des Orts erforderet / zuzugeben / und damit alles desto eifriger und gewisser geschehe / zwey aus ihren Löbl. Lands-Mitgliedern zu Ober-Commissarien zu benennen / welche sowohl auf erst-gedachte ihnen subordinirte Unter-Commissarien und Gemein-Reiter ein stätes / wachtsames Aug halten / als auch selbst öfters die Gränizen visitiren / mit dem Herrn Präside Consilii Sanitatis, wenigstens wochentlich zweymal / oder bey vorfallenden Nothwendigkeiten / auch öfters sich unterreden / und zu Abwendung des Ufels allen möglichen Fleiß anwenden solten ; und damit alles dasjenige / was allbereits anbefohlen worden / oder künftighin anzubefehlen / für nothwendig möchte erachtet werden / als haben Ihre Kayserl. Majestät solche zu Contagions-Zeiten Ober-Commissarien von besagten Herren Ständen vorgeschlagene Subjehta allergnädigst bestättiget / auch selbe vermittelst Dero N. De. Regierung dahin authorisirt und bevollmächtiget worden / daß sie allen vorgedachten Punkten in allweg / ohne Ansehen deren Personen / was Condition oder Herkommens dieselbe auch immer seyn mögen / gehorsamst nachkommen / und ihre zugegebene Unter-Commissarien zu vollständiger Erfüllung derer allergnädigst-ergangenen Befehlen / und ferners in Sachen an sie abgehenden Verordnungen mit allem Nachdruck anstrengen / auch wo etwas weiters zur Sicherheit des Landes erforderlich seyn möchte / Dero N. De. Regierung ohnverweilt andeuten / und an die Hand geben solten ; und da es sich wider Verhoffen zutrüge / daß / sonderlich aus denen der Zeit inficirten Städten / als Preßburg / und Bruck an der Leitha / über beschehene Warnung / und Zuruckweisung sich jemand mit Gewalt durch-  
zukoma



zukommen unterstehen wolte/ solle sodann denen Commissarien und Gränitz-  
Reitern erlaubt seyn/ auf solchen Feuer zu geben/ auch bey dadurch erfolgten  
Todtes-Fall eines solchen widerspenstigen Menschens sie entschuldiget / und  
keiner Straf unterworfen seyn ; nebst deme solten auch

alle Obrigkeiten und Land-Gerichter auf beschehene Anmeldung ihnen  
Ober- und Unter-Commissarien / auch Patrollier-Reitern / bey Vermeidung  
Kaysers. schwerer Ungrad und Strafe/nöthige Hülff und Beystand alsobald zu  
leisten / sie Ober-Commissarien auch solche Vorsallenheit unverlängert deren  
N. De. Lands-Stände Herrn Verordneten / und zugleich auch der N. De.  
Regierung / von daraus zu Händen des Herrn Præsidis Consilii Sanitatis  
zu fernerer Anstalt- und Bestrafung zu hinterbringen / ingleichen / da kein  
besondere Begebenheit fürfiel / sie Ober-Commissarien gleichwohl wo-  
chentlich ihre Relation zweymal / und im fall der Noth auch öfters erwehnter  
N. De. Regierung / und deren N. De. Stände Herrn Verordneten / gewiß  
einzuschicken schuldig seyn / und endlichen : daß auch denen sammentlichen  
Obrigkeiten und Land-Gerichtern / in diesem Erz-Hertzogthum Oesterreich  
unter der Enns ferner mit allen Ernst anbefohlen werde: daß wo etwann  
weiter in einem oder dem anderen Ort dieses Landes die ansteckende Seuche/  
oder andere verdächtige Kranckheiten sich hervorthun / und verspühren lassen  
soltten / dieselbe solches der N. De. Regierung und Cammer alsogleich berichten/  
und so bald sich mehrere Todts-Fälle in einem Hauß ereigneten / unverlängert  
also gewiß anzeigen / als im widrigen der Richter desselbigen Orts / so die-  
ses anzudeuten unterlassen / am Leib wohl empfindlich ; die Obrigkeiten und  
Land-Gerichter aber mit groß- und schwerer Geld-Straf belegt werden  
sollen / auch haben Ihro Kaysers. Majestät dero zu Vollziehung und Hand-  
habung aller in Contagions-Sachen gemacht- oder nach Beschaffenheit  
deren Umständen noch machenden Anstalten und Vorkehrungen autori-  
sirt- und Eingangs allergnädigst bestätigten Hof-Commission, wider die-  
jenige / welche sich wider dero allergnädigste Patenten / auch sonst in Sachen  
ergangene Verordnungen straf-mäßig vergreifen solten / in Criminalibus die  
Erkenntnis cum jure gladii, und daß dieselbe auch sich solcher ohne Aus-  
nahm aller Instantien solten gebrauchen können / vollständig allergnädigst  
überlassen.

Dann nachdem die beglaubte Nachricht eingeloffen / daß ein- und an-  
derer Ort in diesem Land von der um sich fressenden Seuche ergriffen wor-  
den / so hat gedachte N. De. Regierung die alldortige Verwalter / Pfleger /  
oder Richter / erstens der Bannir- und Anschreibung auf die schwarze Ta-  
fel ( von welcher hernach gemeldet werden wird ) erinnert / auch alle ferne-  
re Gemeinschaft und Handlungen in anderen an- und umliegenden Orten  
bey schwerer Straf untersagt und verbotten / wie nicht weniger denenselben  
anbefohlen / ihren Gesundheits-Zustand von acht zu acht Tagen sie Re-  
gierung schriftlichen zu berichten.

Mehr hoch-gedachte Regierung ließe auch alsdann an dasjenige Con-  
fistorium, unter dessen Diocces sich der verdächtig- und ihr angezeigte  
Kranckheits-Zustand ereignet hat / das behörige Decret ergehen / damit  
selbes einen benöthigten ausgesetzten Seel-Sorger dahin verordne ; wie dann  
von denen Pfarrern dahin sonderlich müste gedacht werden / damit die nebst  
ihrer Pfarr obhabende Filialen / wann solche von der Seuche angestecket  
worden / alsogleich entweder ohne dem mit ihren bey sich habenden Capellan-

Die Criminal-  
Jurisdiction über  
die Libertetter  
deren Kaysers. Ma-  
jestätens und Ver-  
ordnungen ist der  
authorisirten  
Kais. Hof-Com-  
mission einge-  
räumt worden.



nen/ oder einen anderen ausgesetzten Geistlichen an dem Seelen-Heyl wohl versorgt werden möchten: auch waren die auf dem Land hin- und wider angefessene Baader und Wund-Arzte von dem in selbigen Viertel bereits vorhin angezogener Massen von einem Hochlöbl. Consilio Sanitatis verordneten Contagions-Medico, so viel die hauptsächlich- und wohl zu wissen nöthige Beobachtung- und Anzeigen der Pestilenzischen Seuche in dem menschlichen Leib anbetrifft/ gleichfalls unterwiesen/ damit sie demselben ihre all-wöchentliche Relation abstatten/ und da sich von einer Seuche etwas spühren lassen möchte/ selbe die eigentliche Beschaffenheit ohne Verzug berichten könnten/ welches dieser Medicus sodann weiters hoch-gedachten Consilio Sanitatis anzudeuten verbunden ware.

Da aber in einem dergleichen inficirt-gewesenen Ort das Ubel gestillet worden/ und dasselbe Ort von der hernach meldenden schwarzen Tafel wiederum abgethan/ und ausgelöscht zu werden verlangte/ so müste über die diß Orts bey erwehnter Regierung eingelangten Bitte/ auch von daraus ergangener Verordnung der in selbigen District bestellte Medicus eine ordentliche Visitation vorhero alldort vornehmen/ und hernach auf die von der dasigen Gemeinde eydlich gethanen Aussag/ daß nemlichen so viel Wochen hindurch bey ihnen niemand erkranket/ vielweniger in einer üblen Kranckheit gestorben/ sein schriftliches Gutachten mehr- hoch- gedachter Regierung einsenden/ welche sodann das weitere beobachtete/ und die gehörige Befehl desentwegen ergehen lieffe. Damit aber alle und jede so wohl Kayserliche Patentia und Decreta, als auch andere in Contagions-Sachen ergangene Befehle an die gehörige Derter richtig überbracht wurden; so ware dem bestellten Einspanninger gemessen anbefohlen worden/ daß/ wann ihme dergleichen Befehle auf das Land zu überbringen gegeben wurden/ er ein eigenes Register/ damit sich des richtigen Empfangs halber niemand entschuldigen könnte/ bey sich halten solle/ worinn sich alle Commissarien/ Verwalter/ Pfleger oder Richter/ mit ihres Nahmens Unterschrift verzeichnen sollen/ daß ihnen nemlichen dieser oder jener Befehl von ihme Einspanninger/ sicher seye zugestellt worden; er Einspanninger aber hat bey seiner Zurückkunft die Verrichtung jedesmal relationiren/ und erst-gedacht- bey sich führendes Register der N. De. Regierung zu ihrer Nachricht zurück lassen müssen.

Und zumahlen nun die bisher gemeldte Lands- Fürstliche Befehle und Verordnungen/ zu welchen noch die Abschaffung deren ofentlichen Jahr-Märkten/ sowohl in diesem Land/ als auch in der Kayserl. Haupt-Stadt Linz in Desterreich ob der Enns/ nebst verbottener Einlassung deren Juden zu rechnen: Dieses Erb- Herzogthum Nieder-Desterreich/ und die benachbarte Erb-Länder insgemein anbetrossen/ und zu deren Nutzen vollzogen worden/ also seynd auch folgende Anstalten/ insonderheit für diese Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wienn gemacht worden/ und wurde gleich Anfangs aller sündlich- und muthwilliger Lebens-Wandel eingestellt/ das in denen Wirths-Häusern/ und anderen ofentlichen Zusammenkünften gepflogene Tänzen ernstlich verboten/ auch alle und jede dahin ermahnet/ durch sündhaftes Beginnen den gerechten Zorn Gottes nicht mehr zu entzünden/ sonderen vielmehr bey dermahlig- gefährlichen Zeiten/ und an so vielen Orten sich äusserenden verdächtigen Kranckheiten/ Gott den Allmächtigen inbrünstig/ und bußfärtig anrufen/ daß er mit seiner in der Nachbarschaft auch uns angetroheten Straf gnädig innenhalten/ und uns

Anstalten für die  
Kayserl. Haupt-  
und Residenz-  
Stadt Wienn zu  
Abwendung des  
insgehenden Übels.



sündigen Menschen aus seiner grundlosen Barmherzigkeit / an statt der verdienten Straf / Gnad wiederfahren lassen wolle. Und zumalen man bey dergleichen gefährlichen Zeiten die Juden am meisten zu beobachten / und auf selbe genaue Obsicht zu haben hat / so wurde bald im Anfang dieser entstandenen contagiosen Zeiten / und zwar noch Anno 1709. bey der in Hungarn unweit Ofen sehr eingerissenen Pestilenzischen Seuche / der in hiesiger Stadt dort und da zerstreut-befindlicher Judenschaft / durch besondere Patienten anbefohlen / jedermänniglich aber durch öffentlichen Ruf zu wissen gemacht / daß alle und jede Juden / welche nicht eine jede Kayserl. Freyheit zu genießten hatten / oder mit Hof-Pässen versehen waren / und sich also allhier unbefugt aufhielten / so wohl aus dieser Stadt / als auch aus diesem ganzen Land Oesterreich unter der Enns innerhalb drey Tagen sich begeben sollen / und da einer / oder der andere ohne Paß sich wiederum herein practiciren wurde / alsobald und ohne Verzug / auf Betreten mit Ruthen ausgestrichen werden solle.

Alle und jede Juden / welche mit keiner Kayserl. Freyheit od. Hof-Paß versehen waren / seind abgeschafft worden.

Die andere Judenschaft aber / welcher sowohl hier / als in der Neustadt der Aufenthalt verstattet wurde / ware mit allem Ernst dahin gehalten worden / daß sie ihre Haushaltung und Wohnungen mit aller Sauberkeit pflegen solten. Wie dann solches zu beobachten die Juden-Wohnungen / durch Ausschuss des allhiesigen Stadt-Magistrats dann und wann unversehens visitiret worden ; ingleichen wurden die scharffen Verbott wegen der wissentlichen Bettler / und anderes müßig-gehenden Gesindels / zu Abstellung aller Unsauberkeit öfters widerholet : Denen samentlichen Haus-Inhaberen aber in- und vor der Stadt / auf denen Frey-Gründen und Dorfschaften / solcher Bettler und müßig-gehenden Gesindels Aus- und Abschaffung / bey Geld / und nach Beschaffenheit deren Umständen / auch Leibs-Straf nochmalens ernstlichen anbefohlen. Damit aber auch das ein-für allemal ab- und ausgeschaffte Gesindel sich nicht wiederum hineinschleichen möge / auch die fremd- und verdächtige Personen von Eingang dieser Stadt abgehalten wurden / so waren von dem allhiesigen Stadt-Magistrat zu sicherer Beobachtung derer allhiesigen Circumvallations-Linien / zu denen Linien-Thören zwey absonderliche beeydigte Contagions-Commissarien bestellt / und jedwederer dahin instruiret worden.

Denenjenigen Juden aber / welchen so wohl hier als in der Neustadt zu verbleiben ist erlaubt worden / ware die Sauberkeit ihrer Haushaltung alles Ernsts eingebunden.

Unversehens Visitirung der allhiesigen Judenhäuser.

1.) Tag und Nacht bey dem ihnen anvertrauten Posto-Thore beständig zu verbleiben / auch ohne Erlaubnus des Herrn Burgermeisters davon nicht zu gehen.

2.) Sich nüchtern / und gegen jedermann bescheidenlich aufzuführen / und zu verhalten.

3.) Zuforderist aber Juden / Bettler / Pilgramme / Einsidler / Raiben / Griechen / Türcken / Armenier / und dergleichen verdächtige Personen / sie kommen hernach her wo sie immer wollen / auch mit / oder ohne Paß / auf keine Weis herein zu lassen ; die andere ankommende Personen aber ausführlich zu examiniren / woher sie kommen / auch niemand ohne authentischen Paß / welcher zugleich von dem Gräniz-Commissario nothwendig unterschrieben seyn müsse / oder auch aus denen auf der darzu gefertigten schwarzen Tafel verzeichneten bannirten Orten ganz und gar niemand herein passiren zu lassen / sondern solches / und alles anderes / was ihnen Commissarien verdächtig / oder zweiffelhaftig vorkommen möchte / dem Herrn Burgermeister alsobald anzuzeigen / und darüber den Befehl / was in Sachen zu thun seye / zu erwarten.

Instruktion deren zwey bey denen Linien-Thören aufgestellten Contagions-Commissarien / wie solche sich zu verhalten haben.



4.) Das von einer Hochlöblichen Lands-Fürstlichen R. O. Regierung angeschlagene Patent für ihre Richtschnur zu halten / und in dem geringsten Punkt davon nicht zu weichen / vielweniger sich durch einiges Abszehen / es möge solches gleich aus Betrohung / Freundschaft / oder Geschandnus geschehen / bey unausbleibender schwerer Leibs- und nach Befund der Sachen / auch Lebens-Straf davon abwendig machen zu lassen.

5.) Von allem deme / was auf seinem Posto vorgegangen / von drey zu drey Tagen eine schriftliche Relation zu übergeben / und selbige dem Herrn Bürgermeister / ohne weitem dessentwegen zu erwarten habenden Befehl / gewiß und verlässlich zu überschicken : So aber was absonderliches vorfallen sollte / solches alsobald zu berichten :

6.) Genaue Nachfrag zu halten / ob die da und dort behöriger Orten aufgestellte Commissarien die Päß deren Ankommenden bey sich behalten / oder wem / und wohin sie solche gegeben / auf daß sie

7.) fernershin alle an sie ergehende Befehle und Verordnungen mit solch-beflissenen Gehorsam und Treue / als wann selbe würcklich in dieser ihrer ersten Instruction enthalten wären / mit aller Obacht und Emsigkeit zu vollziehen / wie dann die Unkosten / so die Stadt Wienn auf die bey der nach Anno 1709. in dem Königreich Ungarn erst-versehrten Seuche / bis Anno 1716. aufgestellte Linien, Commissarien aufgewendet / 20733. Gulden 56. Kreuzer / betragen haben.

Zur Nachricht aber erstgedacht / bey denen Linien verordneten Contagions-Commissarien / wie auch zur Warnung derer von hieraus in das Land reisenden Personen / wurden alle diejenige Derter / welche sowol in dem Königreich Hungarn / als auch Unter- und Ober-Oesterreich / und Bayern mit der Seuche angesteckt waren / auf einer schwarzen Tafel mit grossen Buchstaben verzeichnet / und selbe bey denen allhiefigen Linien-Thören aufgehengt : Damit erst-gemeldte Commissarien die auf dergleichen Orten ankommende Personen nicht passiren lassen solten / die aber von hieraus in das Land reisende Partheyen dergleichen verdächtige Derter vermeiden / auch beyzeiten ihre Reis anderwärts hin einrichten könten. Wie dann sothane Vorsetzung bey denen Circumvallations-Linien / nebst Beobachtung deren Ankommenden / und Untersuchung derer Gesundheits-Fæden / als in welchen das rechte Hauptwerck zu Verhütung derley Gefahr bestehet / Ihro Kayserl. Majestät nicht allein allergnädigst genehm gehalten / sondern auch darmit ferners fortzufahren anbefohlen haben.

Und wie bekandt / daß die Sauberkeit / zu Erhaltung der Gesundheit / und Abhaltung dergleichen gefährlichen Seuchen / nicht wenig beyzutragen vermöge / im Gegenspiel aber die Unsauberkeit mehr Gefahr verursache / und leicht was gefährliches daraus entstehen könne ; als ist auch die Sauberkeit als ein jederzeit nutzliches / vorjeto aber als ein höchst-nothwendiges Mittel angesehen / und mithin öffentlich anbefohlen worden / solcher sich aller Orten / sowol auf denen Gassen und Strassen / als absonderlich in denen Häusern und Höfen zc. zu beflissen / um dardurch dem besorgenden Ubel allen / und sonderlich leicht-fangenden Zundel zu benehmen / in welcher Absicht auch der Scharfrichter durch das Kayserliche Stadt- und Land-Gericht dahin gehalten worden / das verreckte / oder niedergeführte Vieh also bald aus dem Weeg zu raumen / und an einem woll-abgelegenen Ort auf die Seiten zu bringen ; ingleichen die herumlauffende Gassen-Hunde / sowol in gewöhn- als ungewöhnlichen Tag- und Stunden / abzufangen. Durch

Beschreibung  
der vorangege-  
nen schwarzen  
Tafel.

Es wird anbe-  
fohlen / die Reini-  
gung und Säu-  
berung deren  
Gassen und Stras-  
sen / auch die  
Häuser und Woh-  
nungen in- und  
vor der Stadt  
fleißigst zu halten  
und zu beobachte.  
Der Krenmann  
wird von dem  
Kayserl. Stadt-  
Gericht dahin an-  
gehalten / daß er  
das verreckte- oder  
niedergeführte  
Vieh / Hund und  
Katen aus dem  
Weeg zu raumen /  
und in ein abge-  
legenes Ort über-  
bringen müssen.



Durch diese und dergleichen / sowol aus eifriger Vorsorge vor das gemeine Weesen / als auch insonderheit aus tragender Liebe zu dem ganzen Vaterland abgefaste ernstliche Befehle und heylsame Verordnungen / wurden zwar alle diejenige Mittel ausfindig gemacht / welche allen menschlichen Ansehen nach am kräftigsten zu seyn schienen / den weitem Fortgang dieses Ubelß zu steuren / ja dasselbe gänzlich hindann zu bringen ; allein sie erreichten für dismal / zu dessen gänzlicher Abhaltung / nicht den gewünscht und verhofften Zweck / sondern es zohe sich das Ubel ungehindert aller dieser vorgekehrten Veranstaltungen von denen Gränzen immer weiter und weiter in dieses Land / und endlich gar in diese Kayserliche Haupt- und Residenz-Stadt Wienn herein : Mithin ganz wahr verbleibet : Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam: Womemlichen der Herr die Stadt nicht behütet / so wachet der Wächter umsonst / der sie verwahret.

## CAPUT II.

Was zur Zeit der würcklich schon zu grassiren angefangenen Seuche für Vorsehung und Anstalten gemacht worden.

**A**ls das Ubel / wie vorgedacht / durch göttliche Verhängnus so weit gekommen / daß von dieser ansteckenden Seuche einiger Saamen in diese Stadt durch eine von Dotis aus Hungarn anhero gekommene Weibs-Person / Namens Christina R. sonsten aus Schwaben gebürtig / eingetrungen / und sich gleich- besagte Person in der Rossau in einem nächst an einem Garten und Donau-Arm gelegenen Ort / mit schwangern Leib aufgehaltten / folgendß aber noch im Jahr 1712. in das allhiefige Bürger-Spittal überbracht worden ist / bekame diese Person bald hernach eine gefährliche Blatter auf der linken Hand / und ihre Kranckheit nahme ein baldiges / und zwar tödtliches Ende : Durch welche sodann andere allda gewesene schwangere Personen mit diesem heimlichen Ubel angestecket worden sind / dahero dann zu anderwärtiger Unterbringung solch- inficirter Personen / nothwendige Anstalten haben müssen gemacht werden / und wurde zu dem Ende das sogenannte Becken-Haus mit allen Nothwendigkeiten eingerichtet / und anfangs in solches die an der Pest erkrankte schwangere Personen eingenommen ; nachdeme aber die Anzahl solcher Patienten sich vermehret / wurde zu deren nothwendigster Verpflegung das Contumaz geraumet / das Lazaret eröffnet / und die zu Curirung solch- inficirter Personen verordnet- und ausgesetzte Doctores Medicinæ, Arzten / Barbierer und Bindt-Knecht eingesperret / und mithin also zu Abhelfung dieses so eilends um sich greiffenden Ubelß / nach menschlichen Kräfften und Vermögen alle Veranstaltungen vorgekehret : Und weilen man Gott dem Allmächtigen vor allen Dingen um seinen Göttlichen Beystand und Hülff inbrünstig anzusehen / das nothwendigste Mittel zu seyn / gar wohl erkannte / als nahme man auch die Zuflucht dahin / und machte den Anfang mit denen geistlichen / und sonderlich vor diese Zeit gehörigen Bus-Mitteln ; und zwar / daß die Andachten häufiger und eifriger wurden / als selbe sonst / und ehemalen angestellt und verrichtet worden.

Durch weien erstens die Seuche anhero gebracht worden.

Einrichtung des sogenannten Becken-Hausels.

Namung des Contumaz, Eröffnung des Lazarets / Einsperrung deren Doctoren / Arzten und Barbieren / und andern / die darzu nöthig waren.

Geistliche Veranstaltungen in und vor der Stadt / zu Abwendung der Seuche.



Man hielt gewisse allgemeine Bus- und Fast-Tage.

Mit Leutung aller Glocken wurde täglich zweymal / als nemlichen des Morgens und Abends durch eine Viertel-Stund das Zeichen zum allgemeinen Gebett gegeben / worbey alle und jede / ohne Unterscheid / sowol in denen Häusern / als auch auf öffentlichen Strassen und Gassen auf die Knie niederfielen / und mit vereinigttem Gebett Gott dem Allmächtigen um gnädige Abwendung dieses verhängten Übels / fußfällig und inbrünstig anrufen und bitteten.

Und weil bald anfangs bey dem eingerissenen Ubel die benachbarte Länder sich sperreten / man aber diese Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt nicht gänzlich hemmen könnte lassen / so wurde es mit denenselben also veranstatet / daß man denenjenigen / welche mehrerer Sicherheit halber aus dieser Stadt entweichen wolten / zu dergleichen Abreise die erforderliche Paß oder Gesundheits-Fæden ertheilte / worzu eine Regierungs-Commission, mit Zuziehung zweyer des allhiefigen Stadt-Raths Mit-Gliedern / und zwar in dem Rathhaus angeordnet ware / von welcher die von hinnen reisende Partheyen mit gedruckten Reiß-Pässen umsonst / und ohne Tax / in folgende Form und Gestalt versehen worden : Als von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Ungarn und Böhheim Königl. Majestät / Erz-herzogen zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrns wegen 2c. durch die Hochlöbl. N. De. Regierung wir verordnete Rath und Commissarien bekennen und attestiren hiemit / daß Vorweiser diß - - - von hier nacher - - - zu reisen gesonnen seye / und zumalen selber - - - Zeit seines Allhierseyn sich in einer gesunden Wohnung aufgehalten / auch selbst allzeit guter Gesundheit genossen / mithin von einiger Infection an ihme - - - nichts verspühret worden / als kan selber obspecificirter massen / wann an jedem Ort der Durchreise von dasiger Obrigkeit / oder aufgestellten Beamten / diese Zeugnis / wegen vorhandener Gesundheit / wird unterschrieben seyn / unbedenklich passirt und eingelassen werden. Actum Wienn / den - - -

N.N.

(L.S.)

N.N.

Mehrender Contagions - Zeit hindurch verblieben / Ihro Kayserl. Majestät allhier / und nachhero allerhöchsten Exempel alle Inwohner dieser Stadt.

Jedennoch hatten sich die allermeisten Inwohner dieser Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wienn nach dem Allerdurchleuchtigsten Haupt Unsers allergnädigsten Kayser / Erb-Landes-Fürsten und Herrn Herrn gerichtet / welcher durch die während- ganze Contagions-Zeit seine Sicherheit allhier unter der Zuversicht des Göttlichen Schutzes gesucht / und samt seinem ganzen Allerdurchleuchtigsten Erz-Haus in erwünschtem Gesundheits-Stand erhalten worden ist / wohl wissend / was der grosse Israelitische König David bey derley obwaltenden Zeiten in seinem 91. Psalm gesprochen hat : ( nemlichen ) Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt / und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt / der spricht zu dem Herrn : Meine Zuversicht / und meine Burg / mein Gott / auf den ich traue ; dann er errettet mich vom Strick des Jägers / und von der schädlichen Pestilenz. Er wird dich bedecken / und deine Zuversicht seyn / unter seinen Flügeln ; seine Wahrheit ist Schirm und Schild ; daß du nicht erschrecken müßest für dem Grauen des Nachts / für den Pfeilen / die des Tages fliehen /

Paß und Fæden werden denen von hier Abreisenden umsonst ertheilt.

Form beregneten Reiß-Pässen.



hen / für der Pestilenz / die im Finstern schleicht / für der Seuch / die im Mittag verderbt. Ob tausend fallen zu deiner Seiten / und zehen tausend zu deiner Rechten / so wird es doch dich nicht treffen.

Ferners ertheilte eine hohe Lands- Fürstliche Regierung auch die Befehle zu anderen nothwendigen politischen Verkehrungen / und wurde erstlichen der von der N. De. Regierung verordnete Gesundheits- Rath täglich versamlet / folgendes aber in dem Bürgerlichen Zeug- Haus auf dem Hof / allwo mit denen verdächtigen Contagions- Officianten / wegen Bequemlichkeit des Hofes / von Fenstern hat können geredet werden / mit allem Fleiß zu Vollziehung dessen / was zu Nutzen des gemeinen Wesens heilsam geschlossen worden / fortgesetzt; und dieweilen dem damahligen Bürgermeister / samt dem allhiefigen Stadt- Magistrat das Directorium in Sanitäts- Sachen / cum derogatione omnium Instantiarum zu folge deren in Pest- Sachen vorhin publicirten Generalien / und Ordnungen gebührete / dieser aber wegen vieler anderen sonderlichen Verrichtungen diesem fürwährenden Sanitäts- Werke stäts abzuwarten nicht vermöchte; so wurde beschlossen / daß um besserer Ordnung willen / auch die künftig zu machen vorkommende Anstalten desto eilfertiger zu bewerkstelligen / ohne Verzug eine dem Werk gewachsene subordinirte Commission, und zwar von zweyen des Innern Rathes / dann dreyen von dem Kayserl. Stadt- und Land- Gericht / und zweyen von dem Aussen Rathes aufgestellt / und von solcher subordinirten Commission alle / sowohl Sonn- Feyer- als Werk- Tage ebenfahls in dem Bürgerlichen Zeug- Haus Vor- und Nachmittag Sessiones gehalten würden / welche Commission jedoch / und sonderlich unter der Obacht des Amts- verwaltenden Herrn Bürgermeisters / wie auch des allhiefigen Stadt- Magistrats, unter den Nahmen: Directorium Sanitatis; geführt wurde.

Verordnung einer subordinirten Sanitäts- Commission zu mehreren der Sachen Verhütung / welche unter den Nahmen: Directorium Sanitatis: gehalten wurde.

Die Verrichtungen dieser subordinirten Commission, bestunden sonderlich in folgenden:

Instruction der subordinirten Sanitäts- Commission.

- 1.) Der hohen Lands- Fürstl. N. De. Regierung / und dero Gesundheits- Rathes in Infections- Sachen ergangene Befehle / und Verordnungen unverzüglich zu bewerkstelligen.
- 2.) Auf den Gesundheits- und Infections- Zustand dieser Stadt / und dero selben Vor- Städte ein wachtsames Aug zu haben / und was weiters zu Sicherheit derselben erforderlich / oder zuträglich seyn möchte / anzudeuten / und an die Hand zu geben
- 3.) Ihn angelegen seyn zu lassen / daß sowohl die verdächtige und infectirte Derter / als auch dergleichen Personen mit eigenen / und von andern abgesonderten Geistlichen versehen würden.
- 4.) Die Lazaret / Contumaz- Derter / Kranken- Höfe / und andere dergleichen benöthigte Häuser und Plätze einzurichten / und in gehörigen Stand zu setzen.
- 5.) Die Infections- Aemter sowohl in- als auffer dem Lazaret mit tüchtigen Personen zu versehen / dieselbe auf- und in Eyds- Pflicht zu nehmen / ihnen die behörige Amts- Instruction, und andere der Sachen Umstand- nach erforderliche Befehle zu ertheilen / auch zu deren selbst baldiger Erkantauß ihnen ernstlich anzubefehlen / an der Kleidung gewisses Zeichen zu tragen; Sie so schrift- als mündlich zu eifriger und gewissenbatter



Vollziehung ihrer Pflicht und Dienste anzumahnen; von ihnen ein ordentliches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien abzufordern; ihre etwo vorkommende Excess zu bestrafen / auch nach Beschaffenheit des daraus erwachsenden Schadens / mit der Schärfe wieder sie zu verfahren / und durch die / zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien / verordnete Commission, ihnen den Process machen zu lassen / und also über alle verhandene Infections-Bediente scharfe Obacht zu halten.

6.) Ein ordentliches Prothocoll zu führen / und darein sowohl die Erkrankte und Verstorbene / als auch die verdächtige Häuser / sowohl in der Stadt / als Vor-Städten / nebst anderen Handlungen und Begebenheiten all-täglich fleißig zu verzeichnen.

7.) Bürgerliche Viertels- und Gassen- wie auch Infections-Commissionarien zu verordnen / und von diesen

8.) Alle schrift- und mündliche Relationes von dem Gesundheits- und Contagions-Zustand sowohl in der Stadt / als Vor-Städten zu übernehmen: Deren Beschaffenheit und Gewißheit / durch Gegeneinanderhaltung zu untersuchen; und aus deren Uebereinstimmung die richtig-beschehene Bewerckstellung des aufgetragenen Befehls: aus deren Unterschied aber dessen Verabsäumung zu ersehen / und dieselbe zu dessen baldiger Vollziehung ernstlich anzutreiben.

9.) Die öffentliche Schulen zu sperren.

10.) Die in denen Wirthshäusern gewöhnliche Zusammenkunften zu untersagen.

11.) Die Apotheken so wohl in- als vor der Stadt geschlossen zu halten / und denen Leuten bey der Thür durch ein Fenster die verlangte Medicamenta herauszugeben / zu verordnen.

12.) Allen Tändlern die Aushenkung / Feilhabung / und Verkauf als alter Kleyder / und anderer verdächtig- oder von ansteckender Seuche besorglichen Mobilien alles Ernsts zu verbiethen.

13.) Die Sauberkeit aller Orten zu beobachten / und zu befördern.

14.) An die bey denen Linien-Thören aufgestellte Commissionarien die ernstliche Verordnung auszufertigen: niemand / wer der auch seye / aus inficirten Orten herein zu lassen.

15.) Wegen der auf dem Wasser ankommenden Personen gute Obacht zu tragen / und zu dem Ende gewisse Wasser-Commissionarien zu verordnen.

16.) Theils in Vorstädten / theils vor denen Linien Schnell-Galgen für die einschleichend- und widerspenstige Partheyen aufrichten zu lassen.

17.) Die Absönderung deren Keinen von denen Verdächtigen, und Gesunden von denen Erkrankten ungesäumt vorzukehren.

18.) Zu Sperrung deren inficirten Häuser und Wohnungen die Befehle: zu deren Reinigung und Wieder-Eröffnung aber die Erlaubnus zu gehöriger Zeit zu ertheilen.

19.) Bedyngte und sichere Zuträger denenjenigen / welche sich in ihren Wohnungen curiren lassen wolten / zuzueignen.

20.) Wegen der verdächtigen und inficirten Effecten-Überbringung in das Lazaret / oder deren Vertilgung durch das Feuer / wie auch zu derer verhütender Vertuschung die nöthig- und möglichste Anstalt zu machen.



21.) Diejenige Partheyen ernstlich zu bestraffen / welche ihre Erkrankte nicht zu rechter Zeit angesagt.

22.) Die arme Leut / Bettler / und dergleichen in die Spittal - Au / in die daselbst aufgerichtete Hütten zu bringen / und allda verpflegen zu lassen.

23.) Alle verdächtige Derter / wo es vonnöthen / mit Wachten zu versehen.

24.) Die Anordnung zu machen / wie es mit denen Begräbnüssen / Leichen - Conducten / Todten - Krüften / Gräbern / und deren öfters widerholten Beschüttung gehalten werden sollte.

25.) Allen Unordnungen / und dahero mehrers zu besorgen habender Gefahr vorzubauen / und

26.) In allen möglichen und heilsamen Verordnungen / sonderlich die benöthigte Vorsichtigkeit und Väterliche Sorgfalt zu bezeigen. Was zu Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Person / und dero Hofes Sicherheit und Erhaltung beobachtet / und veranfalet worden. Aller dieser sowohl vorher - als jetzt - gedachter hohen und niedrigen Instantien und Commissionen / Befehle / Verordnungen und Bemühungen / giengen hauptsächlich auf die Erhaltung und Sicherheit Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Person und Dero Hofes.

1.) Derohalben auf hohen Befehl die Gesundheits - Direction sich alltäglich bey Hof fleißig erkundigte: ob? und wohin Ihre Kayserl. Majest. sich diesen Tag begeben möchten? und sodann durch die Commissarien und Uber - Reiter veranstaltete / daß auf derjenigen Straffe / allwo allerhöchst - gedachte Kayserl. Majestät durch - oder zurückzugehen gesonnen waren / zu selbiger Zeit kein Krancken - Sessel / oder Infections - Wagen und Karren / gesehen wurde / auch wurden denenjenigen / welche bey Hof diese Erkundigung einholen müssen / Attestata ertheilt / daß sie aus keinem verdächtigen Ort kommet.

2.) Denen Cavaliren / welche in keinem verdächtigen oder inficirten Hause wohnten / noch auch in dergleichen kommet / wurde nur mit einem Page, und einem Bedienten / zu Verhütung grösserer Zusammenkunft / nach Hof zu kommen gestattet: Mit hin auch die alte Ordnung jetzt und mehr als sonst beobachtet: daß / welche unter diesen keine Lands - Mitglieder in Oesterreich unter - und ob der Enns / noch Hof - Cavalier / oder von Herren - Stand / mit dem Wagen in dem innern Hof der Burgg nicht eingelassen worden / sondern aufferhalb auf dem grossen Burgg - Platz absteigen müssen. Keinen Lehen - Gutscher aber ware gar nicht erlaubt / mit seinem Roß und Wagen leer / oder mit Personen in die Kayserl. Burgg in den inneren Hof zu fahren / er bediente den einen Cavalier von Herren - Stand / und tragete dessen zugehörige Liberey an seinem Leib.

3.) Die Hof - Bedienten aus einem verdächtigen / und noch vielweniger aus einem mit derley Krankheit bereits angesteckten Hause / dürften bey Hof gar nicht erscheinen / und um dessen bald gewahr zu werden / ist verordnet worden: Daß die ausgesetzten Medici, Chyrurgi, Beschauer / Sperrer / oder andere / so davon am ersten Wissenschaft haben müssen / bey erster Eintretung in ein jegliches Haus / sowohl in - als vor der Stadt / worinnen nemlich sich ein verdächtiger Zufall ereignet / oder derley Krancker sich in seiner eigenen Wohnung wolte curiren lassen / alsogleich genau nachfragen müsten; ob entweder der / oder die inficirte Personen mit einem Hof - Dienst versehen? oder ob in selbiger Behausung ein solcher Hof - Bedienter einquartiret / oder sonst darinnen wohnhaft seye? auch solches



in denen täglich zu erstatten habenden Relationen anmercken müsten / wie dann zu dem Ende auch wegen der gesamten Hof- Bedienten ein eigenes Prothocoll gehalten worden ist / daß / wo ein dergleichen inficirte Person eingekommen / solche alsogleich in dem Prothocoll vorgemerckt / und alsdann durch die subdelegirte Commission denenjenigen Hof- Aemtern / worunter dieselbe gehörig / in Namen der Haupt- Commission zur bend- thigter Vorsehung / und weiterer Veranstellung angezeigt worden ist.

4.) Allen und jeden aus denen Vorstädten kommenden Leuten ware der Zugang zu dem Hof gänzlich verboten. Und alldtweilen

Veranstaltun-  
gen / das Ihre  
Kaiserl. Majest.  
dero Jagt- Lust  
sicher genießen  
können.

5.) Ihre Kaiserl. Majestät Dero Jagd- Lust fortzusetzen allergnädigst entschlossen hatten / zu dessen Beförderung aber unumgänglich vonnöthen war / daß die in denen umliegenden Dorfschaften wohnende Jägerey öfters dem Fürstl. Herrn Oberst- und Land- Jägermeister mündlichen Bericht ab- stattete / und hierüber die Verordnungen nehmen müsse / so wurde dahin gesehen / wie die Passirung derselben mit möglicher Sicherheit / und Beneh- mung alles unterlauffenden Mißbrauchs gepflogen werden könnte : Dessent- wegen mit ermeldtem Fürstlichen Herrn Oberst- und Land- Jägermeister die- ses Werck dahin verabredet worden :

1.) Daß von dem Kaiserl. Jäger- Amt der N. De. Regierung / eine ausführliche Specification der sammentlichen / in denen umliegenden Dor- tern wohnhaften Jägerey / was Condition die seye ? wie selbe mit Namen heiße ? und wo sie wohnhaft seye ? solte communiciret werden.

2.) Der Fürstl. Oberst- und Land- Jägermeister allen Jägern (sie möch- ten hernach in gesunden oder verdächtigen Orten wohnen / welche in Amts- Sachen die mündliche Communication mit selben nöthig hatten) eine ge- neral- Vollmacht unter seiner selbst- eigenen Hand- Unterschrift und Fertis- gung ertheilen solle. Welche dieselbe

3.) bey jedesmaliger Passirung bey denen Linien- Thören von denen all- da aufgestellten Commissarien präsentiren lassen müsten / dargegen selbe unaufgehalten ein- und wieder zuruck gelassen / mithin also passirt und re- passirt worden : Sie Jäger aber müsten sothane Vollmacht / und das be- scheidene Präsentatum bey jedesmaliger Erschelung dem Fürstlichen Herrn Oberst- Jägermeister vorzeigen : Worbey jedoch

4.) in mehr-erwehnter Vollmacht der Jägerey / ihre Weiber und Bediens- te nicht mit eingeschlossen / sondern der bisherigen Ordnung gemäß / aus- geschlossen blieben / und also der ihren Ehe- Männern ertheilten Vollmacht sich keineswegs gebrauchen dörfsten / mithin / wann selbe die Communi- cation mit der Stadt haben wolten / sie die gewöhnliche Obrigkeitliche At- testata nehmen / vorzeigen / oder ohne diese zuruck bleiben müsten. Bey- neben

5.) ware ein jedweder Jäger schuldig und gehalten / diese habende Voll- macht nicht zu mißbrauchen / und ohne würckliche Dienst- Angelegenheit nicht in die Stadt zu kommen / auch des Hereingehens / wann die leidige Krank- heit in dem Ort mercklich überhand genommen / oder wol gar in das Haus / worinnen er wohnhaft / oder aber in der nächst daran gelegenen Behausung eingeschlichen / sich also gewiß zu enthalten / und es ungesaumt anzuzeigen / als im andrigen er in ein- und anderen Fall seines Diensts verlustiget seyn solte : Zu welchem Ende



6.) die bey denen Linien-Thören bestellte Einlaß-Commissarien ein besonderes Prothocoll zu führen hatten / in welches sie / nebst der an mehr-gemeldte Vollmachten beschehene Præsentirung / auch die Namen deren hereingehenden Jäger / und die Zeit absonderlich aufzeichneten / damit man jedesmal sehen / und mit dem Fürstlichen Herrn Obersten und Land-Jägermeister sich vernehmen könnte / ob dieser oder jener Jäger in seines Diensts Angelegenheit in der Stadt etwas zu verrichten gehabt / oder ob dessen so oft bedürftiget gewesen seye? Und weilen auch

7.) bey anhaltender Bannirung derer Dorfschafften Nieteldorf Weidlings-Au / Laab / Möllersdorf und Purckerstorff 2c. von denen Fuhr-Leuten sowohl aus denen Kayserlichen Waldungen / als von denen Köchen / der meiste Theil des zu denen Kayserl. Hoffstädten / Hof-Kriegs-Rath / Regierung / Cammer / Cansleyen und Buchhaltereyen benötigten Brenn-Holzes sonst geliefert werden müste / wegen verhandenen schlechten Borrath / und unzulänglichen Lügen / deren andern Dorfschafften aber ein ohnfehlbarer und grösserer Abgang in kurzer Zeit zu besorgen : nebstbey aber auch die Aufschliessung sowohl deren jetzt-benannten / als anderer durch die Infection verunglückten Derter / von aller Gemeinschaft mit der Stadt Wienn und deren Vor-Städten / zu geschwinderer Dämpfung dieses Uebels unumgänglich vonnöthen / und darauf auch auf das allergenaueste zu halten ; und ungeacht dessen doch der besorgliche Abgang des Brenn-Holzes beyzeiten abzuwenden ware ; so wurde zu dessen Abhelfung / wie auch Vorbiegung aller verdächtiger Communication , und Vermischung von der Nochlöbl. N. De. Regierung / mit dero Wald-Amts-Administration , die Sache überlegt / und das beste und thunlichste Mittel zu seyn befunden.

Wie / und auf was Weis es mit Hereinbringung des benötigten Brenn-Holzes / aus denen Kayserl. Waldungen gehalten worden.

1.) Das alles zu dem Kayserl. Holz-Stadel gewidmete Brenn-Holz zu dem Schönbrunner / und keinem anderen Linien-Thor geführet :

2.) Von der N. De. Wald-Amts-Administration zwey eigene Uber-Reiter zu jetzt-gedachtem Linien-Thor bestellt : und diese

3.) von der in Contagions-Sachen angeordnet , subordinirten Commission in eydliche Pflicht genommen ; so dann

4.) die bey mehr-gedachtem Linien-Thor befindliche Commissarien dahin angewiesen werden sollen / daß sie bedeuertes aus denen Kayserl. Waldungen kommenden / und in dem Kayserl. Holz-Stadel gehöriges Brenn-Holz / ohne machenden Unterschied / ob dasselbe durch Fuhr-Leut aus gesunden / oder ungesund- und bannirten Orten geliefert werde / gegen Vorweisung eigener von mehr-ermeldter Wald-Amts-Administration selben ertheilten Attestation oder Zettel / daß es nemlichen ein in dem Kayserl. Holz-Stadel zuführendes Holz seye / ungehindert ein- und passiren lassen solten ; Vorerwehnten Uber-Reitern aber wurde

5.) anbefohlen / daß sie bey jedesmaliger Ankunft derley Holz-Fuhren / welche in dem Kayserl. Holz-Stadel gehörig / und mit jetzt-gedachten Zetteln versehen / sich einfinden / dieselbe bis zu den Holz-Stadel begleiten / und bis das Holz abgeladen / und die Fütterung des Viehes / wie auch der Fuhrleut ihre etwann obhabende Berrichtung beschehen / abwarten ; sodann die Fuhren wiederum zurück bis zu dem Einlaß-Linien-Thor begleiten : in zwischen aber ihnen Fuhrleuten von dem Holz-Stadel hinweg und weiters / oder in ein Haus zu gehen / keineswegs zulassen : in gleichen so wohl bey der Herein- als Zurückfuhr in denen Vorstädten mit anderen Leuten die geringste



ste Gemeinschaft nicht gestatten / sondern jederzeit bey ihren Wagen auf freyer Strassen zu verbleiben anhalten solten / welches alles auch gebührend vollzogen / und dem hohen Befehl gemäß die Commissarien bey dem Einlaß-Linien-Thor wegen alles dessen sattsam informiret / und die von der N. De. Wald-Ämter-Administration angenommener zwey Überreiter der subordinirten Commission, zu Ablegung des Juraments gestellt worden / welche auch ihr Amt mit genauer Observirung dieser Holz-Bauern / und keine dergleichen Holz-Fuhr ohne jetzt-vorgeschriebener Begleitung passiren und repassiren zu lassen / beobachtet haben / wodurch also nicht allein der zu besörchten gehabter Gefahr / sondern auch dem besorgten Brenn-Holz Mangel sicher / und bezzeiten vorgebogen worden.

Von gleicher / wo nicht grösserer Nothwendigkeit waren die Anstalten und Verordnungen wegen Zufuhr und Liefferung deren *Victualien*.

Und damit die Stadt Wienn an denen benöthigten Lebens-Mitteln kein Mangel und Noth zu leyden hätte / so ware diesermwegen auf Mittel und Weeg zu gedencken / wie die aus dem Königreich Böhheim / Schlesien und Mähren verhorste Victualien am süglichsten / auch auf was Weiß / und wann? übernommen werden könnten; es vermeinten aber erst-gedachte Länder / daß diese Victualien-Lieferung nach Desterreich ihren Inwohnern / wegen der allda grassirend, ansteckenden Kranckheiten nicht wohl und süglich zugemuthet werden könnte: Derohalben Ihre Kayserlichen und Königl. Majestät das Königliche Tribunal in Mähren allerunterthänigst die Sache vorgestellt / und um folgende Einrichtung gebetten: daß

1.) dergleichen Victualien-Zufuhr nicht weiter als biß auf das freye Feld hinter Nicolspurg und Kallendorf / in dem Desterreichischen Territorio, unweit denen Mährischen Gränitzen / verstattet werden möchte: Worauf auch

2.) Die an beeden diesen Orten angesetzte Pest-Commissarien desto süglicher die behörige genaue Obsicht tragen könnten; und zwar mit folgender Obsorg / daß

3.) zuzorderist die Contrahenten oder handelnde Partheyen / jedesmal auf ein solche Weite / als sie sich laut schreyend hören / und vernehmen könnten / von einander entfernet bleiben / sodann

4.) zwischen ihnen / auf Unkosten derer Desterreicher / als zu deren Nutzen die Zufuhr geschiehet / ein Feuer angezündet / hernach

5.) um den Wert handeln. Und wann sie

6.) dessen eins worden / das von denen Desterreichern zu zahlen habende Geld durch den Eßig gereiniget / unweit des Feuers niedergelegt / und wann sie Desterreicher sodann sich wiederum von dem Ort / wo das Geld niedergelegt worden / entfernet / solches Geld von dem Verkaufser abgeholt / dargegen das verkaufte Gut dahin gelegt / und

7.) sonst alles dasjenige beobachtet werden sollte / was mit der Zeit zu einer mehreren Vorsichtigkeit nutzbar / und tauglich zu thun erachtet werden möchte.

Welcher des Königl. Mährischen Tribunals-Vorschlag wegen gemeldter Zufuhr deren Victualien / und Erhaltung des Marggrafthums Mährens / von aller besorgenden Infections-Gefahr / gar nothwendig zu seyn befunden / und dahero auch auf vorgedachte Ort und Weiß vollzogen worden ist.

Wie es mit  
Hereinbringung  
deren Victualien  
aus dem König-  
reich Böhheim /  
Schlesien und  
Mähren gehalten  
worden.



Auch wurde dem Kayserl. Zuschrader / welche die Kayserl. Hofe mit benöthigten Fleisch zu versehen hatte / auf sein allerunterthänigstes Anlangen ein öffentlicher Paß ertheilet / vermög welchen er seine Leuth hiß an die Steyerische Gränzen abschicken dörfte / um alldort von denen jenigen / das vorrathig zusammen gekaufte Viehe zu übernehmen / und anhero zu bringen.

Was aber die zur täglicher Nahrung und Nothdurft bedürftige Feilschaften anbelangte / so verbliebe zwar denen umliegenden Dorfschaften und Gemeinden die freye Gemeinschaft / Handel und Wandel einmal für allemal / und anjeho wie vor / untersaget ; um aber dem armen und betrangten Landmann den Nutzen und Gewinn seiner täglichen Nahrung nicht gänzlich zu benehmen / und anbey die Stadt auch in diesen Sachen keinen Abgang leiden zu lassen : so wurde veranstaltet / daß

1.) bey denen Nußdorffer- und Maria- Hülffer Linien- Thören aussershalb denenselben ordentliche Schrancken aufgerichtet : allda

2.) unter der Obsicht elgener hierzu bestellter Markt-Commisarien / und Beyhülff dastiger Linien-Wacht / mit gehöriger Obsorg / auch gewisser Entfernung des Orts gekauft und verkauft : und also

3.) das Feilhaben bey allen übrigen Linien-Thören völlig eingestellt / und solchergestalt die in denen Patenten vorgesehene Übernehmung ohne gefährliche Gemeinschaft / und mit Beobachtung der in derley Fällen nothwendigen Vorsichtigkeit gepflogen worden.

Wie zumalen nun dieses Ubel / ungeacht aller gemachten Anstalten / gleichwolen von Tag zu Tag sich weiter auszubreiten geschienen / haben Se. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät gleich sein Glorwürdigster Herz Batter Leopoldus Primus Mild-seeligster Gedächtnus / Anno 1679. eben in allhier starck grassirten Pest gethan / und die grosse Säulen auf dem Graben / zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkeit / errichten lassen / darbey so viel verlobet und gestiftet / daß alle Sonntag von der St. Peters-Kirchen ausgegangen / in Beysein eines Priesters die Litaney von der allerheiligsten Dreyfaltigkeit nach Vesper-Zeit allda musicaliter abgefungen / und von dem Priester die gewöhnliche Collecten / zur ewigen Dancksagung der dazumahl gnädiglich abgewenden Pest / mit grossem Zulauf des Volcks / gebettet werden / sich zu Gott gewendet / und eine Kirchen zu Ehren des Heil. Caroli Borromæi, als eines sonders grossen Patrons der Pest / von Grund aus erbauen zu lassen verlobet / zu dem Ende Höchst-gemeldte Se. Kayserl. Majestät den 11. Novembr. dieses Jahrs allergnädigst verordnet haben / daß in der Haupt-Kirchen zu St. Stephan frühe Morgens ein Glocken-Zeichen gegeben werden / auf welches alle Zunften der gesamten Burgerschaft / der Clerus, die nachgesetzte Gerichts-Stellen bey denen P. P. Barnabiten in der Kayserl. Pfarz-Kirchen ad S. Michaëlem zusammen kommen / und von daraus nacher St. Stephan andächtig bettend / processionaliter vorausgehen sollen / wornach höchst-gedacht Se. Kayserl. Majestät / die gesamte Hof-Statt / das ganze Ministerium gleichfalls nach vorgedachter Pfarz-Kirchen zu St. Michaël kommen / allda die heiligen Reliquien S. Caroli Borromæi, in Begleitung des Fürstlichen Herrn Ordinarii, nacher St. Stephan von denen Barnabiten tragen lassen. Als nun Se. Kayserl. Majestät in mehr-gedachter Metropolitan-Kirchen ad St. Stephanum ankommen / haben Allerhöchst dieselbe allda vor dem Hoh-Altar flexis genibus mit grösster Andacht / in conspectu totius populi hiebengehendes Votum abgelegt / und folgendß dem weitem Gottes-Dienst abgewartet.

Paß = Ertheilung für dem Kayserl. Zuschrader / zu Vereinbringung des in denen Steyerischen Gränzen bereits erkaufte Viehes.

Wie es mit denen zur täglichen Nahrung bedürftigen Feilschaften gehalten worden.



*In Nomine*

Unius DEI Omnipotentis  
Patris, & Filii, & Spiritus Sancti.

**S**<sup>A</sup>umme, incomprehensibilis, Juste, longanimis, &  
<sup>B</sup>multum misericors DEUS, Ego CAROLUS ad hu-  
<sup>C</sup>jus Basilicæ Principem aram coram Divina Majestate Tua ge-  
<sup>D</sup>nibus provolutus, Servus tuus agnosco, & confiteor coram  
<sup>E</sup>Te hodiè, quia Ego, & populus meus peccavimus Tibi; Sic,  
<sup>F</sup>ut aggravante manu tuâ super nos facta sit confusio mortis,  
<sup>G</sup>& terror in circuitu; quæ interdum hujusmodi plagâ admo-  
<sup>H</sup>niti deprecamur faciem tuam de peccatis nostris, recordatus  
<sup>I</sup>es misericordiæ tuæ in eo, quod percutis, & sanas; deducis  
<sup>K</sup>ad portas mortis, & reducis; in cujus tam benignæ volunta-  
<sup>L</sup>tis tuæ agnitione. Tibi Dominatori vitæ præprimis devotâ  
<sup>M</sup>mente gratias ago; simulque omnimodis spero, ut Tu DEUS  
<sup>N</sup>salutis nobis unicè sperantibus in Te & futurus sis Clypeus  
<sup>O</sup>contrâ Sagittas mortis, & daturus sis cum vita integram sani-  
<sup>P</sup>tatem per terminos Terræ nostræ. Quem in finem pro Me,  
<sup>Q</sup>Domo, Regnis, ac Provinciis meis promitto, & voveo ad ma-  
<sup>R</sup>jus incrementum quâ magnificæ gloriæ tuæ, quâ sanctissimæ  
<sup>S</sup>fidei nostræ, sub tiulo S. CAROLI BORROMÆI NOVUM Templum  
<sup>T</sup>extructum, mediaque, & curam adhibitum iri; ut in eo, cul-  
<sup>U</sup>tu, rituque perpetuo, ad intentionem pro avertenda peste à  
<sup>V</sup>quibuslibet terris Domini Austriaci, quotidie populo per æris  
<sup>W</sup>Campani Signum accito, missa privata; & feriâ quintâ quot  
<sup>X</sup>hebdomadis cantata celebretur; præter quinque decades Ro-  
<sup>Y</sup>farii, & Litanias lauretanæ eandem feriam post meridiem reci-  
<sup>Z</sup>tandas.



tandas. Porrò sicut Me, meosque tam Successores, quam Provinciarum ordines ante Te, DEUM Majestatis, hujus voti placabilis, reum & reos, constituo, in publicam supplicationem, deprecationem offensionis, obsecrationem, postulationem, & gratiarum actionem pro omnibus; sic per JESU CHRISTI Redemptoris & Auctoris vitæ merita infinita, & copiosa Matris Virginis MARIÆ immaculatè conceptæ, Sanctorum Josephi, Stephani Regis, Emerici, Wenceslai, Adalberti, Viti, Januarii, Leopoldi, Colomanni, Maximiliani Floriani, Ægidii, Domitiani, Cyrilli, Methodii, Cassiani, Vigili, Hermagoræ, Fortunati, Achatii, Quirini, Modesti, Elisabethæ, Hedvigis, Theresiæ, Rosæ, Rosaliæ, aliorumque Divorum Tutelarium, cum omni humilitate suppliciter, & obnoxè rogo; tum, ut hæc Voti, & obsequii mei oblatio sit, & fiat accepta apud Te DEUM, & Dominum nostrum, tum, ut monumentum votivi illius Templi, & Sanctuarii, cujus Lapidés, nobis etiam tacentibus clamabunt, & annunciant laudem tuam, de excelso Cælorum habitaculo respicias, velut signum fœderis inter Te & nos tuomet auspicio icti, ut Tu DEUS magne in bonitate tua magna memor sis nostri, & nos mandatorum, judiciorum operum, & mirabilium tuorum memores, sublato timore malorum, gladii, famis, pestis. Videamus non minus salvatas reliquias Domûs meæ, quam & aliàs repletum in bonis desiderium nostrum, in abundantia benedictionis tuæ in omni populo meo, in ævum, id quod ità opto, precor, & spero.

CAROLVS SOLENNIS PROMISSI REVS DEO.

Viennæ XI. Calendas Novembris.



## Iud.

|                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| A. Tob. 3. v. 24.        | B. Jerem. 32. v. 19.     | C. Joan. 17. v. 25.      |
| D. Esdr. 9. v. 17.       | E. Psalm. 111. v. 4.     | F. 2. Paralip. 6. v. 13. |
| G. Matth. 17. v. 14.     | H. 2. Reg. 19. v. 20.    | I. Gen. 41. v. 9.        |
| K. 2. Esdr. 1. v. 6.     | L. Exod. 9. v. 27.       | M. Judic. 10. v. 10.     |
| N. 1. Reg. 5. v. 6.      | O. Ibidem.               | P. Jerem. 20. v. 10.     |
| Q. 1. Reg. 5. v. 7.      | R. 2. Macchab. 9. v. 11. | S. Psalm. 118. v. 58.    |
| T. 2. Macchab. 7. v. 32. | U. Psalm. 97. v. 3.      | W. Deuteron. 32. v. 39.  |
| X. Sapient. 16. v. 13.   | Y. Psalm. 68. v. 17.     | Z. ad Coloss. 1. v. 9.   |



## 2dò.

|                        |                        |                          |
|------------------------|------------------------|--------------------------|
| A. Eccli. 23. v. 1.    | B. Exodi 35. v. 21.    | C. 1. Corinth. 1. v. 4.  |
| D. Psalm. 87. v. 1.    | E. Prov. 30. v. 5.     | F. Prov. 26. v. 18.      |
| G. Act. 3. v. 16.      | H. Prov. 30. v. 4.     | I. 2. Petr. 1. v. 17.    |
| K. Judæ. v. 20.        | L. Levit. 28. v. 3.    | M. Psalm. 28. v. 3.      |
| N. Prov. 15. v. 8.     | O. Num. 30. v. 4. & 8. | P. 2. Macchab. 3. v. 18. |
| Q. Eccli. 34. v. 20.   | R. ad Ephes. 6. v. 18. | S. Psalm. 118. v. 170.   |
| T. 1. Timoth. 2. v. 1. | U. Matth. 1. v. 1.     | W. Thren. 3. v. 58.      |
| X. Act. 3. v. 15.      | Y. Act. 20. v. 19.     | Z. Deut. 9. v. 25.       |



## 3ud.

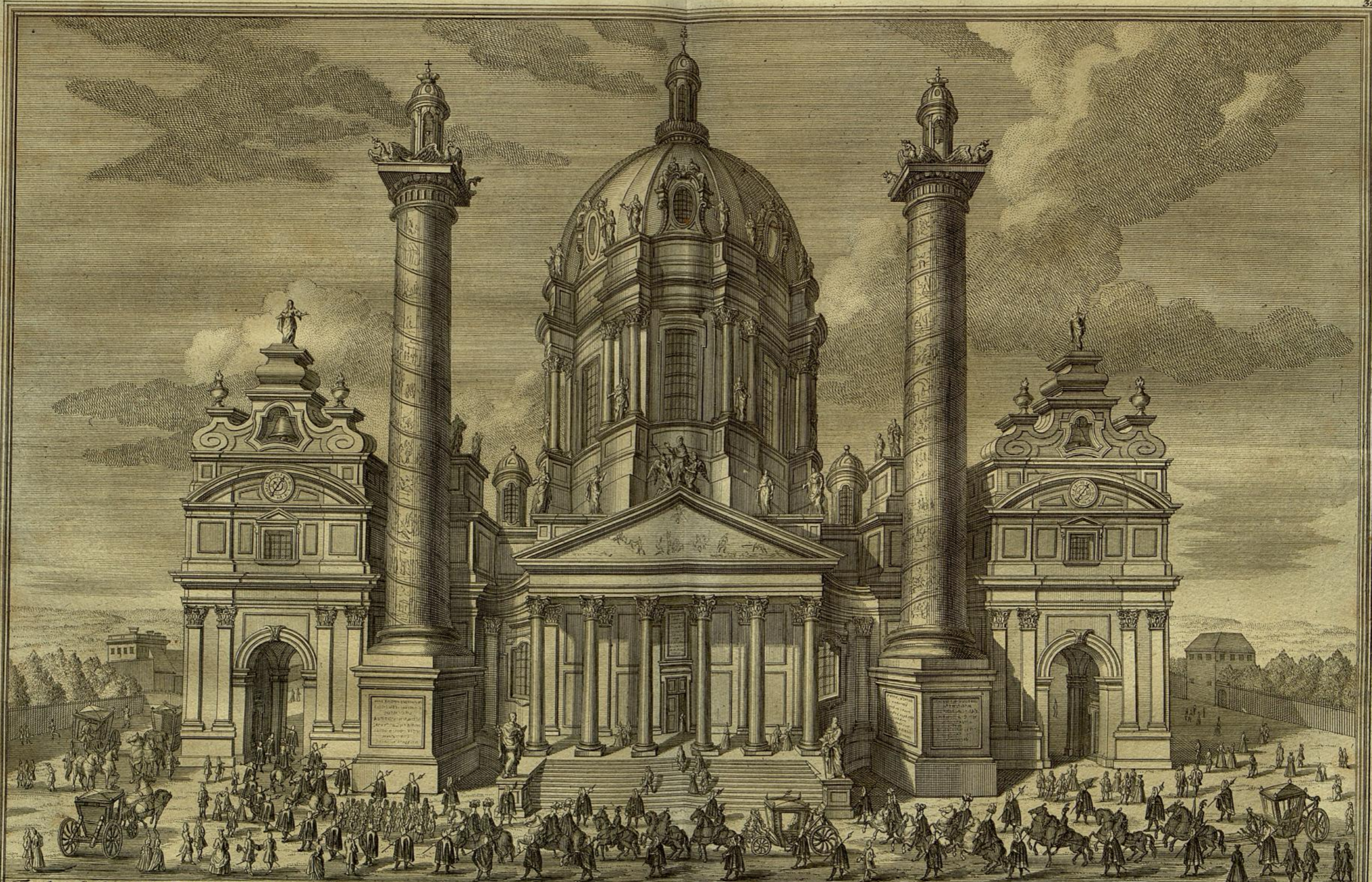
|                       |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| A. 1. Reg. 20. v. 28. | B. Num. 29. v. 39.    | C. ad Rom. 15. v. 31. |
| D. Ezech. 41. v. 23.  | E. Luc. 19. v. 40.    | F. Psalm. 78. v. 13.  |
| G. Deut. 26. v. 15.   | H. Gen. 9. v. 12.     | I. Gen. 17. v. 11.    |
| K. Dan. 2. v. 45.     | L. 2. Esdr. 9. v. 25. | M. Psalm. 113. v. 12. |
| N. Psalm. 102. v. 18. | O. Psalm. 118. v. 52. | P. 1. Esdr. 3. v. 8.  |
| Q. Psalm. 76. v. 12.  | R. Prov. 1. v. 33.    | S. Jerem. 32. v. 24.  |
| T. Judic. 5. v. 13.   | U. Psalm. 102. v. 5.  | W. ad Rom. 15. v. 29. |
| X. Judic. 14. v. 3.   | Y. Eccli. 41. v. 16.  | Z. Num. 30. v. 13.    |

Worauf dann bald berathschlaget worden / in was Gegend und Ort sothane Kirchen am bequemsten angelegt werden solle. Und da man hierzu bereits vor dem Cärntner-Thor einen erhobenen Ort erkieset / hat man alsobald die Fundamenta auszugraben / den Bau zu führen angefangen / und ist der Grund-Stein mit nachgesetzter Inschrift gelegt worden.









*Templum S. CAROLI BORROMÆI, seu Patroni adversus hanc epidemicam ex voto acrius curavit Augustiss. Imp. Carolus VI. A. 1715.*

*Die Kirche St. Caroli Borromæi, als eines Patroni wider die Pest, wurde von Kaiser Carolo VI. als ein Gelübde vor dem Karndiner Thor zu bauen angefangen, und A. 1715. d. 3. Febr. der erste Stein darzu gelegt.*

*Aut. Kleiner del.*

*Cum. Fr. Sc. Car. May.*

*Hieron. Spörling sculpit.*







*Inscriptio incisa in Lamiam æream, primo  
Lapidi impositam, unà cum exemplari Voti Casarei,  
Numismatis, ex auro, & argento, oleo S., cera benedicta,  
& imaginibus Sanctissimæ Trinitatis, Beatae Virginis, S.  
Josephi, aliorumque Divorum Tutelarium.*

**Q**uod, sedente Clemente XI. CAROLUS VI. Imperator,  
Fortitudine & Constantiâ immotus, motus pietate,  
Suò, Domûs, & Provinciarum nomine, in (a) peste contraxit.

**CONCEPTI VOTI DEBITVM**

Ut uni (b) DEO, Auctori (c) Salutis ritè (d) completum persolveret,  
INTVLIT IN (e) FVNDAMENTA ISTA BASILICÆ.  
SANCTI CAROLI BORROMÆI,  
Pro Francisco Viennensi Episcopo à Ladislao Nitriensi  
benedictum,

Primarium (f) lapidem; super quem erunt (g) oculi Domini;  
Et nostri (h) plagâ ad Dominum, ne ultrâ accidat (i) nobis pestis,  
Cohibitâ (k) plagâ ad terminum positum hoc terminali lapide;  
Idem erit ægris, Urbibus, afflictis (l) populis lapis (m) adjutorii;  
Ad eundem sola mors pedem (n) offendet, contractis vasis  
(o) mortis;

Austria super eum statuet (p) folium Religione firmatum:  
Ipse lydii lapidis instar probabit aurum (q) templi devotionem;  
Vocalis in gloriam (r) & laudem DEI clamabit, (s) si alii tacuerint;  
Erit nobis in (t) testimonium Cœli vitia corrigi, nostris correctis;  
Qui translati sumus (u) de morte ad vitam.

Ut metu mortis (w) secundæ peccatis mortui (x) justitiæ  
vivamus,

Tanquam lapides vivi superædificati (y) lapidi vivo, Christo,  
In quo omnis ædificatio constructa (z) crescit in templum  
sanctum.

Viennæ ad Viennam intrâ primum ab Urbe lapidem.

Pridie nonas Februarias Anno M. DCC. XVI.



- |                                |                            |                       |
|--------------------------------|----------------------------|-----------------------|
| (a) Jer. 27. v. 8.             | (b) Eph. 4. v. 6.          | (c) Heb. 2. v. 10.    |
| (d) 2. par. 35. v. 16.         | (e) Jer. 51. v. 26.        | (f) Zach. 4. v. 7.    |
| (g) Zach. 3. v. 9. & 4. v. 10. | (h) Psalm. 122. v. 2.      | (i) Exod. 5. v. 3.    |
| (k) 2. Reg. 44. v. 25.         | (l) Psalm. 43. v. 3.       | (m) 1. Reg. 7. v. 12. |
| (n) Luc. 4. v. 11.             | (o) Psal. 7. v. 14.        | (p) Jerem. 43. v. 10. |
| (q) Matth. 23. v. 16.          | (r) Philipp. 1. v. 11.     | (s) Luc. 19. v. 40.   |
| (t) Josue. 24. v. 27.          | (u) 1. Joan. 3. v. 14.     | (w) Apoc. 21. v. 8.   |
| (x) 1. Petr. 2. v. 24.         | (y) 1. Petr. 2. v. 4. & 5. | (z) Eph. 2. v. 21.    |



## Beschreibung der Medaille.

Welche zu den Dencf. Pfennigen gewidmet / und in den Stein gelegt worden.

**D**iese Medaille ist zum Unterschied der schlechten vorhergehenden in einem Palmen-Kranz / nach Art der Römischen / so in einem Kranz von Eychen Laub gefasset gewesen; (die Palmen schicken sich auf die Ehre / welche die Kirche. Gott in seinen Heiligen gibt) auf der einen Seiten ist die Bildnus mit dem Titul / auf der andern Seiten aber stehen die Worte:

D. O. M.

Ob Cives.

In peste servatos

D. CAROLO BOR.

Basilicæ pr. Lap.

Ex Voto Pos.

M. DCC. XVI.

Immittels ist man gleichwohlen mit dem weiteren für nöthig befundenen Veranstaltungen fortgefahren / und zwar / was die Kirchen und Gottes-Häuser anbelangte / wurde diese die ganze Zeit wähernder Contagion- über nicht gesperrt / auch wartete man dem allgemeinen Gottes-Dienst ohne Unterschied ab / ausgenommen / daß die gewöhnliche Sonn- und Feiertags-Predigen in denen Kirchen eingestellt / und solche auf öffentlichen Platz bey denen Säulen / als auf dem Hof / bey der unbesleckten Empfängnus M A R I Æ, auf dem Graben / bey der Heiligen Dreyfaltigkeit / und auf dem hohen Marckt / bey St. Josephs- und Mariä- Vermählung so lang zc. gehalten wurden / bis selbe bey Nachlassung des Uebels wiederum in denen Kirchen / und zwar um sechs Uhr eine Frühe-Predig / und dann eine andere um zehen Uhr zu halten seynd erlaubt worden.

Der allgemeine Gottes-Dienst wurde in denen Kirchen stets fortgesetzt.

Einsetzung der Predigen in denen Kirchen / werden auf öffentlichen Platz gehalten.

Wie es mit denen öffentlichen Processionen / und Wallfahrten gehalten worden.

Die Processiones und Wallfahrten / wurden um den Zulauff der Leuthe zu verhindern / meistens eingestellt: und in der damahligen Corporis Christi Procession wurden die Zunsten ausgelassen / und dürfte deroselben niemand beywohnen als die Cleriseyen / Universität / und der Stadt-Magistrat: auch blieben selbigen Tag die Stadt-Thore frühe / und wähernder Processions-Zeit gesperrt / um hiervon die Vor-Städter gänzlich auszuschließen: nach vollendter Procession dürften die Cleriseyen nicht / wie anderemal in der St. Stephans-Dom-Kirchen warten / sondern müsten sich gleich darauf nach Hauß begeben. Auch wurde verordnet / daß von denen dreyen Pfarrern in der Stadt die Vor-Städte nicht mehr solten versehen werden / sondern es müste eine jede von gedachten Pfarr-Kirchen in denen Vor-Städten einen eigenen ausgesetzten Geistlichen in einer abgesonderter Wohnung für die an der Seuche erkrankte Persohnen halten /



ten / welche jedoch denenselben die heilige Sacramenta nicht öffentlich / sondern heimlich administrirten: aus denen Clöstern hatte kein Geistlicher: Keinen Ordens-Geistlichen ob er auch schon beruffen wurde: die Erlaubnus zu einem Kranken zu gehen / bevor ihme nicht von dem Medico, oder Kranken-Beschauer ein ne Attestation eines Medici, oder Beschauers/ zu einem Kranken zu gehen. Attestatum, daß ein solcher Patient an einer unverdächtigen Kranckheit darnieder liege / vorgewiesen worden. Auch wurde denen Fratribus Misericordiæ nicht verstattet / einen mit Petetschen / oder anderer hitzigen Kranckheit behafteten Menschen anzunehmen.

Die auf die Gassen gehende Gruften- Fenster wurden vermauret / und Gruften- Fenster / so auf die Gassen gehen/ werden vermauret. das Meslesen darinnen verbotten / welches insonderheit in dem Jung- frauen- Kloster bey St. Lorenz beschehen. Alle Schulen aber / so wohl Spernung der Schulen in- und vor der Stadt. Teutsch / als Lateinisch / in der Stadt und in denen Vor- Städten / wurden bis auf weitere Verordnung eingestellt / und gesperrt: derowegen an die allhiefige Universität / dem Rectorem des Kayserl. Collegii Societatis JESU: wie auch an die P. P. Piarum Scholarum, und das Convent ad S. Ursulam, dann an dem Rectorem der Burgerlichen Schulen / und an die in denen Frey- Häusern auffer der Stadt bestellte Schulmeister / die Verordnung wegen Einstell- und Sperrung der Schulen ergangen ist: desgleichen auch die Gesundheits- Direction in denen Vor- Städten auf ihren Gründen / und in der Stadt veranstaltet hatte / welches alles auch auf das genaueste beobachtet worden ist:

## Medicinische Facultät / Medici, Chyrurgi, Apotheker.

**D**ie Medicinische Facultät deutete auf einer Hochlöbl. N. De. Regierung ergangene Verordnung denen gesammten Medicis an:

- 1.) Daß keiner bey Verlust seiner Praxin von hier zu entweichen sich unterstehen sollte. Gleichfalls
- 2.) befehle sie denenselben / daß sie ihne Patienten gleich bey dem ersten Zutritt und Besuchung / zu Empfangung deren heiligen Sacramenten annahmen solten. Auch
- 3.) liesse sie öfters die / sonderlich in denen Vor- Städten befindliche Apotheken visitiren / ob selbe mit brauchbahren Mittlen sattsam versehen wären / absonderlich / weilen denen im Land herumstreiffenden Marckts- Schreyern / und Arzten / zc. ihne theils verdorbene / theils gar falsch befundene Medicin zum Verkauf ferner herumzutragen gänzlichen verbotten worden; denen sammentlichen Apothekern aber / sowohl in- als vor der Stadt / ware vorhin schon anbefohlen / daß sie ihre Apotheken geschlossen halten / und die Leuth nicht einlassen / sonderen ihnen bey der Thür durch ein Fenster die verlangende Medicin hinaus geben solten:
- 4.) Stellte die Medicinische Facultät denen gesammten Medicis frey / ob sie sich / um den Kranckheits- Zustand recht zu erforschen / auch gar in das Lazaret hinein begeben wolten / und daß sie hernach mit geringer Contumaz wiederum in die Stadt gelassen werden solten:
- 5.) Ordnete sie auf vorgedachten hohen Regierungs- Befehl etc. welche von ihren Mit- Gliedern ab / welche sich hinaus zum Lazaret verfügten / allda in Gegenwart / und unter Direction des Gesundheit- Raths / einige Patienten / in geringer Distanz, examinirten / und über den Kranckheits-



Zustand / auch mit was für einer Cur / und Medicin demselben könne abgeholfen werden / mit denen ausgesetzten Medicis, &c. sich unterredeten / und solchen der Sachen Entschluß / der Facultät hinterbringeneten; welche alsdann aus diesen und über die von denen in dem Lazaret / und Beckenhäusel ausgesetzten Medicis allwohentlich eingeloffene Bericht / und Parere, von dem Zustand der Krankheit / und die darbey benannte Arzney: Mittel / ein weiteres Medicinisches Gutachten von der Eigenschaft der Krankheit / und Ort solche zu curiren verfertigte / und hochgedachten Gesundheits-Rath zu Fürkehrung des weiteren übergeben müste.

6.) Liefse erwehnte Facultät durch ihren Decanum die Chyrurgos, Baader / oder sonst in Sachen Verständige vorher examiniren / welche zu Infections-Beschauern bestellt wurden.

### Kaysersl. Stadt- und Land-Vericht.

Verordnetes  
Criminal - Judi-  
cium in Conta-  
gions-Sachen.

**D**em Kaysersl. Stadt- und Land-Vericht wurde anbefohlen / daß selbes zu Vornehmung der in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien fünf aus ermeldten Stadt-Vericht verordnen solle; allermaßen dann auch die Ubertreter deren Kaysersl. Patenten / Befehlen und Verordnungen / mit scharffer Bestrafung / auch ewiger Lands-Verweisung angesehen worden.

### Advocaten.

Einfstellung der  
Advocatur.

**W**ann in einem Haus / da ein Advocat wohnhaft gewesen / sich etwas contagioses ereignet hat / ist ihm die Advocatur bis zur Zeit der erfolgten Besserung würcklich eingestellt worden.

### Viertel-Commissarien.

Benennung der  
viertel-Com-  
missarien in der  
Stadt.

**Z**u denen vier Vierteln dieser Stadt waren acht Viertel-Commissarien / als nemlichen drey aus dem Inneren Rath / und fünf aus dem Stadt-Vericht benennet / und aufgestellt / welchen eine genugsame Anzahl subordiniret ware.

### Commissarien.

Berichtung  
derer Gassen-  
oder Visitation-  
Commissarien.

**A**uf drey / vier / oder fünf Häuser / nachdem dieselbe groß / oder klein waren / auch viel / oder wenig Inwohnere hatten / wurde ein derer gleichen Burgerlicher Gassen- oder Visitation-Commissarius bestellt / und dessen Amt / und Berichtung ware

1.) alltäglichen Vor- und Nachmittag in seinem Antheile von Haus zu Haus / bey dem Haus-Eigenthumer / oder in Abwesenheit dessen / bey dem / so die Obsicht über das Haus hatte / sich anzufragen: ob ein Kranker sich darinnen befinde? und dem Befund dessen also gleich der Gesundheits-Direction, zu Fürkehrung des weiteren zu hinterbringen;

2.) Auf die anbefohlene Sauberkeit der Gassen / und Häuser obacht zu haben. Und

3.) die Eltern zu ermahnen / daß sie ihren Kindern nicht gestatten solten / auf der Gassen herum zu lauffen / sondern selbe zu Haus zubehalten. Und zumahlen der frühzeitigen Anmeldung deren Erkrankten / und Absönderung deren Gesunden / das meiste zu Verhütung fernere Ausbreitung / auch



auch baldiger Dämpfung des Übels gelegen / so wurden sie / weil es die Wichtigkeit der Sache erforderte / ihrer Pflicht öfters nachdrücklich erinnert.

Die Bassen / wie auch obige Stadt-Commiffarien und Abgeordnete / von denen Richtern in denen Vor-Städten / erstatteten gleichfals der Gesundheits-Direction alle Tag des Morgens um 7. Uhr ihre schrift- und mündliche Relation: was nemlichen

- 1.) den vorhergehenden Tag in ihrem übergebenen District sich ereignet:
- 2.) Wie viel Personen in demselben verdächtig erkranket.
- 3.) Ob die Erkrankte in die Lazaret / die bey ihnen gewesene Gesunde aber in dem Contumaz-Ort überbracht / und ob
- 4.) die von den Inficirten gebrauchte Bether / und andere leicht Giftfangende Sachen abgehohlet / und
- 5.) an die verdächtigen Zimmer sowol die Grund-Herrliche / als auch Infections-Sperz angelegt worden?

Welche Relationes sodann von der Gesundheits-Direction gegen die aus dem Lazaret und Becken-Haus täglich einkommende schriftliche Nachrichten gehalten / und also die Wahrheit untersucht wurde / daß man allen Unterschleif und Nachlässigkeit / samt daher erwachsender Gefahr / beyzeiten verhüten könnte.

### Commiffarien bey denen Circumvallations-Linien/ Stadt-Thören / bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen gen / Schif-Leut und Reisende zu Wasser.

**U**n der Gesundheits-Direction wurde denen Commiffarien bey denen Circumvallations-Linien / Stadt-Thören / über deren allbereits oben angeführte Instruction, nochmalen ganz gemessen eingebunden / daß sie öfters anbefohleener massen / wie vorhero / also auch jetzt und sübrohin niemand ohne genugsam- und authentische Attestationen / von dem Land solten herein passiren lassen: Und weilen eine gleiche Sorgfalt wegen der auf dem Wasser ankommenden Leuten vonnöthen ware / damit nicht etwo auch nachtheilige Folgerungen daher entstehen möchten / ja wol gar das etwann nachlassende Ubel einen neuen Zufluß bekommen / und mithin die Gefahr erneuert werden könnte; so wurden

- 1.) bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen eigene Patenten affigirt / des Inhalts: Daß
- 2.) die Schif-Leut niemand ohne authentischen Gesundheits-Paß bey schwerer / und nach beschaffenen Umständen / Leib- und Lebens-Straf / in ihre Schif einnehmen; auch
- 3.) so bald sie allhier anländeten / solches dem zu Beobachtung derer auf dem Wasser hier ankommenden Leuten bestellten Commiffario alsogleich andeuten: und
- 4.) niemand aus dem Schif aussteigen lassen sollen / bevor nicht ermeldter Commiffarius sich bey dem Schif eingefunden / und derer anwesenden Fremden bey sich habende Pässe und Attestata untersucht / unterzeichnet / und vor gültig erkennet hätte; oder da sich der geringste Zweifel an denen Pässen geäußert / solche alsogleich angehalten / vorhero aber die Sache dem Directorio Sanitatis zu fernerer Vorsehr- und Untersuchung angedeutet werden solle: Und dieweilen an genauer Beobachtung derley reisenden

Was für Ob-  
sicht mit denen  
auf dem Wasser  
ankommenden  
Leuten gehalten  
worden.



Leuten viel gelegen wäre / und man sonderlich die auf dem Wasser Angekommene / nach etlichen Tagen schon inficirt zu seyn / aus denen täglichen Lazaret-Relationen ersah; so wurden obgedachte Einlaß-Commissarien nicht nur öfters ihrer Amts-Pflicht schriftlichen erinnert / sondern auch für obgemeldte Gesundheits-Direction gefordert / und allda wiederum mündlich mit allem Nachdruck und Ernst ermahnet / von denen aus gesunden Orten ankommenden Reisenden jedesmal die gehörige Gesundheits-Fæden abzufordern / und ohne dieselbe niemand den Eingang zu verstaten: Die aus denen in den Bann gethanen Dertern Ankommende aber / entweder mit / oder ohne Attestata; zurück zu weisen / nicht einzulassen / und darob vestiglich zu halten; beynebens auch die aus verdächtigen Orten vom Land herein wollende Leute nachdrücklich zu warnen / daß sie dessen sich nicht unterfangen / noch durch Vorgebung falscher Namen / wie auch / daß sie aus reinen / da sie doch aus inficirten Orten herkommen / weder unter einen andern unwarhaften Vorwandt / in die Stadt oder Vor-Städte einschleichen / und sich dardurch der in denen ofentlichen Patenten vorgesehenen Leib- und Lebens-Straf theilhaftig machen solten: mit der beygefügtten Bedrohung / daß / wo sie Commissarien / in Beobachtung dieser Contagions-Anstalten / solten nachlässig oder untreu befunden werden / man selbe ohne Verzug abstraffen / auch nach Befund der Sachen cassiren / und tauglichere Personen an statt ihrer aufnehmen werde.

### Von dem Handels-Stand.

Einsetzung des  
sonst gewöhnlichen  
Catharinae-  
Marckts.

**I**n Hochlöbl. R. De. Regierung / wurde dem in dreyen Classen bestehenden Handels-Stand durch ein Decret angedeutet: daß / weilten für das Jahr 1713. der sonst gewöhnliche Catharinae-Marckt alhier eingestellt worden / dieselbe es denen auswärtigen Handels-Leuten zu wissen thun / und davon Nachricht geben solten.

### Von Gastgeben und Wirthen in- und vor der Stadt.

Wie sich die  
Gastgeben und  
Wirth in- und  
vor der Stadt  
gegen ihren Gästen  
zu verhalten  
haben.

**W**ann ein Wirths-Haus inficirt worden / so ware auf solches vor allen Dingen / wegen sonst gewöhnlicher Zusammenkunft und Gemeinschaft / eine sonderliche Obacht gehalten worden. Allen Gastgeben aber ware auch befohlen:

- 1.) Nicht viel Gäste zusammen kommen zu lassen / noch selbigen
- 2.) über 9. Uhr des Abends zu trincken zu geben.
- 3.) Wie dann auch dessentwegen alle Herbergen der Handwercker / wie

Einsetzung der  
sonst gewöhnlichen  
Zusammen-  
kunften in denen  
Handwercks-  
Herbergen / wie  
auch bey der  
Handwercks-Lad.

auch  
4.) die bey der Lad öfters zu geschehen pflegende grosse Zusammenkunften eingestellt worden.

5.) Denen burgerlichen Gastgeben in der Stadt wurde öfters untersaget / daß sie / wie sonst gewöhnlich / kein kleines Schlacht-Vieh durch etliche Tag aufbehalten sollen / welches hernach erst solle geschlachtet werden. Vielweniger die verwerfliche Eingeweid / (welche die obschwebende Krankheits-Gefahr durch ihren unerträglichen Gestand leicht vergrößern könnte) auf die Gassen werffen sollen; wie dann zu Beobachtung dessen die l. v. Möhrungen öfters visitiret worden seynd.

Von



Von Fleischhackern.

Das Schlachten in der Stadt ware höchstens verboten.

Die Schlachtung des Viehes in der Stadt ist verboten.

Von denen Haus-Vätern und Inwohnern.

- 1.) Die Haus-Väter müssen ihren Kindern das Herumlauffen auf denen Gassen abstellen / und selbe zu Haus behalten.
- 2.) In ihren Häusern und Wohnungen / sich / so viel nur immer möglich / der Reinigkeit befleißigen.
- 3.) Ihren Angehörigen / Gesinde / und andern ihren Inwohnern verbieten / nicht in die Gegend des allhiefigen Lazarets zu gehen / um etwo ihre darinnen befindliche Verwandte / oder sonst Bekandte zu besuchen / so aber nöthige Angelegenheiten darzu vorkommen solten / so waren sie dessentwegen an die Gesundheits-Direction zu verweisen.
- 4.) Die Bettler und arme Leut bey schwerer Straf ab- und auszuschaffen / und
- 5.) die bey ihnen erkrankte Personen alsogleich anzeigen : Oder da inficirte Leute ohne Zettel aus einem Haus in das Lazaret kommen solten / und sie Haus-Väter es nicht angezeigt / sodann dieselbe nicht mit milderer Straf / als wann sie die Erkrankte ausgestossen hätten / belegt werden sollen / wie auch / wenn Todte in Häusern gefunden / und als Krancke / der Ordnung nach / zuvor nicht angezeigt worden wären / sie eben dergleichen Bestrafung zu erwarten haben sollen.

Was denen Haus-Väter gegen ihren Kindern / Gesinde und Haus-Inwohnern zu thun obgelegen.

Von dem Befelchshaber über die allgemeine Sessel-Träger.

Wesen wurde durch ein Decret der Befehl ertheilet / niemand Krancken / was Standts und Würde der auch immer seyn möchte / in einem Sessel tragen zu lassen.

Denen allgemeinen aufgestellten Sessel-Trägern allhier / ware nicht erlaubt / eine inficirte und krankte Person zu tragen.

Von denen Zuträgern für die Eingesperzte / und welche sich in Häusern curiren liessen.

- 1.) Diese Zuträger wurden endlich verpflichtet / diese ihnen verliehene Zuträger-Stelle nicht hinläßig / sondern mit all-möglichen Fleiß zu versehen.
- 2.) Denen eingesperzten Partheyen alles Benöthigte / und von ihnen Zuträgern Verlangte / schleunig und ohne Verzug zu überbringen / und
- 3.) von dem zu Erkauffung erwehnter Nothdurften empfangenen Geld nicht das geringste zu veruntreuen : Gleichergestalten wurden auch die Zuträger für die Lazaret-Beamte / und Krancke daselbst in endliche Pflicht genommen / und müssen angeloben
  - 1.) diesem ihren aufgetragenen Amt mit allem Fleiß vorzustehen /
  - 2.) alles in das Lazaret Benöthigte ohne Abgang getreulich zu überbringen.
  - 3.) Von dem zu Einkaufung der erforderlichen Sachen empfangenen Geld nicht das geringste zu veruntreuen.
  - 4.) Denen Krancken nur das Bedürftige und Erlaubte / hingegen
  - 5.) nichts von schädlichen Speisen und Geträncken zuzutragen : und

Pflicht und Amt deren Zuträger für die eingesperzte Personen.

Pflicht deren Zuträger in dem Lazaret.



6.) alle weitere Befehle derer Lazaret-Officianten / willig und getreu bey Leib- und Lebens-Straf / und wie sie es vor Gott werden verantworten können / zu vollziehen.

### Von denen Medicin-oder Arzney-Zuträgern für das Lazaret.

Was denen Medicin- oder Arzney-Zuträgern für das Lazaret zu thun obgelegen.

**D**iese waren eydlich verbunden / sich

- 1.) in ihrem Dienst nicht saumseelig / sondern jederzeit fleißig und eifrig zu erzeigen.
- 2.) In ihren Verrichtungen sich weder auf dem Weeg noch anderwärts aufzuhalten / sondern
- 3.) alles dasjenige / was ihnen herbey zu tragen anvertraut worden / schleunig zu überbringen / hiervon aber
- 4.) bey schwerer Leib- und Lebens-Straf nicht das geringste zu veruntreuen oder auch zu verwahrlosen.

### Von denen Brief-Trägern.

Verrichtung deren Brief-Trägern.

**D**iese wurden gleichfals eydlich verpflichtet /

- 1.) die ihnen anvertraute Brief / welche sowol von der Obrigkeit / und andern Contagions-Beamten / in das Lazaret / als auch von daher wieder zuruck geschicket worden / alsobald an die gehörige Derter zu überliefern / und bey grosser Straf keinen zu hinterhalten / noch zu vertuschen ;
- 2.) Alles dasjenige / was ihnen sonsten würdet anbefohlen werden / getreulich zu vollziehen.

### Von denen Rumor-Soldaten.

Denen Rumor-Soldaten wurde die Zusammenkunft mit ihren Weibern in denen Vor-Städten verboten.

**D**iesen wurde die Zusammenkunft mit ihren Weibern / welche sich in denen Vor-Städten hin und wieder aufhielten / gänzlichen / und in Schärfe untersaget.

## CAPUT III.

### Von Einrichtung der sogenannten Spittal- Au für die Bettler / und andere arme Leut/ wie auch von der Kloster-Neuburger-Au.

Ruf / daß sich die Bettler / und andere arme Leut bezeiten in die eingerichte Spittal-Au begeben solten.

**D**ies wurde durch ofentlichen Ruf kundt gemacht / daß so wohl die in der Stadt / als in denen Vor-Städten noch befindliche Bettler / und andere arme Leut / welche entweder wegen dieser Seuche an ihre Geburts-Derter nicht abgeschickt werden / noch sonst zeigen könnten / wie / und auf was Weiß sie sich / und die Ihrige zu ernähren vermöchten / in die zu solchem Ende eingerichte / und mit Hüthen versehene Donau-Insel / sonsten die Spittal-Au genannt / sich freywillig / und bey Zeiten begeben / und es nicht hiemit auf die Schärfe solten ankommen lassen : Worauf sich von dergleichen Leuten eine zimliche Anzahl eingefunden / die Widerspenstige aber durch die Rumor-Soldaten

und



und Wachter / dahin gebracht / und allda samt denen anderen von 13. Aprilis, bis 17. Julii 1714. und also bis zu gänglicher Nachlassung der Seuche und Gefahr / nothdürftig verpflegt worden.

Diese grosse Anzahl der Leut aber recht zu versorgen / und alle Unordnungen / nebst der hieraus zu besörchten gehabtten Gefahr unter ihnen zu verhüten / wurde bey Zeiten das Nöthige vorgekehrt / auch gewisse so wohl geistliche Vorsteher / als andere Beamte verordnet.

**Von Berrichtung deren hierzu bestellten zwey Geistlichen / und zugleich Beicht- Vättern / wie auch Messner / und Schul- Meister.**

Diese müsten in der eigentlich hierzu / und vor jero aufgebauten Caspellen / so mit einer Uhr und Glocken versehen ware.

- 1.) Alltäglich den Gottes- Dienst ordentlich halten.
- 2.) Die gewöhnliche Bett- Stunden wohl beobachten.
- 3.) Denen gefährlich Erkrankten zusprechen / und beyzeiten ihre Seel versorgen. Und
- 4.) für die allda befindliche Kinder eine ordentliche Schul halten.

**Von Berrichtung des Ober- Vatters.**

Diesem ware von der Gesundheits- Direction die Obsicht über dieses Spittal-Thu- Weesen anbefohlen und übergeben / mit der Instruction

1.) alltäglich gleich-gedachter Direction die Anzahl der allda befindlichen / und so wohl vorhero allda gewesenenen / als neu- angekommenenen / oder zugeführten Personen : Dann was etwo zu weiterer Versorgung der Armen / so wohl erwachsenenen Personen / als Kindern vonnöthen ; wie auch / was sich sonst ereignet / schriftlich und außführlich zu relationiren.

2.) Die einmahl in diese Spittal-Thu gebrachte Leut nicht wieder zu entlassen / auch ihnen / daß dieses der Obrigkeitliche Befehl / und Willen seye / anzudeuten / mit Betrohung grosser Straf für diejenigen / welche sich unterfangen wurden durchzugehen.

3.) Denen jenigen / welche erst angekommen / und irgendswow ihre Nothwendigkeiten abholen wolten / solches nur alsdann zu erlauben / wann sie in denen Vor- Städten wohnhaft wären / nichts desto weniger aber ihnen einen Übergeber mitzugeben / um alles unnöthige Herumlauffen zu verhüten ; welche aber in der Stadt wohnhaft waren / diese müsten ihnen das Benöthigte durch ihre Bekandte / und Vertraute zubringen lassen.

4.) Mit fleißiger Obsicht darob zu halten / daß die Leut in denen Hütten nicht unnöthiger Weiß aus- und einlauffeten / sondern / was ihnen obgelegen / arbeiteten.

5.) Auf den in dieser Thu sich niedergelassenenen Handelsmann / Wirth / Fleischhacker / Beck / Köch / 2c. gute Obsicht zu haben / damit durch sie denen Armen keine Unbilligkeit oder Unrecht wiederfahrete.

6. Denen armen schwangerenen Weibern vor ihrer Niederkunft acht Tag : nach dero selben aber durch sechs Wochen doppelte Portion reichen zu lassen.

7.) Über den verbotenen Obst- Verkauf vest zu halten /



8.) die Hütten / so oft es vonnöthen / zu reinigen / und in gehöriger Sauberkeit zu erhalten / anzubefehlen.

9.) Aus dem Stroh- und Holz- Magazin das Benöthigte auszu- theilen / und

10.) wann jemand aus dieser Au inficirter in das Lazaret getragen worden / desselben gebrauchtes Beth-Gewandt und Effecten auf die Seiten bringen / und die übrige Personen absondern zu lassen. Und da

11.) in dieser Au sich viele Ordinari-Kranckheiten an denen Leuten ansetzen / die Medici aber selbstn die Ursach dessen dem Brunnen- und Donau- Wasser zuschreibeten / so müste der Ober-Batter solches verbiethen / und aus dieser Au / so viel Personen / als nöthig waren / gegen billiger Be- zahlung dahin bestellen ; welche sowohl für die Closter-Neuburger-Au / als allhier befindliche Leut das benöthigte Wasser / aus sein Ober- Batters Brunnen zutragen müssen / und zwar in so lang / bis die Brunnen tieffer gegraben / und ein besseres Wasser gefunden worden.

### Von denen Uebergehern.

Instruktion der  
Uebergeher.

**D**eren wurden von dem Löbl. Directorio Sanitatis neun aufgestellt / vier in die Spittal-Au / vier in die Closter-Neuburger- Contumaz- Au / und einer auffer des Gattern: Die erstere achte wurden dahin Eyd- lichen verpflichtet / sich

1.) nüchtern und mäßig zu verhalten / und das ihnen aufgetragene Amt getreu / und fleißig zu verrichten.

2.) Unter denen darauffen sich befindlichen Leuten gute Zucht / Fromig- keit / Andacht / und die erforderliche Ordnung zu erhalten.

3.) Die Genießung schädlicher Speisen und Geträncken / nicht zu verstatten.

4.) Die bey denen Eingangen mit anderen Leuten pflegende Gemein- schaft zu verhüten.

5.) Auf die verbotene Zusammenkunften in abgelegenen Orten und Wincklen / ein wachsames Aug zu haben.

6.) Die Zusammentretung der Spittlauer mit denen Contumacisten in der Closter-Neuburger-Au zu verbiethen / und sie bey ihren angewiesenen Hütten zu verbleiben ; wie auch

7.) selbige rein / und sauber zu halten / anzutreiben.

8.) Die entweder selbst / oder durch andere wahrgenommene üble Ver- haltung / begangene Wißethat und Laster / zu Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

9.) Die Hütten öfters zu visitiren.

10.) Die Anzahl derer in jedwederer Hütten befindlichen Leuten all- täglich dem Ober-Batter getreulich anzudeuten / und

11.) die ihnen armen Leuten ausgeworfene zuständige Portion, als für einem Batter 9. kr. für ein Mutter 8. kr. für den gemeinen Mann 6. kr. für ein Weib 5. kr. dann für ein Kind anfangs zwar 3. hernach aber täglis- chen 4. Kreuzer / ohne geringste Zurückhaltung behöriger massen unter sie auszutheilen / und hierinnen niemand zu überfortlen : Der neunte auffer des Gattern bestellte Uebergeher aber / ware täglich zum hin- und wieder schi- cken / und Gelder aus dem Löbl. Burger- Spittal zu überbringen verordnet.



### Von den Krammer / Wirth / Becken und Koch.

**D**ie dieweilen man diesen abgesonderten Leuten weder das Ausgehen zu Einholung der benöthigten Victualien / noch auch die Gemeinschaft mit anderen bey Herbeyshaf und Übernehmung derley Nothdurften verstaten könte / so wurde die Sach dahin vermittelt / und veranstaltet / daß man gewissen Leuten die Erlaubnuß gabe / sich in dieser Spittal-Au niederzulassen / und dieselbe mit denen benöthigten / und genugsamen Nothwendigkeiten / so diesen auf der Donau zugeführet wurden / zu versehen / daß also ein jeder Armer für sein Tag-Geld seine Lebens-Nothdurft von denen selben in der Nähe haben / und selbst anschaffen könte.

In diesem Absehen gabe die Gesundheits-Direction einen Krammer die Erlaubnuß / daß er ihme allda auf seine Unkosten eine Hütten könte aufrichten lassen / jedoch mit dem Beding / daß / weil er / darvor kein Bestands-Geld zu geben hatte / er nicht allein gute und gerechte Waaren zu führen / sondern selbe auch um einen wohlfeilen Preiß / als in der Stadt / oder Vorstädten / diesen Armen verkauffen solte.

Von dem Krammer in der Spittal-Au.

Von dem Wirth wurde gleichfalls kein Bestands-Geld / noch Tag / oder Ungeld gefordert / sondern er ware an statt dessen auch gehalten / sich mit guten Wein / und wohlabgelegenen Bier zu versehen / und in einen wohlfeilen Preiß zu geben.

Von dem Wirth in der Spittal-Au.

Eine gleiche Bewandnuß hatte es auch mit dem Becken / welchem der gewöhnliche Mehl-Ausschlag nachgelassen wurde / damit er das Brodt größer / und besser zu backen gehalten wäre / welches Brodt nicht gleich selbigen Tag / da es gebacken worden / sondern erst den folgenden Tag darauf dörfte ausgegeben werden.

Von dem Becken in der Spittal-Au.

Ebenfalls wurde auch der aufgenommene Burgerliche Koch / welcher eine grosse Kuchel mitten in der Hütten gegen der Donau hinaus / nebst einer Wohnung / und Holz-Hütten hatte / Zinnß-frey gelassen / daß er denen armen Leuten um einen billich und leidentlichen Preiß / gute und gesunde Speisen kochete / Schweines-Fleisch aber zu verkochen / ware demselben nicht erlaubt.

Von dem Koch in der Spittal-Au.

Damit aber die Armen mit Kost und Tranck wohl verpflegt / und nicht da und dort ein Betrug unterlauffen möchte / so wurden nicht nur von einer Hoch-Löbl. N. De. Regierung Gesundheits-Räthe hierinsfalls unversehene Proben gemacht / Wein / Brodt und Bier gekostet / oder auf deren Befehl dann und wann durch fremde Personen darvon zur Prob etwas abgeholt / sonderen über dieses auch noch die Armen befragt : Ob sie mit allen zu ihrer Leibs- und Lebens-Unterhaltung gehörigen Nothwendigkeiten wohl versehen würden.

Obacht deren Gesundheits-Räthen / daß denen Armen ihr Lebens-Nothdurft wohl gereicht werde.

### Von dem Beschauer.

**D**amit man auch alsbald gewahr wurde / wann sich unter dieser Menge Volks etwann gemeine / oder verdächtige Kranckheiten ereigneten / so ware ein besonderer Beschauer bestellt / welcher / so bald jemand erkrankte / die Beschau vorzunehmen / und zu baldiger Vorkehrung des Benöthigten / den Befund des Zustands anzuzeigen eyhlich verpflichtet ware.

Beschauer in der Spittal-Au.



## Von der Hebamme.

Bestellte Heb-  
amme für die  
schwängere Wei-  
ber so wohl in der  
Spittal- als auch  
Closter-Neubur-  
ger-Au.

**Z**um Trost / und Beystand der armen schwängeren Weiber / ware auch eine eigentliche Hebamme bestellt / welche denen Gebährenden hilffliche Hand leistete.

## Von dem Profosen.

Bestrafung der  
Ungehorsamen durch den  
Profosen.

**M**it auch die Widerspenstige und Ungehorsame / mit ernstlicher Bestrafung angesehen wurden / ware ein Profosß vorhanden / welcher jene Straf vollzoh / so sie wegen ihres Verbrechenens auszustehen hatten.

## Von denen Wachten.

Aufgestellte  
Wachten / so wohl  
in der Spittal-  
als auch Closter-  
Neuburger-Au /  
und deren Ver-  
richtung.

**Z**u Verwahrung deren Ein- und Ausgängen / so wohl in dieser Insul Spittal-Au / als auch Closter-Neuburger-Au / waren Wachten ausgestellt / und zwar in der Spittal-Au 1. Leutenant / 4. Corporalen / und 18. gemeine Mann: In der Closter-Neuburger-Au aber 1. Corporal / und 13. Gemeine: und wurden dem Leutenant täglich 30. einem Corporalen 15. und einem gemeinen Mann 12. kr. nebst denen Lichtern in die Wacht-Stüben von dem Burger-Spittal aus gereicht: Deren Verrichtung ware / alle Angelegenheiten / und Vermischung deren hinaus gebrachten Armen / theils Burger / theils anderer armer Inwohner / und zusammen geklaubten Herrn-losen Gesindels / wie auch Bettlern / und anderen Dienst-losen reisenden Handwercks-Leuten abzustellen / damit die in die Closter-Neuburger-Au gebrachte Contumaciten nicht einer von dem anderen möchte angesteckt werden / oder diejenige / welche würcklich inficirt waren / aus Furcht des Lazarets von dannen entweichen / und mithin auch andere Derter / und Leut anstecken möchten / wie dann diesen aufgestellten Wachten sonderbar anbefohlen worden / die Zusammenkunft deren Leuten / zwischen beeden Auen gänglichen abzuschneiden und zu verhüten.

Aus beeden  
Auen heimlich zu  
entweichen / ware  
bey Lebens-Straf  
verboten.

By Nachlassung des Übels ware man auch bedacht / alle von hieraus besorgliche Stadt- und Lands- gefährliche Nachfolgungen bey diesen Leuthen zu vermeyden; derowegen allda an einen bequemen Ort ein Schnell-Galgen aufgerichtet / und zugleich allen daselbst befindlichen Personen im mittelst bis zur würcklicher Anschlagung deren Patenten durch einen öffentlichen Ruf kund gemacht wurde: daß niemand von dannen heimlich durchzugehen / noch viel weniger seine Kleider / und andere schlechte Sachen zu augenscheinlicher Gefahr derenjenigen gesunden Personen / mit welchen sie hernach ihre Gemeinschaft pflegen wolten / mit hinweg zu tragen bey Leibs- und Lebens-Straf sich unterstehen solten.

**V**on weiterer Verordnung so wohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Au / und was deme anhängig / wie auch von dem Közerischen Waisen-Haus.

3. / 4. und 5.  
Personen so wohl  
in der Spittal- als  
Closter-Neubur-  
ger-Au / ware er-  
laubt zusammen zu  
stehen / und ihre  
Lebens-Notdurft  
zu kochen.

**E**s wurde auch erlaubt / daß 3. 4. und 5. Personen zusammen stehen / und mit einander kochen könten / worüber auch ein- und andere auf allen Seyten deren Hütten in die Erden bequeme Löcher zu Ruchlen ausgegraben / und solche theils mit Holz / theils mit Wasen ausgemacht / und darbey gekochet / wie dann auch die Einrichtung beschehen / daß ausser des



Gattern vor denen Auen täglichen ein solcher Holz-Marckt von denen Bauers-Leuten theils zugeführt / meistens aber zugetragen worden / daß solches öfters wiederum hinweg gebracht / oder auf den anderen Tag hat müssen aufbehalten werden / wie dann auch ein Ueberfluß von dem grünen Marckt zugetragen worden.

Es wurde auch anbefohlen / an Sonn- und Feyertagen eine absonderliche heilige Mess in der Spittal-Alt zu lesen / welche aber nur von ersten May / bis 10. Junii / 1713. allwo das an dem Donau-Armb auffser dem Riechten-Thal liegende Köberische Waisen-Haus eröffnet worden / gedauert hat / folgendes aber diese Mess von der Spittal-Alt dahin verordnet / und bis zu Aufhebung des Köberischen Waisen-Haus all dorten gehalten worden. Weiters ist denen Waisen in gleich-gedachten Haus neben Reichung täglicher 4. Kreuzer auf 4. und 5. Kinder eine Mutter zugestellt worden / welche täglichen 8. Kreuzer zu verzehren gehabt / darvor sie die Kinder säubern / waschen und buzen / auch für selbe kochen müssen: desgleichen ware auch in diesem Waisen-Haus ein eigener Vatter gehalten worden / welcher über die Mütter und Kinder wiederum Sorg getragen / damit die Mütter die Kinder nicht etwann verderben lassen / und denenselben die nothwendige Verpflegung um die für jedes Kind täglich ausgeworfene vier Kreuzer recht verschafft werde / für welche Obacht der bestellte Vatter alle Wochen vier Gulden Besoldung samt der Holz-Nothdurft von dem Burger-Spittal gehabt hat.

Ubrigens befanden sich in der Spittal-Alt sieben Hütten / deren jede mit sechs Verschlagen versehen war / auch in einem jeden Verschlag sechs und dreyßig / auch mehrere Personen wohnten: zwischen der Spittal- und Closter-Neuburger-Alt ware ein Wasser-Graben / welcher beede Auen unterscheidete / wie auch ein Steeg / und gegen über ein Schreib-Stuben gestanden / so in die Contumaz verschafft worden / beschrieben / und folgendes von dem Schreiber übernommen / und in die numerirte Contumaz-Hütten überbracht worden / dann ware auch über den Steeg eine Wacht gestanden / damit niemand ohne Passirung und ausgestandene vier Wochen lange Contumaz und gepflogene Beschau entweichen konnte.

Sonsten ware die Closter-Neuburger-Contumaz-Alt eben auf solche Weiß und Art / wie die Spittal-Alt eingerichtet / die Kirchen stunde zu End der Hütten / der Brunn in Mitte deren Hütten / die Garkuchel und Births-Haus waren etliche Klaffter von denen Hütten entfernet: deren Hütten waren eben so viel / als in der Spittal-Alt / nemlichen sieben / welche aber vier- und achzig Verschlag hatten / auch ware jeder Verschlag mit einem von guten Zieglen / Kalch / und Sand gemachten Camin / Ofen-Fuß / und Rauchfang / wie auch mit Defen von guten grünen / auch aus deren gefärbten Rachelen versehen / daß also die Spittal- und Closter-

Neuburger Contumaz-Alt schier in allen eine gleiche Einrichtung gehabt hatten.

An Sonn- und Feyertagen wurde auffser deren wochentlichen Ordinari-Messen / eine absonderliche H. Mess in der Spittal-Alt gelesen.

Folgendes aber in dem Köberischen Waisen-Haus.

Weitere Beschreibung in dem Köberischen Waisen-Haus für die Kinder.

Beschaffenheit der Spittal-Alt.

Gleichheit der Einrichtung / sowohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Contumaz-Alt.





## CAPUT IV.

## Von denen eigentlichen Lazaret-Anstalten.

**M**it nun auch jezund die Einrichtung deren eigentlichen Lazaret-Anstalten wol vorgestellt werden mögen / so ist vonnöthen / daß man vorhero etwas weniges von dem Ort gedencke / allwo sich die obbemeldt- aus Hungarn anhero gekommene Schwäbin / Christina N. als durch welche der erste Saamen der leidigen Seuche anhero gebracht worden / niedergelassen habe. Dieser Ort nun ware auffer der Kossau / nechst an einem Garten und Donau-Arm gelegen / von welchem erst-gedachte Schwäbin mit schwangerm Leib in das allhiefige Burger-Spittal überbracht worden ist ; und nachdem dieselbe allda aus erstem Verdacht einer ansteckenden Seuche bald mit Todt abgieng / auch andere junge Weibs-Personen daselbst nicht allein gefährlich erkrankten / sondern auch ihre Krankheit sich ebenfals mit geschwinden und urplötzlichen Veränderungen / auf eine bisdaher ungewohnte Weise / mit einem schnellen Todt endigte / wurde solches sodann durch den sogenannten Kirchen-Batter in gedachtem Spittal / am ersten Advents-Sonntag 1712. einer dessentwegen versammelten Sanitäts-Commission entdecket und angedeutet / welche Commission auch die erste Verordnungen dahin machte / daß man vor allen Dingen diejenige verdächtige Gegend / wo sich erst-gedachte inficirte Schwäbin auffer der Kossau aufgehalten / zu Abhaltung ferneren Unheils / und Erhaltung allgemeiner Sicherheit / eng einschliessen / und sowol dasigen Inwohnern / daß sie andere Vor-Städte nicht betretten / als auch denen andern Vor-Städten / daß sie sothanen aus- und eingeschlossenen Bezirk nicht besuchen / noch einige Gemeinschaft / wie die Namen haben möchte / miteinander pflegen sollen / unter Betrohung / auch würcklichen Vollziehung der Leibs- wie auch nach Beschaffenheit deren Umständen / der Lebens-Straf ernstlich verbieten sollen.

Und weil die Ausschliessung ermeldten Bezirks sowol zu allgemeiner / als eines jedens insonderheit / vornemlich aber deren Benachbarten Nutzen / Rettung und Sicherheit angesehen ware / worbey einer jeden Obrigkeit der Nachtheil / Schaden / und die daraus entspringende weitaussehende Folgerung / selbst zu ermessen überlassen wurde : Als ergiengen aus dieser Absicht an die Grund-Obrigkeiten derer nechst-gelegenen Vor-Städte / als Liechtenthal / Thury und Kossau / die nöthige Verordnungen / daß sie nicht allein über diesen gefassten Schluß / und der gänzlich eingestellten Communication , mit aller Schärfe halten / sondern auch zu genauer Vollziehung dessen / was geschlossen worden / und Sicher-Stellung des ihnen zugehörigen Grundes / zu Verhüttung alles gefährlichen Aus- und Einschleichens / das verbotene Bezirk verwachten / und die bestellte Wächter bewafnen sollen : Mit dem gemessenen Befehl / auf diejenige / welche ihnen Wächtern auf vorhero beschehene Ermahnung nicht gehorsamen wolten / Feuer zu geben : Zu genauer Beobachtung und Vollziehung alles dessen / was befohlen worden / wurde von der hohen Lands-Fürstlichen Regierung ein eigener Commissarius , oder Wacht-Meister hierzu bestellt / welchem diese aufgestellte Wächter / gegen Vorzeigung seines von hochgedachter Regierung empfangenen

Decrets,

Entdeckung des  
schnellen Todts  
einiger schwangern  
Weibs-Personen in dem  
Burger-Spittal.  
Hierüber von  
der Sanitäts-  
Commission  
erfolgte Verordnungen.

Grund-Obrigkeiten wird verboten / niemanden das Bezirk / und Ort / wo sich die erst-inficirte aus Hungarn kommende Person auffer der Kossau niedergelassen / betretten zu lassen.



Decrets oder Instruction, ohnweigerlich zu gehorsamen hatten: Zugleich aber hatte man auch ein scharffes und unabgewandtes Aug auf diejenige / unter denen der gefährliche Kuncken noch glosete / und mit neuer Gefahr trohete. Dannenhero wurde verordnet / daß man die schwangere Personen / samt aller ihrer Einrichtung / aus obgedachten Burger-Spittal / in das vor der Stadt / und in der Nähe des Lazarets gelegene Kranken-Haus überbringen sollte / dahingegen diejenige Personen / welche in gleich-besagtem Kranken-Haus an denen langwährenden und unverdächtigen Krankheiten darnieder gelegen / in das Burger-Spittal / nachdeme daselbst die Reiniung deren Schwanger- und Kindbeth-Stuben wohl gepflogen ware / überbracht worden: Und nachdeme solches beschehen / wurde in jetzt-gemeldtem Kranken-Haus der bestimmte Ort für die Schwangere wol gereiniget / auch mit neuen Beth-Städten versehen / und die Schwangere den 4. Decembris 1712. bey eröffnetem Thor nacheinander / samt denen Hebammen / Müttern / und andern Helferinnen hinausgebracht / an welchem Tag auch eben wiederum zwey an diesem verdächtigen Ubel gestorben seynd / derer / wie auch aller nachfolgenden Effecten / alsogleich durch das Feuer vertilget worden.

Überbringung deren schwangere Personen aus dem Burger-Spittal in das nächst an dem Lazaret gelegene Kranken- oder sogenannte Becken-Haus. Die an unverdächtigen Krankheiten in dem Becken-Haus gelegene Personen wurden hingegen in das Burger-Spittal überbracht.

Um aber dem Ubel bald anfänglich zu begegnen / so wurde beschloffen / die noch gesunde Schwangere von denen bereits Erkrankten abzusondern / dessentwegen man den 6. Decembris 1712. einen von denen dreyen Contumaz-Höfen (welche zusammen 124. Zimmer in sich begreifen) und zwar an der Ordnung den dritten die Aufkündigung thäte / welche grosse und wolgebauete Höfe man sonst zwar durch Mieth-Leut gegen Reichung des Zinses bewohnen lasset / jedoch mit dem Beding / daß die Inwohnere im Fall der Noth diese Zimmer alsobald raumen / und sich um anderwärtige Wohnungen bewerben müsten: Es waren aber innerhalb drey Tagen die hierzu benötigte Zimmer geraumet / so daß den 10. und 11. Decembris 1712. sowohl die Absönderung deren Gesunden von denen Kranken / als auch die Überbringung deren erstern in solche Wohnungen beschah / und eine besondere Einrichtung für selbe allda gemacht wurde: Die mit verdächtigen Krankheiten aber Behafte verblieben in obgedachtem Kranken-Haus: Das aber von erst-erwehnter inficirt- und an der Seuche verstorbenen Schwäbin / einig-ansteckender Saamen in ihrer ersten Wohnung / als welche gemeldter massen auffer der Kossau / nahe an einem Arm der Donau / auch an sich selbst in einem niedrigen und sumpfigen Ort gelegen ware / zuruck geblieben seye / ware aus denen unschwar abzunehmen / daß nicht allein alldorten einige Personen bald wiederum verdächtig erkrankten / sondern sich auch die Gefahr ausbreitete / und die unweit hiervon / und nächst dem Kranken-Haus gelegene sogenannte Strudlische Cammermahlerische Zimmer ergriffe.

Absönderung deren Gesunden von denen erkrankten schwangern Personen.

Überbringung deren gesunden Schwangeren in einem deren dreyen Contumaz-Höfen.

Die für solche verdächtig-erkrankte Personen bestellt- und aufgesetzte Medici aber / als Herz Doctor Ruck / und Herz Doctor Schulz / waren in dieser Krankheit ganz unterschiedener / und widriger Meynung: Der erste taufte das Ubel der leidigen Seuche gleich bey seinen rechten Namen / der andere hingegen machte ganz nichts daraus / vielweniger wurde solches von demselben für eine höchst-gefährliche Seuche gehalten / welche denselben aber selbst in kurzer Zeit anfallte / und in das Grab legte: Um aber allen üblen Ruf einiger Ubereylung hierinfallt vorzukommen / und zu vermeiden / machte man gewisse Prob-Zimmer / wohin man diejenige Personen legte / welche zwar verdächtig erkranket / bey welchen sich aber

Ungleichbedeutung deren für die verdächtig-erkrankte Personen aufgesetzten Medicorum wegen des Krankheits-Zustand.

Prob-Zimmer werden verordnet für die verdächtig-Erkrankte.



noch keine äusserliche / und augenscheinliche Merckmahle dieser Seuche zeigten: Man führe auch nichts desto weniger mit denen politischen Anstalten fort: und da sich auch indessen in gedachten dritten Contumaz-Hof unter denen bis daher gesund-gewesenen Schwangeren / einige verdächtige Zufälle gezeiget hatten / so richtete man wiederum von denen dreyen Contumaz-Höfen einen anderen für die annoch Gesunde ein / und liesse die verdächtig-erkrankte Schwangere / in dem vorigen Hof: Auch machte man Anstalt / wie nicht allein die hinterlassene Kinder deren verstorbenen Sechswöchneris erhalten / sondern auch die noch im Mutter Leib ligende lebensdige Frucht gleichfalls gerettet werden könnte: Eine Zeit hierauf schiene das Ubel gleichsam in seinen sonst heimlich schleichenden Fortgang durch diese gemachte politische Anstalten gehemmet zu seyn / ja wohl gar gänzlich nachgelassen zu haben: Kaum aber / als der halbe April verlossen / glosete es unter dem Aschen von neuem hervor / und zwar wiederum anfänglich in gemeldten Liechtenthal: Von dannen aus setzte es / unwissend wie? über die Linien hinaus / und zeigte sich in Erdberg / bald hierauf aber wiederum innerhalb deren Linien / und zwar in hiesiger Josephs-Stadt / folgendes aber ergriffe es nach und nach eine Vor-Stadt / nach der anderen: Bey solchen Sachen / erforderte die Nothwendigkeit andere / und zwar grössere Veranstaltungen zu machen: Man eröffnete derowegen den 25. Marti / 1713. das in der Wahringer-Gassen am Alster-Bach gelegene / und sogenannte grosse Lazaret / an welchen Tag sechs inficirte Personen / worunter vier Weibs-Bilder / und zwey Manns-Bilder waren / allda theils von der Josephs-Stadt / Laimgruben / Maria-Hülff / theils auch aus dem Lerchenfeld / und von St. Ulrich angekommen waren / welche alle mit einem Buhone, und hitzigem Fieber behaftet waren: Und weil die zu diesem Lazaret gehörige Bediente / als Pfarrer / Medicus, Chyrurgus, und Watter / auch auffer der Contagion zu gesunden Zeiten ihre Besoldung / auch sammentlich / auffer des Medici, ihre stäte Wohnungen in solchem frey genießseten / so ware es so bald / als man es nur wünschen kunte / zu gutem Stand gebracht / und zwar nach dem Spittal-Brauch eingerichtet: An statt des Ersten / bald aber angeführter massen verstorbenen Expositi, und Magistri Sanitatis, auffer der Stadt / als nemlichen Herrn Doctoris Schulz seel. welcher diese Zeit über in dem Lazaret gewohnet / wurde desselben bis daher gewesener Collega Herr Doctor Ruckh / welcher immittelst seine Wohnung in dem Contumaz-Ort gehabt hat / bestellt: Und nachdeme auch dieser bald hierauf als in Mitte des Aprils zu einer Vorsorge / um auf den Nothfall bald gewärtig zu seyn / in die Stadt herein als Expositus, und Magister Sanitatis, beruffen wurde / so ware schon Herr Doctor Musfeld / aus Hungarn verhanden / welcher in dem Lazaret in die Stell ermeldten Herrn Doctoris Ruckhs / eingetreten: Ja man verschriebe auch nach und nach anderwärts her / als aus Hungarn / Polen / Schlesien / und letztlich aus dem Königreich Böhme solche Medicos, welche dieses Pest-Ubel nicht nur aus denen Büchern / sondern auch von dem Angesicht selbst hatten erkennen lernen: Daß also die Patienten bey ihrer Ankunft alles dasjenige bereit befunden / was so wohl zu ihrer Seel / als leiblicher Versorgung und Rettung vonnöthen. Unterdessen urtheilte ein jeder von dieser Seuche / wie es sein Verstand / und Urtheil vermögte: Zumahlen aber fast zu einen allgemeinen Ruf werden wolte / als wann viel Erkrankte nicht allein ohne Noth / und ohne genugsam

Weitere Einrichtung eines Contumaz-Hofs / für die gesunde schwangere Personen.

Das Ubel scheint bey diesen gemachten Anstalten etwas nachzulassen.

Das Ubel der Seuche erhebt sich aufs neue / und streichet aufser / und innerhalb deren Linien herum / und ergreiffet alle Vorstädte / wie auch die Stadt selbst.

Eröffnung des grossen Lazarets in der Wahringer-Gassen.

Inficirte werden schon dahin gebracht.

Das Lazaret wurde bald in einem Garten / und wohl brauchbaren Stand gebracht.

Medici werden in das Lazaret bestellt.

Medicinae Doctores werden aus unterschiedlichen Ländern hieher beseyret.



nugsam vorhandene Ursach in das Lazaret überbracht/sonderen auch darinnen nicht wohl/ und wie es sich gebührete/ versorget wurden/ so ware von einer Lands-Fürstl. Regierung Gesundheits-Räthen diese Sach genauer/ und gründlicher zu untersuchen für nothwendig/ und auch nützlich erachtet worden/ derowegen sich hoch-gedachter Gesundheits-Rath den 23. 24. und 25. May/ 1713. in dem sogenannten Kueffsteinischen Garten versamlete / als welcher sich von dem Krancken-Haus an / bis an den untern Teich erstreckte/ und in der Nähe des Contumaz-Hofs/ worinnen die Reconvalescenten ihre Contumaz machten/ und also denen Herren Sanitäts-Räthen zu dem Examen an bequemsten könten vorgestellt werden/gelegen ist: Allda also wurden nicht allein nur die Speisen selbst in Augenschein genommen/ sondern auch / nachdeme die Geistlichen gleichfalls darüber befragt worden / einhundert und drey und neunzig Personen/ jede absonderlich/ und in gehöriger vorsichtlicher Distanz, wegen ihrer Leibs-Bersorgung / wie auch ihrer anligenden Kranckheit halber/ examiniret / worbey sie zugleich die noch vorhandene Stigmata, oder Maasen ihrer geheilten Beulen und Carfunkeln/ aufweisen müsten.

Don Regierung abgeordnete Herren Gesundheits-Räthe / untersuchen die Krancken - Speisen / und examiniren die Krancke ihres Zustands halber.

Obiger Ruf aber / wegen der nicht geschehen seyn sollenden gehörigen Leibs-Bersorgung / wurde falsch / und als eine ungewissenhaft - und ohne Grund und Ursach ausgesprengte Verleumdung befunden.

Nach dieser gehaltenen Commission wurde die Lazaret-Clausur noch grösser gemacht / und erstlichen oben in der Währinger - Gassen von dem Haus zum goldenen Engel genannt (welches jedoch hernach in diese Lazaret - Clausur durch eine in gedachten Haus aufwärts gezogene Neben-Plancken mit eingeschlossen wurde) bis an die gegen über stehende Wand / wo solche denjenigen Garten / worinnen die allhiefige Kayserl. Niederlags-Berwandte ihre Schuß-Hütten haben/ von dem anligenden Births-Haus/ zum Rührn-Esel genannt / entscheidet / eine Plancken geführet/ bey welcher ausserhalb eine Fleisch-Banc/ hereinwärts aber eine Caffee-Hütten / für die in dieser Clausur befindliche Leut auf- und eingerichtet ware: Ferners wurde wiederum dergleichen Plancken am Anfang der Gassen/ durch welche man unterhalb gedachten Births-Haus zu denen Contumaz-Höfen gehet: Dann weiters dergleichen am End dieser Währinger - Gassen/ bey dem Alsterbach / und leztlich eine bey dem Becken-Haus aufgeföhret / und in allen zur benöthigten Aus- und Einfahrt/ wie auch zum Aus- und Eingehen/ Thoren und Thüren gelassen / zu solchen beendigte Thorsteher gestellt / und zu jedermanns Wahrung dabey Schnell-Galgen aufgerichtet.

Erweiterung der Lazaret-Clausur.

Einschließung des Haus zum goldenen Engel in die Lazaret Clausur.

Mittler Zeit / als dieses geschah/ begunte das Ubel zuzunehmen/ und die Anzahl der Krancken sich zu vermehren / so / daß den 24. May/ dreyzig verdächtig Erkrantke / theils in dem Lazaret ankommen / theils hieher in denen hierzu absonderlich verfertigten / und um und um ganz bedeckten / und numerirten schwarzen Sesseln / durch die zum tragen verordnete Siech-Knecht gebracht worden: Mit solchen ankommnen / oder in Sesseln überbrachten Krancken / wurde es also gehalten: Die zu Fuß ankommende/ oder von gesunden Personen (welche man aber dessentwegen gleich in die Contumaz verwiese) dahin geführte Krancke wurden bey dem Einlaß dieser Clausur von dem Thorsteher befraget: Ob sie Kranckheit wegen in das Lazaret beehrten? (dann denen Gesunden und Verdächtigen ware aller Auß- und Eingang / ohne Ausnahm/ gänztlichen verboten) wann die nun

Das Ubel der Seuche nimt zu.

Wie es mit denen vor dem Lazare angekomnenen Krancken gehalten worden.



sich angemeldte Person eingelassen zu werden verlangte / mußte sie zu mehrerer Versicherung ihrer Aussage ihme denjenigen Beschau-Zettel vorzeigen / welchen sie von dem / auf dasigen Grund oder Ort / allwo sie wohnhaft ware / aufgestellten Beschauer ( als von welchem sie vorher beschauet / und ob sie auch in das Lazaret gehörig seye / mußte unterrichtet worden seyn ) erhalten hatte : Bey denen schwachen Personen aber / welche in Sesseln überbracht wurden / verrichteten solches die mitgekommene Träger oder Siech-Knecht / mit Vorzeigung dergleichen Beschau-Zettels.

Verfertigung  
derer Infections-  
Sesseln / und wo  
selbe zu Bestel-  
lung aufbehalten  
worden.

Examiningung  
derer angekom-  
menen Kranken  
bey der aufgerich-  
ten Lazaret-  
Beschau-Nütten.

Jetzt-gedachter Infections-Sesseln ware eine ziemliche Anzahl / welche alle zu dieser Zeit ganz neu verfertigt wurden : So wohl in der Stadt / als vor derselben / wurden selbe in besonderen Orten aufbehalten / wohin alsdann diejenige schicken mußten / welche dergleichen vonnöthen hätten.

Nachdeme wurden diese angemeldte Francke Personen zu einer nächst dem Lazaret aufgerichteten Beschau-Nütten verwiesen / oder gebracht / worinnen sich ein Medicus, nebst einen Chyrurgo als Beschauer / dann etlichen Siech-Knechten befande : Allda besahe / und untersuchete man wiederum denjenigen Beschau-Zettel / welchen die Person von dem Beschauer auf ihrem Grund empfangen ; der Medicus befragte / und examinirte sie wiederum

- 1.) Wie sie heiße ?
- 2.) Woher sie gebürtig seye ?
- 3.) Wie alt sie seye ?
- 4.) Was sie vor eine Profession habe ?
- 5.) Ob sie verheurathet seye ?
- 6.) Wo sie wohnhaft ?
- 7.) Wie lang sie schon krank seye ?
- 8.) Über was sie klage / oder was vor Zufälle sie von Anfang der

Kranckheit bis jezo verspühre ? und was sonst die Aussage und Antwort zu anderen weiteren Fragen tauglich an die Hand gabe : Erst-gedachter Chyrurgus oder Beschauer / untersuchte hierauf die äusserlichen Zeichen / ob irgendwo eine Beul / Carfunkel / oder Flecke an dem Leib befände ; und wo sich ein zweifelhafter Zufall darbey ereignete / erholte er sich darüber Raths bey dem gegenwärtigen Medico, oder da dieser abwesend / und die ihme untergebene Patienten besuchte / wartete er darmit zu bis zu dessen Ankunft / welcher alsdann selbst die zweifelhafte Sach untersuchte / und entschiedete : Und nachdeme man auch die Numer des Sessels / in welchem die Person überbracht worden / zu dem Ende bemercket hatte / damit die etwo begangene Excess der Träger oder Siech-Knechten könten bestraft werden / so brachte man sodann diese Person / nebst einen von diesem Beschauer neu-verfertigten Beschau-Zettel / und Zurückbehaltung des ersten in das Lazaret an gehörigen Ort / allwo dieser überbrachte Beschau-Zettel von dem Lazaret-Watter abgeschrieben / und an die Beth-Statt der überbrachten Person zu ihrer Erkenntnuß angemacht worden : Erst-gedachter Medicus aber beschriebe diese / wie auch all-andere angekommene Personen / aus dem von ihnen mündlich empfangenen Bericht / und nach denen so wohl äusserlich als innerlich an denenselben befundenen Zeichen und Umständen / lateinisch / und überschickte täglich die Lista davon der Gesundheits-Direction in das Zeug-Haus / zu ferner gehöriger Vorkehrung / wie auch dergleichen Lista in das Burger-Spittal / damit man allhier der Patienten-halber die Einrichtung mit denen gehörigen Victualien

Was bey sol-  
chem Examine  
und Beschau be-  
obachtet worden.



lien machen / und auch das Todten-Prothocoll führen könnte : Ermeldte Gesundheits-Direction befehlete auch hierauf deren in gedachter Lista vorgekommenen erkrankten Personen Wohnungen zu sperren / ihre Effecten zur Vertilgung abzuholen / auch die um selbe gewesene Leut zur Contumaz-Machung anzuweisen / und / wo es die Noth erforderte / zu gehöriger Zeit wider zu reinigen. Und weil mit verschiedenen Krancken / dann und wann falsche (um ihre Hauß-Innhabere oder Bekreundte zu verschonen) und von denen ordentlichen Infections-Beschauern auf denen Gründen nicht ertheilte Beschau-Zettel überbracht wurden / hierdurch aber sowohl die behörige Zuschickung an die ausgestellte Commissarien unterblieben / als auch dasjenige / was bey Hinwegnehmung deren Krancken vorzukehren ware / zu grossen Schaden nicht hat können veranstaltet werden ; Als wurde diesem gefährlichen Unheil mit deme abgeholfen / daß man obgedachten Infections-Beschauern von Zeit zu Zeit einige / mit der Gesundheits-Direction gewöhnlichem Sigill bezeichnete Zettel einhändigte / worauf selb den Zustand des Krancken / nach allen Umständen beschreiben mußten : Da dann bey Überbringung eines anderen / und nicht mit gedachtem Sigill authorisirten Beschau-Zettels der unterloffene Betrug bald entdeckt / der Krancke aber befragt / woher er den falschen Zettel erhalten / und woher er gebracht worden ? Within also diese der Sachen Bewandtnuß ohne ferneren Anstand der Sanitäts-Direction , zu Untersuchung angedeutet wurde. Nachdem nun gedachte Person in dem Lazaret angekommen / und ihrem Geschlecht nach / entweder in die Männer- oder Weiber- oder aber Kinder-Stuben (deren jede nach Ausweisung hiebey gedruckter Specification zu besserer Bemerkung ihren eigenen Nahmen / und zwar die Männer-Stuben von Männlichen / die Weiber-Stuben aber von Weiblichen Heiligen hatte) überbracht worden / wurde selbe durch einen Krancken-Warter / oder Warterin / deren allemahl zwey sich in einen Zimmer befunden (worzu sich auch anfänglich fünff barmherzige Brüder) davon aber bald vier allda gestorben (gebrauchen lassen) ausgekleydet / in ein reines Beth gelegt / und an dieses Beth / wie oben Meldung beschehen / der mitgebrachte Beschau-Zettel angemacht / auch ihre Kleyder auf die Seite gebracht worden / erforderte die Heftigkeit ihres Leibs Schwachheit und Zufälle / sie eher mit Geistlichen / als Arzneey-Mitteln zu versehen : Derowegen deutete man auch solches auffser der gewöhnlichen Zeit (immassen des Morgens und Abends / der Lazaret-Pfarrer als ein besliessener Seel-Sorger ohnedeme alle Zimmer durchgienge / und bekümmerte sich um der Krancken / absonderlich aber um deren erst neu-angekommenen Zustand) gedachten Lazaret-Pfarrer an : Da dann die francke Person alsobald mit denen heiligen Sacramenten versehen / und ihnen gesamten Krancken auch sonst durch einen hierzu eigentlich bestellten Vor-Better / welcher auch täglich das Morgen- und Abend-Gebett denen Krancken vorbettete / auch allerley zu ihren jetzigen Zustand und Anligen / bequeme Gebetter vorgesprochen worden : Die Leibs-Cur wurde denen Medicis überlassen / welche täglich zweymal / als nemlichen des Morgens und Abends / nebst dem Arzten und Ausspeiser die Krancken hierinnen besuchten / sich ihres Zustands erkundigten / und was weiter nöthig ware / auf einen Zettel unter des Patienten Namen / und Benennung der Stuben verschrieben / und verordneten / welches hernach der Ausspeiser denen franck darnieder ligenden / oder

Spernung der Wohnungen / von denen die Erkrankte kommen.

Was zu Abstellung deren dann und wann vorkommenen falschen Beschau-Zettel veranstaltet worden.

Die in dem Lazaret angekomene Krancke wurden anfangs mit denen Geistlichen Nothwendigkeiten versehen.

Wie die Medici mit denen Krancken ihre Cur gepflogen haben.



Die abgängige  
Medicin wurde  
aus der Burgerli-  
chen Spittal-  
Apothecken her-  
beigeschaft.

sonst noch nicht völlig gesund wordenen Personen / laut dieser Verordnung / eingabe: Also auch besorgte der Chyrurgus oder Arzt / nebst seinen Gesellen / und Bind- Knechten auf Verordnung gedachter Medicorum das äusserliche? Die hierzu erforderliche Medicin, Pflaster / Salben / 2c. ware theils schon in der Lazaret- Apothecken vorhanden / theils aber / oder der Abgang wurde in ein Buch aufgezeichnet / solches täglich in die Burger- Spittal- Apothecken eingeschicket / und von daraus durch besondere beeydigte Zuträger das Verschriebene und Verlangte bis an die Plancken der Lazaret- Clausur herbey geschafft / und von dannen durch andere innerhalb gedachter Clausur schon vorhandene Personen übernommen / Krüg / Flaschen / und dergleichen Geschier / worinnen die Arzneyen waren / verblieben indessen innerhalb der Clausur.

Ob aber alles Behörige / und Verordnete bey dem Patienten geschehen: Dann wie er sich auf dem Gebrauch der verordneten / und eingenommenen Arzneyen befande / wie auch / ob sich neue Zufälle befunden / fragte alsdann der Medicus bey seiner Widerkunft.

Kustheilung  
derer Lazaret-  
Stuben / in die so  
genannte Schwache-  
und Melio-  
rations-Stuben.

Obgedachte Lazaret- Stuben waren über diß in sogenannte Schwache / und Meliorations - oder Besserungs - Stuben eingetheilt: Die ersten waren auf der Erden / die andere aber in der Höhe: In die erste hatte man die erst- angekommene / und sonst noch in Gefahr sich befindende Krancke / die andere aber diejenige / mit welchen es sich schon zur Besserung angelassen / eingenommen. Diese Zimmer / und die darinnen befindliche Bether sauber und rein zu halten / ware denen Krancken- Wärtern / und Krancken- Wärterinnen aufgetragen / auf deren aller Aufführung / Lebens- Art / und Dienst- Berrichtungen / der Lazaret- Vatter obacht haben / auch das abgängige an Koxen / Leylachern / Stroh- Säcken / oder anderen Nothwendigkeiten / gehöriger Orten anzeigen / und das Herbeigeschafte übernehmen müste. Dieser führte auch / nach der in dem Burger- Spittal und Ordinari- Krancken- Hauß gebräuchigen Ort und Gewohnheit / die Krancken- Verpflegung / welche in folgender Einrichtung bestunde: Als alle Morgen / nachdeme eine Stund vorher die Krancken von dem Ausspeiser die verordnete Medicin empfangen hatten / bekame ein jeder seine gewöhnliche Suppen / welche von alten Nünnen / Kälbernen oder Kindernen Suppen- Beinen gekochet ware. Dann

Wie die Ver-  
pflegung derer  
Krancken von  
dem Lazaret- Vatter  
gehalten wor-  
den.

Sonntags um halber eilf Uhr zu Mittag / bekame gleichfalls ein jeder dergleichen Kind- und von dem Einmach- Fleisch die Einmach- Suppen / denen Reconvalescenten / und schon Gesund- wordenen aber wurde nebst gedachter Kind- Suppen ein halb / oder ein viertel Pfund / nachdeme es nemlich ihr Zustand zuließ / Einmach- Fleisch gegeben. Des Abends aber um halbe fünff Uhr / bekameten alle ohne Unterscheid dergleichen Kind- Suppen mit Gersten. Desgleichen

Montags zu Mittag alle eine Kind- Suppen / und dann ein Grieff- Koch in solcher Suppen. Des Abends alle wiederum eine eingebrennte Suppen / und von Semmel- Mehl geschnittene Nudeln in Kind- Suppen.

Erch- oder Dienstags alle ein Kind- Suppen / und Reiß in dergleichen Suppen: des Abends eine Gersten / und Kind- Suppen.

Mittwochs zu Mittag alle eine Kind- Suppen / und ein Semmel- Panätel in dergleichen Suppen: Abends / wie am Montag zu Abends.

Pfingst- oder Donnerstag zu Mittag / und des Abends eben so / wie am Sonntag.



Freytags zu Mittag alle ein eingebrennte Suppen / und Reiß: des Abends eine Suppen / und Grieff-Roch.

Samstags zu Mittag eine Arbes-Suppen / und Panätel: des Abends eine Suppen / und Gersten.

An Brod bekamen die würcklich darnieder-liegende Patienten ein Viertel von einem Paar des schwachen Brods: die Reconvalescenten aber jeder täglich ein paar / und die Meliorirten ein halb paar davon.

Deren Getränke aber ware unterschieden / und nachdeme es der Medicus verordnet: die meiste truncken ein mit glüenden Kohlen abgelöschtes / andere ein von Krebs-Augen / gebrennt- oder ungebrennten Hirsch-Horn abgegossenes / dann wiederum andere ein mit geraspelten Hirsch-Horn / und Stein-Wurzeln abgekochtes Wasser / oder nach Beschaffenheit des Krankens Zustands andere dergleichen:

Denen Alten / gar sehr Kranken / und Kindern / gabe man an statt des schwachen Brods lauter Mund-Semmeln / wie auch zu zwey- oder drey-malen in der Wochen zur Speiß alt- und junge Hünner / Lämmers Fleisch / so jung und gut / als man es nur bekommen könnte / in Reiß abgetriebene Semmel-Knötel / Eyer-Gersten / von Mund-Mehl gemachte Nudeln oder Spinath / Fleck / Schlück-Krapffel / und von dergleichen Gattung Speisen / alles wohl und gut gekocht: dann ein eingemachtes mit- und in denen besten Suppen / wie auch in Zucker gekochte Brünner-Zwespens / und für die gar kleine Kinder zur Stillung Bischkothens-Brod: also / daß an solchen Borrath / welchen allen das Burger-Spittal an- und herbeygeschaffet hat / mehr ein Ueberfluß / als Mangel zu verspühren gewesen: ja man versah so gar auch die Kinder / hiesigen Landes-Gebrauch nach / am heiligen Nicolai- und Christ-Tag mit allerhand Spielereyen / um ihnen damit ihre Krankheit und Schmerzen desto erträglicher / und sie also in ihren Leyden desto gedultiger zu machen.

Alle vorgedachte Speisen wurden in der Lazaret-Kuchel in grossen Kupfern und anderen Näsen gekochet / und zubereitet: Sodann im vollen Sud auf die eigens hierzu gerichtete Trage gesetzt / wohl zugedeckt / und vor dem Herunterfallen und Ausschütten wohl bewahret / durch starke Männer / so geschwind als es möglich seyn kunde / an das gehörige Ort übertragen / und davon jedem Kranken seine Portion absonderlich in seine hölzerne Schüssel eingeschüttet.

So bald es sich nun mit diesen Patienten in so weit gebessert / daß sie in dem Stand waren herum zu gehen / führete man sie aus dem Lazaret (damit hiedurch vor die neu-ankommende Francke Personen / Raum und Platz gemacht wurde) in das nah-gelegene Kranken-Haus / um sie da selbst sowohl an ihren noch übrigen innerlichen Zufällen / als auch äußerlichen Schäden / vollends aus zu curiren / und zu heylen.

In gedachten Kranken-Haus finden sie alles gleichfalls auf die Art des Lazarets eingerichtet: Es war hier so wohl als dort ein besonderer Geistlicher / Medicus, Chyrurgi, und Bind-Knechte / Watter / Aufspeiser / Kranken-Warter / und Warterinnen / und was sonst vonnöthen / aufgestellt / und die Verpflegung wurde wie in dem Lazaret geführet. Wann sie nun so wohl an denen etwo noch übrig-gebliebenen innerlichen Zufällen / als auch äußerlichen Schäden ausgeheylet / und völlig genesen / auch das zum Beschluß der Krankheit gewöhnliche laxirende Medicament empfan-

Die in dem Lazaret in etwas besser wordene Patienten wurden / um andern Platz zu machen / in das Becken-Haus überbracht.

Gleiche Einrichtung des Kranken-Haus / und des Lazarets.



Die völlig Ge-  
sund, worden  
wurden ganz neu  
ausgekleydet/und  
entlassen:ur Con-  
tumaz-Rachung  
in die Closter-  
Neuburger-Au.

gen / so deuteten die Chyrurgi, als welche am längsten mit dergleichen Patienten gemeinlich zu thun hatten / ein solches dem Medico, dann dem Lazaret-Batter / und dieser hinwiderum dem Siech-Batter in dem Burger-Spittal an / damit vor diese Personen neue Kleydungen gemacht wurden: So bald nun als diese auf Unkosten gedachten Burger-Spittals verfertigt / und herbengeschafft / auch in der hierzu eigentlich aufgerichteten Hütten aufgehänckt worden / führete man die Personen / welche auszukleyden waren / hinzu / und befahle ihnen der Lazaret-Batter (gleichwie es zu anderer Zeit auch dem Weiblichen Geschlecht die Lazaret-Mutter thate) bey dem Eingang der ersten Thür die alten Kleyder abzulegen / sich völlig bloß auszuziehen / und bey der anderen Thür / oder dem Ausgang die neue Kleydungen anzulegen / wann sie nun also von Fuß auf / neu angekleydet waren (die alte Kleyder aber wurden verbrennt) so führete man sie an das Ort / wo sie ihre Contumaz-Zeit auszuhalten hatten / welches anfänglich die sogenannte Contumaz-Höfe / nachdeme aber ein durch einen Graben abgesondertes Theil von derjenigen Donau-Insul ware / dero anderes Theil die Spittal-Au; (wie dieses zum Unterscheid der Jurisdiction die Closter-Neuburger-Au) genennet wurde / und verschafte ihnen auch allda ihre gänzliche Unterhaltung / wie dann auch hier / was den Gottes-Dienst / Hütten-Bau / Reglen / und andere Einrichtungen anbelanget / alles / wie bereits schon oben hiervon gemeldet worden / solchergestalten / wie in der benachbarten Spittal gehalten / und eingerichtet ware. Wann nun endlichen auch allda die gewöhnliche Contumaz-Zeit verlossen / wurden sie / wofern niemand mittler Zeit aus ihrer Hütten aufs neu erkranket / entlassen / und könten widerum hingehen / wo sie wolten. Diejenige Krancke aber / welche anfangs in das Lazaret in die Cur zu Fuß gegangen / und allda bald gestorben / und diejenige / welche unter Weegs im Herausstragen Todtes verblieben / fruge man alsbald in die Todten-Kammer / und da es bey ihren Lebens-Zeiten entweder von ihnen selbst verordnet / oder nach ihrem Todt von ihren Freunden und Anverwandten begehret wurde / sie bey Tag mit einem ganzen oder halben Conduet, und in ein besonderes Grab auf dem Lazaret-Freyt-Hof zu begraben / so wurde solches gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühr vollzogen: oder aber sie wurden ohne fordernde Bezahlung des Nachts (um dem Fürwitz müßiger Leuten vorzubauen / welche sonst des Tags von der dasigen Höhe des Orts herunter / und zuzuschauen pflegten) bey Fackel-Lichtern / in die auf jetzt gemeldten Freyt-Hof gemachte Gruffen / durch die hierzu eigentlich bestellte Siech-Knecht gelegt / und mit häufigen Kalch überschüttet / die von ihnen gebrauchte Berther aber / Koken / Stroh-Säck / und dergleichen gebrauchte Sachen / wurden alsobald durch das Feuer vertilget. Die jetzt und vorher erzehlte Verordnungen und Anstalten / ob sie schon dem ersten Ansehen nach scheineten zulänglich zu seyn / und alles dasjenige in sich zu begreifen / was in dergleichen gefährlichen Sterb-Läufen sowohl zur allgemeinen / als eines jedwederen besonderer Sicherheit / und dann zur Versorgung und Rettung deren Erkrankten nöthig ware; so erforderten doch unterschiedene / mittler Zeit vorgefallene Umstände / theils derenselben Veränderung / theils auch derenselben mehr / und andere ganz neue Nach-Anstalten zu bewerkstelligen: Sonderlich zu der Zeit / da das Ubel in denen Sommer-Monaten immer mehr und mehr Personen auf das Kranken-Beth niederlegte.

Begrabung bey  
den Todten in  
dem Lazaret-  
Freyt-Hof.

Derer in der  
Seuche Verstor-  
benen Berther /  
Koken / Stroh-  
Säck / und der-  
gleich gebrach-  
te Sachen / wer-  
den verbrennt.

Die vorgefal-  
lene Umstände er-  
fordern theils An-  
stalten zu verän-  
deren / theils aber  
ganz neu zu ma-  
chen.



Die Verordnungen und Anstalten des Directorii Sanitatis, seynd zwar allbereits oben unter der Rubric: Directorium Sanitatis: meistens theils dargestellet worden / es erforderte dieses Wercks Richtigkeit auch an jeko deren jenigen zu gedenccken / welche in jertzgedachten Monaten entweder veränderet / oder gar von neuem bewerkstelliget werden müssen. Unter diesen letztern hat billig dem Vorzug die Einrichtung des in der Wahringergassen gelegenen Hauses zum goldenen Engel genannt / welches für diejenige inficirte Krancke eingerichtet wurde / welche / wie gemeiniglich / und bey vielen geschiehet / vor dem Lazaret einen Abscheu / und über dieses die allda für solche Personen anzuwenden kommende Unkosten / wiederum zu bezahlen vermögten: Wie also allbereits vorhergedacht worden / so wurde dieses grosse / und hierzu wohlgelegene Haus / zu diesem Ziel und End durch ein Neben-Plancken in die Lazaret-Clausur eingeschlossen / und Anstalt gemacht / daß jeder Krancker mit einem besonderen Zimmer / und zwey Personen die ihme Wechsel-weiß warteten / wie auch mit besserer Kost / als in dem Lazaret / versehen wurde: Man bestellte auch einen Medicum vor selbe / welcher zwar in der Lazaret-Clausur, doch nicht von denen eigentlichen Lazaret-Medicis ware: Es wurde hierinnen / mit einem Wort zu sagen / eine solche ordentliche Veranstaltung gemacht / daß sowohl Vornehme / als Mittlere / für einen Gulden / den sie täglich überhaubts / für Zimmer / Kost / Medicin und Wartung / zu bezahlen hatten / nicht nur ein satzames / sondern auch überflüssiges Vergnügen bezeigten.

Einrichtung des Haus zum goldenen Engel in der Wahringergassen für die Krancke / und wie solche Einrichtung geschehen.

Vor dieser Einrichtung aber ware bereits die Communication des Lazarets mit dem Becken- oder Krancken-Haus eröffnet / und dieses mit in die Lazaret-Clausur obgemeldter massen / durch Hinwecknehmung einer Plancken gebracht worden: Dann als sich die Anzahl deren Patienten in solcher Menge anhäufeten / daß man selbe in dem eigentlichen Lazaret nicht mehr füglich könten beherbergen / und verpflegt werden / so richtete man auch die untere vier Zimmer in gedachten Becken-Haus für die neu-ankommende Inficirte ein / und wurden bey anderthalb- hundert / ja bald mehr / bald kleinere Personen dahin gelegt / und liesse man die obere Zimmer / samt dem Boden / für die Reconvallescenten gewidmet: und weilien auch allda alles vorher auf Lazaret-Art bereits eingerichtet / und eigene Medici darzu bestellt worden / so gieng diese Veränderung desto geschwinder vonstatten / und ware die Einrichtung auch desto leichter / zu nicht geringen Trost deren Erkrantcken / als welche bey der vorgenommenen Beschau den bestellten Medicum daselbst insgemein bitteten / daß sie in diese Zimmer möchten gebracht werden / als deren gute Beschaffenheit / und darinnen vorgekehrte Anstalten / sie von anderen sonderlich hätten anrühmen hören: Die Auß- und Eingänge zu diesem Haus / wie auch zu dem daran gelegenen Platz / waren mit beeydigten Thorstehern versehen / um keinen Patienten / oder Reconvallescenten den Auß- noch anderen den Eingang zu verstopfen: und da nun auch die Anzahl derer Reconvallescenten sich also mehrete / daß die vorgemeldte obere Zimmer / samt dem Boden / nicht Raum genug für sie hatten / so wurden auf diesen Becken- oder Krancken-Haus Platz / drey grosse lange Hütten aufgebauet / mit allen Nothwendigkeiten versehen / und die übrige / sonderlich aus dem Lazaret kommende Personen ( zu deren auch leichter / und geschwinderer Überbringung von dem Lazaret / bis an die Becken-Haus-Plancken in der Höhe über den daselbst befindlichen tiefen

In dem Haus zum goldenen Engel wurde von einem Krancken des Tags für Zimmer / Kost / Medicin und Wartung / nicht mehr / denn ein Gulden bezahlt.

Bei Vermehrung deren Krancken / werden auch die untere vier Zimmer in dem Becken-Haus eingerichtet.

Für die vermehrte Reconvallescenten werden drey Hütten auf dem Platz des Krancken-Haus aufgebauet.



Eröffnung dreier  
in der contagio-  
sen Krankheit  
entseelten Körper.

Verweigerung  
der Medicinische  
Facultät / wegen  
Vornehmung der  
Anatomi dreier  
an der Seuche  
entseelten Todten-  
Körper.

Verordnung  
des Hofes / auf die  
se von der Medi-  
cinischen Facul-  
tät gethane Vor-  
stellung.

Wirkliche Vor-  
nehmung der  
Anatomi dreier  
todten Körper von  
dem Herrn Do-  
ctor Georgius,  
und Barbierer  
Fuchs.

Recompens  
Herrn Doctoris  
Georgius.

Chirurgische  
Operationes zu  
Kertung der  
Leibsz Frucht bey  
denen inficirten  
Weibs-Personen.

Zubereitung der  
ren Wohnungen/  
für die Infecci-  
ons-Bediente in-  
nerhalb der Laza-  
ret-Clausur.

Fahr-Weeg ein besonderer Steeg gemacht ware) da hineingelegt / in wel-  
chen sie auch nebst anderen Bequemlichkeiten einen reinern Luft / als an-  
derstwo genieffen könten. Es wird anbey hofentlich dem geneigten Leser  
nicht verdriesslich fallen / hier einige Nachricht von einer Sach zu lesen/  
welche um diese Zeit beschehen / und mit denen Lazaret-Berrichtungen / son-  
derlich deren Medicorum, einige Verwandtschaft hat / als nemlichen von  
der Eröffnung einiger durch das Contagium entseelten Körper: Diese hatte  
man der allhiefigen Medicinischen Facultät zwar aufgetragen / welche aber  
hierauf ihren ausführlichen Bericht erstattet hatte / daß die von Thro Kay-  
serl. Majestät durch dero Lands-Fürstlichen Regierung anverlangte Ana-  
tomia, oder Zerschneidung eines Todten-Körpers / eine höchst-gefährliche  
Sache / und gleichwohl daraus weder der Zustand der Krankheit / noch die  
Arth selbe zu curiren zu entnehmen seye: Als aber nichts desto weniger von  
Hof die Verordnung ergangen / daß / wann sich aus der allhiefigen Fa-  
cultät gegen billichen Recompens kein Medicus, der Anatomi eines in  
Contagio entseelten Körpers beyzuwohnen / freywillig erbiethete / man ei-  
nen aus der Nachbarschaft / als welcher sich allbereits darzu angetragen  
hatte / nehmen solte; hierauf thate sich einer auffer der allhiefigen Medi-  
cinischen Facultät hervor / Namens Georgius, welcher den 7. Julii / 1713.  
an dreien aus dem Lazaret herbey getragenen / und durch den Wund-Arzt  
Fuchs / zerschnittenen Körpern / und zwar mit all-möglicher Vorsorg / bey  
angezündeten Fackeln / um damit die giftige Ausdünstungen abzuhalten/  
beobachtete / was irgends an ihnen dem Augenschein nach könte bemercket  
werden / und erstattete hierüber seinen gehorsamen Bericht gehörigen Orts/  
worauf er sich nebst ermeldten Chyrurgo Fuchs / an einen besonderen Ort  
zu einer kurzen Contumaz-Machung verfügte / und nebst einer Kayserl.  
Recompens in die allhiefige Medicinische Facultät / umsonst eingenommen  
worden ist.

Von dieser vorbey gegangenen Anatomi nun ist nicht unbillich zu  
anderen Chyrurgischen Operationen zu schreiten / dann ob schon bald zu  
Anfang dieses Ubelis auch die Vorsehung wegen der inficirt und nahe an  
der Geburts-Zeit gewesen / oder würcklich gebährenden / in der Geburt  
aber / verstorbenen Weiber / dahin gemacht worden / daß die bey ihnen in  
Mutter Leib verbliebene Kinder / durch eine zeitliche Eröffnung / oder so-  
genannten Kayserz-Schnitt / wo möglich / solten gerettet werden; so wur-  
de nichts desto weniger auch diese Verordnung anjeto widerholet / und in-  
sonderheit zweyen ausgesetzten Barbierern / als dem auf der Wieden / und  
dem in der Alster-Gassen / durch ein Decret anbefohlen / daß sie wohl acht  
hierauf haben / und solche Kinder je eher / je besser / zu retten / Fleiß ankeh-  
ren solten / damit selbe im Mutter Leib / und ohne empfangene Lauf / nicht  
ersticken möchten / als welches der Christlichen Liebe zuwider / und vor Gott  
und der Obrigkeit / nicht verantwortet werden könte.

Und da bißhero auch unterschiedliche Infections-Bediente / ein Infecci-  
ons-Reinigungs-Commiffarius, Aufseher / nebst ihren Familien / unterge-  
benen Bedienten / und dergleichen auffer der Lazaret-Clausur gewohnet /  
so wurden anjeto vor selbe innerhalb der Clausur Wohnungen zubereitet /  
wohin sie sich samt ihren Hausgenossen begeben müsten. Und weilien  
diese wegen ihrer Amts-Berrichtungen des Auß- und Eingehens benöthiget /  
welches aber ihren Hausgenossen nicht verstattet ware / so wurde ihnen /

wie



wie auch denen Doctoren / Barbierern / Beschauern / welche sich nemlich ausserhalb der Lazaret-Clausur befanden / und entweder zu Vernehmung der Stadt / oder gewisser District, verordnet waren / dann denen Sperrern / Uber-Neutern und Uebergehern / damit man sie desto leichter erkönnen möchte / zu einem Zeichen und Unterschied von dem Burger-Spittal aus / eine verschafte blaue / schwarz-ausgemachte Kleidung zu tragen anbefohlen / auch bey Leib- und Lebens-Straf solche / wann sie ausgiengen / nicht hinwegzulegen verbothen. Die Siech-Knecht und Reinigungs-Weiber / trugen dergleichen von blauer Leinwat gemacht.

Beschriebene Kleidung deren Infections-Bedienten / wie auch Siech-Knechten / und Reinigungs-Weibern.

Ubrigends hatte man auch wahrgenommen / daß täglich unterschiedliche Leut / so wohl aus der Stadt / als denen Vor-Städten / sich wieder die vorlängst beschlossene und publicirte Verordnungen unterstünden / in die Gegend des allhiefigen Lazarets öfters zu kommen / und allda zu denen zwar verschlagenen / jedoch aber gefährlichen Dertern / ihre darinnen befindliche Verwandte / oder sonst Bekannte beruffen zu lassen / und mit ihnen einige Unterredungen zu pflegen / sodann aber sich wiederum zurück zu begeben / und mit Gesunden und Unverdächtigen ihre vorige Gemeinschaften ungescheucht zu treiben / dannenhero wurde diesem Unfug / und daher besorglichen mehreren Unheil / wegen der grossen Hitze bey dieser Zeit gleichsahls von Neuem vorgebauet / und die allda unnöthige Leut / durch einen eigenen Bestellten / bald zurück geschafft / oder selbe mit ihren Angelegenheiten / so sie erheblich schienen / an die Gesundheits-Direction verwiesen.

Abstellung des fürwichtigen Zugangs zu dem Lazaret.

In dem Lazaret selbst came um diese Zeit ein neuer Zweifel vor / und der daselbst befindliche Brunn in Verdacht / weil in dessen Nähe die Todten-Gruffen und Begräbnissen aller an der Infection Verstorbenen / oder kurz zu sagen / der Lazaret-Freyt-Hof gelegen ware / man hatte schon beschlossen / das Wasser zur Nothdurft deren Krancken / aus dem Becken oder Krancken-Haus holen / und obgedachten Brunn gänzlich zuschliessen zu lassen: Dieses erforderte nun nicht allein viel Zeit zu Verfertigung des zum Wasser tragen benöthigten Geschirrs / sondern auch mehrere Bediente / und Unkosten: Ungeacht dessen / wolte man doch vorhero diese Sach gründlich untersuchter wissen / in welcher Absicht von Herrn Burgermeister und Rath / dieser Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt / als Sanitäts-Directoren an Herrn Doctor Hölman / untern 13. Augusti 1713. ein Decret ergienge / in diesen Formalien:

Verdächtigkeit des in der Nähe deren Todten-Gruffen gelegenen Lazaret-Brunnns.

“ Es seye zwar jüngst-hin dem darauffigen Vatter anbefohlen worden; daß er auf dem vom Consilio Sanitatis erfolgten Schluß / wegen  
 “ nahe der Gruffen / den Brunn in dem Lazaret sperren / und das Wasser  
 “ zur Nothdurft der Krancken / aus dem Becken-Haus nehmen lassen solle;   
 “ weilen aber vor dessen Sperrung obbemeldtes Lazaret-Wasser noch dato  
 “ brauchbar / auch beforderist bey sich hervorthuenden starcken Regen-Wetter  
 “ ter einige Durchdringung in sothanen Brunn / wodurch etwo selbes verderbt / und ungesund gemacht werden dürfte / nicht zu befürchten seye?  
 “ man gern ermeldten Herrn Doctoris Hölman Meynung vernehmen möchte: Als ersuchte man hiemit denselben / um hierinnfalls das Behörige  
 “ vorkehren zu können / seiner habenden guten Experienz nach / mit  
 “ wenigen nächstens seine Meynung hierüber ihnen unbeschwert zukommen zu lassen.

Decret anhin. Doctor Hölman in dem Lazaret / wegen Vistierung des Lazaret-Brunnns.



Zu Einnehmung  
des Augenscheins  
und der Sachen  
gründlicher Un-  
tersuchung fahret  
Hr Doctor Höl-  
man selbst in dem  
Lazaret-Brunn  
hinab.

Herrn Docto-  
ris Hölman Be-  
richt über den La-  
zaret-Brunn.

Beschreibung  
des Lazaret-Freyt-  
Hofs.

Beschriebene  
Eigenschaft des  
Lazarets-Brunn.

Beschreibung  
derer Lazaret-  
Grusten.

Prob des Laza-  
ret-Brunnens-  
Wassers.

Welchem zu folge erst-gedachter Medicus nicht allein diesen Brunn  
alsobald hat ausschöpfen lassen / sondern auch in solchen selbst hinab gefah-  
ren ist / und hat die Gegend da herum nebst anderen Umständen / genau  
untersuchet / und hierüber in seinen eingeschickten schriftlichen Bericht be-  
wiesen : Daß dieser Brunn wegen der nächst daran gelegenen Todten-  
Grusten zwar zimlich verdächtig gemacht worden / er habe aber weiter  
nichts gefährliches an sich / als dem Namen von demjenigen Ort / vor wel-  
chem jezund so viele Menschen einen unsäglichen Abscheu trageten : Der  
eigentliche Beweis aber seiner Meynung ware dieser : Nemlichen der an dem  
Lazaret anliegende Freyt-Hof sene drey und vierzig Klafter lang / und neun  
und dreyßig / und ein halbe breit / über dieses ungleich / und Berg-ab ge-  
legen. Von der nächsten Grust bis an das erste Lazaret-Gebäu / waren  
siebenzehen und eine halbe Klafter / das Lazaret-Gebäu an sich selbst fünff  
Klafter breit / und wiederum von diesem Gebäu an / bis an dem Brunn ein  
mittler Raum von zwey Klaftern / und einem Drittel / mithin betragete  
der ganze Raum von der nächsten Grust bis an den Brunn / fünff und  
zwanzig Klafter und ein Drittel : Der Brunn an sich selber sene neun und  
ein halbe Klafter tief / und von diesen mit Wasser anderthalb Klafter tief  
angefüllet : Unten auf dem Boden habe er weder einen widrigen Geruch /  
noch eine auf dem Wasser schwimmende Fettigkeit / noch an denen Brun-  
nen-Wänden / so wohl unten / als oben / einige angelegene Fette / Delichte  
oder schweflichte Ausdünstung wahrgenommen / sonderen nur einen subtilen  
Salpeter-Geschmack / in der an denen Seiten-Steinen hangenden Feuch-  
tigkeit gespühret.

Hingegen wären die im obern und mittlern Theil des Freyt-Hofs  
gegrabene Grusten nur zwey Klaftern : Die untern an dem Alster-Bach  
ganz nahe gelegene aber / wegen dieses Bach-Wasser nur ein Klafter / und  
ein Sches-theil tief. In denen obern Grusten findete man meistens oben  
Schoder / und auf dem Grund etwas Well-Sand ; In denen Mittleren  
erstlich ohngefähr fünff Schuh-tief Letten / hernach vier Schuh-tief an Scho-  
der / und dann wiederum Letten / bis an dem Grund ; in denen unteren  
Grusten aber Letten / und unten Well-Sand.

Wann er aber nach dem Regen diese Grusten besichtiget hat / so habe  
er allemahl in denen untern / und in der Nähe des Alster-Bachs gemachten  
Grusten / auf dem darinnen versamlet gewesenen Regen-Wasser nicht allein  
ein fettes Häutlein / sonderen auch rechte Del-Tropfen in Menge / und von  
einem widrigen / und durchdringenden Geruch / in denen obern Grusten  
aber zu solcher Zeit niemahlen dergleichen gefunden / woraus er abnehmen  
und schliessen können / daß aus denen obern Grusten mit dem Regen-Was-  
ser vielmehr etwas abwärts / als nebenwärts / durch den Schoder durchsincke.

Über dieses habe auch dieses Brunnen-Wasser probiret /

1.) durch gelinde Abdünstung / und nichts anders auf dem Boden ge-  
funden / als etwas weniges von dem sogenannten Brunnen-Salz / derglei-  
chen auch in denen anderen innerhalb der Clausur verhandenen Wässern  
befindlich.

2.) Durch unterschiedliche Wasser-Wagen / und mit anderen Wässern  
hierinnen gemachten Gegen-Proben.

3.) Durch Einwerffung unterschiedlichen Salien. Und

4.) Zugießung anderer Liquorum.



Es stimmete auch die Beschaffenheit dieses Orts selbst mit seiner Meynung ein / indeme der Augenmaß nach leichtlich zu schliessen wäre: Daß diese Schwäre Fettigkeit eher Berg-ab und dem Alsterbach zu / durch eine Schöder-Lucker / als zur Seiten Berg-auf / durch eine vestere / und sehr fette Erden / ja noch unter dem Grund eines grossen und langen Gebäues / dergleichen das Lazaret ist / fliesse / anermogen über dieses noch der zur Seiten befindliche lettige Boden / so vieles Acidum mit sich führete / vorhanden / daß also diese Fettigkeit Berg-auf zufließen / ganz nicht vermögte.

Das Wasser in diesem Brunn verbliebe allzeit bey seiner gewöhnlichen und von anderen Wässern im geringsten nicht unterschiedener Farb / es seye vor / oder nach einem hellen und schönen / oder auch Regen-haften Wetter. In dieser an der Infection verstorbenen Personen / wären über dieses Zeit wehrender Kranckheit / durch die heftige innerliche Bewegungen / die flüchtige schweflichte / und zur schädlicher Fermentirung anzählende Malignitäten theils zerstöhret / theils ausgetrieben worden / und nur die schwären / dickten / und zur Ansteckung ungeschickte Materien / als Capita mortua in denen entseelten Cörpern / zuruck geblieben; da nun die Particulæ Salino-Volatiles oleosæ, welche ohnedeme durch das Miasma subtilisiret / und schärffer gemacht worden / nicht lang Stand halten / und eingeschlossen bleiben könnten / mithin annoch bey lebendigen Leib verflohen waren / so könnte also durch das Regen-Wasser auch nichts gefährliches mitgeführt / und anderst wohin gebracht worden seyn / über dieses liesse auch bey Begrabung deren Todten die häufige Zuwerfung des Kalchs keine schädliche Zufließung zu / sonderu verzöhrete vielmehr das Ubel.

Diese und andere Bewegnus-Ursachen (daß nemlichen in gedachten Gruffen vielmehr ein Sal fallum, oder Hermaphroditicum, dem Nitro nicht gar ungleich / generiret wurde / und daß ein so wenig und geringes Regen-Wasser / nicht allein durch einen lettigen Boden / und so tief durchzudringen nicht vermögte / noch eine andere Materi mit sich führen könnte / ja / daß dieses Regen-Wasser vielmehr durch gedachte Fettigkeit durchzusinken verhindert wurde / und wann auch in allem fall etwas zu / und in den Brunnen durchtringen solte / so wurde hierdurch doch das Brunnen-Wasser nicht inficirt / sonderen in dem mittlern Raum von dem Nitro terreo, und Pluviali, nicht allein die Schärfe desselben gedämpffet / sondern auch daraus ein unschädliches Corpus, wie ein gleiches aus dem Arsenico durch das Nitrum geschehe / gemacht werden) befande also einer Hoch-Löbl. R. De. Regierung verordneter Gesundheits-Rath bey so beschafenen Sachen / daß gedachter Brunn dadurch von aller Infection und Verdacht / losgesprochen / mithin sein Wasser in vorigen Gebrauch verbleibe.

Es ware auch ein Beschluß dieses schriftlich von ermeldten Herrn Doctore Nölman erstatteten Berichts nochmahls derer Lazaret-Gruffen / und des da heraus dampffenden sehr flüchtigen / sonderlich aber nach einen Regen verspührten starcken Gestancks gedacht worden / mit der eingerathenen unmaßgebigen Meynung / dieselbe besser bedecken zu lassen / indem durch das eingefallene Regen-Wetter / und die darauf erfolgte grosse Hiz / breite und tiefe Löcher da hinein gemacht worden; welche unmaßgebige Einrathung auch alsobald vollzogen / solche Klufften und Löcher mit Sand zugeschüttet / und bedecket / auch dergleichen zu unterschiedlichen mahlen / da es vonnöthen gewesen / widerholet worden.

Beschaffenheit des Lazaret-Brunnen-Wassers.

Die Kraft der ansteckende Seuche / ist ungleich mit dem entseelten Cörper entkräftet / und zu weiterer Ansteckung unfähig gemacht worden.

Das Lazaret-Brunnen-Wasser wird nicht mehr für verdächtig und schädlich gehalten.

Die Lazaret-Gruffen werden wegen des verspührten üblen Geruchs besser bedekt.



Aufrichtung  
neuer Lazareter.

Unter anderen hatte man auch bishero öfters gehört/ daß/ wann verdächtig-Erkrankte aus denen von dem Lazaret weiter entlegenen Vorstädten durch die Siech-Knecht abgeholt werden müssen/ solche/ sonderlich bey heißen Wetter/ unter Weegs sehr abgemattet worden/ oder auch gar gestorben/ da doch derenselben Zustand erforderte/ sie je eher/ je besser/ an den gehörigen Ort in die Cur zu bringen. Diesem abzuhelfen/ richtete man neue Lazareter auf/ und nach Art und Weiß des Haupt-Lazarets ein/ man verfahe ein jedes derselben mit einen eigenen Medico, die andere Bediente aber/ als da seynd Chyrurgi, Ausspeiser/ Beschauer/ Schreiber/ Krancken-Warter und dergleichen/ nahme man aus dem grossen Lazaret da hinein/ als welche schon dieses Ubel gewohnet waren/ auch dasselbe bereits ausgestanden hatten/ und also vermuthlich besser ausdauern könten/ ihr obligendes Amt auch aus der Erfahrung wohl zu verwalten/ und andere neben sich unter ihrer Anführung zu unterweisen/ und in allem die Ordnung/ wie in dem grossen Lazaret/ zu halten wusten. Welche nun von denen zu diesem oder jenen Amt am tauglichsten waren/ darüber erstatteten die sammentliche Lazaret-Medici ihr Gutachten ab.

Wie die neue  
Lazareter einge-  
richtet worden.

Was für Ort  
und Gelegenheit  
zu denen neuen  
Lazareten genom-  
men worden.

Dergleichen neue Lazareter aber waren zwey/ als eines in der Leopoldstadt in dem Zucht-Haus/ so den 15. Septembris. Das andere aber an der Wienn/ in dem Münz-Warbeinischen Haus/ so den 3. Octobris 1713. geöfnet worden. Um Willen aber auch viele Krancke von demjenigen auffer der Stadt-Jurisdiction gelegenen Grund/ als von St. Ulrich/ welcher Grund dem Herrn Abbtin zum Schotten gehörig/ eingebracht worden/ und weit getragen werden müsten/ so wurde anbefohlen/ ein eigenes Lazaret auf diesem Grund und Boden/ aufrichten zu lassen/ wie solches zwar auch geschah/ weil man aber erst damit zum Stand gekommen/ da bereits das Ubel allda aufgehört/ so hat man dieses Gebäu auch nicht mehr vonnöthen gehabt.

Die Verstorbe-  
ne in denen neu-  
en Lazareten wur-  
den von dannen  
in Todten-Wä-  
gen zur Begräb-  
ung in das gros-  
te Lazaret geführt.

Alldiweilen man aber bey obgedachten neuen zwey Lazareten aus erheblichen Ursachen/ sonderlich aber/ da sie an solchen Dertern gelegen/ welche nach und nach zu Nutzen deren Vorstadt besser erbauet werden könten/ keine Freyt-Höfe haben könte; so wurden alle Nacht durch eigene hierzu bestellte und verschlossene Wägen/ nicht nur von daher die zum Verbrennen bestimmte Effecten/ sonderen auch die all dort entseelte/ und in Leinwat eingenähte Todten-Cörper/ in die grosse Lazaret-Clausur gebracht/ und allhier die überbrachte Effecten entweder bald verbrennt/ oder in einem verschlossenen Ort/ bis auf eine andere und bequemere Zeit aufbehalten/ die Todten-Cörper aber gleich in die gehörige Gruften eingelegt/ und also auch hierinnfalls durch einige Nach-Anstalten alles in einen ordentlichen und besseren Stand gesetzt worden.

Baader-Gesell-  
en werden zu  
Versorgung der  
Krancken aufge-  
sucht.

Damit aber in jetzt-gedachten Lazareten niemahlen ein Abgang an denen Bedienten seyn solle/ sonderlich da zugleich angedeutet worden/ daß unterschiedliche Baader-Gesellen hin- und wieder müßig/ und liederlicher Weiß herumzieheten/ und man bey fürwährender Contagions-Zeit dergleichen Leut zu Versorgung der Krancken/ immerdar vonnöthen hatte; So gabe man sonderlich an dem Richter in der Leopoldstadt/ allwo dergleichen sich meistentheils aufhielten/ den Befehl: Sich dahin zu besorgen/ daß selbe/ als müßige Leut zum Stand gebracht/ und in Verwahrung genommen wurden/ da dann bey hiervon empfangener Nachricht die Gesundheits-



heits-Direction es also einrichtete / daß niemahlen einiger Mangel an dergleichen Leuten gewesen / indeme die Bind-Knecht durch das allhiefige Baader-Mittel haben müssen herbeygeschafft / auch von anderen Orten hieher beschriben werden.

Zu einer Vorsorg wegen künftiger Zeiten / und zu leichterem Schlichtung und Abthung derer irgends vorkommenden Rechts- und Erbschafts-Händeln / über deren im Lazaret Verstorbenen Verlassenschaften / ware ein Prothocollist im Lazaret aufgestellt / welcher über die in denen täglichen Lazaret-Relationen einkommende Krancke / wie auch allda verstorbene / oder von anderwärts her todt überbrachte Persohnen / ein ordentliches Prothocoll hielte / selbe mit Tauf- und Zunamen beschriebe / auch von wannen / und ob aus der Stadt / oder Vor-Städten / dann aus welchem Hauff sie dahin gebracht worden / specificirte / und darein so wohl dieses / als alle andere Handlungen alltäglich eintruge; Worüber er alle Morgen eine besondere Relation einzuschicken hatte / zu welcher Berrichtung / und dero baldiger Vollziehung bey dem Lazaret / und unweit dem Beschau-Amt vor ihm eine Nütten aufgerichtet / auch er in ein und anderen / wo etwann bey ihm sich ein Anstand hervorthäte / sich dessen vermög des ihm den 31. Augusti 1713. zugefertigten Decrets, bey obgemeldten Herrn Doctor Hölman zu erkundigen / und allem deme / was von diesem / wegen besserer Einrichtung ihm an die Hand gegeben wurde / allein nachzukommen beordert worden.

Auffstellung eines Prothocollisten / welcher zu leichterem Abthung deren Erbschafts-Händeln über deren Verstorbenen Verlassenschaft / alles Nörhige in ein Prothocoll eintrugete.

Gleich-erwehntes Beschau-Amt ware indessen in eine rechte Lazaret-Canzley verwandelt worden / dann man hatte gar wohl erwogen / daß das Amt eines Untersuchers in dreyerley Sachen / besonders bey diesem Umstände wichtig / mühsam und gefährlich sey: Dann erstlichen gefährlich wegen der Gefahr-vollen Beschau selbst / als zu welcher Zeit die Körper durch das Tragen / oder Gehen / stärker bewegt wurden / und mithin auch mehr ansteckenden Dunst von sich gaben.

Das Beschau-Amt verwandelt sich gleichsam in eine ordentliche Lazaret-Canzley.

Das Amt des aufgestellten Inquisitoris, ware wichtig / mühsam und gefährlich.

Mühsam ware es wegen Einrichtung der Beschauen / und vieler anderer Relationen / in welchen viele Sachen müsten beobachtet werden / der Tag und Nacht wehrenden Beschau-Berrichtungen zu geschweigen; wichtig ware auch das Amt eines Inquisitoris, weiln darauf die Ausführung aller Veranstellungen / sonderlich aber die Corrigirung deren von denen Unter-Beamten begangenen Fehler beruhete. Dessentwegen auch mittler Zeit dem Medico und Beschauer / drey Schreiber zugegeben worden sind; dieser hierüber bestellte Medicus, brachte dieses Amt mit Genehmhaltung der Gesundheits-Direction in seine eigene Wohnung / und dieses so wohl zu seiner / als seiner Untergebenen / vornehmlich aber der Krancken / und insonderheit deren jenigen / welche bey der Nacht gebracht worden / besserer Bequemlichkeit / mit welcher Veränderung auch zugleich auf die künftige einfallende kühle Herbst- und kalte Winters-Zeit ware hinaus gesehen worden. Es nahete nun schon die Zeit herzu / da die Nächte kühler zu werden anfangeten / als es denen Patienten und Reconvalescenten in ihren Wohnungen dienlich / und erträglich ware: Derowegen auch hierinfallt eine solche Anstalt gemacht wurde / die allen hieraus besorglichen Schaden abzuwenden vermöchte: Schon zur Zeit des August-Monats / hatte man die in dem Lazaret befindliche Krancke in so weit bedacht / und dem Verteilungs-Commisario Befehl gegeben / von demjenigen / bey denen Inficirten besundenen Beth-Gewant / Leylachern und Kleydern / so der Inficirte acht

Frühzeitige Vorsehung für die Krancke bey künftiger kühler Herbst- und kalten Winters-Zeit / und in wem solche bestanden.



Tag vor seiner Kranckheit gebraucht / und angehabt hat / nachdeme es in der Stadt durch eigene darzu gemachte / und verschlossene Karren in dem tiefen Graben bey der Nacht zusammen geführt / sodann durch den grossen ebenfalls geschlossenen Wagen ( zu welchem der in dem Lazaret aufgestellte Wachtmeister / im fall zu viele Effecten vorhanden / noch einen herzugeben Befehl hatte ) gleichfalls zur Nacht-Zeit in das Lazaret überbracht worden / das Beste / Keinste und noch Brauchbare auszusuchen / der Gesundheits-Direction hiervon eine Specification einzuschicken / sodann dem Lazaret-Batter gegen Quittung einzuhändigen / und diesem solches sodann zu Nutzen deren Krancken / anzuwenden anbefohlen worden ist / welches ihnen auch wieder die kühle Nacht sehr wohl zu statten kame.

Fürscheidung der  
Reconvalescenten  
ben einfallender  
Kälte.

Die Reconvalescenten aber hatten dannoch über dieses eine andere Unterbringung vonnöthen / worzu mit Berathschlagung / auch Gutbefindung deren ausgesetzten Doctoren / Lazaret-Batters / folgende nothwendige Veranstellung gemacht wurde: Man nahm ein eigenes / und zwar das in der Rossau gelegene sogenannte Hammerische Haus in dem Bestand: In dieses überbrachte man die bisher in einem der Contumaz-Höfen eingelegte schwangere Weiber: und aus denen anderen zweyen Contumaz-Höfen brachte man die ordinari Krancke in das unweit dem Becken-Haus gelegene Prunnische Haus / und in die Cammermahlerische Zimmer / welche man gleichfalls Bestand-weiß übernommen / und durch eine Scheider-Plancken von der Lazaret-Clausur abgeföndert hatte / daß also alle drey Contumaz-Höfe geleeret und ausgeraumer / mithin zulänglicher Platz für sechs hundert Personen / als der Zeit inficirte Krancke in den Verschlägen und Hütten bey / und in den Becken-Haus / mit dieser Eintheilung gemacht wurde / daß alle neu-ankommende Inficirte nunmehr in das Lazaret allein; die Meliorati aus denen Hütten / Verschlägen / und von denen Böden / um vor einfallender Kälte sie zu verwahren / in das Becken-Haus; die nächst Gesund-werdende / oder noch nicht völlig Ausgeheilte / in einen von denen ausgeleerten Contumaz-Höfen; in die andere zwey aber die würcklich und völlig Gesund-wordene aus dem Becken-Haus / zu Machung der gehörigen Contumaz, welche bisher in der Closter-Neuburger-Au gemacht worden / gebracht werden solten: Jedoch brauchte man gleichwohl noch diesen Unterschied dabey / daß man die Stärckere und Dauerhafte / zur Contumaz-Haltung in gedachte Au / die Schwächere und Zärtere aber in obgemeldte Contumaz-Höfe anweistete / um allemahl einen übrigen Platz vorzubehalten.

Neue Eintheilung  
der Medicorum in dem  
Lazaret / Becken-  
Haus / und anderen  
Orten.

Unter denen Medicis machte man auch eine andere Eintheilung: Dem Ältesten / als Herrn Doctor Penfa übergabe man das ordinari Lazaret: Den anderen / als Herrn Doctor Hölman nebst der Beschau-Directions-Bernehmung des Becken-Hauses / und goldenen Engels / auch die Obsorg über alle drey Contumaz-Höfe: Der dritte aber Herr Doctor Wallich, hatte allein die ordinari Krancke in dem Cammer- und Bildermahlerischen Haus zu versehen / mit der Aufslag / seine ordinari Krancke von aller Gefahr / fernerer Ansteckung / so viel möglich / befreyt zu erhalten / sich von Besuchung deren inficirten Krancken / Lazareter und Dexter / wo sich Inficirte befinden / auch alle Communication mit denen Infections-Beamten zu enthalten / damit nicht eben durch ihne eine Ansteckung unter seine Patienten gebracht / mithin die muthmassentliche Ursach deren etwo ferners erfolgen



folgenden verdächtigen Fällen ihme zugeschrieben möchten werden. Und da sich nun auch nach einiger Zeit unter denen kurz vorher gemeldten Contumazisten allhier einige Unordnungen hervorthuen wolten/ so machte man so wohl vor dermahlige / als künftige Zeit / ein- und andere nöthige Verfügungen darwieder : und schickte an dem allhier aufgestellten Vatter ernstlichen Befehl: Daß er

Veranstaltung zu Abstellung deren unter den Contumazisten entstandenen Unordnungen.

1.) alle und jede Contumazisten Vormittag zu Anhörung der heiligen Mess: Nachmittag aber zu Bettung des Rosen-Kranzes ernstlich anhalten; bey denen Reconvalescenten aber / welche wegen ihrer noch nicht völliger Genesung der Mess / und erst-erwehnten Rosen-Kranz nicht beywohnen könnten / verordnen solle: Daß sie ebenfalls Vor- und Nachmittag zu gewissen Stunden in denen Zimmern / wo sie sich befinden / einen Rosen-Kranz nebst anderen Gebettern / mit lauter Stimm insgesamt betten sollen.

2.) Ist dem aufgestellten Vatter anbefohlen worden / die contumazierende Manns-Personen von denen Weibs-Bildern abzusondern / damit alles villeicht ärgerlich- und sündliches Leben verhüttet werde.

3.) Das Behörige zu verfügen / damit deren Contumazisten in ein Zimmer so viel / als deren darinnen bequem wohnen können / verlegt werden / und nicht / wie bishero zu kostbarer Verschwendung des Holzes beschehen / fast einen jedwederen / nach seinen Belieben / ein eigenes Zimmer gelassen würde.

4.) Keine Spiel / noch anderen unartigen und licherlichen Lebens-Wandel zu gestatten / sonderen die Verordnung dahin mache / daß jedweder Contumazist Abends gegen sieben Uhr / sich an seinem gehörigen Ort zur Ruhe begeben: Wie dann nach sieben Uhr alle Lichter mit erforderlicher Vorsichtigkeit ausgelöscht / und nirgends wo weiteres brennen zu lassen / gestattet werden solle.

5.) Gute Obacht zu haben / damit oft-erwehnte Contumazisten sich weder unter die Reconvalescenten / noch vielweniger in die inficirte Vorschläge begeben: Zu dessen besserer Bewürckung auch der vorhin sogenannte Schwangern- nun aber Reconvalescenten Hof gesperrt / auch jeder / so ein / oder anderen Ort betreten werde / zu neuer Contumaz-Machung angehalten / annebends auch die hierin falls unachtsam und nachlässige Contumaz-Bediente / als Wächter / Thorsteher / Hausknecht 2c. ihrer Besoldung verlüstiget werden sollen. Und

6.) weilen an baldiger Genesung deren Reconvalescenten / dann Gesundheits-Erlangung deren Contumazisten sehr viel gelegen ist / so solle weder diesen / noch jenen eine schädliche Speiß noch Getranck / im geringsten zugelassen werden /

7.) vorsichtiglich darob zu seyn / damit das Essen wohl zugerichtet / auch allen und jeden ihr zuständige Portion, ohne Vortheil / gebührender massen / und zur ordentlicher Stund gereicht werde. Und

8.) alles und jedes / was zu Einführ- und Erhaltung guter Ordnung erforderlich / auch so genau nicht vorgesehen werden kan / nach seiner Vermunft / und eigenen Gutgeduncken auf das Beste zu veranstalten.

Schließlichen aber diese Puncta so gewiß in Beobachtung zu nehmen / und zu beweckstelligen / als widrigenfalls bey hervorkommender Gegenhandlung / man nach Befund der Sachen / nicht nur gegen ihne mit Benehmung des Diensts / sonderen auch über dieses mit schwärer Bestrafung



verfahren wurde. Diejenige Contumazisten aber / welche erst gemeldten Befehlen nicht nachkommen / und sich in ein oder dem anderem widersetzen / oder seinen vorkehrenden guten Beordnungen nicht wurden gehorsamen wollen / solle er ohne Verzug zu empfindlich und unausbleiblicher Straf anzuzeigen / nicht ermanglen. Wann es nun mit diesen Contumazisten in so weit gekommen / daß die ihnen bestimmte Contumaz-Zeit verflossen / niemand auch unterdessen in ihren Zimmern (gleichwie in der Kloster-Neuburger-Au in denen Hütten) innerhalb 4. Wochen verdächtig erkranket ware (widrigenfalls dieselbe wiederum nach Umständen deren Sachen theils auf die Helfte / theils gänzlich von Neuem die Contumaz halten müsten) so wurde ihnen bey ihrer Entlassung von dem Medico ein schriftliche Beglaubnuß mitgegeben / womit sie sich an demjenigen Ort / wohin sie sich begeben wolten / rechtfertigen könten / daß sie ihre Contumaz völlig ausgestanden / mithin von allen anklebenden Verdacht nunmehr befreyet wären / und also ohne Sorg wiederum an Ort und End könten auf- und angenommen werden. Den Ort / und das Haus ihres künftigen Aufenthalts / wie auch die Lebens-Art oder Profession, mit welcher sie sich ernähreten / müsten sie in ihrem letzten Abschieds-Examine zugleich andeuten / solche zeichnete man auf / und überschickte diese Außsag samt der Specification dergleichen Entlassenen an die Gesundheits-Direction, zu Untersuchung der Wahrheit / damit man / wann dasigen Orts sich etwo ein verdächtiger Casus begeben möchte / nachforschen könte / ob nicht etwann heimlich hinauspracticirte Effekten diese Ansteckung verursacht? oder wann andere Derter natürlicher Weiß sonst von der Pest ergriffen worden / man ein solches nicht denen Contumazisten / als allwo sich keiner aufgehalten / zumuthen könte.

Wie es nach  
ausgestandenen  
Contumaz mit  
denen entlassenen  
Contumazisten  
gehalten worden.

Den armen  
Contumazisten /  
wie auch anderen  
armen Leuten /  
welche kein Pro-  
fession sich zu er-  
nähren hatten /  
wurde die Ver-  
pfllegung sowohl  
in der Spittal-als  
Kloster-Neubur-  
ger-Au verschaf-  
fet.

Diejenige Personen aber / welche nicht wusten / wohin sie sich begeben solten / noch auch anzeigen könten / wovon / und wie / sie sich zu erhalten vermöchten / brachte man als arme Leut / auch wieder ihren Willen / um nicht neue Bettler zu machen / und all weiteres Ubel zu verhindernen / in die Spittal-Au / und versorgte sie allda mit allem demjenigen / was zu ihrer Unterhaltung vonnöthen ware: Wie man dann auch beyzeiten wegen dieser sowohl in der Spittal-Au befindlichen armen Leuten / als auch in der Kloster-Neuburger-Au verhandenen Contumazisten solche Anstalten machte / daß ihre Hütten auf das beste wieder die einfallende Kälte verwahret / und auf folgende Weiß eingerichtet worden / man hatte nemlichen ein grossen Holz- wie auch Stroh-Stadel aufgebauet / und hierzu einen eigenen Übergeber / oder Holz- und Stroh-Ausgeber gehalten / welcher die Nothdurft unter denenselben austheilen müste / nachdeme wurden alle Hütten verdoppelt / die Seiten-Wend mit Erden angestossen / die Böden gleichfalls beschitt / und von Martini bis Georgi / zur täglichen Nothdurft 4. 5. 6. 7 bis 8. Scheider Holz / in der größten Kälte gegeben worden.

Die Winters-  
Zeit beginnt der  
Seuche einen Ab-  
bruch zu thun.

Dieser Anfang des Winters begunte auch einen Abbruch der leidigen Seuche zu thun / und zwar auf solche Weiß / daß nicht nur die innerliche Zufälle sich gelinder erzeigten / sondern auch die äusserliche Zeichen langsamer als vorhin / oder bey ein- oder anderen wohl gar nicht zum Vorschein kamen.

Wie es mit be-  
nenigenen fran-  
cken Personen /  
ben welchen sich  
das äusserliche  
Contagions-Zei-  
chen nicht mehr  
äußerte / gehalten  
worden.

Man tragete derothalben billich zu dieser Zeit ein Bedencken / sothane in einem solchen zweifelhaften Zustand sich befindende Personen bald in das Lazaret abzuschicken / und sie allda villeicht wegen der Ungewisheit ihres Krankheits-Zustand in Gefahr zu setzen. Selbige aber auch bey- und unter den ihrigen Verwandten / oder Bekannten / ohne alle Vorsorg zu lassen / hielt man gleichfalls nicht vor rathsam / damit hierdurch dem Ubel nicht ein neuer Weeg und



und Steg/ zu fernerer Entzündung gebannet werde: In Erwägung dessen also stellten die innerhalb der Lazaret-Clausur, und Kranken-Hause aufgestellte Medici vor: Daß sie gewisse/ so wohl nahe an dem Lazaret / als ordinari Kranken-Hof und Beschau-Amt/ gelegene Probier-Zimmer aussehn / und allda bloß allein diejenige/ welche nur mit innerlichen / und über dieses noch mit zweifelhaften Zufällen behaftet wären/ unterbringen/ sodann aber solche entweder bey Erscheinung der eigentlichen äusserlichen Zeichen in das Lazaret/ oder aber bey deren Ausbleibung / dieselbe in dem ordinari Kranken-Hof/ überbringen lassen wolten. Welcher Vorschlag auch für genehm gehalten/ und die gemeldte Zimmer alsogleich gereiniget/ die darinnen befindliche Bether und Mobilien ausgeräumt/ und dargegen neue / oder unverdächtige dahin verschaffet / die allda Angekommene in denen täglichen Relationen unter eine besondere Rubric gebracht/ und derley Patienten Zeit wehrender solcher Ungewißheit/ und ehe sich die eigentliche/ und äusserliche Zeichen des Contagii zeigten/ einem in der Lazaret-Clausur befindlichen Medico, zur Besichtigung und Versorgung/ so viel die Medicamenten/ und deren Gebrauch anbelanget/ übergeben/ und in der Kost nach Spittal- oder Lazaret-Gebrauch versehen worden.

Gleich-gedachte Veränderung der Zeit / wie auch der Seuche/ ware ein guter Vorbott des oft-gewünschten Wohlstands / welcher auch bald erfolgte: Dann die Anzahl deren verdächtig-Erkrankten verminderte sich nunmehr merklich/ und zwar von Tag zu Tag / fielle auch dergestalten nach und nach wiederum an der Zahl herunter/ gleichwie selbe vor diesem nach und nach hinaufgestigen ware: Derowegen zu Ende des Decembr. 1713. das in der Leopoldstadt zum Lazaret biß daher eingerichtete Zucht-Haus/ und zu Ende des Januarii 1714. das Münz-Wardeinische Lazaret an der Wienn ( nachdeme die darinnen noch vorhandene wenige Contumazisten/ zu Erstreckung der völligen Quarantaine, in die Contumaz-Höfe überbracht worden ) gesperrt / zu gehöriger Zeit gereiniget/ und dann wiederum/ wie vor diesem/ in Zinns verlassen/ und bewohnet worden: Vor Ende des Februar. 1714. aber machte diese Seuche ihr selbst ein gänzlichendes End. Dero grausame Würckung so wohl in dieser Kayf-Haupt- und Residenz-Stadt Wienn/ und dero Vor-Städten/ als auch auf dem Land herum/ folgenden Listen am besten vor Augen stellen können.

Wirkliche Nachlassung der Seuche/ und was sodann mit dem zum Lazaret eingerichteten Zucht-Haus/ wie auch Münz-Wardeinischen Haus veranfalet worden.

Als

Im Jahr 1713. sind erkranket und verstorben

|             |           |       |       |       |
|-------------|-----------|-------|-------|-------|
| Im Januario | - - - - - | 52.   | - - - | 23.   |
| Februario   | - - - - - | 28.   | - - - | 16.   |
| Martio      | - - - - - | 169.  | - - - | 126.  |
| Aprili      | - - - - - | 365.  | - - - | 317.  |
| Majo        | - - - - - | 694.  | - - - | 484.  |
| Junio       | - - - - - | 891.  | - - - | 701.  |
| Julio       | - - - - - | 1656. | - - - | 1201. |
| Augusto     | - - - - - | 2107. | - - - | 2178. |
| Septembri   | - - - - - | 2032. | - - - | 1992. |
| Octobri     | - - - - - | 970.  | - - - | 1029. |
| Novembri    | - - - - - | 391.  | - - - | 418.  |
| Decembri    | - - - - - | 121.  | - - - | 105.  |

Im Jahr 1714.

|             |           |       |       |       |
|-------------|-----------|-------|-------|-------|
| Im Januario | - - - - - | 72.   | - - - | 54.   |
| Februario   | - - - - - | 17.   | - - - | -     |
|             |           | <hr/> |       | <hr/> |
|             |           | 9565. | - - - | 8644. |

Eee

In-



Infections - **Basel**

Derer um die Stadt Wienn herum ligenden / und  
inficirt gewesenen Dörter im Jahr 1713.

|                 | Hat in<br>a llem<br>Häuser. | Inficirte<br>davon. | An Per-<br>sonen ge-<br>storben. | Curiret<br>worden. | Anfang der Seuche<br>daselbst. | Ende derselben<br>daselbst. |
|-----------------|-----------------------------|---------------------|----------------------------------|--------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Penzing         | 70                          | 22                  | 83                               | 18                 | 12. Maji.                      | 26. Novemb.                 |
| Breiten-See     | 22                          | 11                  | 24                               | 18                 | 8. Maji.                       | 8. Octobr.                  |
| Niezing         | 14                          | 9                   | 30                               | 4                  | 26. Julii.                     | 2. Novemb.                  |
| Lains           | 39                          | 8                   | 27                               | 10                 | 16. Junii.                     | 12. Septemb.                |
| Speising        | 35                          | 7                   | 22                               | 1                  | 26. Julii.                     | 16. Decembr.                |
| St. Veit        | 87                          | 49                  | 208                              | 128                | 12. Julii.                     | 14. Novemb.                 |
| Laab            | 34                          | 15                  | 35                               | 15                 | 24. Julii.                     | 28. Septemb.                |
| Baumgarten      | 44                          | 1                   | 4                                | 2                  | 12. Augusti.                   | 20. Augusti.                |
| Hüteldorf       | 60                          | 4                   | 9                                | 4                  | 4. Junii.                      | 24. Augusti.                |
| Weydling in Au  | 20                          | 8                   | 34                               | 16                 | 10. Junii.                     | 25. Augusti.                |
| Purckerstorff   | 43                          | 29                  | 94                               | 29                 | 3. Maji.                       | 27. Septemb.                |
| Neu-Lerchenfeld | 45                          | 25                  | 152                              | 75                 | 15. April.                     | 11. Septemb.                |
| Ditterkbling    | 49                          | 23                  | 105                              | 65                 | 6. April.                      | 26. Septemb.                |
| Wahring         | 41                          | 12                  | 27                               | 17                 | 5. April.                      | 30. Septemb.                |
| Hernalß         | 95                          | 59                  | 134                              | 62                 | 14. Maji.                      | 6. Septemb.                 |
| Dornbach        | 60                          | 32                  | 131                              | 40                 | 19. Junii.                     | 4. Octobr.                  |
| Ober-Döbling    | 31                          | 5                   | 13                               | 6                  | 16. Julii.                     | 7. Septemb.                 |
| Unter-Döbling   | 40                          | 22                  | 52                               | 23                 | 14. Maji.                      | 9. Novemb.                  |
| Unter-Siffering | 34                          | 32                  | 135                              | 76                 | 24. Maji.                      | 11. Septemb.                |
| Ober-Siffering  | 33                          | 30                  | 132                              | 70                 | 22. Julii.                     | 21. Septemb.                |
| Salmansdorff    | 18                          | 18                  | 74                               | 44                 | 21. Julii.                     | 25. Octobr.                 |
| Grünzing        | 70                          | 38                  | 129                              | 96                 | 11. Junii.                     | 12. Novemb.                 |
| Weydling        | 64                          | 16                  | 70                               | 11                 | 7. Septemb.                    | 11. Novemb.                 |
| Uzgersdorff     | 66                          | 4                   | 15                               | 4                  | 24. Augusti.                   | 24. Octobr.                 |
| Perchtoldsdorff | 240                         | 1                   | 6                                | —                  | 13. Augusti.                   | 19. Septemb.                |
| Mödling         | 169                         | 5                   | 20                               | 2                  | 23. Julii.                     | 24. Augusti.                |
| Neudorff        | 60                          | 8                   | 19                               | 6                  | 12. Junii.                     | 15. Octobr.                 |
| Möllersdorff    | 28                          | 4                   | 15                               | 3                  | 20. Julii.                     | 29. Octobr.                 |
| Träskirchen     | 80                          | 16                  | 46                               | 8                  | 25. Julii.                     | 29. Octobr.                 |
| Laxenburg       | 27                          | 4                   | 12                               | 3                  | 10. Octobr.                    | 9. Novemb.                  |



|                    | Hat in<br>alle in<br>Häuser. | Inficirte<br>davon. | An Per-<br>sounen ge-<br>storben. | Curiret<br>worden. | Anfang der Seuche<br>dieselbst. | Ende derselben<br>dieselbst. |
|--------------------|------------------------------|---------------------|-----------------------------------|--------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Leopoldsdorff      | 15                           | 7                   | 22                                | 26                 | 16. Junii.                      | 18. Octobr.                  |
| Maria-Lanzendorff  | 19                           | 5                   | 22                                | 9                  | 10. Junii.                      | 8. Octobr.                   |
| Unter-Lanzendorff  | 19                           | 2                   | 5                                 | 3                  | 20. Julii.                      | 18. Augusti.                 |
| Inzersdorff        | 70                           | 5                   | 5                                 | 2                  | 30. Augusti.                    | 5. Septemb.                  |
| Simmering          | 106                          | 30                  | 87                                | 36                 | 27. Junii.                      | 5. Octobr.                   |
| Rauchenwarth       | 52                           | 10                  | 27                                | 8                  | 11. Julii.                      | 20. Septemb.                 |
| Schwadorff         | 70                           | 4                   | 13                                | 8                  | 18. Julii.                      | 18. Augusti.                 |
| Fischament         | 75                           | 3                   | 12                                | 1                  | 22. Septemb.                    | 27. Octobr.                  |
| Wülffersdorff      | 65                           | 7                   | 13                                | 7                  | 6. Julii.                       | 6. Septemb.                  |
| Langen-Enzersdorff | 90                           | 22                  | 64                                | 39                 | 17. Junii.                      | 29. Octobr.                  |
| Stockerau          | 208                          | 28                  | 102                               | 34                 | 27. Maji.                       | 29. Octobr.                  |
| Ernstbrunn         | 70                           | 4                   | 23                                | 3                  | 28. Septemb.                    | 23. Novemb.                  |
| Pergau             | 36                           | 6                   | 21                                | 6                  | 22. Julii.                      | 29. Septemb.                 |
| Nollabrunn         | 161                          | 39                  | 185                               | 20                 | 20. Aprilis.                    | 13. Novemb.                  |
| Weyerburg          | 31                           | 25                  | 104                               | 51                 | 22. Maji.                       | 3. Septemb.                  |
| Zellerndorff       | 185                          | 22                  | 82                                | 12                 | 1. Martii.                      | 21. Octobr.                  |
| Hirschstätten      | 20                           | 6                   | 15                                | 3                  | 22. Julii.                      | 12. Octobr.                  |
| Ragran             | 45                           | 1                   | 5                                 | 5                  | 16. Julii.                      | 25. Septemb.                 |
| Ebenthal           | 72                           | 12                  | 36                                | 9                  | 18. Julii.                      | 1. Novemb.                   |
| Pockflüß           | 80                           | 7                   | 26                                | 12                 | 26. Julii.                      | 10. Novemb.                  |

Bey so beschaffenen Sachen liesse man nun auch den anderen Lazaret-  
 Medicum, nebst anderen dergleichen nicht mehr benötigten Officianten  
 (wiewohl man deren Anzahl von einer Zeit her allbereits angefangen hat/  
 nach und nach zu vermindern / und also auch den ersten Lazaret-Medi-  
 cum Herrn Doctor Ausfeld / auf sein Anlangen / bey ohnedem sich schon  
 zeigender Besserung des Gesundheits-Zustands / schon zu Ende des Octo-  
 bers 1713. zu entlassen) in dem Gemein-Haus am Liechtenthal / allwo  
 die Infections-Bediente des erst- und anderen Rangs die Contumaz zu  
 machen pflegten / die Quarantaine antratten / und allda vollenden : Den  
 dritten Medicum aber als Herr Doctor Nölman / behielte man noch zu  
 einer Vorsorg / und verschafte demselben seine Wohnung in dem ersten Con-  
 tumaz-Hof / damit er allda die noch nicht gänzlich Ausgeheilte in völlige  
 Gesundheit setzen / und auf die lastige noch verhande Contumazisten und  
 deren Gesundheits Zustand zugleich noch ein wachtsames Aug haben könnte :

Auch wurden die Wohnungen deren Infections-Beamten in der La-  
 zaret-Clausur wiederum gereiniget / und nachdeme auch ein gleiches mit  
 dem Lazaret auf hernach beschriebene Art und Weiß beschehen / so eröffnete  
 man hernach durch Abbrech- und Hinwegführung aller wegen der Clausur  
 aufgerichteten Plancken / hinwiederum die sonst gewöhnliche / und sogenannte  
 Wahringer-Strassen :

Entlassung der  
 ter nicht mehr be-  
 nötigten Infe-  
 ctions-Beamten  
 nach vorhero ge-  
 machter Contu-  
 maz.



Aller der in dieser Beschreibung angezogener Anstalten Bewerckstelligung aber / ware denen hiebey folgenden Bedienten / samt der für einen jedem beygeruckter Instruction anvertrauet:

### Von Verrichtung des Lazaret-Pfarrers / Ordens-Geistlichen daselbst / wie auch Vorbettern.

Diese hatten

- 1.) alltäglich in der Lazaret-Capellen den gewöhnlichen Gottes-Dienst zu versehen.
- 2.) Des Tags zweymal / oder so oft es die Noth erforderte / alle Krancke zu besuchen / und sich ihres Seelen- und Leibs-Zustand zu erkundigen / und
- 3.) denenselben nebst Anmahnung zur Gedult und Trost / zuzusprechen / und da es vonnöthen / sie mit denen heiligen Sacramenten zu versehen.
- 4.) Diejenige / so es verordnet hatten nach ihrem Todt mit zum Grab zu begleiten.
- 5.) Denen Vorbettern liegete ob / allen Krancken zu gehörigen Zeiten die ordentliche Morgen- und Abend- denen sehr gefährlich darnieder Liegenden aber / oder gar Sterbenden die Sterbens-Bebetter vorzubetten:

Enfrig erzeigte  
Seelen-Sorg  
des ordinari La-  
zaret-Pfarrers.

Insonderheit aber liesse ihme der ordinari Lazaret-Pfarrer / Namens Casparus Huber ( welchem zwar verschiedene Ordens-Geistliche nach und nach bey Absterbung eines oder des anderen zugegeben worden ) das Seelen-Heyl deren armen inficirten Leuten anbefohlen seyn; die Beicht hörte er von denenselben / gleichwie von Gesunden / in der Geheim an / theils in Beth-Stätten / theils auf der Erden auf Stroh-Säcken / auf welche er sich setzte / wohl auch knyend / wie es die Umstände erforderten / und zulieffen; jedwederer Krancke kunte sein Gewissen nach Belieben reinigen / ja wohl auch gar ein General-Beicht ablegen / wann nicht die Mänge der noch nicht versehenen ein solches verboten: Die heilige Communion reichete er mit der Hand / ohne Instrument in dem Mund: Ingleichen gabe er die heilige letzte Delung mit Berührung / und Hand-Salbung der behörigten Leibs-Theilen / als Augen / Ohren / Nasflöchern / Lefzen und Händ: Die Zeit solcher Administration wurde von ihme und seinem zugegebenen Ordens-Geistlichen gehalten / nach Erheischung des Nothfalls / und gemeinlich so bald die Inficirte aus der Beschau-Hütten durch die Siech-Knecht in die Zimmer gebracht worden / wohl auch in der Beschau-Hütten selbst / wann die Personen schwach / und die Beschau nicht in der Frühe vor 8. Uhr vorgenommen worden: Diese Geistliche Arbeit taurete im Julio, Augusto, und Septembri, von 6. Uhr Frühe / bis Abends um 9. auch 10. Uhr / und wurde kein Person zur Beicht und Communion auf folgenden Morgen verschoben / auffer welche wegen Erbrechen des Magens nicht gespeiset werden könten: Auch sind gar wenig ohne Beicht und Communion verstorben / es seye dann / daß sie ohne Verstand / schon ganz in Sinnen verwirter / in das Lazaret gekommen / oder keiner von ihnen Geistlichen durch die Krancken-Bediente wegen noch nicht vermutheter so hoher Schwachheit / zu rechter Zeit berufen worden; auch hatte ermeldter Pfarrer zu seiner mehreren Sicherheit / und Entschuldigung vor Gott sich dahin befließen / um Mittag-Zeit / um welche kein Beschau ware / die Lazaret-Zimmer durchzugehen / und zu besichtigen / ob nicht einige Patienten schwächer worden / und auf solchen Fall mit der heiligen letzten Delung zu versehen waren: Wie es sich dann begeben / daß er auf einmal in einem Zimmer 14. Personen dieselbe ertheilet hat. Die



Die Conducirung deren entseelten Körper / wurde gemeinlich Frühe um 9. Uhr / oder Nachmittag um 2. Uhr / auch früher und später vorgenommen / wann der Verstorbene Freund und Verwandte / von der an dem Lazaret-Freyt-Hof angelegenen Höhe des Grundes am Alsterbach selbe zu sehen verlangten: Nach letzten Conduct jedes Tags / wurden diejenige eingeseget / welche ihr Ruh-Ort in denen Grubten bekamen. Und weilten hier nun von denen Geistlichen / und deren zu dieser Contagions-Zeit geshabten Berrichtungen geredet worden / so hat man auch derenjenigen Geistlichen / welche da und dort in denen aufgerichteten Lazareten ausgesetzt worden / auch welche an dieser ansteckenden Seuche verblieben / in Kürze gedencken wollen:

Begräbnis der  
ren an der Seuche  
entseelten Körper.

Ausgesetzt waren in der Stadt / P. Sandschuster, Soc. JESU, aus dem Profess-Haus.

Benennung der  
ren ausgesetzten  
Geistlichen / und  
welche an der  
Seuche gestorben

P. Alexius, und P. Rochus, Ord. S. Francisci, strict. observ. bey S. Hieronymo.

P. Bonifacius, aus dem Closter zum Schotten.

P. Placidus, in der Bähringer-Gassen / aus ermeldten Closter zum Schotten.

Drey Patres Capuciner, und ein Weltlicher Priester bey St. Ulrich.

P. Florianus, P. Ambrosius, und P. Stephanus, Barnabita bey unser Frauen Hülff.

In dem Lazaret an der Wienn / P. Gerardus, und P. Emmeranus, Carmeliter auf der Laimbgruben.

P. Benedictus Augustinianus, Discalceatus, P. Timotheus Servita.

P. N. Minorita, P. N. Augustiner auf der Land-Strassen.

In dem Lazaret in der Leopoldstadt / P. Jacobus Carmelita Discalc. P. Ludovicus, Ordinis S. Francisci, strict. observ.

In der Leopoldstadt bey der Pfarr N. ein Capellan.

Auf der Land-Strasß / ein Weltlicher Priester.

Zu Mägelstorff / Michaël Hütter, Sigismundus Gregoritsch, und N. N. drey Weltliche Priester.

In der Spittal-Alu / N. Wagner / und N. Weinhäppel / Weltliche Priester.

In dem Liechtenthal ein Weltlicher Priester.

Von diesen seynd gestorben / und von ob-ernannten Lazaret-Pfarrer auf dem Lazaret-Freyt-Hof conduciret worden.

Drey P.P. Capuciner bey St. Ulrich / P. Florianus, und P. Ambrosius, Barnabiten.

P. Gerardus, und P. Emmeranus, Carmeliter, Baarfüsser-Ordens.

P. Augustinianus, Discalceatus,

P. Thimoteus, Servita.

P. Jacobus, Carmelita Discalc.

Michaël Hütter, und Sigismundus Gregoritsch, zu Mägelstorff.

### Von denen Lazaret-Medicis.

Diese waren / gleichwie die in gewissen Vor-Städten ausgesetzte Medici, endlich verpflichtet / nach ihrem Gewissen / Wissen und Vermögen 1.) ihrem obligenden Amt vorzustehen.

Aufgetragene  
Berrichtung der  
ren Lazaret-Me-  
dicorum.



- 2.) In Beschau, Besuch, und Curirung deren Inficirten so wohl Reichen als Armen / in dem Lazaret das Benöthigte zeitlich vorzukehren.
- 3.) Zu baldiger Genesung deren Krancken gedeyliche Medicin vorzuschreiben / und sodann auch
- 4.) selbe nicht nur täglich zweymal / sondern so oft es ihren gewissenhaften Befund nach / derselben Zustand erforderte / solche zu besuchen.
- 5.) Die Chyrurgos, Apotheker und Ausspeiser im Lazaret zu erforderlicher Sorgtragung ihres Amts anzuhalten / und
- 6.) allem deme / was so wohl von Consilio, als Directorio Sanitatis aufgetragen würde / dergestalt embsig und getreulich nachzukommen / als es einem frommen und getreuen Medico zustehe / er es auch gegen Gott den Allmächtigen am jüngsten Tage zu verantworten sich getraue.

### Von der Lazaret, Canzeley und Beschau-Amt.

Verrichtung  
der Lazaret-Can-  
zeley und Be-  
schau-Amts.

- H**ier untersuchte man
- 1.) aller ankommenden / oder herbey gebrachten Personen Beschaffenheit nach ihrem Namen / Alter / Vaterland / Neurath / Profession, Wohnung 2c. und dann ihre Kranckheit / wie lang solche gewähret / und nach denen innerlichen Zufällen / und auch äusserlichen Zeichen :
  - 2.) Befahle man denen allzeit gegenwärtigen Siech-Knechten selbe nach Befund der Kranckheit / in das für sie gehörige Ort zu führen.
  - 3.) Schicke man von allem diesem all-täglich in der Frühe doppelte Relationes in das Zeug-Haus / und an die Sanitäts-Direction, wie auch die Tag-Zettel in das Burger-Spittal / wegen der Verpflegung und Prothocollirung.
  - 4.) Versahe man die losgelassene und weggehende Contumazisten mit denen behörigen Attestatis.
  - 5.) Expedirte man hierüber den Bericht gleichfalls an gedachte Sanitäts-Direction, und ferners als dasjenige / was von dieser anbefohlen / oder an die Hand gegeben worden.

### Von dem Lazaret-Watter.

Verrichtung  
des Lazaret-Wat-  
ters.

- D**ieser ware befehlet / und eyndlich verpflichtet
- 1.) die ihm verliehene Watter-Stelle in dem Lazaret getreulich zu versehen.
  - 2.) Sich allzeit nüchtern / und zu allen Verrichtungen geschickt zu verhalten.
  - 3.) In allem gute Ordnung zu halten.
  - 4.) Denen Krancken die benöthigte Speiß und Trancß zu gewissen Stunden zu reichen / und ihnen nichts Schädliches zukommen zu lassen.
  - 5.) Gute Obacht mit zu tragen / daß so wohl der Arzt nebst seinen Bedienten / als auch die übrige zu Versorgung der Krancken aufgestellte Bediente / ihrer Obligenheit gebührend nachkommen.
  - 6.) Unter denen Bedienten / Krancken / oder Reconvallescenten keine ärgerliche und böshafte Aufführung zu gestatten / sondern
  - 7.) die Ubertreter gehöriger Orten zu gebührender Bestrafung anzuzeigen.
  - 8.) Die Anzahl deren Krancken verstorbenen Contumazisten und Bedienten / in denen Tag-Zetteln richtig einzusetzen / und solche ordentlich eingERICHTET an die gehörige Ort zu überschicken.
  - 9.) Je



9.) Jedem die gebührende Portion zu geben / und bey Austheilung derenselben keine Vortheilhaftigkeit sich zu gebrauchen.

10.) Bey Aus- und Ankleidung deren in die Contumaz abzuführen den Personen genaue Beobachtung zu haben / um allen Unterschleiff oder Vertuschung verdächtiger Kleider-Effekten zu verhüten /

11.) nebst diesen ordinari Berrichtungen / alle früh Morgens auf denen Kranken-Stuben zuzusehen / daß die Verstorbene beyzeiten an ihre Gehörte seynd gebracht worden / dann daß die Stuben gesäubert / wohl ausgeräuchert / und gereinigt worden / damit nichts hinderliches / oder unsauberes darinnen zu finden gewesen / wromwider sich der Herr Pfarrer / oder andere exponirte Geistliche / bey Administration deren heiligen Sacramenten / oder die Herren Medici bey Ordinirung deren Medicamenten sich hätten beschwären können /

12.) beforderist aber alle Nacht / da schon alles in der Ruhe ware / nachzusehen / ob sich jedweder in dem Lazaret so wohl von denen Patienten / als anderen / insonderheit aber die Kranken-Warter / und Kranken-Warterinnen / an ihren gehörigen Ort befinden / damit nicht was ungebührliches unterlassen / auch sonst durch das Feuer in denen Ofen und Kucheln / kein Schaden geschehen mögte. Im übrigen auch

13.) in seinem Amt einen solchen Fleiß und Sorgfältigkeit zu zeigen / wie er es dermahlen eins vor Gott werde verantworten können.

### Von dem Lazaret-Arkten.

**D**ieser ware gleichfalls eyndlich verbunden / sich

1.) mäßig und nüchtern zu verhalten / damit er auf bedürftigen Fall seine obligende Berrichtungen bey denen Kranken versehen könnte / und mithin an seiner schuldigen Beyhülff niemahls einen Mangel verspühren lassen möchte.

2.) Die hinausgebrachte / und in dem Lazaret eingetheilte inficirte Krancke in seine Cur und Pfliegung / alsogleich zu übernehmen / und die ihnen so wohl von dem Medico sürgeschriebene / als auch die von ihm selbst denen Patienten beyzubringen erforderliche Emplastra und Arzeneyen / mit Beyhülff deren ihme zugegebenen Bind-Knechten / treulich zu gebrauchen / auch sonst in Neylung seine erlernte Kunst und Wissenschaft / mit allem Fleiß und Eyfer seiner geleisten Eyds-Pflicht gemäß anzuwenden.

3.) Des Tags zweymal zu denen gewöhnlichen Stunden oder auf erforderenden Nothfall auch öfters seine unter der Cur habende Patienten mit ermeldten seinen Bind-Knechten zu besuchen / und zu versehen.

4.) Auf diese ihme untergebene Bind-Knecht ihrer Berrichtung halber gute Obsorg zu haben / alle Saumseeligkeit an ihnen abzustellen / auch ihr etwo begangenes Verbrechen zu vorkehrender behöriger Bestraffung dem Directorio Sanitatis anzuzeigen.

5.) Die währender Cur an denen Patienten sich ereignende Zufälle und Veränderungen dem Medico anzudeuten.

6.) Jederzeit dahin zu trachten / damit die Krancke je eher / je besser / zur Gesundheit gebracht / und ihre völlige Genesung erfordert werde /

7.) bey erfolgter Genesung derenselben aber / solches dem Lazaret-Warter anzudeuten / damit alles dasjenige / was zur Entlassung gedachter Reconvalescenten erforderlich / beyzeiten an die Hand geschaffet werde.



8.) Von denen ihme anvertrauten Medicamenten bey schwerer Leibs-  
Straf nicht das geringste zu entwenden / sonderen denen Patienten nach  
Nothdurft alles getreulich beyzubringen / und dasjenige / so velleicht von  
Medicin übrig verblieben / dem Vatter wiederum zuruck zu stellen.

### Von denen Chyrurgis, Baader- & Gesellen/ oder Bind- & Knechten.

Pflicht deren  
Chyrurgen /  
Baader- & Gesellen /  
oder Bind- & Knech-  
ten.

**S**eynd durch einen körperlichen Eynd dahin verbunden / und verpflich-  
tet worden:

- 1.) Ohne absonderliche Obrigkeitliche Erlaubnuß nicht aus dem La-  
zaret / und unter andere Leut zu gehen /
- 2.) Die ihnen von denen Medicis , und von dem Lazaret- & Arzt an-  
vertraute Patienten nach allen ihren Kräften und Wissenschaft getreulich  
zu pflegen / und zu verbinden : Im übrigen
- 3.) sich ihrer Profession nach also zu verhalten / wie sie solches vor  
Gott und der Obrigkeit werden verantworten können.

### Von denen Apotheckern.

Pflicht deren  
Apotheker.

**D**iese wurden endlich verpflichtet:

- 1.) Der in Infections- Sachen ihnen anvertrauten Apothekern  
nach ihrem gänzlichen Kräften und Vermögen / wie auch erlernter Wisa-  
senschaft vorzustehen.
- 2.) Alles dasjenige / was ihnen von dem Medico in dieser Sach an-  
befohlen wurde / solchergestalten zu vollziehen / wie sie es vor Gott und der  
Obrigkeit werden verantworten können : Ubrigends ist dabey zu bemercken/  
daß die aus der Apotheken des Burger- Spittals in das Lazaret verschafte  
Medicin allein den Wert nach biß fünff und vierzig tausend Gulden bes-  
tragen habe.

### Von denen Ausspeisern.

Pflicht deren  
Ausspeiser.

**D**iese waren endlich verpflichtet :

- 1.) Ihr Amt nach allem ihrem Vermögen / und beywohnender  
Erfahrenheit zu versehen.
- 2.) Die ihnen eingehändigte Medicamenta getreulich zu verwalten :
- 3.) Solche zu gewöhnlichen / oder wegen sich ereignenden Umständen  
besonders erforderlichen Stunden denen Patienten mit aller Lieb und Ge-  
bühr darzureichen.
- 4.) Hierinnen sich nicht saumseelig / oder widerspenstig zu erzeigen.
- 5.) Alles dasjenige / was von denen Medicis ihnen in dieser ihrer Ver-  
richtung anbefohlen werde / getreulich zu vollziehen.
- 6.) Von denen ihnen unterlassenen Medicamenten nicht das mindeste  
bey grosser Leib- und Lebens- Straf zu veruntreuen / sondern vielmehr
- 7.) solche denen Kranken nach Verordnung deren Medicorum aus-  
zutheilen / wie sie alles dieses sich vor Gott und der Obrigkeit zu verant-  
worten trauen werden können.



## Von der Hebamme.

**D**iese hat geschworen / daß sie

1.) ihr Amt bey denen inficirten Frauens-Personen in Contagions-Ortern nach ihrem besten Wissen / Erfahrungheit und Gewissen / getreulich verrichten / und dann

2.) zu anderen unverdächtigen Leuten nicht gehen / vielweniger dieselbe bedienen wolle.

Pflicht der  
Hebamme.

## Von dem Infections-Beschauers vor der Stadt.

**D**ieser hatte

1.) in dem ihm angewiesenen Bezirk eine von anderen abgesonderte Wohnung vor sich aussuchen müssen.

2.) Ware diesem obgelegen / sich fleißig zu Haus / ausser er wäre zu einer Beschau beruffen worden / zu halten.

3.) Sich von allen unverdächtigen und reinen Personen / deren Gemeinschaft und Besuchung / so wohl in- als vor der Stadt ausser der Bezeichnung seines Diensts / zu enthalten.

4.) Seine Wohnung dem in seinem District befindlichen Richter zu wissen zu machen.

5.) Auf Anzeig- und Anweisung des ordinari Beschauers / oder Begehren derer Richter und Haus- Inwohner dafigem Bezirks / zu allen an einer verdächtigen Krankheit darniederliegenden / oder daran bereits verstorbenen Personen / um die Beschau bey ihnen vorzunehmen / sich ungesäumt zu verfügen. Und da er

6.) etwas Verdächtiges an ihnen gefunden / hierüber Gewissenhaft / Pflicht- und Eyd- mäßig / zufolge der hierinnfalls ergangenen Verordnung den Beschau-Zettel mit Bezeichnung der befundenen Umstände von sich zu geben. Da aber

7.) an ein- oder anderer ihm zur Beschau angewiesener Person / er nichts von einer verdächtigen Krankheit befunden / hierüber keinen Beschau-Zettel zu ertheilen / sondern solche Personen entweder zu dem ordinari Beschauer zu verweisen / oder wo der Casus zweifelhaftig geschienen / vermög nachfolgender Anordnung solche zu weiterer Vorkehrung gehörigen Orts anzudeuten.

8.) Bey vornehmender Beschau eines Verstorbenen aber sich Anfangs wohl zu erkundigen / wie lang der Verstorbene krank gelegen / ob er nicht einen Fieber-haftigen Schauer / Nitz / Angst / Beträgnuß des Herzens / Verwirrung des Haupts / Rückenwehe / Schmerzen der Schultern / oder Schenkel / grosse Mattigkeit und Zerschlagung aller Glieder / Nasen-Bluten / Erbrechen / Durchbruch / oder andere verdächtige Zufälle gehabt habe. Und hierauf

9.) nach Hinausschaffung deren Umstehenden den Leib zu entblößen / alle desselben Theile wohl zu beschauen / ob nicht an denenselben / und an welchen Ort Beulen / Carfunkel / oder schwarze Blattern / klein und grosse Fleck / Streif / oder allerhand farbige Spreckel zu finden: Nachdem

10.) die Beschau-Zettel mit Benennung der Vor-Stadt / Gassen / des Hauses und der Leute / in welchen / und bey welchen der Verstorbene gewohnet / nebst Beschreibung seines Alters und Geschlechtes / einzurich-

Pflicht des In-  
fections - Be-  
schauers vor der  
Stadt.



ten / absonderlich aber darinnen ausführlich anzumercken / an was für einem Zustand / und an was vor Zeichen derselbe beschauet worden / und wie lang dieser Verstorbene sich krank befunden. Auch

11.) die Beschau-Zettel alsobald dem in dieser Vor-Stadt / wo er die Beschau vorgenommen / befindlichen Commissario zuzustellen. Dergestalten auch

12.) in Beschau der Kranken / wann er zu einigen beruffen worden / sich zu verhalten / und den Kranken so wohl als die Umstehende / und bey selben befindliche Leut um die Zufälle seiner Krankheit zu befragen. Wie auch

13.) vermög seiner obhabenden Pflicht und Eyds keinen verdächtigen Zustand zu verschweigen: Hingegen gleichfalls

14.) keinen für verdächtig oder contagios anzugeben / der es nicht wäre / bey Betrohung Leib- und Lebens-Straf. Und da er

15.) einen Anstand und Zweifel gehabt hätte / ob der Patient oder Verstorbene eine contagiose Krankheit gehabt habe / oder nicht? ware er verbunden diesen seinen Anstand / dem zu diesem Ende in gedachten Bezirk bestellten Commissario anzudeuten / damit sodann auf Anordnung des Sanitäts-Directorii eine Uber-Beschau vorgenommen werden könnte / welche durch die ausgestellte Medicos Herr Doctor Zebriack, Herr Doctor Ruckh / und Herr Doctor Jordan, nebst dem Chyrurgo Widman / pflegte vorgenommen zu werden. Und weilien

16.) von der Lands-Fürstlichen Obrigkeit verordnet ware / daß die Geistliche zu keinen Kranken sich verfügen dürften / ehe und bevor sie nicht von der Beschaffenheit desselben / und seiner Krankheit ein Attestatum empfangen / ob dieselbe nemlichen contagios oder nicht / und ob also nach Befund der Sachen der ausgesetzte Geistliche / oder ein anderer dahin zu schicken seye? so mußte er Beschauer sich zu den Kranken hinbegeben / und über den Befund dessen Krankheit ein Attestatum ertheilen. Und letztlich

17.) ware ihme bey schwärer Straf verboten / von keinerley Beschau / so wohl deren Kranken als Todten / etwas anzunehmen / da es ihme auch gleich freywillig anerbotten wurde.

### Von dem Infections-Sollicitatoren / dessen Adjuncten / und Infections-Sperrer.

Pflicht des Infections-Sollicitatoris, dessen Adjuncten / und Infections-Sperrer.

I.) Diese waren in ihren Instructionen mit allem Aufsehen und Gehorsam an dem in einem jedem Bezirk aufgestellten Contagions-Commissarium gewiesen und verpflichtet.

2.) Diesem von denen an Inficirten ihrer obhabenden Pflicht-gemäß anzulegen habende / auch würcklich vorgenommene Sperrungen alsogleich anzuzeigen: auch ware ihnen anbey anbefohlen

3.) eine nüchterne Lebens-Art / und aufrichtigen Wandel zu führen / auch sich getreu / eyferig und sorgfältig in ihren Dienst-Obliegenheiten zu erzeigen: Und wie sie sich

4.) allzeit in ihren angewiesenen Wohnungen (ausgenommen / sie seyen in ihren Berrichtungen beschäftigt) müssen finden lassen / auch die heilige Messen nur in denen Orten / wo selbe von denen ausgesetzten Geistlichen gelesen worden / anhören dürften / also ware auch

5.) denenselben alle Gemeinschaft mit anderen unverdächtigen Leuten gänzlichen untersagt und verboten: Wann nun

6.) von



6.) von dem Contagions-Commissario eine verdächtige Kranckheit oder dergleichen Todes-Fall angedeutet / und das behörige vorzukehren / ihnen anbefohlen wurde / müsten sie nicht ohne Anstand an das Ort / wo der Krancke oder Todte lage / begeben / sich bey denen Leuten / welche mit der inficirten Person umgegangen / wohl erkundigen / und selbe aufzeichnen / sodann selbe entweder in eine reine Wohnung und Zimmer / oder sonst zu Nachung der gewöhnlichen Contumaz an bequeme Derter verweisen / und allda versperren. Wie auch

7.) anbefohlen / die francke Personen samt dem Beth-Gewand / auf welchen sie gelegen / durch die aufgestellte Siech-Knecht / in das Lazaret zu tragen / und

8.) die inficirte Todten-Cörper samt denen hierüber gefertigten Beschau-Zetteln durch besagte Siech-Knecht gleichfalls in das Lazaret zu bringen / und auf die hierzu bestellte Todten-Wägen aufzuladen. Auch

9.) wurde ihnen ernstlich anbefohlen / fleißige Obsicht zu haben / damit aus dem inficirten Zimmer durch die Siech-Knecht nicht ein mehreres / als wie anbefohlen / nemlichen das völlige Beth-Gewand / worauf die todte Person gelegen / oder gestorben / samt Stroh-Säcken und Beth-Stätten / unreiner Wäsch / Kleidungen / welche der Inficirte würcklich angehabt / oder zehen Tag vorhero getragen / hinweggenommen / alles aufgeschrieben / und an das zu deren Verwahrung bestimmte Ort gebracht wurde.

10.) Denen Siech-Knechten / um gute Ordnung zu erhalten / ohne ihr Beyseyn den Eingang in die inficirte Zimmer / noch einige Geld-Erpressungen keineswegs zu gestatten / wie dann bey Wahrnehmung einer von ihnen Siech-Knechten begangener Entfremdung / oder anderer Ubelthat er Sollicitator, Adjunct und Sperrer / mit gleicher Bestrafung / gleichwie die Siech-Knecht selbstn belegt werden solten.

11.) Die inficirte / und der Infection unterworffene Effecten / nachdeme selbe aus dem Zimmer / worinnen sich die Inficirte befunden / in das zu derer Verwahrung bestimmte Ort gebracht worden / dem Contagions-Commissario nebst einer hierüber gefertigten Specification einzuhändigen / den Wagen dazu zu bestellen / die zu Vertilgung kommende Effecten widerum ordentlich zu verzeichnen / sodann aufzuladen / den Wagen zuzusperren / auch die Fuhr an das gehörige Ort zu begleiten / und allda denjenigen / welchen derer Vertilgung obliegt / ordentlich all- und jedes / ohne Zurückbehaltung des mindesten / gegen unterzeichneter verfafter Specification zu übergeben / auch gleich-besagte Specification dem Commissario einzuhändigen. Auch so bald

12.) Die francke oder todte Person / samt denen verdächtigen Effecten aus dem inficirten Zimmer an die gehörige Ort überbracht worden / das Zimmer alsogleich zu verschliessen / die Infections-Sperrer mit dem Insignel des Directorii Sanitatis anzulegen / an die Schlüssel einen Zettel von Pergament / worauf anzumercken / zu wessen Wohnung diese gehörig anzuhängen / und solche unverzüglich entweder dem Commissario, oder wohin selbe zu geben anbefohlen ware / zu übergeben. Und weiln auch

13.) viele Personen von der ansteckenden Seuche ergriffen wurden / welche Mittel und Gelegenheit hatten / sich in ihren eigenen Zimmern curiren zu lassen. So ware sodann ihre Instruktion, nach vorher gegangener / und dem Commissario beschehener Anzeigung solches zuzulassen / jedoch mit dieser Behutsamkeit / daß



14.) ein Warter oder Warterin der Francken Person zugegeben / so dann das Zimmer mit einem Vorhäng-Schloß (worzu drey Schlüssel von nöthen waren / deren einer für dem ausgelegten Seel-Sorger / der andere für den Medicum und Barbierer / der dritte aber für ihme Sperrer gehörig ware) zu versperren / und in die Thür eine bequeme Eröffnung zu machen / durch welche von einem für den Kranken bestellten Zuträger die Nothwendigkeiten eingerichtet / und übernommen werden könnten / auch fleißig von ihme Sollicitatore, Adjuncten oder Sperrer nachgesehen werden müste / ob die Zuträger das Benöthigte herbeschaffen / oder wessen man sonst benöthiget / und hiervon dem Commissario Nachricht zu geben hätte. Auch ware

15.) bey Leib- und Lebens-Straf verboten / ohne erhaltenen Befehl von dem Directorio durch den Commissarium weder eine Sperr zu eröffnen / noch sonst etwas eigenmächtig zu unternehmen / sonderen es müsten in allem diesem die Befehle von gedachten Directorio, oder Contagions-Commissario erwartet / und selbe mit aller Treu / und gehöriger Beobachtung vollzogen werden.

### Von dem Contagions-Über-Reiter.

Pflicht des  
Contagions-Über-  
Reiters.

Diese ware

1.) in seiner Instruction an dem ihme fürgestellten Contagions-Commissario mit allem Respect und Gehorsam angewiesen / und demselben

2.) anbefohlen / zu leichterem Versetzung seines Diensts / in dem ihme angewiesenen District eine gelegensame Wohnung zu nehmen / wie auch

3.) zu geschwinderer Verrichtung seines Diensts / ein eigenes Reit-Pferd zu verschaffen / und solches allezeit in guten Stand zu erhalten.

4.) Die von dem Directorio Sanitatis ihme / zu Unterscheidung anderer Leuten Kleidungen / verschafte blaue Montur jederzeit zu tragen / als im widrigen er seines Diensts unfehlbar entlassen werden solle.

5.) Sich auch jederzeit nüchtern zu verhalten / damit er durch die schädliche Trunkenheit zu Abwartung seines Diensts nicht unfähig gemacht / noch durch einige hieraus entstehende unanständige Unbescheidenheit mit denenjenigen / mit welchen er Amts-wegen zu thun hatte / zur aufrührerischen Zanderey / oder Kauf-Händeln Anlaß gegeben werde.

6.) Der von seinem Commissario gemachten Einrichtung nach / so oft ihn die Ordnung betreffe / sich mit seinem Pferd bey dem Directorio Sanitatis Zeit wehrender Commission, Vor- und Nachmittag einzustellen / auch von dar nicht zu entweichen / ehe und bevor nicht von dem aufgestellten Expeditore alles verfertiget / und zu Vollziehung ihme behändiget worden: Sodann aber diese ihme aufgetragene Befehle und aufgegebene Posten beobachtam / und ohne Versaumnüß der Zeit abzulegen / auch die anbefohlene Forderungen gebührend zu verrichten / wie auch die ihme zu Ueberlieferung gegebene schriftliche Befehle und Decreta, in gebührender Reinigkeit zu halten / und also ungesäumt gehöriger Orten zu überbringen.

7.) Von denen Infections-Beschauern in seinem Bezirk all-täglich so wohl Vor- als Nachmittag wenigstens zweymal die Beschau-Zettel über die lebend- und todte Inficirte / wie nicht weniger auch von denen ordinari Beschauern die Beschau-Zettel / über die mit ordinari Krankheiten behafte Personen abzuholen / und seinem Commissario einzuhandigen / wie auch

Anstalt



Anstalt zu machen / damit die über die an unverdächtigen Kranckheiten verstorbene Personen ausgefertigte Beschau-Zettel alsobald durch die Leut im Hauß / wo die Person verstorben / in die Stadt zu dem sogenannten Pesthum-Stuhl überbracht werden.

8.) Sich jedes Tags bey denen in seinem District sich befindlichen Grund-Richtern / auch an anderen Orten ein- und andersmahl unter der Hand fleißig zu erkundigen / ob nicht einige Krancke sich verborgen / und unangezeigt etwo in Häusern sich befänden / und ob von inficirten Beth-Gewändern / Kleydungen / und anderen suspekten Mobilien nichts heimlicher Weiß vertuschet worden? Dann ob sich jemand in die wegen der eingriffenen Infection gesperrte Wohnungen begeben / oder ob sich sonst nichts schädliches zugetragen habe? Daß er also alles dergleichen etwo verdächtig vorgefallenes alsobald seinem Commisario zu weiterer Anbringung bey dem Directorio Sanitatis zu bedeuten; Ingleichen

9.) wohl Achtung zu geben / daß in seinem Bezirk die Sauberkeit der Häuser / Strassen und Gassen / beobachtet / in denen Häusern kein Schwein Viehe gehalten / die verbotene Tändlerey mit alten Kleydern unterlassen / und mithin allem deme / was zu baldiger Dämpfung dieser Seuche heylsam verordnet worden / gezimend nachgelebt werde; Hingegen die ungehorsame und nachlässige Leut seinem Commisario zu Fürkehrung des Benöthigten anzuzeigen.

10.) Die in seinem District herum vagirende Bettler dem dasigen Richter anzuzeigen / damit selbe in die Verwahrung genommen / und solgender in die Spittal-Hu überbracht wurden;

11.) Sich von seinen Amts-Berichtungen / weder durch Beredungen / Versprechen / oder würcklich anbietende Geschäncke nicht abhalten / noch vielweniger zu Vertusch- und Hinterhaltung einiger ansteckenden Sache sich verleiten zu lassen; Sondern allen jetzt-gedachten Punkten / wie nicht weniger

12.) allem deme / was ihm weiters von dem Directorio Sanitatis, oder seinem Commisario wird anbefohlen werden / so genau und gewiß nachzukommen / als widrigenfalls bey hervorkommender Mißhandlung / oder angemerckter Nachlässigkeit in seiner Amts-Berichtung er nicht nur seines Diensts entlezt / sondern auch nach Befund der Sachen / mit Leib- oder Lebens-Straf belegt werden sollte.

### Von dem Infections-Ubergeher.

Dieser ware eydlichen verbunden

1.) sich jederzeit nüchtern zu verhalten / und diesen ihm verliehenen Dienst getreulich zu verrichten /

2.) die an der Infection verstorbene Körper / nebst denen zur Beseitigung gehörigen inficirten Effecten auf dem alldort sich befindlichen Wagen / in seiner Gegenwart durch die hierzu bestellte Siech-Knecht aufladen zu lassen / gute Absicht dabey zu haben / daß davon nichts verzoagen oder vertuschet könne werden: Nach beschhener Aufladung aber dem Wagen zu versperren / solchen bis in das grosse Lazaret in der Wahringer-Gassen zu begleiten / die mitabgebrachte todte Körper an gehörigen Ort abladen / und die Effecten dem Beseitigungs-Commisario übergeben zu lassen. Auch

Hierauf



3.) diesen Wagen wiederum ohne die geringste Verweilung unter Weegs zurück zu begleiten / und dem Fuhrmann einigen Muthwillen zu ver-  
 üben / nicht zu gestatten. Und auch

4.) alles übrige / was so wohl von dem Directorio Sanitatis, und dem Cassier des Ararii Sanitatis, oder auch dem Lazaret: Batter in Sa-  
 chen weiters anbefohlen werden solte / dergestalten zu verrichten / damit er  
 so wohl der ihme bey hervorkommender Mißhandlung bevorstehenden gro-  
 sen Leib: auch nach Beschaffenheit der Sachen / Lebens: Straf entgehen / als  
 auch sein Thun und Lassen hierinsfalls vor Gott dem Allmächtigen am jün-  
 sten Tag verantworten könne.

### Von dem Vertilgungs-Commisario.

*Nicht des Ver-  
 tilgungs-Com-  
 missarii.*

**D**ieser ware gleichfalls mit einem Jurament wie andere Beamte ver-  
 pflichtet /

- 1.) Zeit währende contagiöser Kranckheit / als aufgestellter Ver-  
 tilgungs-Commisarius sich gebührend aufzuführen: Darbey
- 2.) sich jederzeit nüchtern zu verhalten / wie ingleichen
- 3.) auffer der Lazaret: Clausur sich nicht zu begeben.
- 4.) Seinen Dienst fleißig und getreu zu verrichten.
- 5.) Alle in der Lazaret: Clausur überbrachte / und der Infection un-  
 terworffene Effecten zu übernehmen.
- 6.) Gute Obacht zu haben / ob die Zuführung solcher Effecten ge-  
 widmete Karren / und Wagen verschlossener ankommen / oder nicht / und  
 widrigenfalls alsobald die Untersuchung zu thun / warume solches nicht be-  
 schehen seye? sodann aber den Ubertretter / welchen den Karren oder Wa-  
 gen zu verschliessen unterlassen / alsogleich dem Directorio Sanitatis an-  
 zuzeigen.
- 7.) Die an denen inficirten Kleidern befindliche Materialien / so der  
 Infection nicht fähig / und also zum Nutzen des armen Hauses / bey vor-  
 nehmender Reinigung könten angewendet werden / als da seynd / goldene  
 oder silberne Knöpf: c. in seiner Gegenwart von diesen zu Vertilgung ge-  
 widmeten Effecten absondern und reinigen zu lassen / hernach solche gegen  
 Quittung dem dasigen Lazaret: Batter einzuhändigen / und davon der Ge-  
 sundheits-Direction die Specification einzuschicken.
- 8.) Bey vornehmender Vertilgung deren der Infection unterworffe-  
 nen Mobilien und unbrauchbaren Effecten jedesmahl gegenwärtig zu seyn /  
 und all-möglichste Obsicht zu haben / daß davon nichts vertuschet / sondern  
 das Unbrauchbare gänzlich durch das Feuer verzöhret werde. Und da er
9. einen oder den anderen in derley Lebens: verwürckender Mißthat  
 betreten wurde / solchen unverzüglich und also gewiß dem Directorio Sa-  
 nitatis anzuzeigen / als im widrigen Fall mit ihme Vertilgungs-Commis-  
 sario als einem unwidersprechlichen Mitbelffer / oder wenigst gar saumsee-  
 ligen Beamten mit gleichmäßiger Leib: und Lebens: Straf solte verfahren  
 werden. Und es sich
- 10.) zutrüge / daß täglich viele Krancke und Todte / hingegen aber  
 wenig Bether / und andere der Infection unterworffene Effecten hinaus  
 gebracht würden / solches alsobald an das Directorium zu berichten / und  
 die weitere Berordnung hierüber zu erwarten.
- 11.) In allen Verrichtungen keinen Eigennutz weder selbst zu suchen / noch  
 andern dergleichen zu suchen / zu gestatten. Und

12.) alles



12.) alles das / was sonst verordnet werden solle / bey obangedeuter Leib- und Lebens-Straf auf das schleunigste mit allem Eyser zu vollziehen.

Von dem Lazaret-Thorstehrer / oder Wächter.

Diese waren endlich dahin verpflichtet /

- 1.) seinem Dienst in nachfolgenden Punkten getreulich vorzustehen.
- 2.) Auffer denen contagiösen Beamten / welche ihren Berrichtungen nachzugehen haben / niemanden ohne der Obrigkeit / oder des allda bestellten Batters Vorwissen ein- oder ausgehen zu lassen :
- 3.) Denen Kranken / Reconvallescenten / oder anderen Personen / so vermög ihrer obhabenden Berrichtungen sich von der Gemeinschaft anderer unverdächtigen Personen zu enthalten hatten / keine schädliche und gefährliche Gemeinschaft mit ihren Freunden und Bekannten / bey denen gewöhnlichen Einlässen zu gestatten.
- 4.) All-mögliche Obsicht zu haben / daß weder von inficirten Effecten / etwas herausgetragen / noch von ein- oder anderen schädlichen Speiß / und fremden Sachen etwas hineingebracht werde. Schließlichen und
- 5.) alle sonst von der Gesundheits-Direction an ihne ergehende Befehle so getreulich zu vollziehen / als wie er solches vor Gott / und der Obrigkeit werde verantworten können.

Aufsicht des Lazaret-Thorstehers.

Von denen Siech-Knechten in der Stadt / und in dem Lazaret.

Diese in der Stadt angestellte Siech-Knecht müsten

1.) die darinnen erkrankte Personen in das Lazaret heraustragen ; die aber in dem Lazaret vorhandene / die in denen Vor-Städten abholen : wie dann vor die Siech-Knecht / welche in der Stadt zu thun hatten / vor dem Schotten-Thor eine Hütten aufgebauet ware / in welcher sie schlaffen / und die Eröfnung der Thür erwarten müsten / so oft sie sich mit Hinausbringung der Kranken in dem Lazaret verspätet haben.

2.) Diese Lazaret-Siech-Knecht wurden über dieses anfangs zu allen anderen vorgefallenen Arbeiten gebraucht / als nemlichen Gruffen zu machen / die Todte / welche samentlich vorhero durch die Kranken-Warter und Kranken-Warterinnen eingenähert worden / dareinzulegen / selbe mit Kalch zu überschütten / wider zuzuwersfen / auch solche öfters bey anwachsender grosser Hitze zu überschütten / die inficirte Effecten abzuholen / und abzuladen / und was sonst in Contagions-Sachen zu verrichten sich eignete : Bis endlichen bey Vermehrung der Arbeit ein eigener Gruffen-Graber (deme wegen des theils wässerichen Grund eigene Wasser-Stifel verschafft worden) aufgenommen / und demselben eigene Leut zu dieser Berrichtung zugegeben worden :

Schließlichen ist auch diß Orts mit wenigen desjenigen zu gedencken / was man mit denenjenigen Bedienten / welche mit denen verdächtigen Effecten ihrer Berrichtung halber / zu thun hatten / veranstaltet habe : Nemlichen als man bey Untersuchung einiger von etwelchen Siech-Knechten und anderen Infections-Bedienten begangenen Excessen / und vorgegangener Entfremdungen wargenommen / daß / weilten deren Effecten und Mobilien unter einander vermischet / man derowegen auch nicht eigentlich

Berrichtung der Siech-Knechten in der Stadt / wie auch in dem Lazaret.

Veranstaltung desto leichter auf die von denen Siech-Knechten oder anderen Infections-Beamten entfremde Effecten zu kommen.



auf den Grund kommen können / welcher unter ihnen solche verlohrene Sachen entfremdet hätte? so wurde derohalben auch (um ins künfftig dergleichen Thäter leichter zu erfahren / und sodann dieselbe zu verdienter Straf zu ziehen) veranstaltet.

1.) Allen würcklich in Dienst stehenden Commissarien / Sperrern / Beschauern / Ubergchern / Uber-Reitern / Siech-Knechten / und anderen Infections-Bedienten aufzuerlegen: Ohne Zeit-Verlust ein ordentliches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien / welche sie so wohl selbst bey sich hätten / als auch sich etwo bey ihren Weibern befinden möchten / getreulich zu verfassen / und denen hierzu von dem Directorio Sanitatis verordneten Commissarien einzuhändigen. Ein gleiches auch

2.) allen denen Infections-Bedienten / welche von neuem aufgenommen werden / zu bedeuten: Unbey auch

3.) ihnen ernstlich einzubinden / daß sie alle diejenige Effecten / welche sie etwann ins künfftig / entweder durch Kauf / oder auf andere zulässige Weiß an sich bringen möchten / alsogleich obgedachten Commissarien anzuzeigen / damit von demselben solche aufs neu erhandlete / oder sonst ehrlich überkommene Effecten / sodann dem vorhin aufgerichteten Inventario zugescrieben / und derley Beschreibung oder Inventarium von Zeit zu Zeit / zu dem Ende fortgesetzt werde / damit / wann sich bey ein- oder anderen einige in dem Inventario nicht begriffene Effecten und Mobilien / ins künfftig finden wurden / selbe Parthey alsogleich scharf befragt werden solle: Woher sie solche Effecten genommen / oder auf was Weiß sie solche an sich gebracht habe? und da sie dieses nicht glaubwürdig beantworten könnte / sodann wieder solche Person weitershin durch die zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien verordnete Commission inquirirt / und derselben nach Befund der Sachen der Proceß gemacht werden solle.

## CAPUT V.

### Was bey verspührter Nachlassung der Seuche veranstaltet worden.

Das Ubel der Seuche beginnt etwas nachzulassen.

Fortsetzung der Andacht umb gänßliche Ausrottung des Übels.

**L**Snahete nunmehr die gewünschte Zeit herzu / da die Macht dieser Seuche sich in etwas zu brechen begunte / derowegen jedermann diese Göttliche Gnad mit schuldigster Dancksagung erkannte / und mit inbrünstigem Gebett / wie auch andern guten Buß- und Andachts-Übungen / um Erlangung gänßlicher Ausrottung dieses Übels eifrigst fortfahrete: Und weilen hierzu nebst denen geistlichen / auch die politische Anstalten erforderlich waren / so trachtete die Landsväterliche Sorgfalt gleichfalls dahin / wie dieses Ubel völlig / und dergestalt zu dämpffen wäre / damit kein Zunder übrig verbliebe / wodurch selbes im künfftigen Früh-Jahr wiederum von neuem könnte erwecket werden / weiter einreißen / ja wol gar weit gefährlicher als vormahls ausbrechen / und in vielen Jahren / wie in denen benachbarten Königreichen geschehen / nicht gedämpft werden / mithin eine traurige und langwürige Daurung nach sich ziehen mögte; es befande also die Lands-Fürstliche Vorsorg das nothwendigste



digste Mittel zu seyn / als woran dormalen das Neyl dieser Kayserl. Residenz-Stadt / ja des ganzen Landes gelegen / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin schon publicirte Verordnungen / Patenten und Generalien steif und vest gehalten werde / als welche vornemlich die frühzeitige Anzeigung deren verdächtig-erkrankten / die geschwinde Separirung / und ernstliche Verwahrung deren verdächtigen und würcklich-erkrankten Personen / dann die ungesäumte Sperrung und Säuberung der inficirten Zimmer / wie nicht weniger die Vertilgung deren verdächtigen Effecten / vor allem aber die sichere Abstellung aller Gemeinschaft deren bannirten Dorfschaften mit dieser Stadt erforderten / und ernstlich bewerkstelliget haben wolten; derohalben auch zu diesem Ziel und End beschloffen worden ist:

Widerholtes Gebott / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin publicirte Patenten und Generalien vest gehalten werden solle.  
Kurzer Begriff deren Patenten und Generalien.

1.) Der Medicinischen Facultät nachdrücklich anzubefehlen / damit selbe die sammentliche Medicos anhalte / daß sie (weilen das Ubel der Seuche sich nicht mehr wie vorhin / und im Anfang / durch eufferliche Zeichen zu erkennen gabe / sondern bey mannigfaltigen hitzigen Krankheiten sich rothe Petetschen sehen liessen / welche erst hernach in das Ubel der bishero für-gewehrten Seuche außschlagten / und die gewöhnliche Zeichen bey einigen vor / bey vielen aber auch erst nach dem Todt außwerffeten / aus diesen Ursachen aber eine weitere Ansteckung billich zu beförchten ware / indeme / ehe und bevor die verborgene Malignität an Tag kame / die Befreundt- und Bekandte mit derley Patienten eine freye Unterhaltung und Freundschaft pflegten / und so gar mit noch grösserer Gefahr / nach erfolgtem Todts-Fall / und noch vor Ankunft der Beschauer / die Kleider / Fahrnussen und Effecten entzogen / und mit solchen sich selbst unbedachtsamer Weise / oder auch andere anstecketen / bey ihren in die Cur übernommen / und mit dergleichen Krankheit behafteten Patienten / sonderlich dahin gedencken solten / ob nicht etwann aus denen verspührenden / und forderist heftigen Symptomatibus ein verborgenes Ubel / welches mitlerweil einen contagiosen Zustand nach sich ziehen mögte / zu besorgen seye? Welchem Befehl gehorsam nachgelebt / und dergleichen sich ereignete Casus von denen Medicis mit Namhaftmachung desselben Hauses der Facultät / von dieser aber dem Consilio Sanitatis zu Vorkehrung ein- und anderer Veranstellungen / unverweilt hat angezeigt werden müssen. Weiters

Was den wahr- genommener etwelcher Nachlassung der Seuche der Medicinischen Facultät / zu beobachten ist anbefohlen worden.

2.) wurde beschloffen / ein neues Patent zu verfassen / selbes in dieser Stadt und auf dem ganzen Land publiciren zu lassen; inmittelst aber bis zu würcklicher Anschlagung dessen durch einen öffentlichen Ruf in- und vor der Stadt / anzudeuten / auch allen und jeden ganz gemessen anzubefehlen:

1.) Allen außgegangenen gnädigen Contagions-Patenten / Verordnungen und Gebotten in alleweg auf das genaueste nachzuleben:

2.) Die verdächtig-erkrankte Personen gehöriger Orten / und frühzeitig anzuzeigen / worauf die Dorf- und Grund-Richter auf dem Land mit aller Schärffe zu halten / die in hiesigen Vor-Städten aber befindliche Grund-Richter / die auf ihren Gründen aufgestellte Gassen-Commissarien zu täglicher Visitirung der ihnen angewiesenen Häuser / und da irgendwo Krancke befunden worden / zu behörigen Orts alsobald thuender Anzeigung anzustrengen. Und

3.) daß sie Grund-Richter / die Grund-herzliche Jurisdiktions-Sperr an die Wohn-Zimmer / wo die Krancke gewesen / anlegen solten / damit bis zu vornehmender Infections-Sperr nichts entwendet werde.



4.) Weder auf dem Land / noch bey denen allhiefigen Linien-Thören / ohne Obrigkeitliche Attestation und Zeugnuß / jemand / wer der auch seye / einzulassen / worauf von denen alldort aufgestellten Commissarien ein- für allemal ununterbrüchlich gehalten werden solle.

5.) Solle sich aus denen gemeinen Leuten / welche mit der Infection behaftet / niemand unterfangen / in die Kayserl. Residenz-Stadt / oder dero Vor-Städte zu kommen.

6.) Die in die Contumaz angewiesene Personen solten sich unfehlbar dahin begeben / oder welche in ihren Wohnungen solche halten wolten / selbe der Infections-Ordnung gemäß zu Haus beobachten.

7.) Solten nicht allein die / welche von denen Inficirten gebrauchte / und das Gift leicht-fangende Effecten hätten / oder derley Fahrnussen anderwärts wüsten / solche zu Vertilgung unweigerlich aufsolgen lassen / und andeuten / auch nicht davon das geringste / unter was Vorwandt es immer seyn mögte / vorenthalten / oder vertuschen / sondern denen / welchen deren Vertilgung oblieget / alles getreulich und gewissenhaft übergeben.

8.) Allen vorstehenden Punkten / und was sonst in mehr-besagten ausgegangenen gnädigsten Contagions-Patenten und Ordnungen kund gemacht / und gebotten worden / also gewiß und gehorsamst nachzuleben / als widrigenfalls wider einen jedweden Ubertretter / ohne Ausnahm und Unterschied / mit der in erst-gemeldten Patenten und Ordnungen / auf jedes Verbrechen ausdrücklich gesetzten / und zu jedermanns ernstlicher Warnung bestättigten exemplarisch, und wol-empfindlicher / auch nach Beschaffenheit der Umstände Leib- und Lebens-Straf verfahren werden solle. Wor- nach sich ein jeder zu richten / des ganzen Landes und eigene Erhaltung zu beobachten / das Gewissen von schwerer Verantwortung frey zu erhalten / und also vor Schaden / auch Leib- und Lebens-Straf sich zu hüten hätte.

An die Grund-Richter und Gemeinden in hiesigen Vor-Städten/wurden die im Monat Julio ihnen zugeschickte Decreta nun wiederum erneuert / und ihnen darinnen vest eingebunden / daß / weilen durch göttliche Gnad das Ubel bereits dergestalten abgenommen / daß man die beste Hoffnung zu ebister völligen Austilgung desselben haben könne / sie Grund-Richter / und Gemeinden also

1.) in denen Veranstellungen welche zu Ausrottung gedachten Übels heylsam angeordnet worden / fernershin fortfahren solten / damit durch feinerseits begangene Nachlässigkeit / dessen wieder Entzündung erwecket werden möchte :

2.) Wurde ihnen wiederholter massen anbefohlen / nicht nur allein durch die ausgestellte Gassen-Commissarien all-täglich die genaueste Nach-richt / ob sich in denen auf ihren unterhabenden Grund befindlichen Häusern einige Krancke befinden / einzuziehen / sondern auch / da einige Krancke befunden worden / die nöthige Beschau alsogleich vorzunehmen / und nebst dem habenden Jurisdictionen-Sperrer mit dem Beschauer jederzeit mitzugehen / und nach Befund einiger Infection die francke Personen an die gehörige Ort zu bringen / die mit denen inficirten Personen umgegangene Leut in die Contumaz zu verschaffen / und das von denen Inficirten gebrauchte Beth-Gewand / und andere Effecten an gehörige Ort / und nicht auf die Strassen und Gassen / zu Vertilgung zu bringen / und von diesem nichts vertuschen zu lassen.

3.) Allen

Was betent  
Grund-Richtern  
und Gemeinden  
in den hiesigen  
Vor-Städten zu  
gänglichlicher Ver-  
tilgung des Übels  
zu beobachten ist  
anbefohlen wor-  
den.



3.) Allen Haus-Innhabern ernstlich / und bey Betrohung grosser Straf anzubefehlen / daß sie die erforderliche Keinigkeit vor- und in denen Häusern erhalten / keine Leut in selbe an- und aufnehmen / von welchen man nicht vergwist seye / daß sie aus einen gesunden und unverdächtigen Ort kommen / vor allen aber keine Beth-Gewänder / und andere verdächtige Effecten in das Haus bringen lassen.

4.) Diejenige / in deren Häusern einige abgedanckte Infections-Bediente / oder deren Famili wohnen / zur genauen Erkundigung anzutreiben: Ob diese nicht etwo ihre Geräthschaft / entweder Zeit wehrenden Diensts / oder nach dessen Entlassung mit Beth-Gewändern / oder anderen Mobilien vermehret? auf dessen Befund und Hervorkommung die gehörige Anzeigung zu vorkehrender Untersuchung gleich zu thun / damit durch solche Behutsamkeit aller Zunder zu fernerer Ansteckung auf die Seiten geraumet werde.

5.) Denen ausgesetzten Geistlichen / Beschauern / Sperrern und Siech-Knechten / in so lang / biß dieses Ubel nicht gänzlichen gedämpft seyn wird / jeden Orts das Benöthigte unterkommen / wie auch Holz und Liecht zu verschaffen / und zu Bestreitung solcher Unkosten einen gleichen Anschlag auf die Häuser zu machen.

6.) All- und jedes / so vermög der ergangenen Patenten und Ruf / vorhin heylsam angeordnet worden / besser massen zu beobachten / und darob vestiglich zu halten / mithin durch solche Vorsichtigkeit alles / was nur immer möglich / beyzutragen / damit dieses Infections-Ubel gänzlichen ausgerottet werden möchte.

Denen bey denen Linien-Thören ausgesetzten Einlaß-Commissarien wurde gleichfalls angefügt / und gemessen anbefohlen / daß / weilen durch göttliche Gnad dieses durch lange Zeit allhier grassirte Contagions-Ubel vergestalten ins Abnehmen gekommen / daß man die beste Hofnung zur baldiger gänzlicher Abweichung schöpfen könnte / zu dessen geschwinderer Erreichung aber nebst Göttlichen Beystand alle menschliche Hülf anzuwenden / und all-mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen / anbey in jenen Veranstaltungen / welche zu Dämpfung dieser Seuche heylsam verordnet worden / ferner fortzufahren / und darob vestiglich zu halten seye / daß nicht durch die von dem Land aus unterschiedlichen Orten hereinkommende Leut eine neue Ansteckung hereingebracht werde / zu Verhütung dessen aber ihnen Einlaß-Commissarien hiemit obliegen solle.

Anbefohlene  
Verrichtung des  
Einlaß-Com-  
missarien bey de-  
nen Linien-Thö-  
ren.

1.) Alle bey ihren Posto hereinwollende Personen ernstlich zu befragen / woher sie kommen? sodann die von dortigen Orts Obrigkeit oder Richter vorzuweisen habende Attestaten zu verlangen / folglichen auf Ersehung / daß das Attestatum authentisch und auf die hereingehende Person gestellt / auch in diesem enthalten seye / daß sie aus keinen verdächtigen sonderen gesunden Ort komme / dieselbe hereinpaffiren zu lassen / jene aber / welche von einem auf der schwarzen Tafel angeschriebenen / oder sonst bekannt-inficirten Ort / ohnerachtet einer vorzeigenden Attestation, daß sie aus einen gesunden Ort seyen / keinesweegs hereinzulassen / sonderen widerum zurück / und abzuweisen. Jedoch

2.) mit denen aus gesunden Orten nebst ordentlichen Attestaten ankommenden / und hereinpaffirenden Leuten / keine Beth-Gewänder / Woll-Werck / und andere nach Inhalt deren ergangenen Patenten verbotene / und der Infection unterworffene Effecten / ohne von der Gesundheits-



Direction hierüber erfolgte absonderliche Verwilligung nicht einzulassen. Und zumahlen

3.) von denen in der Nähe herumliegenden gesunden Orten die Leute mit ihrem auf dem Marck herein zu bringen habenden Sachen die Wochen hindurch öftermahls in die Stadt zu gehen pfliegen / selbe nicht einzulassen / wofern nicht ihre Attestationes von denen Richtern aufs neue unterschrieben wären. Ingleichen

4.) denen Bettlern/obwolen sie durch ihre Attestata beweisen könnten/das sie aus gesunden Orten kämen/keineswegs den Eintritt zugestatten. Im fall aber

5.) einige mit falschen Attestaten/ oder das sie sich durch andere Weeg herein in die Stadt practiciret hätten/ ertappet wurden/ solches alsogleich obgedachter Gesundheits-Direction zu Vorkehrung des behörigen die Anzeige zu thun. Und

6.) sich in allen zweifelhaften Fällen / und ehe sie fremde Leut und Effecten einliessen / bey gedachten Directorio zu erkundigen / wie sie sichs hierinfall zu verhalten hätten: Und endlichen

7.) allen vorhin an selbe so wohl schrift- als mündlich ergangenen Verordnungen / wie auch publicirten Patenten so sicher und genau nachzuleben / als im widrigen / und bey Kundwertung / das durch ihre Nachlässigkeit / oder Gesichts-Annehmung / ohne anverlangte Attestations-Vorweisung von gesunden / oder auch mit / oder ohne Attestato aus bannisirten Orten einige Leut / und verbotene Effecten eingelassen worden / sie nach Befund der Sachen / nicht nur vom Dienst abgesetzt zu werden / sondern auch über dieses Leib- und Lebens-Straf ganz gewiß / und unausbleiblich zu erwarten haben solten. Ubrigends wurde auch all- und jeden Infections-Bedienten ganz nachdrücklich anbefohlen / das ein jeder in seinem Amts-Berrichtungen / so wohl in Sperr- und Reinigung deren inficirten Zimmer / als auch genauer Nachforschung / Hinwegbringung / wie auch Vollziehung deren zum Verbrennen vertilgten Effecten nichts verabsäumen / seiner Instruction und Jurament auf das genaueste gehorsamst nachleben / und sich vor der im widrigen fall unnachlässlich bevorstehenden Leib- und Lebens-Straf mit allem Ernst hütten solle. Was sonst zu dieser Zeit in der Closter-Neuburger- wie auch Spittal- Au in Gleichförmigkeit jertz gemeldter Anstalten ausgeruffen worden / davon wird unten gemeldet werden.

Und weiln nunmehr auch die Michaeli-Zeit verhanden ware / in welcher man die Wohnungen zu verändern / oder aus- und einzuziehen pfliegte / und dieses ebenfalls besondere Anstalten erforderte ; so wurde es hiemit auf folgende Weiß gehalten / das laut ergangenen scharffen Befehls / und ofentlichen Rufs.

1.) Die Haus-Inhaber in der Stadt niemanden aus denen Häusern in Vor-Städten / worinnen jemand erkranket hinweggebracht worden / oder auch als inficirt gar gestorben / in ihre Behausung (wann sie auch schon etwas an Bestand-Geld darauf bekommen hätten) einnehmen dürften / wie dann auch eben der Ursach-wegen von daher keine Effecten oder Mobilien in die Stadt eingelassen wurden ; Hingegen ware auch

2.) kein Haus-Herr vor der Stadt befugt / derley Personen / bey welchem sich ein solcher Casus zugetragen / um dieselbe Zeit die Wohnung aufzusagen : sondern müste selbe / da er auch ihnen zu rechter Zeit ihre Wohn-Zimmer aufgekündet hätte / noch länger bey sich behalten / und gedulden.

Wegen

Wie es zur Michaeli-Zeit mit denen Bestand-Zimmern gehalten worden.



Wegen der bevorstehenden Wein-Lesens-Zeit ware es nöthig auf guter Hut zu stehen / damit von der auf dem Land hin und wieder noch verspührenden Seuche nicht wider etwas von dem Ubel eingeführt wurde: Man brauchte also zu dessen möglichster Abhaltung / und Verhütung folgende Obsorgen. Daß

Was zur Wein-Lesens-Zeit zu beobachten ist anzu-befohlen worden.

1.) die allhiefige Burger und Inwohner / welche nur etliche Wein-Gärten / und auch diese nicht bey einander / sondern hin und wider ligend hätten / wegen der heurigen zu gewarten habenden geringen Fehsung / sich nicht selbst in die Wein-Gärten hinausbegeben / und wegen eines / ihrer alldasigen Abwesenheit - halber besorgenden kleinen Schadens / sich und andere in Leib- und Lebens-Gefahr setzen / sondern so viel möglich / denen Wein-Zierlen / oder anderen in selbiger Gegend habenden Bekannten / an statt ihrer die Absicht anvertrauen solten. Da aber

Denen hiesigen Burgern und Inwohnern ware in gemein nicht erlaubt / ihr Wein-Lesen selbst einzubringen.

2.) ein solcher aus absonderlich - und erheblichen Ursachen sich hinaus in die Wein-Gärten begeben müste / liegete ihm ob / aufs allermöglichste dahin zu trachten / daß er selbigen Tag wiederum zuruckkomme / und die ein- vor allemal gemachte Anstalt seinen Bedienten / oder anderen Vertrauten anzuführen überlasse / vor allen Dingen aber sich vorsehen und hüten solle / daß er keinen verdächtigen Ort betrette / vielweniger allda absteige / oder gar in ein Haus hineingehe Dahingegen solle

Diesjenige Bürger aber / welches zu Veranstaltung des Lesens in die Wein-Gärten sich hinaus zu begeben / aus erheblichen Ursachen erlaubt ware / müste selbigen Tag wiederum in die Stadt kommen.

3.) keinem unverwehrt seyn / in denenjenigen Orten / welche bisher von der Infection nicht ergriffen worden / sich in sein allda etwann habendes Haus zu verfügen / und die Fehsung einzubringen / jedoch aber keinen verdächtigen Ort zu besuchen / noch mit anderen von einem solchem Ort kommenden Personen einige Gemeinschaft zu haben: Wessenthalben er von dem Richter des uninficirten Orts ein glaubwürdiges Attestatum mit zuruck zu bringen hätte / in Ermanglung dessen aber ein solcher allhier nicht eingelassen werden solle.

In denenjenigen Orten / welche mit der Infection niemahlen behaftet worden / ware jedwedere Eigenthümer erlaubt / seine Wein-Fehsung selbst einzubringen.

4.) Solle niemand keinen Leser oder Fuhrmann aufzunehmen befugt seyn / welcher nicht entweder allhier von seinem Haus-Herrn / oder auf dem Land von seinem Richter ein Attestatum vorzuweisen habe / darinnen seine Person wohl beschrieben / und / daß er aus einer gesunden Wohnung / worinnen sich nichts contagioses ereignet / auch durch keinen verdächtigen Ort hieher gereiset seye / beygesetzt seyn müste: Zu dem Ende dann

Die außgenommenen Leser müsten von einem unverdächtigen Ort seyn / auch dessentwegen ein Attestatum von ihrer Obrigkeit beybringen.

5.) allen und jeden Haus-Eygenthümern / wie auch Richtern gemessen anbefohlen worden / denen sich anmeldenden Personen dergleichen Attestationes unweigerlich zu ertheilen: Damit aber auch das Ubel in denen würcklich angesteckten Orten nicht weiter um sich greiffen / mithin die Nachbarschaft dieser Residenz-Stadt gefährlicher und besorglicher werden möchte / so wurde in erwähnten Attestaten mit eingerucket / daß

6.) in denen durch die Pest würcklich verunglückten Orten die Fehsung von gesunden / und an diesem Ubel noch nie erkrankten Unterthanen durch ihre eigene Leut / oder da an diesen ein Mangel ware / mit Beyhülff anderer aus selbigen Ort / jedoch in gesunden Häusern wohnenden Leuten eingebracht worden seye: denenjenigen aber / welche der Contagion - halber versperrt worden / ware das Wein-Lesen keineswegs verstattet / sondern solches wurde von ihren Grund-Stücken / jedoch auf ihre eigene Unkosten / unter Obsorg des dasigen Richters / und deren Geschwornen eingesamlet / in ein versichertes Ort überbracht / gepresset / der Most getreulich verwah-

Denenjenigen Wein-Lesern / welche der Contagion - halber versperrt worden / wurde von dessen Richter und Geschwornen / für dem Eigenthümer auf dessen Unkosten eingebracht.



ret / und nach vollendter Contumaz - Zeit gegen Erstattung der aufgewendeten Unkosten / einem jedem dessen Eigenthumer zugestellt : In welcher Absicht

7.) allen Richtern und Geschwornen in dergleichen betrangten Dertern diese / in der Christlichen Liebe wohl - gegründte Berrichtung gnädigst und ernstlich übergeben / auch selbige darmit an Eyds - Statt verpflichtet worden / daß bey verspührter Verweigerung / Nachlässigkeit / und verübten erweislichen Untreu wider dieselbe / als Meyneidige verfahren werden solle : Um willen aber

8.) ein und andere Grund - Stuck dergestalten gelegen seynd / daß man nothwendiger Weiß die nächst daran gelegene Derter betretten müste / als wurden aller Orten / zusehender aber bey denen Zehend - Schrancken Wachten aufgestellt / und sorgfältig darob gehalten / damit sich niemand allda aufhalte / vielweniger absteige / oder in ein Haus gehe / sonderen / daß man sich solcher Derter nur zu unvermeidlich - und unumgänglicher Durch - fahrt gebrauchen / auch in erforderlichen Nothfall / von der daselbst aufgestellten Wacht deswegen ein Attestatum gehöriger Orten aufweisen könne ; ob nun wohl

9.) die Herrschaften / und jedes Orts Obrigkeiten / Kraft obliegenden Amts / und Gewissens wegen / selbst dahin bedacht seyn sollen / daß alles Ubel verhütet werde / so wurde dennoch anbefohlen / daß in denen incirten Dertern kein Leser / oder andere gefährliche Leut / welche nicht obbesagter massen mit glaubwürdigen schriftlichen Zeugnissen versehen / zu und eingelassen werden solten : Und wie nun auch

10.) an einigen Orten die Gewohnheit ist / daß um gegenwärtige Zeit von denen Zehend - und Berg - Herrn die Most - und Wein - Beschreibung in Kellern verrichtet werde / solches aber bey demahligen Umständen viel schädliches nach sich ziehen könnte : So wurde ein solches für diß Jahr eingestellt / und diese Beschreibung bey denen Wein - Gärten vorgenommen ; jedoch dieses / wie gleich erwehnet / nur für heuer / und daß solches niemand an dessen wohlbergebrachten Recht und Gerechtigkeit nachtheilig seyn solle / noch möge.

11.) Solle die Ausschencckung so wohl des Mosts / als auch zubereitenden Bermuth - Weins der Zeit / und biß auf weitere Verordnung allerdings eingestellt und verboten seyn : und obschon sonst zur Zeit des Weins - Lesens so wohl hier als auf dem Land von denen aus denen Ordens - Clöstern abgeschickten Geistlichen / die gewöhnliche Sammlung des Mosts vorgenommen worden / so hat man schließlichen / und zwar

12.) bey gegenwärtigen Umständen vor gefährlich / und unzulässig erachtet / ihnen Geistlichen dergleichen Sammlungen zu gestatten : Derowegen denenselben die selbst - eigene Sammlung für dieses Jahr ernstlich eingestellt / jedoch aber anbey zugelassen worden / daß durch jedes Orts Richter / oder wem jeglicher Orden solches auftragen will / jedermänniglich zu einen Christlichen Beytrag angemahnet / und das hierauf erfolgte Allmosen entweder im Most / oder im Werth / denen Bevollmächtigten überantwortet / und zu seiner Zeit mit gehöriger Obsorg anhero gebracht werde.

Unter die Gelegenheiten / welche zu einer besorglichen neuen Erweckung des Übels Anlaß geben könnten / wurde auch vor jezo die Vorkäuferey gerechnet / derohalben beschloffen / und zu dem Ende das Behörige an die zu Abgebung deren Gesundheits - Fæden verordnete Herrn Ræthe erinnertlich

Die sonst in denen Kellern von denen Zehend - und Berg - Herrn geschlossene Most - und Wein - Beschreibung / müste in denen Wein - Gärten vorgenommen werden.

Die Ausschencckung des Mosts / wie auch Bermuth - Weins wurde biß auf weitere Verordnung eingestellt.

Denen Ordens - Geistlichen wäre die sonst gewöhnliche Sammlung des Mosts nicht erlaubt / könnten aber solche durch jedes Orts Richter / oder andere Vertraute einbringen lassen.

Die Vorkäuferey wurde zu Verhütung der besorglichen Anseckung verboten.



lich angefügt worden ist / daß denen Fragnern / und sogenannten Fratsch-  
lern (welche sich damahls so häufig hervorgethan / und deren eine über-  
mäßige Anzahl sich allhier / sonderlich in denen Vor-Städten befandete)   
biß auf weiters erfolgende Verordnung von hier zu verreisen kein Paß er-  
theilt werden solle; massen dieselbe nicht allein durch ihren schädlichen Für-  
kauf (da sich doch die gewöhnliche Wochen-Märkte also ergebig und reich-  
lich erzeugten / daß man ihrer Beyhülff ganz nicht benöthiget seye) die höchst-  
angelegene Wohlfeilheit verhinderten / und dargegen eine allgemeine Theu-  
rung der Sachen einführten; sonderen auch bey gegenwärtigen Contagi-  
ons-Läuffen für so gefährlicher zu halten wären / als es bekannt / daß sie  
ihrer Gewinn-süchtigen Profession nach / das Land aller Orten durch-  
streicheten / folgсам auch das Ubel der leidigen Seuche von denen bereits  
inficirten Orten / ihrer unbedachtsamen Betrettung halber / nicht nur an  
andere noch gesunde Ort / sonderen wohl auch in die Vor-Städt / und Stadt  
anhero überbringen / und auf solche Weiß eine immerwehrende Ansteckung  
sothanen Übels (welches doch anjeko durch die Gnad des Allerhöchsten zu  
einen mercklichen Abnahm gediegen) aufs neue verursachen könten:

Dem Schöfmeister zu Hollenburg wurde die Schiffahrt anhero auf  
folgende Weiß wiederum allergnädigst bewilliget: Nemblichen gegen dem An-  
erbieten / daß er alle Markt- und andere Fuhren / so er nacher Wienn zu thun  
gedenckete / nicht zu Hollenburg / sonderen zu Wagram ab- und zuführen/  
auch zu Verhütung alles Verdachts / entweder zu Crembs / oder an ande-  
ren gesunden Orten fremde Schöf-Knecht hierzu aufnehmen / und damit  
herabschicken; er aber samt seinen Hollenburgischen Leuten gänzlich zu Haus  
bleiben / und seine Zillen durch fremde Schöf-Meister von hier widerum hin-  
aufbringen lassen solle / und wolle.

Denen Bauers-Leuten / welchen mit denen Markt-Fuhren auch zu  
Land wiederum anhero zu kommen erlaubt ware / wurde anbefohlen: Von  
ihren Markt- oder Dorf-Richter eine gefertigte Attestation, daß sie von  
dannen seynd / mitzubringen / und selbe an allen gesunden Orten / wo sie  
durchgiengen / fleißig unterschreiben zu lassen.

Diejenige Herrschaften / welche sich der Sicherheit-wegen / von hier auf  
ihre Herrschaften begeben hatten / bevor sie wiederum anhero zu reysen be-  
gunten / müsten bey der Lands-Fürstlichen Regierung einen ofentlichen Kay-  
serlichen Paß auswürcken / welcher ihnen auch auf Befund / daß sie an kei-  
nem von der Seuche jemahls ergriffenen Ort gewesen / ertheilt wurde: Je-  
doch hatten es die bey denen Linien / und anderen Einlaß-Orten aufge-  
stellte Commissarien im scharffen Befehl / daß sie bey derley ankommenden  
Personen / ihrer Pflicht-schuldigen Obliegenheit gemäß / hauptsächlich da-  
hin gedacht seyn sollen / ob deren ankommenden Fæden aller Orten / wo sie  
durchpassiret / ordentlich unterschrieben / die Tag von Zeit ihrer Abreis biß  
zu ihrer Anherokunft richtig eintreffeten / und ob sie nicht sonst ein mehrers/  
als in obgedachten Kayserl. Paß enthalten / an Sachen oder Bedienten mit  
sich brächten? welche strenge Instruction sie Commissarien bey schwärer  
Leib-ja auch nach der Sachen umständlichen Bewandnuß / würcklicher  
Lebens-Straf / mit etwo freyer Einlassung eigenmächtig zu  
schmeleren / oder zu verringeren / sich keines-  
weegs unterfangen sollen.

Zu Hollenburg  
wurde dem  
Schöfmeister auf  
gemilt Weiß die  
Schiffahrt anhe-  
ro wiederum er-  
laubt.

Die Bauers-  
Leute welchen wi-  
derum mit de-  
nen Markt-Fuh-  
ren anhero zu  
kommen erlaubt  
ware / müsten mit  
einem Attestato  
von ihrem Rich-  
ter / daß sie von  
gesunden Orten  
kömen / versehen  
seyn.

Die abgewesene  
Herrschaften wel-  
che von ihren Bis-  
tern wiederum an-  
hero wollen / müs-  
ten einen Kay-  
serl. Paß auswürcken/  
daß sie an keinem  
inficirten Ort ge-  
wesen / auch was  
die Linien- und  
Einlaß-Commissa-  
rien darbey zu  
beobachten ge-  
habt haben.



## CAPUT VI.

Wie es zu dieser Zeit mit denen ordinari  
Kranckheiten gehalten worden.

Was zu dieser  
Zeit bey denen  
ordinari Kranck-  
heiten beobachtet  
worden.

**E**s scheinet zwar das Ansehen zu haben / als wann die Beschreibung derjenigen Anstalten / welche wegen der ordinari Kranckheiten gemacht worden / eigentlich zu diesem Werck nicht gehörete / allein es wird dieser Zweifel leichtlich gehoben seyn / wann man erwegen wird / daß in dergleichen gefährlichen Zeiten / auch die sonst unverdächtige Kranckheiten nicht gänzlich auffer allen Verdacht gestellt seyen / sonderen daß vielmehr öfters die ansteckende Seuche sich unter eine ordinari Kranckheit zu verstecken pflege / damit sie den Menschen zwar mit weniger Furcht und Schrecken / jedoch aber mit desto grösserer Gefahr anfallen / auch ehe er ihrer kaum recht gewahr worden / hinrichten möge ; Derohalben auch hiebey nichtweniger gute Obsicht und Sorgfalt / als sonst vonnöthen zu halten ware / und befunde man zu gemeiner Sicherheit für nothwendig / die ordinari Krancken an einem solchen Ort überbringen zu lassen / allwo sie niemanden gefährlich / dem Lazaret ganz nahe / mithin allda so wohl / als in ihrer eigener Wohnung und Ort / mit aller Nothwendigkeit versorgt wären. Das Burger-Spittal in der Stadt / und das sogenannte Becken-Haus vor der Stadt / ganz nahe an dem Lazaret gelegen / seynd sonst die ordinari Derter / welche für die schwangere Weiber / arme / und dergleichen francke Leut eingerichtet seynd / und allwo selbe zu allen Zeiten so wohl mit Geistlicher / und leiblicher Nahrung verpflegt / als auch mit medicinalischen Nothwendigkeiten versehen werden. Weil man aber so viel als möglich / dermahlen diese Stadt von allen gefährlichen Personen (worunter die schwangere Weiber nicht unbillich zu rechnen seynd / weiln sich dieses Ubel unter ihnen / wie oben erwehnet / am ersten geäußert hat) zu entledigen suchte : So brachte man sie zwar Anfangs in das Becken-Haus / bald aber richtete man vor selbige einen von denen sogenannten Contumaz-Höfen ein / welcher zwar in der damahligen Lazaret-Clausur enthalten / jedennoch aber auch / die nothwendige Communication außgenommen zc.

Die mit einer  
gemeinen Kranck-  
heit behafte Per-  
sonen wurden an-  
fangs in das Bez-  
cken-Haus ge-  
bracht.

Überbringung  
deren ordinari  
Krancken Personen  
in die Contu-  
maz-Höfe.

Von ermeldter Lazaret-Clausur abgesöndert ware ; Nach der Zeit aber wurden die ordinari Krancke in die Contumaz-Höfe überbracht / und in ihre gewisse Zimmer ein- und abgetheilt. Diesen wurde ein ordentlicher Geistlicher zugegeben / welcher auch die Wohnung bey ihnen hatte / und so wohl den täglichen Gottes-Dienst verrichtete / als auch die / so es bedürftig waren / mit dem Geistlichen Seelen-Trost / und heiligen Sacramenten / wie in gleichen der bey ihnen wohnende Medicus und Chyrurgus, selbe mit denen medicinalischen Nothwendigkeiten versahen ; welchen allen von dem Burger-Spittal aus die Natural-Verpflegung verschafft worden. Der ihnen zugeordnet- und vorgesezte Krancken-Batter hatte alles dasjenige zu besorgen / was zu ihrer täglichen Verpflegung und Wartung vonnöthen ware : und zu ihrer Begräbnuß ware gleichfalls ein besonderer gewehnter /



ter/und mit einer Plancken umgebener Ort / welcher in der Nähe des Lazarets: Freyt: Hofz gelegen / angewiesen.

**Von dem in diesem Krancken - Hof aufgestellten Beschauer.**

**W** nun aber auch wegen der neu - ankommenden Krancken die gehörige Vorsichtigkeit zu gebrauchen / so wurde hierzu in diesem nunmehr genannten ordinari Krancken - Hof ein Beschauer aufgestellt / und eydlich verpflichtet.

Berrichtung des in diesem unweit des Lazarets gelegenen Krancken - Hof aufgestellten Beschauer etc.

1.) Dieses ihm anvertraute Amt seinem Wissen und Gewissen nach / mit allem unablässlichen Fleiß zu versehen.

2.) Alle daselbst ankommende Krancke mit bester Behutsamkeit zu besichtigen.

3.) Hierüber einen beflissenen Beschau - Zettel nach der sich ereigneten und befundenen Kranckheit einzurichten.

4.) Sonderlich aber wohl Sorg zu haben / damit keine mit verdächtigen Zeichen behafte Person in sothanen Hof eingelassen und überbracht werde / als dergleichen in das Lazaret müssen verwiesen werden.

5.) Mit dem Medico ordinario all - täglich die Krancken - Zimmer zu besuchen / und auf dessen Befehl bey denenjenigen Patienten / welche ihm wegen einiger neuen und gefährlichen Zufälle verdächtig vorkommen / von neuem wiederum die Beschau vorzunehmen.

6.) Auch diejenige / bey welchen ein äußerliches wegen der Ansteckung besorgliches Zeichen befunden worden / alsogleich ohne dem geringsten Verzug / samt ihrem der Infection unterworfenen Effecten in das Lazaret tragen zu lassen. Und

7.) so viel möglich / zu Verhütung weiterer Ansteckung / wegen nöthiger alsobaldiger Absönderung gute Vorsichtigkeit zu tragen.

8.) Ingleichen die an der ordinari Kranckheit Verstorbene zu beschauen / die befindende Kranckheit umständlich zu beschreiben / und den Beschau - Zettel dem all dasigen Vatter einzuschicken: Auch

9.) dahin zu sehen / daß kein inficirte Person / auf wessen Befehl es auch immer seyn mögte / daselbsten behalten und curirt werde.

Die auf denen anderen Gründen bestellte ordinari Krancken - Beschauer waren ingleichen / gleichwie dieser / eydlich verpflichtet.

Instruktion deren auf denen anderen Gründen bestellten ordinari Krancken - Beschauer.

1.) Ihnen in dem angewiesenen District eine bequeme Wohnung aufzusehen / und solche

2.) dem dasigen Richter zu wissen zu machen.

3.) Sich ausser seinen Amts - Berrichtungen fleißig zu Haus zu halten.

4.) Auf Andeuten und Begehren des Richters / oder deren Haus - Inwohner bey denen in seinem Bezürk an Ordinari - Kranckheiten darnieder liegenden / oder auch daran verstorbenen Personen die Beschau vorzunehmen. Und

5.) bey Vornehmung solcher Beschau anfänglich sowohl bey denen um den Krancken gewesenen / als bey dem Krancken selbst um die Umstände dieser Kranckheit / sonderlich aber / ob er schon lang krank liege / sich zu befragen.

6.) So er aus denen erzählten Umständen abnehmen sollte / daß der Krancke keine verdächtige Kranckheit habe / wohl aber der heiligen Sacra-



menten bedürftig seye: Dem Krancken einen Beschau-Zettel zu ertheilen / damit sodann derselbe von denenjenigen Geistlichen / welche vor dergleichen ordinari francke Leut bestellt waren / mit denen geistlichen Nothwendigkeiten versehen werden könten.

7.) Bey vornehmender Beschau eines Verstorbenen anfänglich bey desselben Angehörigen sich seines gehabten Zustands / und wie lang er krank gelegen / wohl zu erkundigen. Und wann er aus Erzehlung abgenommen / daß es keine verdächtige Kranckheit gewesen / alsdann die Beschau an des Verstorbenen Leib selbst vorzunehmen.

8.) Wann bey dieser an dem Verstorbenen nichts verdächtiges zu finden gewesen / den Beschau-Zettel mit Benennung der Vor-Stadt / Gassen / und des Hauses / wie auch Haus-Herrn oder Haus-Frauen / wo die verstorbene Person gewohnet / zu ertheilen. So er aber

9.) aus obgedachten Erzehlungen vermercken solte / daß der Krancke in seiner Kranckheit einen febrilischen Schauer / Hitze / Angst / Bedrangnuß um das Herz / Verwirrung des Haupt / Rücken-Wehe / grosse Mattigkeit / und Zerschlagung aller Glieder / Nasen-Bluten / Durchbruch / oder Brechen gehabt / und sonderlich gar eine kurze Zeit krank gelegen / oder wohl gar heraus käme / daß der Patient in seiner Kranckheit Beulen / Corfunckel / oder einen andern verdächtigen Ausschlag gehabt / sodann des Verstorbenen Angehörigen anzudeuten / daß sie den Infections-Beschauer zu vornehmender Beschau beruffen solten / oder daß er gedachten Infections-Beschauer selbst beruffe / wann solches die Umstände zu mehrerer Sicherheit / und Verhütung ein- und anderer besorglicher Unordnungen erfordern solten. Wäre aber

10.) der Casus zweiffelhaft / sodann bey schwerer Straf keinen Beschau-Zettel zu ertheilen / noch nach seinem eigenen Gutgeduncken hierüber ein Urtheil zu fällen / sondern ebenfalls dem Infections-Beschauer dahin zu beruffen / oder sothanen Casum der Gesundheits-Direction zu Vorkehrung einer Uber-Beschau geziemend anzuzeigen.

11.) Bey schwerer Leibs-Bestrafung weder von der Beschau deren Todten noch Krancken etwas anzunehmen / noch weniger aber selbst etwas zu begehren.

### Von denen Thor-Stebern oder Wächtern in denen Krancken-Höfen.

Diese waren eyndlich verpflichtet:

- 1.) Ihrem Dienst getreulich vorzustehen.
- 2.) Ausser denen Beamten / welche es wegen ihrer Verrichtungen vonnöthen hatten / niemand ohne der Obrigkeit / oder des allda aufgestellten Batters Vorwissen ein- oder ausgehen zu lassen.
- 3.) Denen Krancken / wiederum gesund-werdenden / oder einiger massen verdächtigen Personen bey denen Thüren keine allzufreye Gemeinschaft mit ihren Befreundten oder Bekannten zu gestatten.
- 4.) Genauere Absicht zu haben / daß weder etwas von inficirten Effekten / oder denen Krancken schädliche Speisen hineingebracht werden.
- 5.) Alle sonst von der Gesundheits-Direction an sie ergehende Befehle so getreulich zu vollziehen / als wie sie solches vor Gott und ihrer Obrigkeit zu verantworten sich getrauen werden.

Pflicht deren Thor-Stebern / und Wächtern / in denen Krancken-Höfen.



CAPUT VII.

Von denen Medico-Politischen und Medicinischen Anstalten / auch daraus entstehenden künfftighin nuzlichen Beobachtungen.

Erste Abtheilung.

Von denen Anno 1713. gemachten Pest-Beobachtungen ins gemein.

§. I.

**W**ie nun zu Verhütung eines Lands und Ortes von der ansteckenden Pest-Geuche die politischen Vor-Anstalten höchst nöthig und vortrüglich; also seynd sowohl die theils politische / theils allein medicinische Anstalten bey schon annahenden oder eingeschlichenen Pest-Ubel unumgänglich / dessentwegen / nachdeme bishero die politischen Vorsehungen (in welchen jedoch mehrentheils das Medicum einlauffet) was Anno 1713. und 1714. beobachtet und vortrüglich gewesen / tractiret worden / erfordert es gleichfalls die Christliche Lieb und Nothwendigkeit / was dazumahlen vor ein Methode und sowohl innerliche als äusserliche curire- und præservirende Arzney-Mittel zulänglich gewesen / eine ordentliche Aufkunst zu geben / damit in dergleichen sich ereignenden allgemeinen Land-Ubel sich sowohl Medici, Chyrurgi, als auch andere mit solchen nicht gleich versehene Gemeinde im Fall der Noth / derenselben bedienen können; bevor aber dieses Werck in specie tractiret werde / wird sehr nuzlich seyn / davon generaliter, jedoch auf die Erfahrung deren damahls exponirten und zu solchem Ende bengezogenen Magistrorum Sanitatis, Herrn Ruck und Bensa sattfam gegründet / vorläuffig zu handeln / um desto leichter das Particulare fassen zu können.

§. II. Diesem nun zufolge / ist zu erörtern / was einem dem Publico oder einer Gemeinde vorgestellten Medico vor- und nach der Pest zu-  
Pflicht eines vorgelesenen Medici.  
 stehe; massen sofern ein solcher Medicus noch vor sich ereignender Pest nicht wachtsam / oder auch gar zu forchtsam / dem gemeinen Weesen theils in Unterlassung frühzeitiger Anmahnung höherer Obergkeiten / theils in unnöthigen und noch unzeitigen Lärmen machen / einen mercklichen Schaden verursachen kan.

§. III. Damit aber ein Medicus sein Pflicht-mäßiges Amt handle / lieget selben ob / genau zu beobachten / ob sich nicht in weit-entlegenen oder auch benachbarten Gränzen ein allgemeines Ubel hervor thue / wie weit es einreisse / ober auf was Art es angreiffe und wütte / ob mehr oder weniger / auf gleiche oder ungleiche Art hingerissen werden / um dem Publico und Politico frühzeitig anzudeuten / auf daß von weitem noch gebührende Anstalten gemacht / und die nächste Gränzen nicht angegriffen werden.



Zeichen vor der  
Pest.

§. IV. Ob nebst deme ein vorsichtiger Medicus auf die sonst in Pest-Beschreibungen angemerkte Zeichen im Luft / Wässern / Erden / und deren jeden zugeeignenden Animalibus gar zu genau solte acht geben / stehe ich an / massen / so diese Zeichen in einem Ort sich äussern / allbereits alldorten schon das Ubel eingerissen / und diese Vorkehrungen zu spat / um ein Land oder Ort davon zu präserviren / dann die langwürige Erfahrung hat es gemiesen / wenigist in denen Europæischen Ländern / daß fast niemahlen eine Pest entstanden / außgenommen durch Übertragung des Contagions-Mittels deren reisenden Leuten / Waaren und andern Pest-fähigen Mobilien / besonders so selbe aus Türcken / Egypten und dergleichen Ländern / theils aus Unachtsamkeit / theils Eigennutz / ohne genugsamer Aufklüsterung und Contumaz, eingelassen seynd worden.

§. V. Was sonst von Göttlichen / astralischen und Zauberungs-Pesten hin und wieder gemeldet wird / finde dieses Orts davon zu handeln etwas zu weitläuffig / indeme Straf genug von Gott ist / so ferne selber in einer Gemeinde die Unachtsamkeit und Unglauben zulasset / wo nicht vonnöthen / daß durch Miracul oder astralische widrige Einflüß der Luft inficiret werde / sondern ist der durch Leut und Effecten übertragene und mitgetheilte Pest-Funcken genug eine Ansteckung zu machen.

Vorsichtigkeit in  
Einlassung ange-  
seckten Leuten.

§. VI. Und ist noch in frischer Gedächtnuß / durch was Mittel das vorrige Pest-Ubel in unser geliebtes Desterreich aus Ungarn übertragen worden / bevor sich im geringsten in unsern Ländern eine gar zu merckliche Luft-Veränderung gezeiget / massen sofern die dazumahlen aus Ungarn zuruck-reisende vor Kranckheit und Armuth mehr todt als lebend aufsehende Schwaben / von unsern Gränizen wären abgehalten worden / hätte sich das Land / gleichwie seither Anno 1709. 1710. 1711. und 1712. mit unermüdeten Eyser geschehen / sich noch gar wohl / nächst Göttlicher Hülff / bewahren können.

§. VII. Scheinet demnach einem Medico bey noch entferneterm Ubel obzuliegen / die in andern zwar entlegenen Orten grassirende Kranckheit wohl zu untersuchen / ob es warhaftig eine Pest oder sonst nur seuchende Fieber und Zustände seynd / um sicher und gewiß das Publicum zu erinnern / damit ohnverweilte Vorkehrungen in denen Gränizen vorgenommen werden.

Vorhergehende  
Kranckheiten  
und Vieh-Um-  
stände.

§. VIII. Wobey auch wohl zu beobachten / ob nicht etwann sich Kranckheiten hervor thun / welche gemeiniglich einer antrohenden Pest vorgehen / als Morbi difficilis Judicii, Schlag / gähe und an mehrern sich ereignende Ohnmächten / hitzige und ansteckende Fieber / mit oder ohne Petetschen / giftige Kinder-Blattern und andere Aufschläg; item verschiedene Vieh-Umstand und mehrer dergleichen einer Pest öfters vorgehende Begebenheiten / so sich ebenfals schon einige Jahr vor der Anno 1713. uns überrasfallenen Pest sowohl in Pohlen / Ungarn und Desterreich sehr mercklich geäußert / bey solcher Beschaffenheit kan ebenfals ein dem Publico vorstehender Medicus einer höhern Obrigkeit es glimpflich in der Stille / als eine Warnung beybringen.

§. IX. Bey schon sich äusserender Pest ist nöthig / daß ein Medicus so viel möglich / die Art / Eigenschaft und Ursachen dieser erkenne / um geschwinde und ergebige sowohl curier- als präservirende Hülffs-Mittel zu erfinden / welches zu bewürcken / nöthig ist zu untersuchen / wie weit dieses Ubel in seiner volatilischn und corrosiven Wesenheit gestiegen / dann je volatilischer oder flüchtiger dieses Gift sich zeiget / je mehrer seynd die tem-  
peri-



perirende Mittel vorzunehmen / so sich ebenfalls in denen Anno 1713. vorge-  
nommenen Curation-Mittlen gnugsam erwiesen / massen die Theriacalia  
und andere hitzige Medicinen / so doch Anno 1679. sehr vorträglich wa-  
ren / nicht so sicher als die temperirte Mittel gedienet / kommet dessentwe-  
gen auf das vernünftige Urtheil und reife Beobachtung eines erfahrenen  
Medician / massen à juvantibus & nocentibus, sonderlich in solcher allge-  
meinen Krankheit / die sicherste Curier-Art abzufassen / und scheint in solcher  
Noth nicht strafmässig zu seyn / gleich anfangs verschiedene Mittel zu ex-  
perimentiren / wo sich bald eussern wird / welche Mittel der Ursach pro-  
portioniret / oder nicht seynd / und also durch solche Experimenta ein ver-  
nünftiger Medicus ehender in Erkantnuß der Haupt-Ursach gegenwärtigen  
Pest-Ubels kommen kan.

§. X. Ob nun / gleichwie in andern auch grassirenden Krankheiten  
die Remedia universalia, als Aderlassen / Brechen und Laxier-Mittel bey  
einer Pest vorzunehmen / seynd die Medici nicht vollkommen einig / jedoch  
hat es in unsern Ländern die Erfahrung satzsam bewiesen / daß auch in ma-  
lignen Fiebern / noch mehr aber in der Pest / die Aderlassen und Laxier-  
Mittel fast übler / als die Pest selbst gewesen / theils weilen durch solche  
Mittel das höchst-nöthige Equilibrium partium solidarum & fluidarum  
bey solchen Krankheiten gar zu gäh resolviret / und das Ubel mehrers hin-  
ein / als heraus gelocket wird / theils weilen diese Krankheiten gar zu empfind-  
lich angreifen / und gleich einen schlauen und schmeichlenden Fuchsen ein-  
schleichen / hernach aber als wütende Löwen hausen und toben / folglich dann  
öfters die Patienten dazumahlen sich erst anfangen zu empfinden / wo das  
Ubel schon das Innerste des Geblüts und Geister ergriffen / in eine Corru-  
ption gebracht / also vor sich selbst schon das obangeregte Equilibrium  
solviret / wie solte dann ein Medicus sich erkühnen / noch mehrers Schaden  
beyzubringen / und eben dieses ist die Ursach / warum diese Krankheit so  
hart zu curiren / auch mehrer sterben als aufkommen / nicht aber die vor sich  
selbst zwar verderbliche Seuche / massen die angesteckte Menschen von An-  
fang / vielleicht aus Furcht geschühen oder separiret zu werden / sich mit einem  
verdorbenen Magen oder andern Umständen schmeichlen / entweder es ver-  
tuschen / oder durch Wein-trincken oder andere Unordnungen sich verderben /  
wo doch die Erfahrung bewiesen / daß wann die Leut sich übel befunden / gleich  
etwas nur zu dünsten eingenommen / der Ruhe gepflogen / und in der Diæta  
sich gehalten / entweder gleich genesen / oder doch hernach in der Cur glückli-  
chen Ausgang erwartet.

§. XI. Die Vomitoria seynd noch von denen mehristen Medicis,  
sonderlich anfangs unter denen so genannten Universalibus vor das beste  
befunden worden / wann man selbe nach Proportion deren Patienten / Ge-  
schlecht / Alter und Kräften / angewendet / und zwar nicht ohne / massen der  
durch communicirte Anstöckung inficirte uns stäts umgebende Luft oder  
Atmosphæra und dessen Einschluckung / gleich den öfters abzuschlucken ge-  
wöhnlichen Speichel corrupiret / folglich in dem Magen die darinn ent-  
haltene natürliche Säfte / auch die vorhandene Speisen verderbet / und die  
erste Verkochung verwüret : Wann nun / so bald möglich / dieses maligni-  
sche Pest-Uhrer oder Hosen / samt der in dem Magen corrupirten Massa her-  
aus gehoben / kan dieses Ubel nicht so leicht ad secundam concoctionem  
oder Geblüt tringen / auch wenige Schweiß-Mittel diesem Ubel gewachsen  
seyn.

Laxiren und  
Aderlassen.Schaden und  
Nutzen.Schaden und  
Nutzen von Bre-  
chen.



Nutzen und Schaden von Schwitzen.

§. XII. Was nun die andern Curier, Mittel belanget / als Schwitzen und dergleichen / müssen wahrhaftig solche nach Proportion des Giftes eingerichtet werden / ingleichen ist und zwar gar vernünftig beobachtet worden / daß die Veränderung der Jahrszeit auch eine stärkere oder schwächere erfordert habe / dann andere Medicinen haben in dem Winter und zwar etwas stärkere / schwächere aber und temperirende im Frühling und Sommer besser angeschlagen / ja man hat so gar nach Unterschied deren in allen Kranckheiten gewöhnlichen Zeiten / als principio augmento, Statu & declinatione (wiewohlen in Pest Läuffen solches zu treffen / auch dem erfahrnisten Medico sehr schwär fallet) die Mittel unterscheiden müssen / indeme ein anfangender Patient bey sich zeigender Secretion schon etwas kräftigere Mittel angenommen / herentgegen haben selbe in Statu höchstens geschadet / und den Krancken ehender zu dem Todt befördert / zu dem Ende seynd / bey der Cur in specie, verschiedene schwächere und stärkere dazumahlen approbirte Remedien eingetragen worden.

Ob aus dem Urin die Pest zu erkennen.

§. XIII. Zu Ergründung der Pest Ursach und folglicher Erfindung gehöriger Remedien / haben sich zwar einige beflissen / mittels chymischen in dem Urin gemachten Experimenten / was zu ergründen / aber es seynd alle diese Manipulationes und Analyses fruchtlos abgeloffen / indeme die Pest sich selten durch den Urin resolviret / folglich aus den wenigen Pest-Contentis in dem Urin wenig oder gar nichts zu finden / massen mehrertheils der Urin / utpotè in morbo maligno, dem natürlichen gleich scheint / woraus zu vermuthen / daß die Kranckheit sich nicht durch diesen / sondern andere Weegentlähret.

Nutzen in Eröffnung deren Verstorbenen.

§. XIV. Die Eröffnung deren Todten zu Pestzeiten solle auch zu Untersuchung der Ursach und folglich leichterer Begreiffung deren Pest-Mitteln viel dienen / welche zwar von einigen als ein gefährliches Unternehmen / jedoch ohne Grund / nicht will zugelassen werden / aus Furcht deren Exhalationum pestilentialium, aber sofern unlaugbar / daß nach dem Todt / und zwar bey schon abgekühlten Leib keine sonderere Activität deren Säften / vielweniger des Pest-Gifts vorhanden / kan solche / jedoch ohne Frevel / sicher vorgenommen werden / wobey aber nicht zu warten / bis der Leib anfanget zu corrupiren / allwo die zwar nach dem Todt in etwas ruhige Pest-Suncten durch eine neue Gührung gleichsam revivisciret / mithin durch Corruption des umgebenden Lufts ansteckend gemacht werden.

Ob und wann sie ohne Gefahr vorzunehmen.

Der Nutzen bey anfangender Gefahr.

§. XV. Die Eröffnungen deren Todten ist füglich bey anfangender Pest als bey derer Erhöhung vorzunehmen / massen dazumahlen zu spath / die Ursachen erst zu untersuchen / wo selbe schon den mehristen Theil Menschen hinweggeraffet / und hat weder die allhier weder anderer Orten später vorgenommene Anatomia cadaverum was sonderliches gefruchtet / auch fast nichts als gangrænirte Partes und mehrertheils schwarz grüne verdickerte Gall gesehen worden / aus welchen zwar die sehr corrosive Art des Pest-Gifts / aber wenig Unterschied deren Medicamenten gefunden worden.

Ob sie in Beul- und Carbunkel-Pesten nöthig.

§. XVI. Zu dem scheint in denen Beul- und Carbunkel-Pesten diese Eröffnung nicht so gar nöthig / in andern gleich einer Pest ansteckenden Kranckheit sehr vorträglich / um / weilen keine recht kennbare äußerliche Ursach-Zeichen vorhanden / durch solche Untersuchung auf den wahrhaften Grund zu kommen.

§. XVII. Die



§. XVII. Die Beobachtung deren Insectorum können gar wohl zu Erkennung der Ursach einen Anlaß geben / und hat Anno 1713. es die Erfahrung bewiesen / indeme sich fast nichts von denen Wasser oder Lücken infectis, als vieler Krotten und dergleichen geäußert / wohl aber haben sich eingefunden eine Menge grosser vielfärbiger scharf:stechender Mücken / Fliegen und Gelsen / wie auch Spinnerinnen von frembder Grösse und Farben / als als Vor:Zeichen eines erhöhten und volatilischn Giftts / so ebenfalls in der Cur sich zeigt / massen mehrertheils / auffer bey kälterer Jahr Zeit / auch verschleimeten und verdickerten Geblüt / lauter Temperier: und Präcipitier: Mittel / nicht aber hitzige als volatilischn Mittel haben angewendet können werden / ingleichen seynd mehrertheils die erhöhte / lüftige und sonst gesündere Vor: Städte und Orter / weniger aber die wässerige / sumpfigte und sonst ungesunde Ort angestecket worden: Wo entgegen in denen letzteren Orten Anno 1679. die Pest mehrertheils ware verspühret worden; daß also auß diesen Umständen fast nicht zu laugnen / es müsse diese letztere Pest: Ursach mehr von volatilschn / als fixer Art gewesen seyn.

Beobachtung  
von verschiede-  
nen Insecten oder  
infectis.

§. XVIII. Die in vorigen Pest: Läuften angesteckte Häuser haben gleichfalls ein Hand: greifliches Zeichen der gegenwärtigen Pest gegeben / zumahlen in eben jenen Häusern / welche Anno 1679. entweder zu besondern Lazaretern gedienet / oder sonst viel daraus gestorben / sich die Kranckheit zum ersten und mehrsten gewiesen / zweifels ohne / daß der durch den communicirten Pest: Funcken suo modo angesteckte Luft den zwar in solchen Häusern gleichsam unter den Aschen ruhenden Pest: Schwaden erwecket / und durch eine proportionirte Gleichförmigkeit (Symbolisation) würckend gemacht / dessentwegen / sofern ein Verdacht des von benachbarten Ländern und Orten übertragenen Contagii, und dergleichen Häuser angestecket werden / fast nicht zu zweifeln / es habe sich dieser schädliche und ungeladene Gast in solchen Ort einquartiret / und also wegen Absonderung auch andern Gegen: Anstalten auf keine Weiß zu verweilen / vielweniger sich in unnöthiger und villeicht mehr schäd: als nützlichen Untersuchung des Nahmens aufzuhalten / sondern / da viel auf gleiche Art angestecket werden / und mehrere davon und zwar bald sterben / als genesen / auch anfangs Beulen / Carbunkeln und dergleichen / nicht aber erst zuletzt / gleich in denen Petetschen Fiebern als Crises sich äussern / allen erdencklichen sowohl Politisch: als Medicinischen Gegenstand vorzunehmen.

Von denen in  
vorigen Pesten  
angesteckten Häu-  
sern.

§. XIX. In welchem Umstand vor allem auf die so wohl geschwind: als leicht bewürckende Separation zu gedencken / damit aber diese früh:zeitig / an welchen alles gelegen / und mit guten Willen deren Leuten geschehe / ist nöthig so wohl die Lazareter so zu verfügen / daß selbe nicht mehr Betrangnuß / als die Kranckheit selbst ist / auszustehen haben / allwo zu wünschen wäre / daß gleichwie die frühzeitige Separation das unumgängliche Mittel ist ein Ort bald zu befreien / solche ohne grosse Widerred bald geschehete / in welchem Fall eine hohe Obrigkeit ohne Unterschied deren Personen / auch mit Bestrafung deren Widerspenstigen / solche vorzunehmen / anbefehlen kunte / dann geschiehet diese nicht mit sonderbahren Nachdruck / und allgemeinlich / ist sie mehr nachtheil: als vorträglich / mediâ namque viâ néque amicos parit, néque inimicos tollit: Wobey auch sonderbar die Vertuschung deren Krancken und Effecten gleich anfangs andern zum Abscheuen empfindlich zu bestraffen / oder denen Unbemittelten ihr Ges

Müssen der ge-  
schwinden Ab-  
sonderung.



wand und Better zu ersetzen / massen mehrentheils solche der einzige Schatz deren Armen seynd / um welche zu ererhalten sie alles dem gemeinen Weesen höchst nachtheilig auszuüben fähig seynd / turpia namque paupertas cogitat &c. um also diesen so schädlichen Unternehmungen vorzukommen / weilien eine Pest anfangs wenig und schlechte Leut ergreiffet / wäre unfers Erachtens kein so grosser Unkosten wenigen ihre gleichfalls schlechte Effecten zu ersetzen / wodurch die Leut von der Vertuschung leichtlich abgehalten / der Gemeinde aber / wo nicht aller / wenigstens der mehristen Pest-Zunder benommen wurde / bey fortlauffender Seuche aber als ein Remedium post vulneratam Causam anzusehen wäre / welches die Erfahrung zu End 1712. und anfangs 1713. genugsam erwiesen / indeme / wann damahlen die Leut von der Vertuschung abgehalten wären worden / durch Göttlichen Beystand nebst Wienn auch das ganze Land hätte befreuet werden können / allein weilien dazumahlen bey noch nicht so erhöhten Gift / wie es im Winter-Monat sonderlich in unsern Climate gemeinlich zu geschehen pfeget / bis auf das Aequinoctium Vernale sich diese schalckhafte Kranckheit etwas gemäßiget / niemahls aber ausgesezet / hat selbe bey denen mehristen den so schädlich- als unverantwortlichen Unglauben erwecket / und folglich solche heylsame Vorsehungen zimlich gehemmet.

Wie selbe leicht zu bewürcken.

§. XX. Sofern nun bey solcher Beschaffenheit gleich anfangs / wie wohl noch schmeichlenden Kranckheit durch gute Einrichtung deren Lazareten / die Leut geschwinder und willfähriger in dieselbe überbracht / auch durch Gutmachung der zu vertilgen nöthigen Effecten der anfangs nur glimmende Pest-Zunder vermindert und ausgereittet wurden / künften nebst der versicherten Befreyung / viel / künftighin aber unentbehrliche / Unkosten erspahret werden ; welches einem gewissenhaften und von dem Publico dazu gewidmeten Medico, tanquam in arte perito, Pflicht-mäßig obliegt / einer hohen Obrigkeit in der Stille und Gebühr beyzeiten vorzutragen und anzueyferen.

Ob und wann die Flucht vorzunehmen.

§. XXI. Bey Gelegenheit der Separation ist nöthig / auch von dem Flüchtigen eine Auskunft zu geben / und zwar kommet meistens es dahin an / ob man beyzeiten / das ist / bevor das Ubel überflüssig bekannt / oder hernach die Flucht ergreifen solle / allein hat die Erfahrung noch allezeit mit gnugsamen und vielfältigen Beweisthumen bekräftiget / daß nichts schädlicheres / als bey schon eingerissenen und wütenden Ubel an andere Ort sich zu begeben / massen bey so erhöhten Pest-Zunden auch die Effecten als Bether / Kleyder / und andere Mobilien inficiret werden / und gar leicht dadurch die Ort / in welche man flüchtet / anstecket / mithin fremden Orten so zu sagen / muthwilliger Weise einen ungemeinen Schaden zufüget / sich aber selbst an statt der Sicherheit in eine Gefahr setzet / welches eben die Ursach ist / warumen hernach ganze Länder angestecket werden / indeme die Flüchtende von einem Ort zu den andern / um Sicherheit zu suchen / sich begeben.

§. XXII. Dessentwegen / sofern man aus Forcht der Pest flüchten will / ist nöthig / beyzeiten es vorzunehmen / wo der Pest-Schwaden noch nicht so erhöht / und leicht anklebend / auch weniger außbreitend / entgegen durch fremden und besseren Luft geschwinder corrigiret wird / als wodurch sowol die Flühende sich besser versichern / andern Orten aber weniger Schaden zufügen.

§. XXIII. An



§. XXIII. Anbey entstehet die Frage / ob ein Medicus zu der Flucht einrathen solle oder nicht? Die mehriste Ursach dieser Frag ist / weilen bey ergriffener Flucht eines und des andern gleich mehrers folgen / und also / massen es nicht so stille zugehen kan / ein solches Ort als verdächtig von andern außgeschlossen / und aller Handel und Wandel gesperrt wird; allein / sofern man vorsiehet / daß ohnedem das Ubel so beschaffen / und bey kalter Zeit nicht gedämpffet wird / ist ohngezweifelt / daß es gegen den Sommer recht anfanget zu wüthen / gleich es die Erfahrunus Anno 1713. erwiesen / da in dem Januario & Februario sich selbiges in etwas gemäßiget / aber nicht aufgehört / in dem Martio aber sich wiederum vermehret / und die folgende Monat bis zu Ende des Jahres fortgetobet: Bey welcher Sachen Beschaffenheit man feck zu der Flucht beyzeiten einrathen kan / indeme theils / besonders volkreichere Städt / mittels wenigerer Inwohner / geschwinder von der Pest liberiret / theils auch mehrer præserviret / und die Zuruckbleibende leichter unterhalten werden.

Ob zu der Flucht zu rathen.

§. XXIV. Dabey zu wünschen wäre / daß der mehriste Theil Mittelloser / folglich schlecht und unsauber lebenden Leuten (als welche der stärkste Zunder dieser unflätigen Kranckheit) sich weg begebenen / und ein Ort von der stärckern Ansteckung befreiten / massen die Erfahrunus gleichfalls bewiesen / daß gegen 1000 Armen kaum 10. deren Reichen von dem Ubel ergriffen worden / nicht dessentwegen / als ob auch die Höhern und Wohlhabenden nicht kunten angestecket werden / sondern weil diese durch reinere Lebens- Art / so ein grosses gegen Gift / und Vermeidung der allgemeinen Vermischung sich erhalten können / jene aber entgegen dieser Gelegenheit beraubt seynd / und eben dessentwegen gemeiniglich die Pest eine Bettler-Kranckheit genennet wird.

Was vor Feut fliehen sollten?

§. XXV. Dessentwegen einer Gemeinde sehr vorträglich wäre / wann man gleich anfangs ohne Ersparung der Unkosten / mit Separirung und anderwärtiger Erhaltung solcher Mittellosen Leuten eine Vorsehung vornehmete / massen gewiß das Ubel nicht so starck einreiffete / die wenigere Angesteckte leichter unterbracht / mehrer von der Kranckheit verschonet / grosser Unkosten erspähret / und der wütenden Seuche geschwinder gesteuert wurde.

Anstalt vor die Armen.

§. XXVI. Allein weilen von Gott selbst der Ausspruch gemacht: Pauperes semper vobiscum habetis, diese auch wegen Abgang der Mittlen nicht weit zu reysen vermögen / fallet schwer / solche / zwar vorträglich Anstalt zu bewürcken; zudem lieget auch dem gemeinen Weesen viel daran / das vornehmere und Stands-Personen in sichere und gesündere Ort sich begeben / um theils leichter præserviret zu werden / theils in solcher Sicherheit ohne Forcht denen gemeinen und Regierungs-Angelegenheiten abwarten zu können.

§. XXVII. Die Flucht aber ist nicht in nahe / sondern entlegene Ort / ja so gar Länder vorzunehmen / gemäß dem gemeinen Spruch: Citò, longè, tardè, und zwar nicht ohne erhebliche Ursachen / massen die Flucht Dessentwegen mehrentheils vorgenommen wird / damit der behend anklebende und Mittels des uns umgebenden und beständig einschluckenden Lufts communicierliche Pest-Schwaden vollkommen vernichtet werde / welches zum besten ein ganz fremder Luft verrichten kan / daß aber deme also / bezeugen es die Auslüfterungs-Contumazen / deren auch Pest-fähigen Sachen / als Woll und dergleichen / welche ohne Netz oder Ausrauchung / mit-

Wohin zu fliehen?



tels des gesunden fremden Lufts / gereiniget werden können / zu geschweigen / daß auch eine weitere Entfernung eine geschwindere Vergessenheit des schreckbaren Übels verursacht / auch die schädliche Forcht und Traurigkeit ehender vertreibet.

§. XXVIII. Warum die Flucht geschwind vorzunehmen / ist oben schon gemeldet worden / langsam aber wieder zu kommen / das ist nicht 3. oder 4. Wochen / sondern auch Jahr und Tag auszubleiben / lehret ebenfals die Erfahrung nothwendig zu seyn / massen / sofern in einem angestekten Ort der Pest-Funcken nicht völlig außgereutet und vertilget / solche bald Zurück-kehrende leichter / als vorhero / das Gift fangen / weilen nemlichen die Säft / Geblüt und Geister in dem menschlichen Leib durch öftere Veränderungen der sex rerum non naturalium , sonderlich des Lufts / ehender als ne zu dieser Kranckheit viel beytragende Verwirrung anzunehmen fähig seynd / auch die Forcht und traurige Gedächtnuß nicht völlig verschwunden / folglich das Gemüth kein genugsame Sicherheit und Trost / als ein großes Präservativ, verspühret.

§. XXIX. Was vor Luft und Ort zu der Flucht aufzusuchen / seynd freylich die erhobene und vom Nebel stehenden Wässern / Moräst und dergleichen befreyte Ort zum besten / allein seynd eben diese nicht allen Temperamenten anständig / ist also nach derenelben Gewohnheit und Bequemlichkeit / mittelst des Rathes eines Medici genau in Obacht zu nehmen / jedoch daß man allezeit auf Ort abzielet / wo selten Kranckheiten grassiren / auch die Pest wenig oder niemahlen all dorten gewesen / um alle Symbolisationes zu vermeyden.

§. XXX. Nachdeme von der Flucht / als eines aus denen größten Präservier-Mittlen gehandelt worden / ist nöthig / von andern Präservativis zu melden / welche / ob sie versichert seynd / ist noch bey vielen ein Anstand / indeme nicht in allen die Erfahrung ein gewisse Prob erwiesen / deren theils innerliche / theils äußerliche / als Sachen zum Anhencken und Rauchwerck im Gebrauch bishero gewesen.

Amuleta oder Sachen bey sich zu tragen.

§. XXXI. Was die Sachen zu dem anhencken und tragen / das ist Amuleta belanget / seynd deren so viel / als es vielleicht eigennuzige deren Erfinder giebet / in sich selbstn aber mehr nicht als eine Reckheit / wo nicht Vermessenheit verursachen / welche so weit sich dann und wann erstreckt / daß mit solchen Amuletis versehene Leut auch der größten Gefahr sich außsetzen und mehrentheils angesteket worden / welchen es so gehet / als denen mit Hund-Seegen und sogenannten Paussauer-Zettlen / in denen mehrentheils nur Beyer-Wort enthalten / und nur der lautere Aberglauben ein Vertrauen verspricht / von welchen / wie nicht weniger andern Präservier-Mittlen in dem dazu gewidmeten Absatz in particulari solle gehandelt werden / übrigens ist das bewährteste Präservativ ein mit Gott vereinigtens Herz / gutes Gewissen / ordentliche Lebens-Art / und Meydung der Gemeinschaft mit denen Angestekten / sonderlich derenjenigen / so nicht obligirt seynd / sich in die Gefahr zu begeben / massen denen es obliegt / und ihren von Gott und der Obrigkeit bestimmten Beruf abwarten / selten was Widriges zustehet / es seye dann / daß sie ebenfalls ein unzulässigen Frevel treiben.

Von denen Rauchwercken.

§. XXXII. Die Rauchwerck oder Suffimigia haben einen mehrern Antheil in denen Präservativis , und zwar aus erheblichen Ursachen / weilen nemlichen ohnmöglich ist / daß nicht der uns nächstens umgebende und eingeschluckte



geschluckte Luft oder Atmosphæra in einem angesteckten Ort suo modo inficirt / matt und so zu sagen / zur Fäulung geneiget seye / welcher / wann er nicht beweget wird / noch in ein grössere Corruption gehet / und leichter anstecket / die Rauchwerck aber nicht allein wegen ihrer durchdringenden sulphurischen und aromatischen Qualität selbst corrigiren / sondern auch bewegen und zertheilen / wie dann auch ohne Rauchen das lautere Feuer und Flammen eben / wo nicht mehrers diese Qualität besitzt / und seynd vielleicht eben dieser Ursachen die übel-riechende als mit einen mehr durchdringenden schweflichten Eigenschaft angefüllte Materialien zu den Rauchwercken nicht zu verwerffen.

§. XXXIII. Was die Nasen verwahrende Schnupf-Mittel belangt / müssen selbe nicht gar zu lieblich und volatilisich / sondern mehrers zu einer Oligität und Säure zielende Sach seyn / damit die ohnedem schwache Geister und Geblüt nicht mehrers dissipiret / auch die empfindliche Hirn-Häutl oder Meninges nebst denen Nerven irritiret werden ; gleiche Beschaffenheit hat es mit den zum Einnehmen gewidmeten Präservativis , welche eine solche seyn sollen / so eine gute Verdähung und Verhinderung deren zur Fäulung sehr bequemen Cruditäten verursachen / von welchen allen in specie in der letzten Abtheilung solle gehandelt werden.

§. XXXIV. Nach denen der Kürze nach angeregten Präservativis folgen die höchst nöthige Curativ-Mitteln / bey welchen / unsers Erachtens / nachfolgende General-Anmerckungen sehr nöthig scheinen / deren eine solche Menge / daß fast darinnen weder Anfang noch Ende zu finden / sonderlich verschiedene sogenannte Arcana, welche endlich / zumahlen die Pest selten auf gleiche Weiß / wie sonst angreiffet / wie der oben schon angefügte Unterschied zwischen der Anno 1679. und 1713. klar zeigt / nicht so viel zulänglich seynd / daß selbe einen methodicè üblichen Pest-Mittel zu vergleichen / zugeschweigen diese übertreffen solten / massen so gar in Anwendung der approbirten Pest-Mitteln die Jahrs- und Kranckheits-Zeiten von einem vernünftigen und von der Liebe des Nächstens angetriebenen Medico müssen beobachtet werden / ja es hat sich gewiesen / daß dergleichen medicinische Secretarii sich so viel auf ihre Secreta (welche sie doch um sowohl zu präserviren als zu curiren über die Wolcken erhoben) verlassen / daß als man ihnen nicht in dem Lazaret / sondern abgesonderten Häusern einige Impestirte anvertrauen wollen / um eine sichere Prob zu haben / sich jederzeit dessen geweigert / auch lieber ihre Arcana in Stuch gelassen / als sich solche Probe zu machen unterfangen / so dann klar / daß sie selbst auf ihre Mitteln schlechtes oder gar kein Vertrauen setzen / wie solte sich dann ein anderer Medicus und Krancker versichert sich darauf verlassen können?

§. XXXV. Kommet derohalben die gewisseste Cur in der Pest auf einen deren Umständen Zeit und Pest-Arth nach gegründeten Methode an / nach welchen die Curier-Mittel in particulari, wie darunten solle außführlicher gemeldet werden / einzurichten und zu gebrauchen wären.

§. XXXVI. Weiln aber weder in andern Kranckheiten / und viel weniger in diesem grausamsten Zustand auch der beste Methode und Mitteln zulänglich / wann nicht die Kranckheiten eine gemessene Warthung haben / als wird generaliter zu erörtern seyn / auf was Art solche angestellet solle werden / um sowol denen Angesteckten / als Publico nutzlich zu seyn.

§. XXXVII. Vor allem nun ist nöthig / daß vor diese allergrausamste

Nasen-Verwahrung.

Pest-Geheimnisse oder Secreta.

Die sicherste Methode.

Nöthige Warthung deren Krancken.

Wegen der Wohnung.



ste Krankheit gewidmete Ort und Wohnung so einzurichten / damit der Patient nebst der Medicin und andern Nothwendigkeiten einen Trost und Vergnügung / die cujuscunque conditionis assistirende aber ebenfalls ihre mögliche Sicherheit und Bequemlichkeit haben / dessentwegen gar billich die Frag entstehet / ob in dieser höchst ansteckenden Krankheit deren Krankenzimmern halber ein Unterschied zwischen diesen und andern Krankenhäusern zu machen.

Derofelben  
Sauberkeit.

Befördert die  
Absonderung  
und Überbrin-  
gung.

Die Unsauber-  
keit hemmt selbe.

§. XXXVIII. In welchem Fall hauptfächlich es auf die nöthige Sauber- und Reinigkeit ankommt / als welche in allen Krankheiten / sonderbar aber in diesen vor sich selbst unsauberisten und stinckenden Ubel als ein contrapositum höchst nöthig ist / wie solte aber eine Reinigkeit zu hoffen seyn / wo in einem Zimmer 20. 30. und mehrere / ja zu 2. und wohl auch 3. in einem Beth sich müheselig behelfen müssen / gleichwie es Anno 1713. die beständige Erfahrung bewiesen / und eben dieses die mehrste Ursach gewesen / warumen auch die schlechteste Leuth einen so grossen Abscheu gehabt / auffer grossen Gewalt in das Lazaret sich zu begeben / ja ehender ohne Hülff elendiglich zu verderben erwählet / welches gewiß mehrentheils geschehen wäre / wann nicht das Publicum mittelst der vielfältigen Übergeber und Neuer nicht ohne grossen Unkosten / solchem die unumgängliche Absonderung hemmenden Ubel gesteuert / und mit äussersten Gewalt die Inficirte in das Lazaret / die Mitwohner aber in Contumaz-Ort überbracht hätten / dann wie solte nicht der auch starckmütigste Mann in einen Schrecken und Abscheu bey dem Eintritt in das Lazaret verfallen / wann er ein solche Menge müheselige und fast sterbenden Kranken gewahr wird / ja in eben das Beth kommet / daraus der Todte ihm entgegen getragen / und gar neben einen in Zügen liegenden Kranken geleget wird / so unseres Erachtens vielleicht beschwärlicher als die Krankheit und Todt selbst ist / massen zur Genesung aller / sonderlich dieser erschrocklichen Krankheit / ein getröstetes Gemüth sehr viel / wo nicht das mehrste beytraget / ohne diesen aber auch deren besten Hülffs-Mitteln Wirkung fruchtlos ablauffet.

Abscheu von  
vieler Kranken  
Ausdünstungen.

Dessen Ursach.

Denen gesun-  
den Bewohnern  
den schädlich.

§. XXXIX. Was aber noch mehrers einen Grausen erwecket / ist der von so vielen ungleichen in einem Zimmer unter- und übereinander liegenden Kranken durch Schweiß / Geschwär und andern Unflath erweckte Gestanck / welcher / weil er von denen aus lauter inficirten Leibern tringenden Effluviis entstehet / um so viel beschwärlicher fallet / und noch eine grössere Corruption wegen so vielerley Vermischungen in der Atmosphæra verursacht / wodurch denn nicht allein die presthafte Krancke mehrer Ungemach außzustehen haben (massen jeder seinem eigenen / nicht wohl aber fremden Gestanck / leichter erträget) sondern durch solche vermehrte Corruption und Einschlußung des beständig-umgebenden unentbehrlichen Lufts / wenig oder keine Hülff von denen auch äußerlebesten Mitteln empfinden / so eben nebst der öfters spathen Überbringung deren Angesteckten / die Ursach / warumen so wenig genesen.

§. XL. Ist aber denen angesteckten Kranken diese von vielerley und folglich widrigen oder heterogenischen Ausdünstung corrupirte Atmosphæra schädlich / so muß es denen annoch Gesunden / als Beicht-Vätern / Medicis , Chyrurgis und Wart-Leuthen / è diametro Sanitatis höchst-nachtheilig seyn / zumahlen die Pest so beschaffen / daß sie immer nach was neuen ziele / auch selten die Ort und Leut / so die Pest schon außgestanden /



den / sondern fremde und neue zu ergreifen pflaget / es seye dann / daß nach vollzogener Reinigung und Vertilgung deren Effecten ein neues Seminium per Contagium übertragen wird / woraus dann leicht abzunehmen / daß die noch Gesunde / als was neues / behender angestecket werden.

§. XLI. Dessen sich nicht zu verwundern / indeme / sonderbar die Medici, Chyrurgi und Wart-Leut nicht allein durch Einschluckung des Pest-Schwadens / sondern durch öfters Betasten und nöthiges Anrühren solcher Gefahr augenblicklich aufgestellt / wie es dann Anno 1713. die Erfahrung in denen so viel aufgeriebenen Medicis, Chyrurgis und Wart-Leuten mit bekandt- und grossen Unkosten / wie auch Verlust vielen und dem Publico sehr anständigen Leuten satzsam bewiesen / und sofern disfalls keine Aenderung bey künftighin (so Gott der Allmächtige gnädigst abwenden wolle) sich ereignenden Seuche vorgenommen wurde / sich noch mehrers äussern kunte.

Dessen Ursach.

§. XLII. Machet nun bey denen sowohl angesteckten als assistirenden Leuten diese Vermischung einen so grossen Schaden / was muß es in weiterer Ausbreitung und Inficirung des allgemeinen und zu Annehmung einer Fäulung dazumahlen sehr geneigten Luft verursachen / indeme je mehrere corruptirende Ausdünstung selben mitgetheilet werden / je contagioser und giftiger sonderlich bey wärmerer Zeit / solcher gemacht wird / besonders / wann ohnedem die Lazareter etwas tieffer liegen / mittels welcher der stätsexhalirende Pest-Schwaden sich hart über die uns umgebende Atmosphaeram erhebet / und also leichter communiciret wird.

Ist der ganzen Gemeinde nachtheilig.

Warumen?

§. XLIII. Gleichwie nun die Überhäuffung deren Angesteckten in einem Ort zu grosser Corruption den grösten Anlaß giebet / also verursachen die mehrern Lazareter entgegen mittels der nutzlichen und leichteren Absönderung deren Krancken das Wiederspiel / massen je weniger Patienten an einem Ort / je mehrer Platz haben die Ausdünstungen sich zu dissipiren / siquidem tantum virtus unita fortior, non dissipata, es können auch die Miasmata, vermög des Rauchen / geschwinder und leichter gereiniget werden / daß aber deme also / hat ebenfalls Anno 1713. die Erfahrung es augenscheinlich bewiesen / massen so bald noch ein Lazaret nebst dem erstern aufgerichtet worden / sich die Anzahl deren Sterbenden merklich / ja fast um die Helfte vermindert / dessentwegen dem Publico sehr vorträglich wäre / beyzeiten mehrere Lazareten anzuordnen.

Nutzen deren mehrern Lazaretern.

§. XLIV. Auf was Art / und wo solche zu verfügen / entstehet eine höchst-nöthige Frag: Belangend nun / allwo sie solten hingesezet werden / so seynd die entferndte und auffer der mehrern Communication beschaffene Ort die besten / nicht aber an ordinari Strassen und Weegen / damit bey sich ereignendem Ubel selbe verschlagen / und die gewöhnliche Bequemlichkeit gehemmet werde; zudeme machet deren Anschauen auch bey guten Zeiten in denen ohnedas schwachen Gemütern eine starcke Impression, Apprehension, Schrecken / und wohl auch Alterationen / so nicht zwar zur Pest / wohl aber zu andern Kranckheiten / genugsamen Vorschub leisten können / massen / was die schröckbar- und traurige Gemüts-Neigungen zu denen Kranckheiten beytragen / ist weder denen Medicis, weder andern Leuten / von allerhand Alter und Naturen / unbekandt.

Ort vor die Lazareter.

§. XLV. Ob beynebens die Lazareter in tieffen oder erhobenen Orten solten situiret seyn / entstehen verschiedene Meinungen / uns anbelan-

Ob sie in tieffen / oder höhern Orten seyn solten.



gend / seynd wir der besten Meinung / daß selbe an erhobenen / jedoch von den gewöhnlichen Weegen und Strassen entferneten Orthen angeleget sollen werden / erstlich wegen deren inficirten und denen Krancken affitirenden Leuten ; anderten wegen geschwind und leichter Dissipirung deren herum schwebenden Pest-Suncken / massen in erhöhten Orten allezeit der Luft / mithin auch dieser Pest-Schwaden mehrers beweget ist / kraft welcher solche Exhalationes nicht stäts bleiben / und zu grösserer Corruption Anlaß geben können / wordurch dann sowohl die Zimmer und gemeine Luft geschwin- der depuriret werden / und sowohl denen im Lazaret eingeschlossenen / als dem gemeinen Weesen grosser Nutzen und behendere Aufreutung verursachet wird / wo entgegen in der Tieffe mehrertheils schwärer und wenig bewegter / mät- ter und wohl-stinckender Luft / mithin die Particulæ pestiferæ mehrers cor- rumpiret werden / die Krancken aber in denen Zimmern wenig Trost / mittels verhin- dert Durchstreichung desselben / empfinden.

Wie die Laza-  
reter einzurich-  
ten nusslich.

§. LXVI. Nun kommet zu erörthern / wie die Lazareter sowohl zu Nutzen deren Krancken / affitirenden / gemeinen Weesen / auch Erspahrung deren fast unentbehrlichen Unkosten solten angerichtet werden / wovon viel und nothwendig zu handeln wäre / massen / wann in einer Kranckheit ein be- quemes Ort außzuzuchen / so ist es gewiß in diesem beschwärlichsten und grau- samsten Zustand : Dessentwegen zu Trost und leichter Genesung deren Inficirten sehr vortrüglich / wo nicht nothwendig wäre / wann ein jeder Kran-cker seine eigene Gelegenheit hätte / wordurch selber von oben-gedachten Bes- schwärden entübriget wäre / die durch verschiedene Effluvia infectorum un- umgängliche Corruption des umgebenden Lufts verhindert / die Affiti- rende nicht so leicht angestecket / das Ubel geschwinder vertilget / und das ge- meine Weesen ehender befreyet / mithin grosse Unkosten erspahret / vor allen aber die/sonderlich gegen denen Krancken erforderliche Christliche Liebe/mehrers befördert wurde / wo entgegen bey oben-geregten Umständen / sowohl ge- gen die Krancke / als Medicos, Chyrurgos, und andere Affitirende / so zu sagen / eine barbarische Grausamkeit geübet wird / massen der grosse Verlust deren Medicorum, Chyrurgorum, und Wart-Leuten Anno 1713. es gnugsam bewiesen / indeme dazumahlen von denen Medicis II. von denen andern aber eine ungemeyne Zahl gemüsset worden ; was aber / wegen nach de- ren Absterben denen Erben gereichten Monats-Besoldung / vor Unkosten ge- macht worden / ist denen Vorstehern des Erarii publici noch in frischer Gedächtnus / welches unsers Erachtens durch bessere Einrichtung deren (son- derbar des anjeto stehenden und sehr übel situirten) Lazareten sicherlich ver- müden / und dem Publico ein grösserer Nutzen bengebracht kunte werden.

Grosser und kost-  
barer Verlust der-  
ren Medicorum,  
Chyrurgorum,  
&c.

Welche Neue-  
rung schäd- oder  
nusslich.

§. XLVII. Alldieweiln aber ins gemein alle Neuerungen unan- ständig / so kunte villeicht auch dieser so vortrügliche Vorschlag / Anstoss und Beschwärden leyden / allein gleichwie es nicht ohnmöglich / auch die Unkosten nicht so überschwencklich / also möchte es bey eyfriger und ver- nünftiger Untersuchung dessen noch wohl zu Stand gebracht werden / mas- sen nur jene Neuerungen zu verwerffen / welche schlechten oder gar keinen Nu- zen bringen / nicht aber die / so dem Publico und Privato vortrüglich / zu verwerffen ; Solte man aber zu Ausführung solches Vorschlags schreiten / so müste man tempore Pacis, das ist / wo von dieser Seuche alles still / um Schrocken und Argwohn zu vermelden / dieses heylsame Werck vornehmen.



## Änderte Abtheilung.

### Von der Pest / derselben Curier- und Präservier-Mittel in specie.

#### §. I.

**W**as nun der schädlichen Seuche der Anno 1713. grassirenden Pestilenz Natur und Eigenschaft betroffen / so ware dieselbe nichts anders / als eine unter denen ansteckenden Krankheiten die allerschärfste / gefährlichste den Menschlichen Geschlecht am allerschädlichen / ja eine solche durchdringende und schnell wirkende Vergiftung / so unmittelbar und geschwind dem menschlichen Körper in die Fäulung gesetzt / durch welche die Patienten nach Unterschied / jedoch deren Complexionen / geschwind und in einer kurzen Zeit / von zwey / drey / bis vier Tagen gestorben / darvon zugleich auch andere inficirt und angesteckt worden / wie es leyder die Erfahrung überflüssig gelehret.

Eigenschaft  
der vorigen Pest.

§. II. Zuforderst aber ist ein merklich und sehr nöthiger Unterschied zu machen / unter der Pest und unter denen unterlassenden oder stets wehrenden bösen ansteckenden Fiebern / welche sich in unsern Oesterreich auch öfters ereignen / und von einer durch ungewöhnliche und ungesunde Witterung und Lebens-Art verursachte Corruption und Fäulung deren Lebens-Säften hergerühret / wie dann die Kranken den Kopf / Magen-Schmerzen zuweilen in dem ganzen Leib / auch Schwachheit in allen Gliedern / zuweilen unter den Achseln / an Hals / hinter den Ohren und in den Reihnen (da man doch äußerlich nicht die geringste Erhöhung oder Geschwulst vermercket) geklagt / so seynd doch solch durch Gebrauch heilsamer und tauglicher Mittel (wann solche nur beyzeiten adhibiret) wiederum curiret worden: Da entgegen bey der Pest öfters die Zufall Hauffen-weiß und in höchsten Grad, auch in so geschwinder Ehl überhand genommen / daß man schier keine Arzney mehr beybringen / vielweniger den erwünschten Effect abwarten können / insonderheit aber haben sich äußerlich gezeigt Beulen / Carbunkeln / Vibices oder Striemen / und neben diesen rothe / braun-rothe / bald dunkel-blaue und schwarze Petetschen / welche die Pest von denen andern bösen Fiebern merklichen unterschieden.

Unterschied von  
andern Krankheiten.

§. III. Wiewohl die Ursachen dieses höchst-schädlichen Ubel schwer zu erkennen und zu determiniren geschienen / auch vorhin schon Hippocrates sich nicht geschueet zu bekennen / daß dieses etwas Göttliches / und / daß unser Vernunft übersteiget / seye / jedoch ist gewiß / daß solches in einen subtilen flüchtigen sehr scharffen corrosivischen und dem menschlichen Leben höchst-schädlichen giftigen miasmate oder ansteckenden giftigen Dunst und Dampf / der mit dem Geblüt und Lebens-Geistern vermischet worden / bestanden / und aus denen inficirten Körpern / absonderlich / wann sie bald sterben wollen / gegangen.

Schwere Erkenntnuß der Ursachen.

§. IV. Es meynen auch viel Authores, daß nächst Göttlichen Zorn die Saturnische Einflüsse dem Luft zur Fäule disponiret haben / allein



glaubwürdiger ist es / daß nur die böse Lebens-Art eine solche Corruption in denen Menschen verursacht / welche per contagium immediatum oder unmittelbare Berührung deren aus einem inficirten ausfliegenden Dünsten fortgeplanzet werden / absonderlich so ein Mensch der sich in der Gegend oder Nähe eines mit der Pest inficirten befunden / oder deren Kleyder / Beths-Gewand oder andere Sachen von ihnen berühret / gebraucht / in augenscheinlicher Gefahr gestanden / angesteckt zu werden / vermittelst der Luft durch Nasen und Mund eingezogen worden / der die Säfte und Geblüt / wann sie darzu disponirt / durch eine geschwinde und innerliche Gührung oder Schaumung in eine Fäulung gesetzt / und endlichen das ganze Geblüt und die Lebens-Geister in geschwinde Eyl dergestalt inficirt und corumpirt worden / woraus dann nachfolgende Symptomata sich hervorgethan / es zerrisse die Schärffe dieses Gifts die äußersten Theil der Geäder / da nachgehends in denen Carbunculis, Vibicibus, Petechiis, das steckende wilde Geblüt in denen Parotidibus und Bubonibus das euterige Serum zum Vorschein gekommen / welche bald eine Gangrænam oder Absterbung der nahe ligenen Theil verursacht.

Tödtet geschwind.

§. V. Darvon endlichen in 2. 3. 4. und höchsten 7. Tagen in denen inficirten Personen (ungeacht die allerbesten wider Gift dienende Mittel angewendet worden) der Todt erfolget: Gleichwie dann die Körper bald nach dem Todt aufgelassen; braun und blau / ja ganz schwarz und abscheulich ausgesehen / und das Blut zu Nasen und Mund heraus gegühret oder geschäumt / wie solches bey diesen Umständen mehrertheils beobachtet worden.

§. VI. Die Fäulung belangend / so hat diese gemeiniglich ihren Anfang genommen in dem Magen und ersten Gedärmen / da der Speichel Saft und die Gall auch Schleim sich befunden / welche (wann sie unrein) zum ersten des Gifts Natur an sich genommen / nach welchen solches das Geblüt coagulirt / verdicket / oder / wann es auf einen höhern Grad gekommen / dissolviret / verbünnet / getheilet / aufgelöst / nachdem es das Subjectum angetroffen / zu dieser oder jener Würckung tüchtig oder bequem zu seyn.

Zeichen der angreifenden Seuche.

§. VII. Erstlich hat dieses Ubel dem Kranken gleich mit einem Fröstlein und Schauer / wie vorgemeldet / angegriffen / worauf bald gefolget Nitz / Kopf-Wehe / Drucken auf der Brust / Creutz- und Rücken-Wehe / Mattigkeit in allen Gliedern / welche Signa NB. ordinariè meistens bey allen der Anfang gewesen / nach welchen an unterschiedlichen Orten / meistens aber in denen Reihnen / unter denen Achseln / hinter den Ohren / am Hals / und unter der Kühne ein schmerzhaftes langlechte Geschwulst mit Brennen hervor gekommen / und von Tag zu Tag zugenommen / ehe und bevor aber solches hervor gekommen / haben gemeiniglich an diesen Orten die Patienten ein Stechen oder Schmerzen empfunden / wornach zuweilen ein an einem andern 2. 3. auch 4. Beulen entweder ohne / oder mit Carbunculen mit unterschiedlicher Größe hergekommen / welche Carbunculen ein Loch Reichs-Thalers Größe / öfters noch grösser / dasselbe aufgefallen / gemacht haben / und bald äußerlich und bald innerlich im Hals oder im Magen-Schlund / mit großem innerlichen Brennen / verhinderten Schlingen und stäten Brechen / aufgefahren / bald haben sich bey einem andern eingefunden / neben denen Beulen oder Carbunculen ein starckes Bluten aus der Nasen mit heftigem Kopf-Wehe und feurigen Augen / oft gleich im Anfang ein Durchfall.



fall. Zuweilen ein Brechen mit größten Brennen im obern Magen-Schlund/ neben äusserster Schwachheit / bey manchen seynd auch neben denen Bubonen und Carbuncklen/ rothe/schwarze Petetschen erschienen/ bey andern Reissen in denen Gliedern. Einige klagten über unauslöschlichen Durst. Andere phantasirten stark / so daß man sie hat binden müssen. Bey manchen ware ein stätes Wachen ; andere hingegen schlafte continuirlich. Etliche hatten nur Bäulen allein ; andere hingegen neben denen Beulen 2. 3. 4. auch mehr Carbuncklen / welche erkandt worden / so an ein Ort ein weißes Blätterlein mit empfindlichen Brennen / so in Circumferentia etwas blaulecht außgesehen / aufgefahren / welches / wann es eröffnet worden / ein blaulecht scharffes Wasser in geringer Quantität von sich gegeben / unter welchen sich dann ein schwarzes brandiges Fleisch gezeiget / so nach und nach in der Grösse zugenommen / biß es endlichen durch Hülff des Chyrurgi , oder der Natur selbst sich abgeföndert / und mit grossem Bestand außgefallen / und dieses alles mit äusserster und gählinger Verliehrung deren Kräften / öfters auch gählingen Todt und Niederfallen des Patienten / ohne daß man äusserlich bey Lebzeiten etwas wahrgenommen / nach dem Todt aber mit schwarzen Petetschen oder Carbuncklen außgeschlagen / oder auch wie blaue Striemen sich gezeiget : Zuweilen bey etlichen seynd im ganzen Leib weisse Blätterlein aufgefahren / wie man dann von diesen Zeichen allen vielfältige Observaciones und Casus sowohl im Lazareth als in der Stadt allhier gehabt hat. Über dieses hat sich auch öfters dieses Malum verborgen und vermischet mit andern Kranckheiten / als Seiten-Stecken / Catharr / Hals-Wehe und Fiebern / da es doch zuletzt seine Malignität mit Bäulen und Carbuncklen gezeuget / deren Observaciones man gleichfalls allhier gehabt / die Ursach aber dieser unterschiedlichen Zeichen und Zufällen / muß man dem Unterschied der Temperamenten / Lebens-Orth / Veränderung der Zeit und Witterung / und dergleichen / welche wir mit Stillschweigen umgehen / zuschreiben.

§. VIII. Die Pest ware eine solche Kranckheit / je mehr es geschmeichlet / je mehr es geschadet / ein Beul hatte weniger Gefahr als ein Carbunckel / die Petetschen aber waren die gefährlichsten. Ist anfangs schmeichlend und desto gefährlicher.

1. Derohalben jene Patienten / die Beul in dem Hals / oder unter denen Achsen hatten / eine grössere Gefahr gehabt / als die es in denen Keyhen. Gut und böse Zeichen.

2. Die Patienten / deren Beulen bald hervor gegangen / seynd leichter aufkommen / als die / da sie lang in einen geblieben / oder auch sich gar verzogen.

3. Seynd die ehender auch zur Gesundheit gelanget / welche anfangs ganz schwarz-braun um den Kopf außgesehen / und das Nasen-Bluten gehabt / im Fall eine Erleuchterung darauf erfolgt.

4. Dahingegen jene in Gefahr gestanden / so ohne Erleuchterung der Nitz und enthalteten Unsinnigkeit im Anfang stark geblütet / und die Bäulen sich zwar haben sehen lassen / aber stecken geblieben / und nicht hervor wollen.

5. Meistens seynd die auffer Gefahr gewesen / deren Bubones zur Zeitigung und Defnung gekommen.

6. Es ware bey jenen eine gute Hofnung / in welchen um die Brust das Drucken nachgelassen ;

7. Hingegen waren diejenige in Gefahr / welche gleich anfangs die Nitz verlohren / mit grosser Trückne der Zungen und kalten Schweiß.



8. Auch diese / so grosses Drucken um die Brust mit Herzens-Ängstigkeit gelitten / woraus neben denen Beulen und Carbuncklen schwarze Petetschen gefolget / mithin

9. Die gleich anfangs einen Durchbruch und starckes nicht zu stillendes Brechen mit Brennen ums Herz gelitten haben / seynd selten aufkommen / meistentheils seynd in Gefahr gestanden / deren Carbuncklen an der Brust / Augen oder Nasen aufgefahren.

10. Verlohren seynd jene gehalten worden / deren Carbuncklen gähling eingefallen / und sehr blau aufgesehen.

11. Selten seynd der Gefahr entrunnen / die innerlich an der Brust grosses Brennen geklagt / so ein Zeichen / daß all dort ein Carbunckel gesteckt oder gehangen.

12. In Gefahr waren / die an statt der rothen Petetschen grosse rothe. Fleck als ein Rothlauf anzusehen gehabt / so nach dem Todt an selben Ort als ein Striemen anzusehen / unter der Haut gewesen.

13. Nicht ohne Gefahr seynd die gewesen / deren Petetschen sehr blau-lecht und braun-roth sich neben denen Carbuncklen gezeiget.

14. Wenig seynd darvon kommen / die neben denen Beulen 2. 3. 4. auch mehr Carbuncklen gehabt / sonderlich so solche an denen sennichten oder nervosen und beinichten Theilen geseffen seynd.

15. Die mit vielen hin- und wieder werffen des Leibs zu keinen Schweiß zu bringen gewesen / nach welcher Unruhe gleich schwarze Petetschen ankomen / seynd vor verlohren gehalten worden.

16. So hat sich auch die Prognosis betrüglich gefunden / daß etliche davon gemeinet / daß der Patient schon ausser Gefahr seye / und alle Zufall nachgelassen / schnell sich verändert / und von dem gähnen Todt hinweg genommen worden.

17. Nach Unterschied der Naturen und Corporis Coachymici, hat man auch dieses Ubel auf unterschiedliche Weiß anfallend gefunden / wie dann beobachtet worden / daß diejenige / die zuvor ihren Leib gereiniget / leichtere und gelindere Zufall / als andere gehabt haben ; allermeisten aber zu merken :

18. Daß dieses Ubel hat mit sehr mancherley Zufällen die Patienten angefallen / dann etliche seynd gleich anfangs nach gelindem Fröstlein und etwas Kopf-Wehe / ohne darauf folgender Nitz oder Fieber / mit Bubonen und Carbuncklen angefallen worden / einige Zeit herumgangen / geessen / gearbeitet / als wann ihnen nichts gewesen wäre / welche die Anwesenden betrogen / und vielleicht die Meinung bey vielen verursacht / daß es nur gütigel und nach ein und andern Vorgeben / venerische Beulen haben / aber nicht gewußt / daß auch die Pest selbst ohne Fieber sich eingefunden / und (von welchen kan gesehen werden / Barbette de differentia morbor., und andere) zuletzt aber ist der Wolf unter der Schaf-Haut hervor kommen / und seynd die gählinge Verlierung deren Kräften geschwind / mit Hervorbrechung deren Beulen und Carbuncklen / ja oft gähnen Todt / und nach selben schwarze Petetschen heraus kommen / wie man solcher Observationen allhier unterschiedlich gehabt.

19. Wiederum hat solches Contagium andere gähling und auf einmal mit geschwinder Verlierung aller Kräften und überaus grossen Nitz angefallen / daß die Augen feurig / das Angesicht und Hals ganz schwarz-roth  
ans



anzusehen gewesen / die Sprach verfallen / die Zungen mit höchster Unsinnigkeit hart und trucken worden.

20. Andere hingegen seynd Sprachlos niedergefallen / ohne daß man an ihnen äußerlich ein Signum malignantis gesehen / oder in und nach dem Todt seynd schwarze Petetschen / wie auch Carbunckeln / aufgefahren.

21. Etliche haben am Anfang starck geblutet / und haben eine Nachlassung deren Zufällen gefunden / bey andern hingegen haben sich alle Zufäll vermehret.

22. Etliche haben gleich anfangs Brechen oder Durchfall bekommen / mit äußerster Schwachheit / und Ohnmächten / anderen hingegen haben diese Vomitus und Durchfall Erleichterung gegeben.

23. Etlichen seynd gleich im Anfang des Fröstlen die Beulen aufgefahren / und seynd bald zur Zeitigung gegangen / bey anderen haben sie nicht fort wollen / sondern seynd klein und hart verblieben / seynd wohl auch gar mit größter darauf folgender Alteration zuruck gegangen.

24. Bey etlichen hat sich ein Beul / bey anderen hingegen 2. 3. auch wohl 4. befunden / etliche hatten nur Beulen allein / andere hingegen neben denen Beulen 1. 2. 3. 4. auch mehr Carbunckeln / wie oben gedacht.

25. Neben diesen haben etliche nur Carbunckeln allein und keine Beulen / manche aber auf den Beul einen Carbunckel gehabt.

26. Etliche Carbunckel haben sich bald abgesondert / und ausgefallen / andere hingegen haben die Separation langsam angenommen.

27. Etliche Patienten haben continuirlich geschlafen / andere hingegen haben das stäte Wachen geklaget mit Unsinnigkeit / so / daß man sie auch hat binden müssen.

28. Etliche haben dieses Contagium gleich aufgefangen / andere hingegen / so sie um einen Inficirten gewesen / seynd wohl 10. 12. auch 14. Tag als gesund herum gegangen / und dennoch hat sich solches bey ihnen mit desto häfftigern Zufällen geäußeret / und solche vagirende Zufäll haben sich gezeuget mit plözlicher Verliehrung deren Kräften / und höchsten Gefahr.

§. IX. Die Signa oder Zeichen aus der Puls und Urin / welche in Contagions-Zeiten von denen wenigsten beobachtet werden / haben sich öfters geändert / und wie man mehrertheils beobachtet / betrüglich gefunden / jedoch die Puls gemeiniglich schnell / geschwind und schwach / wie auch unterlassend. Der Urin aber gemeiniglich roth und flammicht / zuweilen / und bald wiederum trüb / und vor dem Todt schwarzlich oder Bley-färbig ausgesehen / wie dann dazumahl so wohl vor / als in der Stadt täglich der Urin ohne schlechten Nutzen und Sicherheit deren Patienten besehen worden.

§. X. Nachdem der Feind vor der Thür / ware vonnöthen auf gegenwärtige Hülfsmitteln zu gedenden / wie man dann unter solchen die vornehmsten und besten zu seyn erachtet / und befunden.

1. Daß die Malignität nach unterschied deren Zufällen gleich anfangs durch die Erfahrung in dieser Kranckheit bewehrte Schweiß-Mittel ausgetrieben / und solche alle 8. bis 12. Stund widerholet.

2. Denen tringenden oder treibenden Zufällen nach Unterschied derselben Vorkommen.

3. Die confortantia alexipharmacis mixta, oder die stärckende mit denen Schweiß-treibenden Mitteln vermischet / und öfters gegeben werden sollen.



Von der Eur.

§. XI. Die Eur in der Pest belangend / seynd zwey Stück zu beobachten. Als erstlich / daß er von dem Anfall derselben præserviret / und erhalten / 2. d. d. : Daß derjenige / so schon mit der Pest behaftet / curiret werde.

Wie vielerley  
Præservativ.  
Geistliche.

§. XII. Præservativa alia Theologica, welche in aufrichtigem Vertrauen zu Gott / wahrer Versöhnung unserer Sünden / und Besserung unsers Lebens bestehet / dann nicht umsonst hat Hippocrates die Pest eine Göttliche Krankheit genennet / dieweilen sie öfters unsere Missethaten zu züchtigen von Gott geschicket wird.

Politische.

§. XIII. Alia Politica, alia Medica; Jene bestehet in dem / daß die Häuser von dem Unflat ausgebuget / die Gassen gesäubert / die fremden Leut von verdächtigen Orten ankommend nicht eingelassen 2c. welches ich alles nicht nöthig herbeizurucken / massen die allerbesten und erdenklichsten Dispositiones und Anstalten von einem N. De. Regierung und Stadt-Raths-Directorio gemacht worden.

1. Unter anderen Præservativen ist erstlich eines auch das sicherste / und beste / in falls deren Zustand und Condition es leydet / sich von einem Ort entfernen / und weggmachen / auch langsam wiederkommen / nach dem gemeinen Sprich-Wort:

Mox longè, tardè, cede, recede, redi.

2. Denen Infectis, oder Inficirten nicht zu nahe kommen / oder von deren ungefahr Anblickung sich nicht entsetzen.

3. Ist das Haupt-Stück der Præservirung die zeitliche Separation oder Absönderung deren Inficirten von denen Gesunden / was dieses so höchst-nöthige Negotium nicht allein hier denen gesunden / sondern andern vielen Orten großmächtigen Nutzen gethan / kan ein jeder leicht erachten / dann daß dieses Contagium nicht so häftig um sich gegriffen / hat man wahrhaftig nicht allein der Remission der Malignität / so allezeit mehr zu als abgenommen / sondern der allzeit fleißigen Separation einig und alleinig (nächst Gott) zuzuschreiben / dann man hat wahrgenommen solches an denen / die in Contumacia verblieben seynd / oder in denen Häusern / da ein Inficirter herauskommen / und die anderen es verborgen / wie immer einer nach dem andern nach und nach eingekommen / und öfters von solchen Häusern kein einiger übergeblieben / der nicht auch das Contagium an sich kleben gehabt. Wie vielmehr wurde solches geschehen seyn / so man solche Leut unter einander gehen / und ohnabgesöndert beysammen gelassen hätte: Erachte also dieses Negotium der Absönderung höchst nöthig jederzeit zu continuiren / und ob schon das Contagium in ein oder andern Ort nicht völlig solte gehoben werden / weilen die Leut heimlich sich unter andere begeben / auch solches verbergen / und andere anstecken / so wird doch solches in seiner eylichen Fortlauffung / und Überhandnehmung gehindert / und viel tausend erhalten / da es sonst / so es nur 14. Tag unterlassen wurde / über und über gienge.

Medicinische.

4. Die Præservativa Medica so wohl äusserlich als innerliche seynd folgende: Als vor allem den Luft in denen eygenen Wohnungen durch verschiedene sichere Feuer und Rauchwerck rein zu erhalten / in welchem Fall denen Vornehmern / und Reicheren wird sehr dienlich seyn in ihren Caminen zu solcher Zeit frische hell-brennende Feuer zu halten / oder deren in allen Pest-Beschreibungen befindlichen / auch eines jeden Natur propor-



tionirten Rauchen zu bedienen / so die Luft des ganzen Zimmers und alle Unreinigkeit mittels beständiger Bewegung zertheilet / und vor Fäulung behütet / denen es aber nicht erlaubt / oder deren Condition und Geschäften es nicht zulassen sich von dergleichen Orten hinweg zu begeben / diese können sich beyzeiten / absonderlich so Corpora cacochymica haben / le- viter evacuiren / damit solche humores peccantes so leicht mit fremden Fomento oder Zundel nicht aufwallen können. Doch sollen solche Purga- tionen mit größter Vorsichtigkeit und nicht zu häftig und stark / sondern sicher seyn / als die Pillen Benonis zu 3. oder 5. Imanualis, pestilent. Ruff. 9. bis 11. Stück die Wochen zweymal / Morgens oder Abends ge- braucht. Wer aber keine Pillen nehmen kunte / kan sich eines gelinden Laxiers Pulvers / oder Tränckleins bedienen. v. gr.

R. Rhabarb. Elect. ʒiʒ.  
Myrobolan. ʒʒ.  
Arcan. duplic. gr. viij.  
Detur pro Dosi.

Sig. Laxier-Pulverlein alle 8. bis 14. Ta-  
gen einmal zu gebrauchen.

R. Fol. Senn. S ft. ʒij.  
Rhei elect. ʒiʒ.  
Crem. Fri ʒʒ.  
Infund. C ∇ q. f. manè ebulliant. Co-  
lat. ʒij. adde Syrup. de Cich. ʒij.  
∇ Cinamom. ʒj. M. f. potio.  
Sig. Laxier-Träncklein auf einmal.

Neben diesen solle man eine gute ordentliche Diæt halten / so wohl in Lebens-Art in  
der Pest. der Menge als Unterschied deren Sachen.

Alle häftige Gemüts-Bewegnuß meyden / und hingegen allezeit ein fröhliches Gemüt haben.

Den Leib offen halten.

Niemahlen nüchtern ausgehen / sondern allezeit nach eines jeden Na- tur und Gewohnheit erstlich etwas zu sich nehmen / als ein Kind / oder Einbrenn-Suppen mit Lemoni-Saft / ʒ Camph. oder Theriac, auch Electuarium diascordii vermischt / kan genommen werden / einiger Prä- servativ ware täglich der Coffée, andere Doctores haben das ʒ Camph. zu 3. bis 4. Tropffen / ehe man zu denen Kranken gegangen / frühe ge- nommen.

In Mund / so man ausgehet / oder mit Infectis reden muß / können frische Lemoni-Schallen / auch Trochisci Sublinguales ex Angelica und dergleichen Alexipharmacis gehalten werden / dabey die Saliva oder Spei- chel nicht viel hinunter geschlungen / sondern fleißig ausgespeyet werde.

Zu mehrerer Nachricht haben wir ein oder andere Composition bey- fügen wollen / also vor reiche Leut:

R. Extract. Angelicæ ʒij.  
Spec. cordial. ʒiʒ.  
ʒ rad. ireos florent. ʒj. ʒij.  
Trochisc. de gall. mosch. ʒj.  
ʒ stillat. Zedoariæ gr. iv.  
Sahtali albi ʒviij.  
Mosch. gr. iv.  
Ambr. gr. iv.  
Mucilag. gum. tragacanth. c ∇ rosar.  
odorat. extract. q. f.  
Fiant trochisci sublinguales.

Sig. Zestl in Mund zu nehmen.

Item vor Reiche.

R. Cortic. Citri sic. ʒiʒ.  
Cubeb. ʒj.  
Zedoar. ʒiv.  
Cass. lign. acut. ʒij.  
ʒ destill. angelic.  
Citri aa. gr. vij.  
Sacch albif. ʒiʒ.  
Mucilag. gum. tragacanth.  
C ∇ bezoard. extract. q. f.  
M. f. trochisci linguales.

Sig. Zestl unter die Zungen zu halten.



## Vor geringere Leut folgendes :

R. ꝯ Angelic. Carlin.  
 Contrajerv. Zedoariae.  
 Cortic. citri flav.  
 CC. phil ppt. aa. ꝯß.  
 Flor. Sulphur. ꝯß.  
 Croci orient. ꝯj.

Nuc. Moschat. ꝯß.  
 Extract. Sorczon. ꝯj.  
 Succ. citri depurat. ꝯvj.  
 C. f. q. Sacch. albiss. in ▽ Cardui B.  
 solut. F. l. a trochisci.

Sig. Präservirende Zettel in Mund zu  
 nehmen.

Amuleta, licet non realiter, sed solummodo per fiduciam agant, non omnimodè hoc in passu contemnenda sunt: modò non recipiantur corpori nociva.

Alii collo appendunt magnetem arsenical. Angel. Sal. cum Camph. Alii Mercur. per fumum Saturni coagulatum: Alii buffon. per caput perforatum. vel ejus ossa. Alii Sacul. ex seric. rub. & sexcenta alia, si non superstitiosa, saltem anilia.

§. XIV. Quo ad diætam præservativam aër imprimis corrigatur, quod optimè fit per suffit. v. gr.

R. Otri. ꝯß.  
 Sphris ꝯß.  
 Benz.  
 Styrac. aa. q. f.  
 M. f. Trochisc. pro fumo  
 Sig. Rauch-Zettel in denen Zimmern/ und  
 Häusern zu gebrauchen.

Oder:

R. Mastich.  
 Oliban. aa. ꝯß.  
 Sandarac. arab. ꝯj.  
 Styrac. calamit. ꝯvj.  
 Lign. aloës. ꝯj.  
 Benz. ꝯj.  
 Sig. Rauch-Pülverl.

R. Rament. lign. Junip. ꝯvj.

Fol. lauri ꝯß.

Bacc. Junip. ꝯij.

Thuris ꝯj.

M. f. ꝯ.

Sig. Rauch-Pulver vor die Arme.

Es dienet auch der Rauchen von drey  
 Theil Wald-Rauchen / und ein  
 Theil Taback-Blätter groblicht zu  
 Pulver gemachet.

Eufferlich kan ein Balsam von ꝯ Nucistæ, Scorpion. und Camph. vermischet / und die Puls damit bestrichen werden. Vel:

R. ꝯ destill. Junip. ꝯj.

Citri

Succin. aa. ꝯj.

Camph. gr. XXV.

M. Sig. Balsam auf die Puls/ Schläf/  
 und Nasen zu schmieren.

R. ꝯ destill. angelic.

Citri aa. ꝯß.

Rutæ ꝯj.

Lavendul.

Caryophill. aa. gt. vij.

Cinnamom. gt. iv.

Lign. Rhod. gt. xv.

Confect. Alkerm. ꝯj.

Essent. croc. ꝯß.

Mosch.

Ambr. C ▽ ros. solut. aa. gt. iij.

M. f. Balsamum, Sig. ut supra.

§. XV. Quo ad victum commendantur alimenta præcipue cum aceto vel succo limon. parat. vitando inter carnes suillam recent. potus sit vinum generos. vel cerevisia aromatizata Absynth. Cardu. B. Helen. &c. Mæstitia & terror excutiantur, cætera omnia sint mediocria.

Es



Es solle die öfters wiederwärtige / und gäh sich veränderende frühe Luft von denen / deren Condition es leydet / gemeidet werden; dann solche gäh abwechselnde Luft / da es bald warm / bald gleich mit einfallender Kälte sich verändere / grosse Veränderung in Geblüt / und menschlichen Körper verursacht / und zu vielen Krankheiten Anlaß geben kan.

§. XVI. Der Hauptzweck der Curation oder Heilung der Pest bestehet in dem / daß das giftige Miasma, welches von aussen schon in das Geblüt / und Lebens-Geistern eingenommen / gleich anfangs / und zwar durch einen gelinden Schweiß mit Beyhülff eines kräftigen Schweiß-Mittel nach ordentlichen Gebrauch / und Anwendung dessen herausgetrieben werden. Wie man dann nachfolgenden Methodum medendi am besten befunden; alsobald einer geklagt über Fröstlen / darauf folgenden Nitz / Kopfwehe / Drucken um die Brust / Mattigkeit aller Glieder / hat man nicht viel auf andere Signa gewartet / sondern einem solchen gleich in dessen Be- hausung in etwas von anderen abgesonderet / und ein Schweiß-treibendes Mittel eingegeben / solches auch nachmahlen in 8. Stunden eingegeben oder widerholet / worauf sich dann entweder die Beulen / Petetschen / oder Carbunkel hervorgethan; da man dann ohne Zeit-Verliehrung wiederum alle 8. oder 12. Stund mit denen Alexipharmacis fortgefahren / weswegen man unter denen heylsamen Medicamentis den Vorzug und erste Stelle denen Gift- und Schweiß-treibenden gelinden Mittlen gegönnet / und weilen auch diejenige / so man adhibiret / in gleicher Art theils gelind und mittelmäßig / und gelinde Bewegung in unserem Leib machen / theils aber häftiger / und hitziger seynd / als hat man hierinnen eine Ausermäh- lung angestellet / und diese Behutsamkeit in acht genommen also:

Daß die hitzigen Medicamenta nicht Sangu. & Choleric. vielweni- ger Kindern / Schwangern und Kindelbetterin adhibiret worden.

Sondern die hitzigen Mittel seynd nur bey denen Melanchol. Pleg- mat. schläfferigen Zufällen / und kalten Naturen / desgleichen Schlemigen zc. wie vorhin gedacht / angewendet worden.

Werden also bezoardica temperata fixa, absorbentia, præcipi- tantia, demulcientia, blandè acida, terrea, & ex his mixta recom- mendiret / von diesen wir um beliebter Kürze willen nur die vornehmste und Beste / so in allhiefiger Contagion gedienet / anführen.

Seynd demnach folgende Schweiß-treibende temperirte Mittel: v.gr.

℞. ☿ bez. Sennert. gr. xv. ad ℥j.  
CC. phil. ppt.  
☉ Crj ppt. aa. ℥ß.  
M. pro dof. f. dof. iv.

Sig. Schweiß-Pülverl.

℞. ☿ bezoar. Ludovic. ℥j.  
☉ ☉ ppt. gr. xv.  
Flor. ☿is gr. vj.  
M. pro dosi, f. dof. iv.

Sig. Pülverl auf 4-mal.

℞. ☿ rad. Contrajer.  
Terr. Lemn.  
Unicorn. fossil.  
Succin. alb. ppt. aa. ℥ß.  
Cinnab. nativ. gr. v.  
M. pro dof. f. iv.

M. Dr. Sig. Schweiß-Pülverl.

℞. ☿ pann. rub.  
Terr. sigil. alb.  
CC. S. Δ ppt. aa. ℥ß.  
Specif. Ceph. M. gr. v.  
M. pro dof. f. dof. vj.

Sig. ut supra.

Unterschied der  
Curirungs-Mit-  
tel.



R. Spec. liberant. Ic. xv.  
 Corall. rub. ppt.  
 ☉ ☽ ppt. aa. ℥ss.  
 Camph. gr. iij.  
 M. pro dosi, f. dof. ij.  
 Sig. Pulverl auf 2. mal. zum Dünsten.

R. ☿ anglic. ℥j.  
 Terr. sigil. ppt.  
 Unicorn. fossil. aa. ℥ss.  
 Cinnab. nativ. gr. v.  
 M. pro dosi. f. dof. iv.  
 Sig. Pulverl auf 4. mal zu nehmen. Ab-  
 sonderlich diene dieses denen Armen.

R. CC. phil. ppt.  
 Terr. sigil. alb. ppt.  
 Oc. ☽ ppt.  
 Cret. Colonien. aa. ℥ss.  
 Flor. Otri ppt. gr. v.  
 M. pro dosi. f. dof. iv.  
 Sig. Schwitz-Pulverl.

Hi ☿res præscripti possunt sumi in ▽ Ce-  
 ras. nigr. fumar. galegæ, Cardui B. Scorzon.  
 scabios. flor. til. &c. vel mixta cum Syrupo  
 appropriato v. g. Syrup. flor. tunic. papav.  
 errat. &c.

2dò. Calida alexipharm.

R. ☿ bez. Dris Mich. ℥j.  
 March. ep.  
 CC. phil. ppt. aa. ℥ss.  
 Specif. ceph. M. gr. v.  
 M. pro dosi. f. dof. iv.  
 Sig. Schwitz-Pulverl. auf 4. mal.

Vel:

R. ☉ destill. camph. heinis. gt. viij.  
 pro Dosi.

Vel:

R. Liq. CC. succin. gt. xv.

Vel:

R. ▽ Scorzon.  
 Cardui B. aa. ℥ss.  
 Syrup. de Scord. ℥ss.  
 Elect. diascord. Frac. ℥ss.  
 ☉ volat. CC. gr. vij.

M. Dr. Sig. Schwitz-Tränckel auf 1. mal.

R. ☿ alexiph. Dris Sorb. gr. xv.  
 CC. S. Δ ppt.  
 ☉ ☽ ppt. aa. ℥ss.  
 M. pro dosi. f. dof. vj.

Sig. Pulver auf 6. mal zum Dünsten.

R. ▽ æ typh. Cerv. ℥iiss.  
 Elect. diascord. ℥ss.  
 Spec. liberant. ℥i.  
 ☉ volat. CC. gr. iv.  
 Confect. alkerm. incompl. ℥j.

M. Sig. ut supra.

R. Spec. de hyacinth.  
 Unicorn. fossil.  
 Terr. sigil. ppt. aa. gr. xv.  
 Camph. gr. iij.  
 M. pro dosi. f. dof. vj.

Dr. Sig. Schwitz-Pulverl in ▽ ut supra.

R. ▽ Cardui B.  
 Scorzon.  
 Fumar. aa. ℥j.  
 ☿ pann. rub.  
 Spec. de gem. frig. aa. ℥j.  
 Elect. diascord. frac. ℥j.  
 Tinct. bez. Mich. ℥ss.  
 Syrup. acetos. citri ℥ss.

M. Dr. Sig. Schwitz-Tränckel auf 2. mal  
 aufgerührter zu geben.

Von diesen haben die Medici erwählet / was einen Patienten / und  
 zwar jedes per se, oder mixtum cum aliis pro distinctione tempera-  
 mentorum, & pro circumstantia naturæ, v. gr. bey Kindern ☿ pann.  
 rub. bez. Ludovic. &c.

Durf.

§. XVII. So die Patienten Durst hatten / diene Thée, vel infu-  
 sum fol. scabios. bellid. galegæ, herb. Scord. Und so diese Mitteln das  
 miasma nicht zu evacuiren mächtig gewesen / seynd Vesicatoria nutzbar be-  
 funden worden.

§. XVIII. Wann die Kräfte schon erschöpffet / als in denen Schwan-  
 gern / in denen gar zu magern Subjectis &c, hat man nach dem Schweiß  
 die stärckende Mittel gegeben / als

R. ▽ cord.



R. ▽ Cord. frigid. Saxon. ℥iij.  
 Confect. de hyacinth.  
 Alk. incompl. aa. ℥β.  
 Smaragd. ppt. ℥j.  
 Unicorn. fossil.  
 Lapid. bez. or. aa. gr. iv.  
 Syrup. Contrajerv. ℥β. M.

Sig. Herk-Stärkung nach dem Schwitzen zu nehmen.

R. ▽ confort. usitat. ℥iij.  
 Confect. alk. incompl. ℥j.  
 M. ad vit.

Sig. Herk-Stärkung Löffel-weiß zu geben.

R. ▽ perlat. usitat.  
 Cordial. temp.  
 Borag. aa. ℥j  
 Corall. rubr. ppt.  
 CC. ust. ppt.  
 Margarit. or. ppt. aa. gr. iij.  
 Lap. bez. or. gr. iij.  
 Syrup. acetos. citri ℥β.

M. Dr. Sig. Herk-Stärkung Löffel-weiß zu geben.

R. Gelatin C. C. vel sine sacch. & succo citri grati sap. fact. ℥vj.  
 D. ad vitr. lati orificii.

Sig. Stärkende Suls in einer guten Kind- oder Hünner-Suppen zu geben.

Des berühmten Diemerbrocks-Säckl vor die Nasen ware sehr gut/ also :  
 Ex Cortic. Citri, Cinam. caryophil. gran. cardamom. mac.  
 ▽ ros. acet. bez. & vino generos. immergendus cor insigniter recreans.

§. XIX. Nach diesem seynd die Zufäll zu beobachten / und erstlichen in der Schlassucht / in welcher die geistreichere Mittel Statt haben / also : Spirit. CC. ☉ volat. ☿ sum. ☉ volat. Succin. it. die Zenger-Pflaster sollen in solchen Fällen auf das Genäck / Händ und Fuß gesetzt werden / im Gegentheil aber seynd die theriacalischen Mittel nichts dienlich gewesen.

Unterschied der  
 ren Symptoma-  
 tum und deren  
 Cur.

Schlaf-Sucht

Haupt-Wehe

§. XX. In denen grossen Kopf-Schmerzen / und Hirn-Wuth / und stäten Wachen / schaden die hitzige Mittlen / die temperirte aber seynd nutzlich also :

R. ☿ bez. Ludovic. ℥j.  
 ☉ s. ppt. ℥β,  
 Cinnab. nativ. gr. v.  
 M. pro dosi. f. dos. iv.

Sig. Pülverl auf 4-mal zum Dünsten.

Absonderlich aber folgendes :

R. ☿ bez. Sennert. ℥j.  
 Unicorn. fossil.  
 Rad. contrajerv. aa. ℥β.  
 Otri ☿ iatt gr. v.  
 M. pro dos. f. dos. vj.

Sig. Schweiß-Pülverl.

§. XXI. Eufferlich hat man geriebenes Brod mit Wachholder-Beer vermisch / und Eßig angefrisch / über die Stirne gelegt. Item einen andern Umschlag ex Otro crudo, One, & bol. armen. cum ☿ ros. vel sambuc.

§. XXII. Mehr in grossen Durst / Spere des Schlunds und der Zungen / folgendes :

R. Mucilag. Sem. pnyll.  
 Cydon.  
 C. ▽ Ros. vel totius citri  
 Extract. ℥j.  
 Dr. ad fistil.

Sig. Schleim zur Zungen.

Vel :

▽ fact. ex lapide primell. syrup. acetos. citri, rub. idæi, gelatin. CC, item ☿ Otri dulc. vel infusum Thée aut fol. ut supra.



§. XXIII. Im anhaltenden starcken Durchlauf / und rothen Ruhr innerlich.

R. Elect. diascord. frac. ʒj.  
Terr. sigill. ʒj.  
Rad. conrojerv. gr. v.  
M. pro dosi. f. dos. iij.

Sig. Auf 3. mal zu nehmen.

R. ▽ plant.  
Burl. past. aa. ʒiʒ.  
Cinamom. Cydon. ʒʒ.  
✠ ros. ʒiij.  
Trochisc. Ide Carab.  
de terr. sigill. aa. ʒʒ.  
⊙ S. ppt. ʒij.  
Syrup. Corall. ʒvj.

M. Sig. Mixtur Löffel-weiß zu geben.

R. Trochisc. de Carab.  
Bol. armen.  
Terr. sigill. ppt.  
⊙ S. ppt. aa. ʒij.  
M. divid. in 4. part. æquales.  
Sig. Anhaltendes Pulverl auf 4. mal.

Eusserlich:

Theriac. diatesseron. cum ʒe nuc. moschat. confers.

Vel:

R. Theriac. diatesseron.  
Pan. Cydon. aa. ʒiij.  
ʒ rad. tormentil. ʒj.  
C. f. q. vini rubr. f. Cataplasma sæpius iterandum. &c.

NB. Die saliterische Mittel seynd in solchen Symptomatibus höchst zu meiden / im Gegentheil

Verstopfung.

§. XXIV. Soll in denen Verstopffungen vor dem fünften Tag nichts brauchet werden / den Leib durch Purgierung oder starcke Clystieren zu eröffnen / wol aber in solchem Stuck haben uns die Stuhl-Zäpffl gedienet.

Herzen- und Brust-Zustände.

§. XXV. In Herzens-Aengstigkeit und Brust-Schmerzen / Erbrechen / Magen-Brennen / wann solches von einem Carbuncel entspringt / ist alle Cur umsonst / es seye dann von einer andern Ursach / alsdann brauchte ich innerlich Elect. diascord. frac. crystall. mont. ʒii diaphoret. ʒtial. essent. myrrh. cum menstruo v̄so alkalino paratum, vel mixtur. theriac. Diemerbrock, aut Spirit. ʒtri dulc. vel Ali.

Erbrechen / und Magen-Brennen.

Eusserlich ware gut cataplasma contra vomitum, cum balsamo stomachico & nodulo Doctoris Diemerbrock, ʒ camph. wann kein Ausschlag darbey gewesen.

Nasen-Bluten.

§. XXVI. In heftigen Nasen-Bluten / oder Blutgang deren Frauen.

R. ▽ plantag. ʒiij.  
✠ stillat. ʒiij.  
Corall. rub. ppt. ʒij.  
Terr. sigil. ppt. ʒj.  
Laud. opiat. gr. iij.  
Syrup. myrtin. ʒiij.

M. Dr. Sig. Löffel-weiß zu geben.

R. Tinct. catechu. ʒiij.  
Di. ad vitrum.  
Sig. Anhaltende Tinctur 30. Tropffen auf 1. mal zu nehmen.

Eusserlich:

Cataplasma. ex ʒto. crud. One, bol. armen. & acet. mixt.

Petetschen.

§. XXVII. In Petetschen hat man die oben-gemeldte Schweiß-treibende Mittlen angewendet. Höchstens aber zu merken / daß man in dem Ausschlag die Natur nicht mit hitzigen Mitteln verwirren muß / welches auch mit denen Bubonibus & Parotidibus zu beobachten gewesen. In dem Herz-Klopfen seynd oben-gemeldte Mittel gebraucht worden; in Catharren und wilden trucknen Husten / hat sich ein Medicus wol zu versehen / daß er dem verborgenen Gift nicht traue. In Zittern deren Gliedern / oder Bekrämpfung der Geäder.

R. ʒ March.



R. ꝯ March. ep.  
 Crystall. mont. ppt.  
 Unicorn. fossil. aa. ꝯß.  
 Specif. Ceph. M. gr. vij.

M. pro dof. f. dof. iv.  
 Dr. Sig. Pulver auf 4. mal das Haupt  
 zu stärken.  
 in ▽ ceras. nigr. galeg. vel flor. til. &c.

§. XXVIII. In Brennen des Urins.

Urin- Brennen

R. Sem. napi.  
 Violar. aa. Zij.  
 Mili Solis Zij. f. C.  
 f. q. ▽ Scorzon. Emulf.

Matr. perlar. ppt.  
 ꝯ diaphoretic. aa. ꝯß.  
 M. D. Sig. Auf 3. mal zu gebrauchen.

Eusserlich:

Cui adde  
 Ocul. ꝯ ꝯfat.

Rad. petroselin. contuf. &| imposit.  
 Item ꝯ Scorpion. in loco vesicæ illitum.

§. XXIX. Lezlich die Wund- oder Hand- Arzney betreffend / hat man diese Weiß und Ordnung / sowol in Verbindung deren Beulen als Carbunckeln und anderen Nothwendigkeiten gehalten.

Chyurgische  
 oder Wund- Arz-  
 ney- Mittel.

Was die Pestilenz- Trüsen / so an dem Hals / unter denen Achseln / bey der Keyhen / und an unterschiedlichen Orten des Leibes / auch die Parotides hinter denen Ohren belangend / ware die mehrere Cur an deme gelegen / daß man sie bald zeitig gemacht / und zu Aiter gezogen / derohalben so bald ein Bubo sich hat mercken lassen / hat man gleich anfangs nach erst- gehalten Schweiß auf die Beulen zum anziehen das Emplastrum magneticum arsenicale übergelegt. Wann der Beul gewachsen / und genugsam heraus gezogen worden / hat man auf selbigen gleich ein Emplast. Emolliens ac maturans ex Diachyl. cum gum. vel meliot. mit Emplast. magnet. vermischet / zum erweichen übergelegt. Und da man wahrgenommen / daß die Malignität sich meistens in dem Beul versammet / und zur Veraiterung sich geschicket / hat man das Magnet. arsenicale ausgelassen / und das andere Mixtum emolliens fortgebraucht / indem aber die Härte sich in dem Beul nicht hat geben wollen / hat man das Cataplasma emolliens öfters warm überschlagen / ihne zur Zeitigung zu bringen / ja wann der Beul groß / oft sehr schmerzhaft gewesen / hat man ihne mit ꝯ Scorpion. bestrichen / und so der Bubo, oder Parotis wol reif oder zeitig ware / wurde er geöfnet mit einer Lancette: Wann der Beul offen / hat man solchen wol ausaitern lassen / und dem Meißl in die Defnung mit denen mundificantibus, als ung. digestiv: & ung. apostolor. vermischet / oder ung. ægypt. cum digestiv. myrrh. mixt. oder auch das digestiv. mit ung. F. Würz bestrichen / und das Ulcus gesäubert / und dann mit Balsamo vulnerario Burmani sauber ausgeheilet / und hernach mit dem Emplast. Stypt. Croll. alb. Camphorat. oder de lapide calaminari völlig zugeschlossen. NB. Im Fall der Bubo weder zu einer Zertheilung / oder weder zu einer Zeitigung sich hat schicken wollen / hat man innerlich mit blandis diaphoreticis continuiert / äusserlich aber das Emplast. diaph. myns. übergelegt / bis er sich nach und nach verzogen.

Beulen oder  
 Bubones an ver-  
 schiedenen Orten.

§. XXX. Wann aber oben auf dem Beul ein Carbunckel aufgefahren (deren Bemerkungen man allhier viel gehabt) solchen Beul hat man tractiret gleich einem Carbunckel / wie folgen wird. Was die Carbunckeln betrifft / hat man Fleiß anwenden müssen / daß sie bald gebrochen / oder sich separiret / abgesondert / und langsam zugeheilet worden / damit der giftige Schaden wol ausaitern können / sie haben sich gerne gebrochen / und ge-

Carbunckel auf  
 denen Beulen.

Carbunckel  
 oder Pest- Kollen.



zeitiget / so man anfangs Spirit. vini camph. mit calce viva vermischt / als ein Röchl übergeschlagen ; vor das allererste aber / so bald das weiß-  
blaue giftige Blätterlein mit Brennen als ein Kohlen an einen Ort / mit ei-  
ner sich in Fleisch habenden Härte hervor gekommen / wurde solches mit ei-  
nem spitzigen Schärl geöfnet / woraus ein wenig blaulecht corrosivisches  
Wasser heraus geflossen / darunter sich ein schwarzes brandiges Fleisch ge-  
zeigt / so in der Runde um sich gegessen / und so die Inflammation weiter  
um sich gegriffen / hat man den Rand mit butyro zii umstrichen / um zu  
verhüten / daß der Carbunckel nicht ferner um sich gegriffen / sondern ehens-  
der sich separiret / auf das eröfnete Blätterlein aber hat man gleich das  
Emplast. magnet. arsen. übergelegt ; nachdeme man aber vermercket / daß  
gedachtes Emplast. das Gift genugsam an sich gezogen / hat man solches  
mit dem Emplast. de Fuligine verändert / die Separation wurde theils  
mit dem ægypt. und digestiv. vermischt / befördert / und ist darmit fortge-  
fahren / biß die Eschara oder faules Fleisch völlig heraus gefallen / hernach  
ist auf das Ulcus das ung. ægypt. vel per se, vel myrrh. & balsamo mixt.  
übergelegt / und solches gereiniget worden. Mit andern dergleichen De-  
fensivis hat man eben viel Gutes gewürcket / und erlanget ; als mit dem  
ung. alb. camphor. de liquirit. mit dem Pflaster vom Ruß 2c. dann wann  
sich der Carbunckel gebrochen / ist selber gelind tractiret worden / und ein  
Sälblein / wie schon gedacht / zu der Eröfnung gebraucht worden. Letzt-  
lich hat man den Balsamum vulnerarium mit dem Emplastr. de fuligine  
darüber gelegt.

Erhobenes oder  
wirdes Fleisch.

§. XXXI. Sofern sich aber hohes schweliges Fleisch angesetzt / hat  
man den Rand öfters mit vitriol. de Cypro bestrichen / den Schaden mit  
Emplastro alb. coct. oder Stipt. Crol. bedeckt / denen Parotidibus hinge-  
gen ist man zeitlich innerlich mit Einsprizen zu Hülff kommen / und äußerlich  
oft warme cataplasmata übergeschlagen / wann sich bey einem Carbunckel  
oder Beul eine Entzündung angesetzt / ist der Spir. vin. Camphor. mit lein-  
nen Tüchern eingenezt / und übergelegt / fleißig gebraucht worden. No-  
tandum, auf den Bubo aber ist kein Spir. vin. gebraucht worden / es seye  
dann / er habe sich gangræniren wollen.

Übermäßiges  
Wachen oder  
Schlaflosigkeit.

§. XXXII. In denen Vigiliis, Deliriis, heftigem Kopf-Wehe /  
seynd an Ort und Stelle / wo es nöthig / wie schon vorhin gedacht / mit gros-  
sem Nutzen Vesicatoria appliciret worden / was nun das Uderlassen / so ei-  
nes sonst der besten und vornehmsten Mittlen ist / anlanget / haben zwar  
das Bluten / dabey man vielen eine Nachlassung deren Zufällen vermercket /  
Anlaß gegeben / solche bey einigen zu administriren / weilen man aber nicht  
gleich im Anfang gekommen / sondern erst / wann die Beulen oder Carbunckel  
und Petetschen schon heraus / als hat man solche so spät bey ihnen zu adhi-  
biren Bedencken getragen / auch gänzlich unterlassen.

Schließlichen quo ad Diætam ist solche auch secundum tempora  
morborum & anni vorgeschrieben worden / so aus einer Rind- oder Hen-  
nen-Suppen / wie auch Rumb-Suppen oder Gersten-Schleim / mit wenig  
Citronen-Saft vermischt / bestanden / denen / wo einige Nachlassung / ist bis-  
weilen ein Gersten-Schleim in Rind-Suppen gekocht / oder Reiß zugelassen  
worden / denen / so schon abgeföndert / ist neben obgedachtem bisweilen in der  
Wochen entweder ein gekochtes Kalb-Fleisch oder Hendl zu essen erlaubet  
worden. Ordinariè ist allen Patientem / sowohl im Lazaret als Becken-  
Haußl /



Näußl / alle Morgen ein warme Suppen / zu Mittag um 11. Uhr Ordinari-Speiß / Nachmittag gegen 4. Uhr wieder ein wenig Suppen / und Abends um halber 6. Uhr Ordinari-Speiß gereicht worden. Der Trunct ware ein Decoctum aus roher Gersten / Scorzonera-Wurzen / gebrennt Nirschhorn / und Süß-Holz. Denen / die völlig Reconvalescirten / wurde bisweilen ein Gläßlein Wein mit Brod einzuduncken erlaubet.

Und das ist / so wir mit einer Aufrichtigkeit / ohne vielen Wörter-Gepräng / und zu solcher experimentalischen Observation zu weitläuffigen Theoria medica bey der gefährlichen Exposition hindurch angemerket ; Nebst deme sich der geneigte Leser in der lateinischen Pest-Beschreibung D. Bensa, als 1713. in den Lazaret ausgesetzten Medici mit mehrern zuersehen. Gott gebe / daß diese Contagion die letzte seye ! Im Fall aber der Göttlichen Verordnung eine solche betauerns-würdige Zeit über unser Vatterland zu schicken beliebte / wünscheten wir / daß dem Publico entweder / mittels Verhütung / oder baldiger Ausreutung eines solchen Land- und Leut-verderblichen Übels / dadurch ein vollkommener Nutzen zuwachsen möge.

~~~~~

Anhang

Deren zergliederten in der Contagion verstorbenen dreyen Personen.

Nachdeme beduncket in Kürze zu beschreiben / was eigentlich die Wienerische Kranckheit seye : Für welche so viel Monat gesorget und gearbeitet / von der kühnen Zerschneidung oder Zerlegung deren inficirten Cörpern / ein dienlich und bequeme Hülfherzubringen / hat man um 4. Uhr noch in der Frühe / da alle Sachen zur Zerschneidung gerüstet / daß nicht aus Mangel etwas verhindert wurde / dem Lazaret zugeeylet / und nachdeme man eine zweyfache Ordnung deren Todten-Cörpern gesehen / seynd wir innerhalb deren grausamen Todten-Wägen / und eingeschlossenen Gottes-Acker beyeinander gestanden / und hernach in das Todten-Kämmerl hineingegangen / allwo das Bestand die fürwitzige Nasen-Löcher beschwerlich gemacht / oder geschlagen / drey haben wir erwählet : Einen aus der Vor-Stadt / einen aus der Stadt / und aus dem Lazaret einen / zum ersten ist ein Weibs-Person aus der Stadt unter dem freyen Himmel von der Begne des Contumaz eines blühenden Alters mit zerritten Haaren / offenen Augen / mit etwas grausam trohenden Leßten des Mundes / mit wenig schwarz heraus gestreckter Zungen / die übrige Gestalt nicht unfreundlich auf das Zerschneidungs-oder Zerlegungs-Gerüst gelegt worden ; Eusserlich wurde nicht ein Beul oder Carbunkel noch Petetschen gesehen / das lincke Wang allein ware mit grünlechten Flecken oder Mackel da / und dort bey dem Ohr-Leplein / aber mit einem rothen breiteren Mackel / doch von aussen / wie das hineingestoffene Messer gezeichnet / gezeichnet / nach zerschnittenen Schmer-Bauch thäte sich zeigen das Netz ohne Verstopfung / der Magen im natürlichen Stand mit aufgeblähten Blut-Adern / so gar viel nicht ausgedähnet / dem Ausgang / oder untersten Magen-Mund / und zwölf-fingerigen Darm befärbte eine grünspanige Gall. Das Pancreas oder Rüklein ein drüsigtes Fleisch unter den zwölf-fingerigen Darm liegend / ware von der Kranckheit unberühret. Die übrige Gedärme oder Eingeweid waren natürlich gefärbt. Der nichtere oder leere Darm ware voll mit schwarzen Petetschen / der Groß-oder Grün-Darm ware von allem Unflath leer / von gegen des Milz oder bis zu dem rechten oder After-

Darm / sahe er ganz runkrecht aus. Die Leber ware welck / und verdorret. Die Gall-Blasen voll grün-spanigen Gall. Das Milk hatte ein wider-natürlicherothe Farb. Die Nieren außgedehnet / die Harn-Blasen rumpffig oder runkrecht / der Harn / die Gebähr-Mutter ware natürlich bestellet / die Lungen ware entweder durch einen Zufall / oder von der Natur an die Pleura oder Häutlein / so die Rippen von innen bekleidet / und die Theile der Brust darmit umfanget / zusammen gefüget / oder angewachsen ; nach zertheilten Vorhäutlein des Herzens oder Herzh-Häusleins / und dessen darin gesehenen Wasser / schiene das ganze Weesen des Herzens nachlassend oder außgedehnet. Die rechte und lincke Höligkeiten des Herzens hatten in sich ein bestandenes und gerunnenes Blut / mit einer zähen weißleten Materi / dem schwarzen Geblüt untermischet / also einander hangend / als wann es ein weiches Pech wäre. Die Pleura oder Rippen-Häutlein auf der lincken Seiten / das Zwerch-Fell und Mittl-wand der Brust waren keines Mackels zu beschuldigen / oder waren ganz rein ; nach entdeckten und mit der Sage durchgeschniedenen Haupt / hatte es gefallen die Meninges oder Hirn-Häutlein zu besichtigen / das dicke und starcke Hirn-Häutlein / hatte nicht einen Mangel gehabt / des dünnen und subtilen Hirn-Häutlein aderige Nestlein dem Geblüt des Herzens schier gleichmäsig / nach hinweggenommenen Häutlein in dem Würbel / so das Hirn in ein rechtes und linckes Theil zertheilte / erforschten wir die Hölen des Hirns / und haben solche zusammen gefallen leer befunden / das Hirn und die Sennen innerhalb der Hirnschal und in langlichten Ruckmarck / gleichwie im Herzen waren nachgelassen. Dieses von dem Körper in der Stadt. An jeko zu dem in der Vor-Stadt ; er ware ein Würth oder Gastgeb / ein Mann von grosser Stärcke / beyde Schultern / die halbe Brust / das Angesicht bemackelten schwarze Striemen / nach durchtrungenen kleinen Häutlein und dicken Haut / wie es die geführte Zerschneidung bis zu der Steiffe und fleischigten Haut zeigte. Auf dem drüsigten Fleisch des rechten Schenkels sahe ein grausamer und grosser Beul / ein wenig auf das Anrühren gieng er hervor / nachdeme beliebet den Ursprung nachzusuchen / und zu erforschen / hat selber sich auf das halbe Mäuslein Ploas ohne Eytter / nicht aber ohne Fäulung ausgebreitet / welcher die ganze Geschwulst und umliegende Theil ansteckete / und vergiftete. Der inwendige Knor oder Knichl des rechten Fuß hatte ein merklicher Carbunkel durch alle Häutlein mit immerwährenden Zundl ausbreitend gebrennet / die nahe liegende Sennen aber / Puls- und Blut-Adern / seynd unverlezt geblieben. Der Magen hatte ein grosse Menge der schwarzen Petetschen / überall auf denen Seiten / oder inwendig sitzend gehabt / der unterste Magen-Mund / das Rücklein oder drüsigte Fleisch unter den zwölf-fingerigen Darm liegend / ware ganz rein / und der Zwölf-Finger-Darm war angefüllet mit grünspaniger Gall / die Leber ware ganz schwach und welck / die Gall-Blasen voll mit grüner und schwarzen Gall / das Milk dem vorigen natürlicher / der Grim- und Lere-Darm ist mit schwarzen Striemen in der Segne des Milk bemacklet / und faul gewesen / das Neth unsträfflich / die Leber / die Nieren gleich wegen Schwäche und Welcke. Die Blasen strohete voll mit Harn gleich einem hangenden Wein-Zeiger / die rechte Höle der Brust füllete an ein überflüssige Feuchte einer grünspanigen Gall / in der lincken Höle der Brust zwischen der Lungen und dem Häutlein / das die Rippen bekleidet / machte benandte Feuchtigkeit gleichsam eine dicke Haut / des Rippen-Häutleins Mittl-wand und Vor-Häutlein des Herzens / nicht aber dessen Wasser / so von seiner Steiffe oder Stärcke abgewischen / haben wir gelobet / oder waren zu loben ; das Herz ware sehr lumpicht / die Hölen aber mit schwarzen nicht gestockten / sondern fließendem Geblüt / dem vorigen Körper ganz ungleich / sahe man angefüllet. In dem ersten Körper waren dem durch alle Adern schneidenden die heraus-fließende Materia oder Feuchtigkeit nicht in dem Weeg gestanden / in diesem ware annoch das Geblüt in etwas fließend. In den im Lazaret Verstorbenen zeigte sich in der rechten Reih ein Beul / seine Wurhen aber hat er nicht in die Höle des Schmeer-Bauchs erweitert / ware ohne Eytter / das Eingeweid / Leber / Milk und Nieren ausgedähnet / die Lungen ganz / das Herz welck und lumpicht / das Geblüt fließend. Zu dem Beschluß ist noch beyzufügen / wie das Zerschneidungs-Messer / nachdeme es wol gesäubert / hatte selbes eine kleine Zeit geglänket / hernach eine blaue Farb an sich genommen / als wann es mit dem schärfesten Saft begossen wäre worden / ein Zeichen des sehr corrosivischen Acidi Sulphureo-Arsenicalis, dem Napello insgemein / verglichenen und schnell durchfressenden Pest-Gifts.